

# Gemeinde Aumühle

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Beschlussvorlage</b> <b>12/091/2025-1</b> Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 21.11.2025 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt
<b>Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: "Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börnsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.)"</b> <b>- Aufhebung des erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 11.09.2025</b> <b>- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen</b> <b>- Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.01.2026	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung
07.01.2026	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung

## Beschlussvorschlag:

### **Beschluss 1:**

Die Gemeindevertretung Aumühle beschließt den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: "Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börnsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.)" vom 11.09.2025 aufzuheben.

### **Beschluss 2:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: "Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börnsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.)" abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die

Gemeindevertretung Aumühle entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil des Beschlusses ist, geprüft.

2. Aufgrund der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und sonstigen Änderungen ist der Entwurf des Planes und die Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die berührten beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

3. Gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB wird die Dauer der öffentlichen Auslegung und die Veröffentlichung im Internet und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme auf 2 Wochen verkürzt.

4. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet unter [www.aumuehle.de](http://www.aumuehle.de) in der Rubrik Bauleitplanung einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

### **Sachverhalt:**

Die im BA 07.01.2025 beschlossenen Änderungen sind in der neuen Planzeichnung eingearbeitet. Herr Bastian erläutert anhand der vorbereiteten Präsentation von BSK die Änderungen.

### **Begründung für die Aufhebung des Beschlusses vom 11.09.2025:**

Die Gemeindevertretung hat im öffentlichen Teil in der Sitzung den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan 11 gefasst. Im nichtöffentlichen Teil hat sie in der gleichen Sitzung beschlossen, das Vorkaufsrecht für eine Teilfläche des Erbpachtgrundstückes „Weidenstieg 20“ wahrzunehmen, um dort möglicherweise öffentliche Parkplätze zu errichten. Da diese Variante aber bei der Ausbauplanung des Weidenstiegs nicht mehr vorgesehen war, ist diese Fläche nicht als Straßenverkehrsfläche im Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes eingezeichnet gewesen. Die Planzeichnung und die Begründung wurden jetzt aktualisiert. Alle anderen Unterlagen sind unverändert.

Die Gemeindevertretung Aumühle hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 03.01.2017 bis zum 17.01.2017. Am 19.07.2017 fand eine Anliegerversammlung statt.

Die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 30.06.2025 – 30.07.2025 statt.

Die erforderlichen baulichen Anlagen für die Kita-Erweiterung müssen aufgrund der Nachfrage kurzfristig errichtet werden. Daher sieht die Gemeinde die Möglichkeit die Kita- Erweiterung mit einer Containeranlage auf ihrem Grundstück in der Bürgerstraße dringlich umzusetzen. Für diese Anlage ist die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 nicht ausreichend. Die erforderliche GRZ 0,5 verändert die Planunterlagen, so dass eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich ist. Im Zuge dieser Veränderung wird das Planzeichen zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zwischen den Gebäuden Weidenstieg 2 und 4 entfernt. Dadurch erhält das Grundstück Weidenstieg 2 eine Grundflächenzahl von 0,3.

Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg wird die Ziffer 4.1 Hecken gestrichen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

### **Anlage/n:**

- 1 neu GV-08.01.26 B-Plan 11-Präsentation BSK
- 2 Abwägung Stellungnahmen TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- 3 Abwägung Stellungnahmen Personen - Beteiligung § 3 Abs. 2 BauGB
- 4 neu GV-2026-01-08\_Gemeinbedarf BPlan-11\_Planzeichnung
- 5 BA-2025-12-19\_B-Plan 11\_Planzeichnung\_erneute Auslegung
- 6 2025-12-19\_B-Plan 11-Begründung\_erneute Auslegung
- 7 Prüfbogen - Ausfüllhinweise-13a 10.02.2025
- 8 2025-03-03 -B-Plan Nr 11 Bestandsplan
- 9 B-Plan 11, schalltechnische Untersuchung Neubau Sport- und Jugendheim klein
- 10 Schalltechnische Untersuchung für die Stellplatzanlage im Schwarzen Weg

The coat of arms of the municipality of Aumühle is a shield-shaped emblem. It features a central gear, symbolizing industry or agriculture, with two hands holding it from the sides. Above the gear is a stylized tree trunk, and oak leaves are scattered around the central elements. The background of the shield is light green.

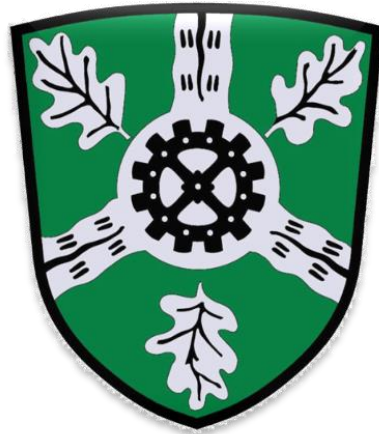
**Gemeinde Aumühle**  
**Sitzung der Gemeindevertretung**  
**am 08.01.2026**

**Tagesordnungspunkt 11**  
**Bebauungsplan Nr. 11**

**Aufhebung des erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses  
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 11.09.2025**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

**Erneuter Entwurf- und Auslegungsbeschluss  
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**



**für das Gebiet**

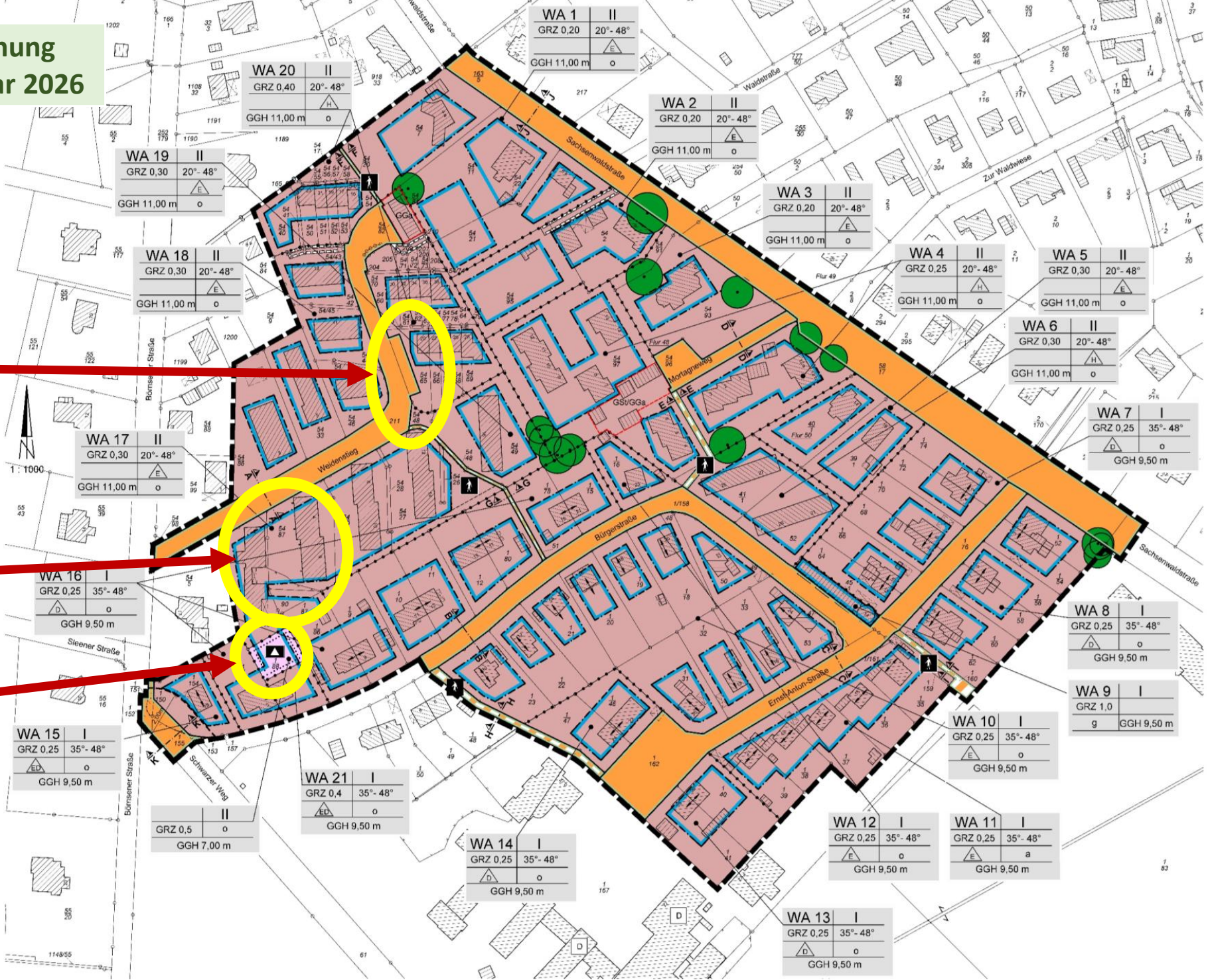
**"Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börnsener Straße 19,  
Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c) , Mortagneweg, Weidenstieg,  
Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.). "**

**Planzeichnung**  
Stand: Januar 2026

**2**

**3**

**1**



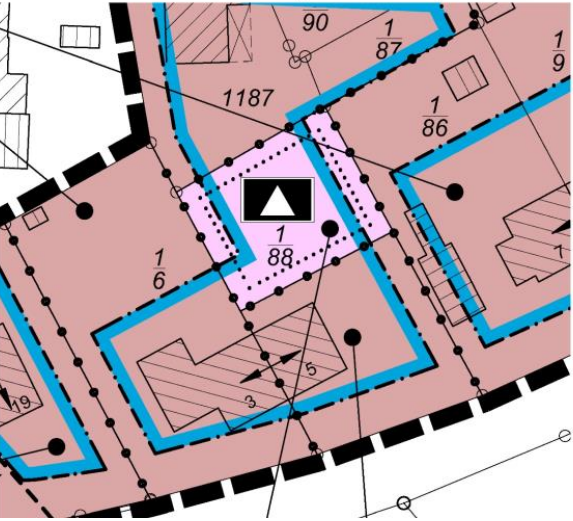
1

2

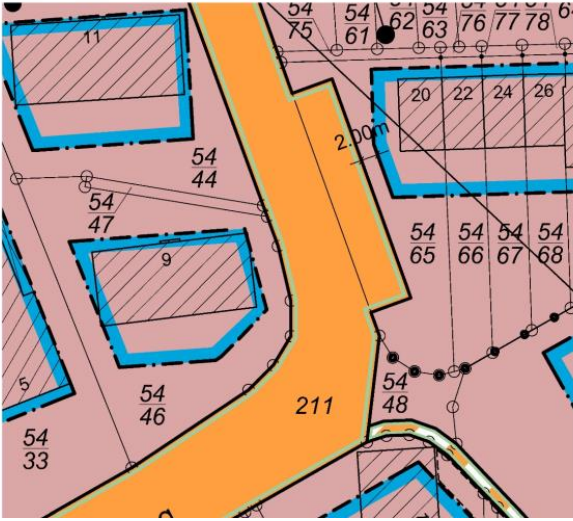
3

DARSTELLUNG DER VERÄNDERUNG INNERHALB DER PLANZEICHNUNG (wird nach dem Beteiligungsverfahren entfernt)

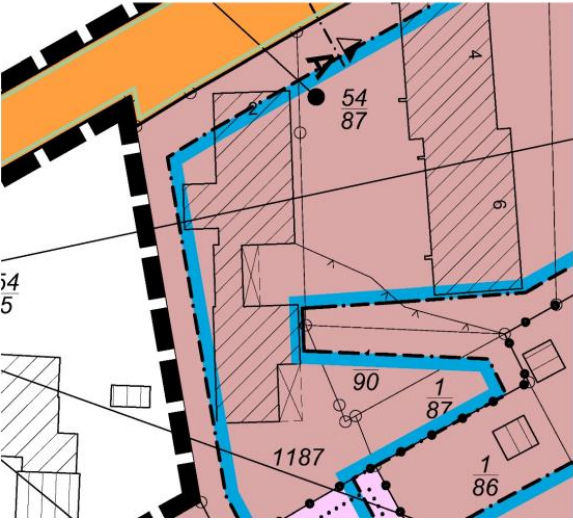
LAGE: nördlich Bürgerstraße Haus Nr. 5 und südlich Weidenstieg Haus Nr. 2  
VERÄNDERUNG: Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf und Erhöhung der GRZ auf 0,5



LAGE: östlich Weidenstieg Haus Nr. 9 und westlich Weidenstieg Haus Nr. 20  
VERÄNDERUNG: Erweiterung der Verkehrsfläche



LAGE: östlich Weidenstieg Haus Nr. 2 und westlich Weidenstieg Haus Nr. 4  
VERÄNDERUNG: Entfernung der Gebietsabgrenzung und neue Gebietszuordnung



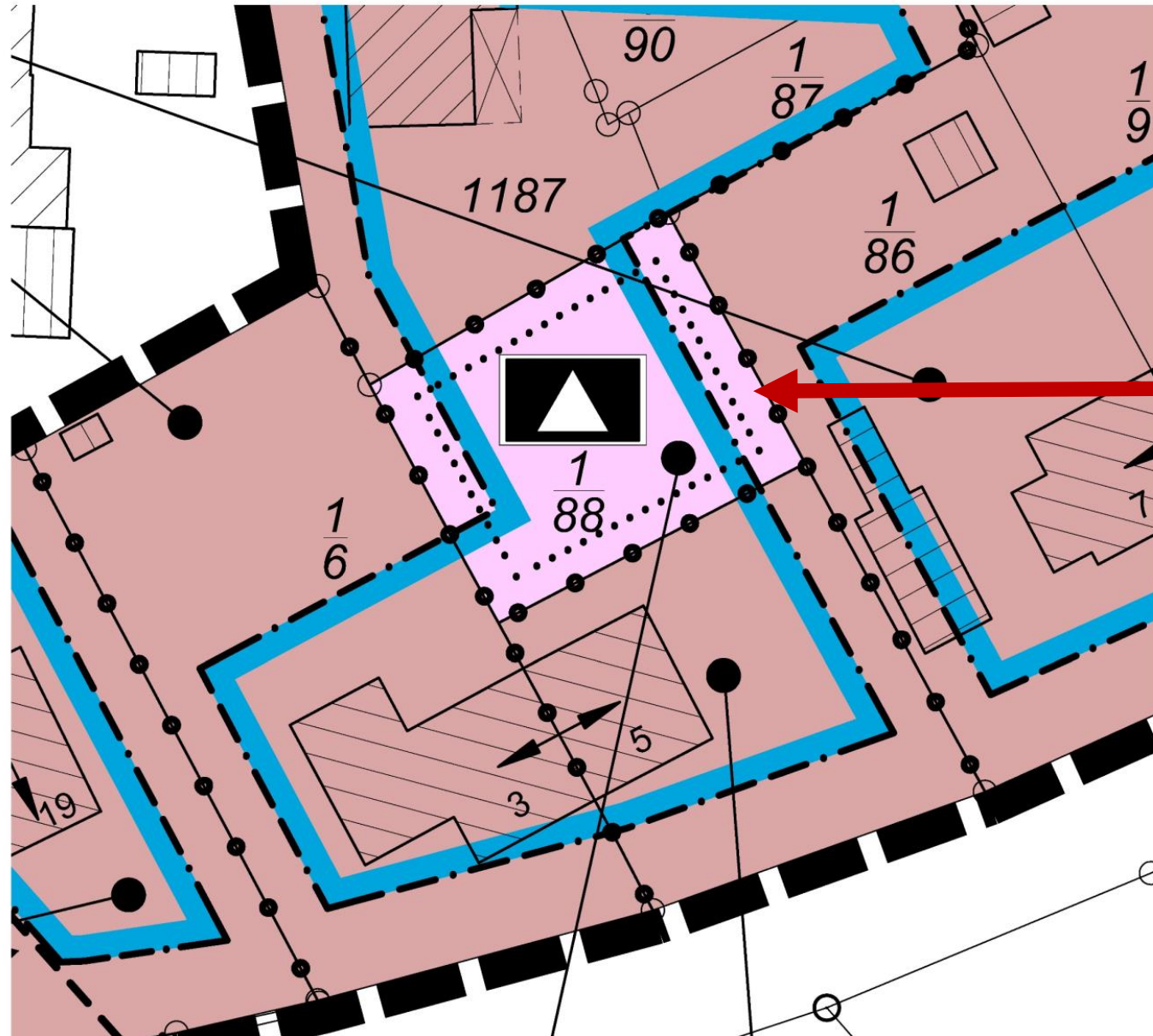
LAGE:

nördlich Bürgerstraße Haus Nr. 5  
und südlich Weidenstieg Haus Nr. 2

VERÄNDERUNG:

Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf  
und Erhöhung der GRZ auf 0,5

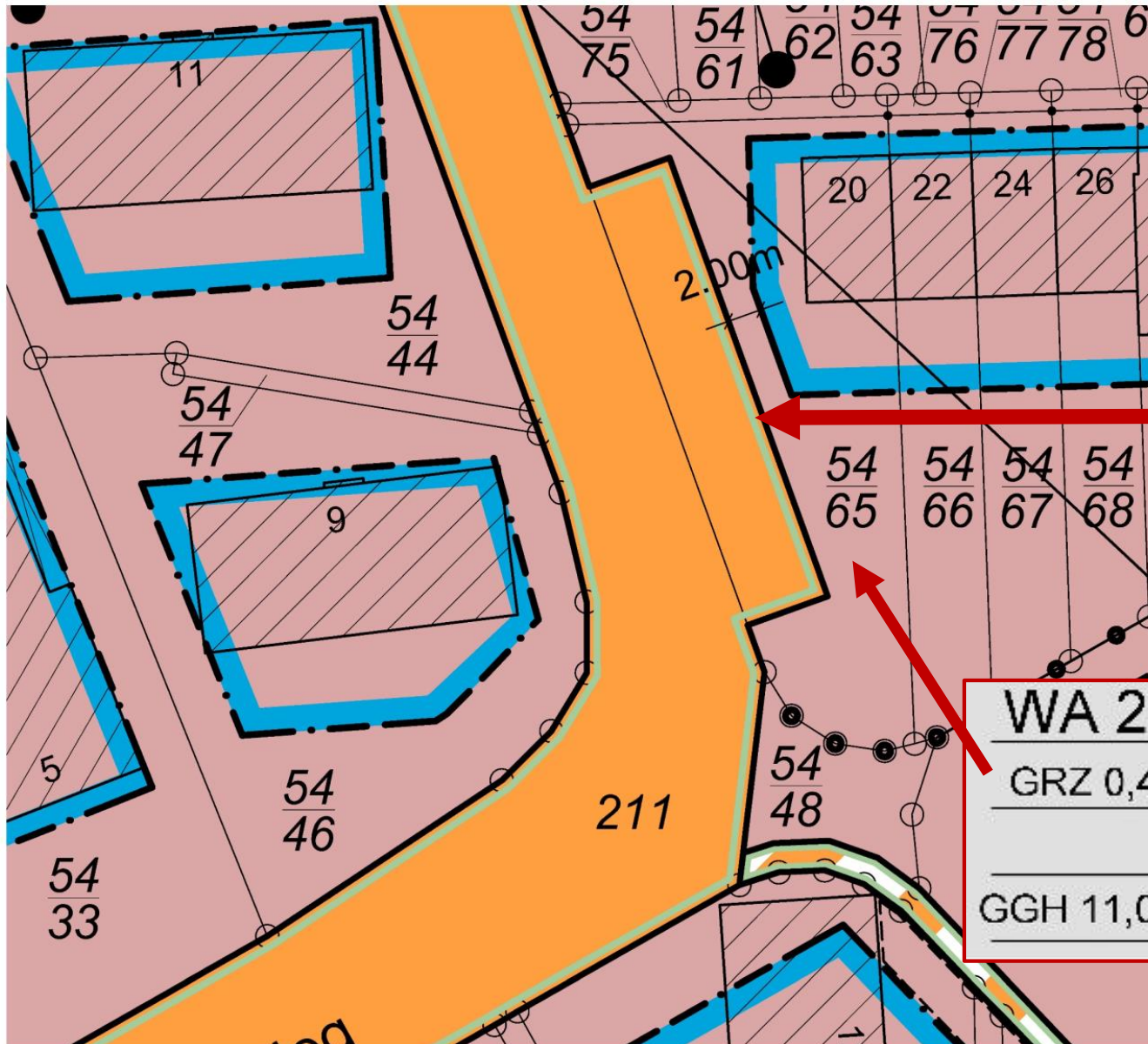
1



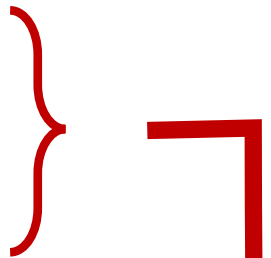
LAGE: östlich Weidenstieg Haus Nr. 9  
und westlich Weidenstieg Haus Nr. 20

VERÄNDERUNG: Erweiterung der Verkehrsfläche

2



WA 20	II
GRZ 0,40	20° - 48°
GGH 11,00 m	o



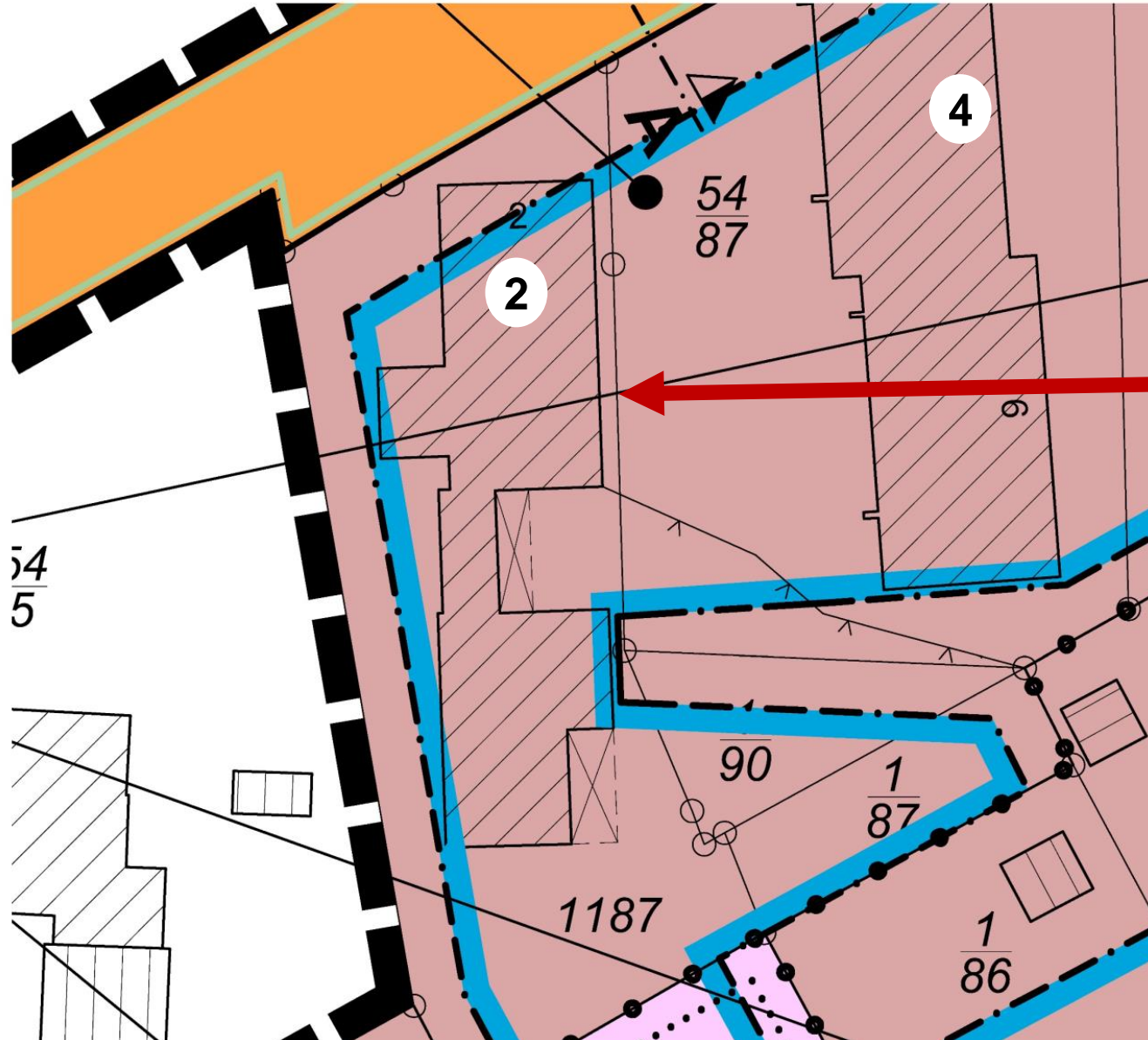
LAGE:

östlich Weidenstieg Haus Nr. 2  
und westlich Weidenstieg Haus Nr. 4

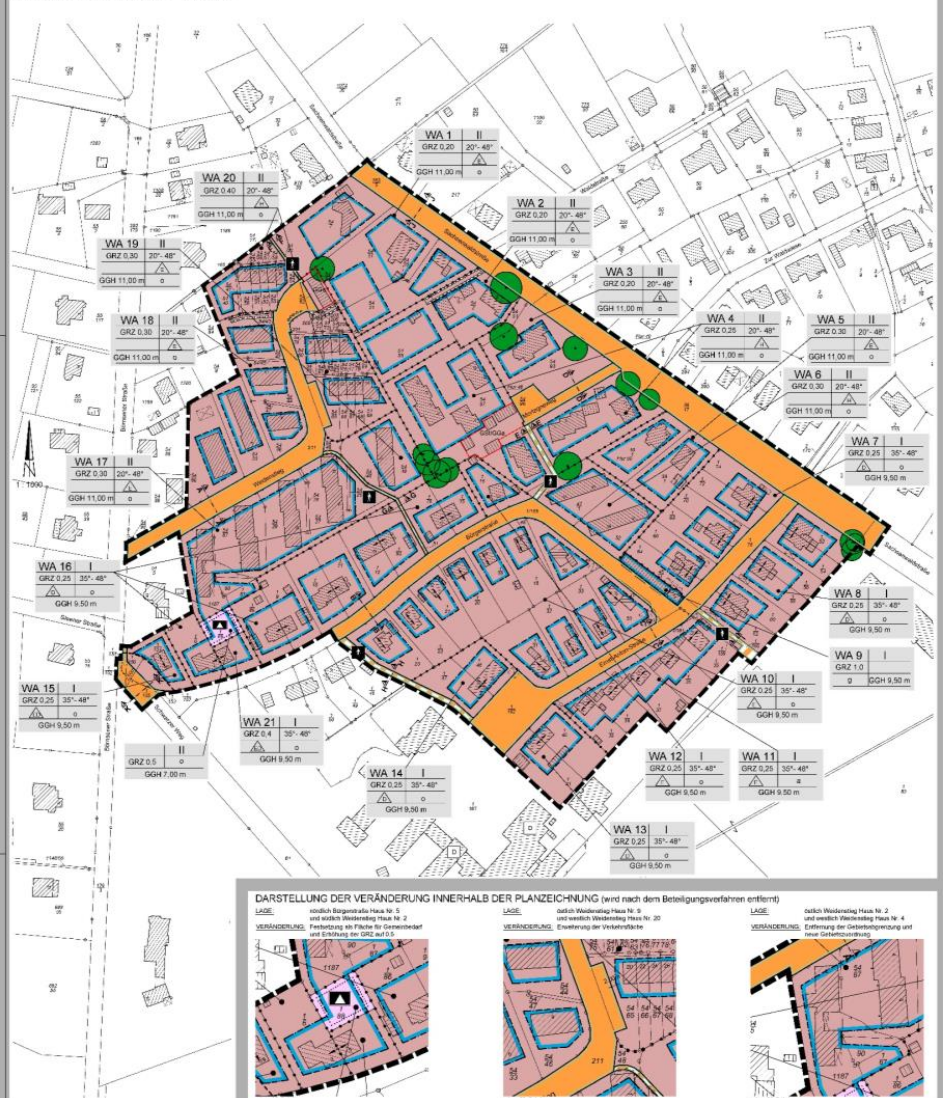
VERÄNDERUNG:

Entfernung der Gebietsabgrenzung und  
neue Gebietszuordnung

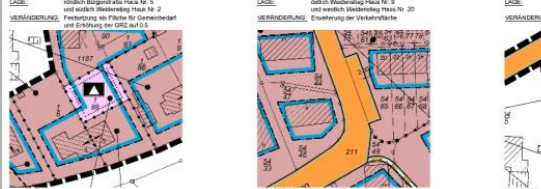
**3**



PLANZEICHUNG - TEIL A



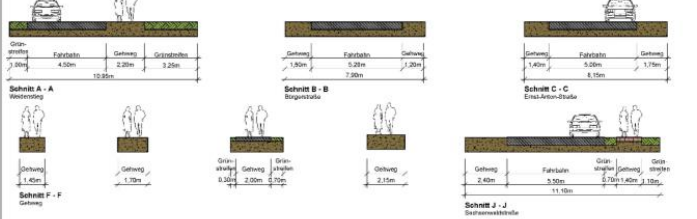
DARSTELLUNG DER VERÄNDERUNG INNERHALB DER PLANZEICHNUNG



ÜBERSICHT DER BEBAUUNGSLAN 11 UND NR. 116



STRASSENPROFIL (nicht maßstab)



Es gilt die Planzeichnungsverordnung 1995 (PlanZVO 95) vom 18.12.1995 (BGR 191 S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2003 (BGBl. I Nr. 18)

ZEICHNERKLÄRUNG

- List of symbols and their corresponding descriptions for the plan, including building types, parking, and landscaping.

BEINRIHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND

- Specifications for utility and supply facilities, including water, gas, and electricity.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR

- Planning and usage regulations, including measures for nature and landscape.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Other symbols used in the plan, such as utility lines and specific building types.

IL NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- Information regarding the takeover of the plan, including contact details and dates.

IL DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- Information regarding the plan without takeover, including contact details and dates.

IL DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- Information regarding the plan without takeover, including contact details and dates.

IL DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- Information regarding the plan without takeover, including contact details and dates.

IL DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- Information regarding the plan without takeover, including contact details and dates.

IL DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- Information regarding the plan without takeover, including contact details and dates.

IL DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- Information regarding the plan without takeover, including contact details and dates.

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauZVO)

- 1.1 Allgemeiner Wohngebiet (AW)
1.2 Allgemeiner Wohngebiet (AW)
1.3 Allgemeiner Wohngebiet (AW)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 10 (1) BauZVO)

- 2.1 Im allgemeinen Mass
2.2 Im allgemeinen Mass
2.3 Im allgemeinen Mass

3. VERKEHRSPHÄNEN

- 3.1 Strassenverkehrsfläche
3.2 Strassenverkehrsfläche
3.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR

- 4.1 Natur- und Landschaft
4.2 Natur- und Landschaft
4.3 Natur- und Landschaft

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 5.1 Umgrünung von Flächen für Naturanlagen
5.2 Umgrünung von Flächen für Naturanlagen
5.3 Umgrünung von Flächen für Naturanlagen

6. NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- 6.1 Nachnahme
6.2 Nachnahme
6.3 Nachnahme

7. DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- 7.1 Nachnahme
7.2 Nachnahme
7.3 Nachnahme

8. DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- 8.1 Nachnahme
8.2 Nachnahme
8.3 Nachnahme

9. DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- 9.1 Nachnahme
9.2 Nachnahme
9.3 Nachnahme

10. DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- 10.1 Nachnahme
10.2 Nachnahme
10.3 Nachnahme

11. DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- 11.1 Nachnahme
11.2 Nachnahme
11.3 Nachnahme

12. DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

- 12.1 Nachnahme
12.2 Nachnahme
12.3 Nachnahme

Offene Zonen sind Einbauten mit einem Durchschnitts-Offenheitsgrad von mindestens 20%

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

Die Höhe der Zonen ist im Regelfall bis zu 20 m zu bemessen, die Höhe der Zonen ist auf die Höhe der Gebäude zu begrenzen

HELVETIA

1.1 Allgemeiner Wohngebiet (AW)
1.2 Allgemeiner Wohngebiet (AW)
1.3 Allgemeiner Wohngebiet (AW)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 10 (1) BauZVO)

2.1 Im allgemeinen Mass
2.2 Im allgemeinen Mass
2.3 Im allgemeinen Mass

3. VERKEHRSPHÄNEN

3.1 Strassenverkehrsfläche
3.2 Strassenverkehrsfläche
3.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR

4.1 Natur- und Landschaft
4.2 Natur- und Landschaft
4.3 Natur- und Landschaft

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

5.1 Umgrünung von Flächen für Naturanlagen
5.2 Umgrünung von Flächen für Naturanlagen
5.3 Umgrünung von Flächen für Naturanlagen

6. NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME

6.1 Nachnahme
6.2 Nachnahme
6.3 Nachnahme

7. DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME


7.1 Nachnahme
7.2 Nachnahme
7.3 Nachnahme



8. DARSTELLUNG OHNE NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME


8.1 Nachnahme
8.2 Nachnahme
8.3 Nachnahme

8.1 Nachnahme
8.2 Nachnahme
8.3 Nachnahme



8.1 Nachnahme
8.2 Nachnahme
8.3 Nachnahme


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Von: <a href="mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de">Kai Kröger</a>            An: <a href="mailto:feldt@bsk-moelln.de">feldt</a>            Thema: AW: TÖB Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle            Datum: Montag, 30. Juni 2025 10:23:39</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das e-werk Sachsenwald hat keine Anmerkungen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 11 in Aumühle.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  e-werk Sachsenwald GmbH</p> <p>I. V. Kai Kröger  Technischer Leiter</p> <hr/>  <p>Kai Kröger  e-werk Sachsenwald GmbH  Hermann-Kömer-Str. 61- 63  21465 Reinbek</p> <p>Tel: 040 / 72737331  Fax: 040 / 72737340  <a href="mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de">kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de</a>  <a href="http://www.ewerk-sachsenwald.de">www.ewerk-sachsenwald.de</a></p> <hr/> <p>Geschäftsführer: Moritz Manthey  Hermann-Kömer-Str. 61- 63, 21465, Reinbek  Handelsregister Lübeck HRB 1011 RE  USt-IdNr.: DE13609897</p> <p><small>Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genehmigter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, vervielfältigen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie <a href="mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de">kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de</a>, umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihren Systemen. Eine weitere und höhere E-Mail-Bestätigung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefragt, beschlüssigt, erstellt, verschickt werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Virus enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt e-werk Sachsenwald Gewähr keine Haftung für jegliche Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf keine E-Mail-Übersetzung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, senden Sie bitte eine gedruckte Version an.</small></p> <hr/> <p>Von: Feldt &lt;<a href="mailto:feldt@bsk-moelln.de">feldt@bsk-moelln.de</a>&gt;  Gesendet: Mittwoch, 25. Juni 2025 11:43  An: BAIUDBwToEB@bundeswehr.org; toeb.sh@bundesimmobilien.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanfragen@telekom.de; koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de; poststelle@wiml.landsh.de; Bauleitplanung@im.landsh.de; landesplanung@im.landsh.de; kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; poststelle.flintbek@ifu.landsh.de; Susanne.Fahrenkroog@ifu.landsh.de; poststelle.flintbek@lini.landsh.de; taugustin@lsh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; Luebeck.Poststelle@ifu.landsh.de; rebecca.kelm@lini.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; toeb-beteiligung@lfbg.niedersachsen.de; planung@hvw.de; planung@vhbus.de; kundenservice.nord@db-bus.com; denkmalamt@ld.landsh.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; bauleitplanung@hwk-luebeck.de; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@kirche-ll.de; info@glv-rz.de; r.radoy@abwasserverband-lbg.de; heike.kramer@nabu-geesthacht.de; verbandsbeteiligung@nabu-sh.de; AG-29@LNV-sh.de; Bund-sh@bund-sh.de; h.voss@holsteinerwasser.de; sven.reitmeier@lw-sh.de; info@feuerwehr-aumuehle.de; Kai Kröger &lt;<a href="mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de">kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de</a>&gt;; bauleitplanung-online@hamburger-energiwerke.de; m.mueller@awsh.de; SHNG_Netzcenter_Schwarzenbek@sh-netz.com; verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; Andrea.schroeter@sachsenwald.de; bauleitplanung@reinbek.de; Co "K.Haralambous" &lt;<a href="mailto:k.haralambous@amt-hohe-elbgeest.de">k.haralambous@amt-hohe-elbgeest.de</a>&gt;; "Horst Kühn" &lt;<a href="mailto:kuehl@bsk-moelln.de">kuehl@bsk-moelln.de</a>&gt;</p> <p><b>Betreff:</b> TÖB Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen das Anschreiben zur TÖB Beteiligung der o.a. Bauleitplanung sowie die Adressliste in digitaler Form.</p> <p>Die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuflegenden Unterlagen sind im Internet unter der Adresse <a href="https://www.ami-hohe-elbgeest.de/Gemeinden/Aumühle/Bauleitplanung/Baukpl%C3%A4ne-in-der-Auslegung/">https://www.ami-hohe-elbgeest.de/Gemeinden/Aumühle/Bauleitplanung/Baukpl%C3%A4ne-in-der-Auslegung/</a> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.</p> <p>Für eventuell auftretende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  i. A. Monika Umlandt</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das e-werk Sachsenwald keine Anmerkungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes hat.</p>


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p>  <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brokdorff-Rantzau-Str. 70   24837 Schleswig</p> <p>BSK BAU + STADTPLANER KONTOR ARCHITEKTEN - INGENIEURE z.Hd. Frau Feldt Hauptstraße 83 23879 Mölln</p> <p>Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle</p> <p>Ihr Zeichen: KühI/ Ihre Nachricht vom: 25.06.2025/ Mein Zeichen: Aumühle-Bplan11/ Meine Nachricht vom: 12.01.2017/</p> <p>Kerstin Orłowski kerstin.orłowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-55</p> <p>Schleswig, den 30.06.2025</p> <p><b>Gemeinde Aumühle</b> <b>Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: „Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.).“</b> <b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b> <b>Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Feldt,</p> <p>die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Aumühle korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Kerstin Orłowski</p> <p><small>Dienstgebäude: Brokdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig   Telefon 04621 387-0   Telefax 04621 387-55   alsh@alsh.landsh.de   www.archaeologie.schleswig-holstein.de   E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente</small></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das archäologische Landesamt keine Bedenken äußert.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p data-bbox="197 245 318 280">Schleswig-Holstein Gerichte Norden</p> <p data-bbox="584 239 909 306"> Schleswig-Holstein Ministerium für Interior, Kommunales, Wohnen und Sport</p> <p data-bbox="197 379 405 435">Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Mühlenweg 166   24116 Kiel <a href="mailto:feldt@bsk-moeln.de">feldt@bsk-moeln.de</a></p> <p data-bbox="591 379 913 399">LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)</p> <p data-bbox="654 413 913 477">Aktenzeichen: 2025-B-266 kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de Telefon: +494340 4049-3 Telefax: +494340 4049-413</p> <p data-bbox="813 593 909 612">30.06.2025</p> <p data-bbox="197 636 365 655"><b>B-Plan 11, Aumühle</b></p> <p data-bbox="197 699 461 718">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="197 751 909 790">hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p data-bbox="197 812 909 850">Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p data-bbox="197 873 819 892">Die Gemarkung <b>Aumühle</b> liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p data-bbox="197 914 864 952">Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p data-bbox="197 975 909 1013">Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p data-bbox="197 1035 651 1054">Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p data-bbox="197 1118 387 1137">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="197 1179 297 1198">Silke Rehder</p> <p data-bbox="842 1310 913 1329">Seite 1 von 2</p> <hr data-bbox="197 1348 913 1351"/> <p data-bbox="197 1355 831 1399">Dienstgebäude: Lärchenweg 17, 24242 Felde   Telefon (Geschäftsstelle) +494340 4049-3   Telefax +494340 4049-414   kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.</p>	<p data-bbox="1126 868 2134 999">Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken bestehen. Es wird berücksichtigt, dass Zufallsfunde von Munitionen jedoch nicht auszuschließen sind und diese sind unverzüglich zu melden.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung															
<p style="text-align: center;"> <b>BUNDESWEHR</b></p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200   53123 Bonn</p> <p>BSK BAU + STADTPLANER KONTOR Hauptstraße 83 23879 Mölln</p> <p>Nur per E-Mail: <a href="mailto:feldt@bsk-moelln.de">feldt@bsk-moelln.de</a></p> <table border="0"><tr><td>Aktenzeichen</td><td>Ansprechperson</td><td>Telefon</td><td>E-Mail</td><td>Datum</td></tr><tr><td>45-60-00 /</td><td>Frau</td><td>0228 5504-4573</td><td><a href="mailto:baludzwitcoeb@bundeswehr.org">baludzwitcoeb@bundeswehr.org</a></td><td>03.07.2025</td></tr><tr><td>1-1036-25-88P</td><td>Dietz</td><td></td><td></td><td></td></tr></table> <p><b>Betreff:</b> Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p><b>hier:</b> Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle</p> <p><b>Bezug:</b> Ihr Schreiben vom 25.06.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 25.06.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Dietz</p> <p style="text-align: center;"> BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p> <p>REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel+ 49 (0) 228 5504-0 Fax+ 49 (0) 228 550489-5763 <a href="http://WWW.BUNDESWEHR.DE">WWW.BUNDESWEHR.DE</a></p> <p><b>Allgemeine Information:</b> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p> <p><i>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>INFRASTRUKTUR</b></p>	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-60-00 /	Frau	0228 5504-4573	<a href="mailto:baludzwitcoeb@bundeswehr.org">baludzwitcoeb@bundeswehr.org</a>	03.07.2025	1-1036-25-88P	Dietz				<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände zum Vorhaben bestehen.</p>
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum												
45-60-00 /	Frau	0228 5504-4573	<a href="mailto:baludzwitcoeb@bundeswehr.org">baludzwitcoeb@bundeswehr.org</a>	03.07.2025												
1-1036-25-88P	Dietz															





Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><b>Von:</b> <a href="#">Bauleitplanung</a> <b>An:</b> <a href="#">Feldt</a> <b>Thema:</b> AW: TÖB Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle <b>Datum:</b> Freitag, 4. Juli 2025 09:31:15 <b>Anlagen:</b> <a href="#">image001.png</a> <a href="#">image5b11e.png</a> <a href="#">image1a6b2e.png</a> <a href="#">image3221a.png</a> <a href="#">image477b48.png</a> <a href="#">image464d49.png</a></p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die zur Verfügung gestellten Unterlagen.</p> <p>Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Juliane Enzian</p> <p>Handwerkskammer Lübeck Breite Str. 10 /12 23552 Lübeck Telefon 0451 1506-237 E-Mail <a href="mailto:jenzian@hwk-luebeck.de">jenzian@hwk-luebeck.de</a> Internet <a href="http://www.hwk-luebeck.de">www.hwk-luebeck.de</a></p> <p> <b>Handwerkskammer Lübeck</b> </p> <p>Informationen zum Datenschutz: <a href="http://www.hwk-luebeck.de/datenschutz">www.hwk-luebeck.de/datenschutz</a></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Feldt &lt;feldt@bsk-moelln.de&gt; <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 25. Juni 2025 11:43 <b>An:</b> BAIUDbwToeB@bundeswehr.org; toeb.sh@bundesimmobilien.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanz eigen@telekom.de; koordinationsanfragen@kabelDeutschland.de; poststelle@wim.landsh.de; Bauleitplanung@im.landsh.de; landesplanung@im.landsh.de; kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; poststelle.flintbek@ifu.landsh.de; Susanne.Fahrenkroog@ifu.landsh.de; poststelle.flintbek@lln.l.landsh.de; taugustin@lksh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; Luebeck.Poststelle@ifu.landsh.de; rebecca.kelm@lln.l.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de; planung@hvv.de; planung@vhhbus.de; kundenservice.nord@db-bus.com; denkmalamt@ld.landsh.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; Bauleitplanung &lt;bauleitplanung@hwk-luebeck.de&gt;; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@kirche-ll.de; info@glv-rz.de; r.radoy@abwasserverband-lbg.de; heike.kramer@nabu-geesthacht.de; verbandsbeteiligung@nabu-sh.de; AG-29@LNV-sh.de; Bund-sh@bund-sh.de; h.voss@holsteinerwasser.de; sven.reitmeier@lsv-sh.de; info@feuerwehr-aumuehle.de; kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de; bauleitplanung-online@hamburger-energiewerke.de; m.mueller@awsh.de; SHNG_Netzcenter_Schwarzenbek@sh-netz.com; verfahren.dritter.nabeg@bnetz.a.de; Andrea.schroeter@sachsenwald.de; bauleitplanung@reinbek.de <b>Cc:</b> 'K.Haralambous' &lt;k.haralambous@amt-hohe-elbgeest.de&gt;; 'Horst Kühn' &lt;kuehl@bsk-moelln.de&gt; <b>Betreff:</b> TÖB Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Handwerkskammer keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.</p>



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  <p><b>Landwirtschafts- kammer Schleswig-Holstein</b></p> </div> <p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17, 24786 Heroldsberg</p> <p>Bau + Stadtplaner Kontor Postfach 1178 23871 Mölln</p> <p>Unter Zeichen 2240</p> <p>Teil-Durchwahl 0403-172</p> <p>Fax-Durchwahl 0403-</p> <p>E-Mail: taugustin@lkh.de</p> <p>Heroldsberg, 04.07.2025</p> <p>Betrifft: <u>Gemeinde Aumühle</u></p> <p><u>AZ. Kühl</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>B-Plan Nr. 11</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>Satzung</u></p> <p><input type="checkbox"/> <u>F-Plan</u></p> <p>Sehr geehrte Frau Feldt,</p> <p>aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Tina Augustin</b></p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p><small>Dienstgebäude Grüner Kamp 15-17 24786 Heroldsberg Telefon: 04031 9452-0 Telefax: 04031 9452-100 Internet: www.lkh.de E-Mail: lkh@lkh.de LSt-Id-Nr.: DE 13 6 066 077 Leitweg-Id: 01-3000-23 e-mail@lkh.de</small></p> <p><small>Kontoverbindungen: Sparkasse Mittelholstein AG IBAN DE79 2145 0000 0000 0079 719 BIC: MGLA33HAN</small></p> <p><small>Kleber Volksbank eG IBAN DE44 2509 0007 0000 0110 04 BIC: GENODE33HAN</small></p> </div>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein keine Bedenken oder Änderungswünsche geäußert werden.</p>


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
 <p>Schleswig-Holstein Netz GmbH, Möllner Str. 42, 21499 Schwarzenbek</p> <p><b>BSK BAU + STADTPLANER KONTOR ARCHITEKTEN - INGENIEURE</b> Hauptstr. 83 23879 Mölln</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat folgende Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen: Zu Punkt 6.3: Die Stromversorgung läuft über die Schleswig-Holstein Netz GmbH.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser <b>Merkblatt</b> „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a>. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter unserem Portal: <a href="https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng">https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</a></p> <p>Aufgrund von der Höhe der angemeldeten Anschlussleistung kann ein zusätzlicher Netzausbau erforderlich sein. In diesem Zusammenhang könnte auch die Bereitstellung eines geeigneten Standorts für eine oder mehrere Ortsnetzstationen notwendig werden. Bitte beachten Sie, dass - selbst bei zeitnaher Anmeldung - mit einer Realisierung des Netzanschlusses frühestens im vierten Quartal 2029 zu rechnen ist. Bei späterer Anmeldung verschiebt sich der Fertigstellungszeitpunkt entsprechend.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz GmbH erfolgt.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Jessica Scheffler</p> <p>Schleswig-Holstein Netz GmbH Möllner Str. 42 21499 Schwarzenbek <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a></p> <p>Ihr Ansprechpartner Team Schwarzenbek T +49 41 51-88 04-23 11 <a href="mailto:SHNG_Netzcenter_Schwarzenbek@sh-netz.com">SHNG_Netzcenter_Schwarzenbek@sh-netz.com</a></p> <p>Datum 9. Juli 2025</p> <p>Sitz: Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 18299 PI</p> <p>Geschäftsführung Steffen Bandelow Malgorzata Cybulska Lisa Hebenstreit</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrats Christian Fenger</p>	<p>Die Anmerkungen der Schleswig-Holstein Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg</p> <p>An das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 6, Landesplanung und ländliche Räume Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel</p> <p>Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner: Herr Scholz Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 228 Telefon: 04541 888-437 E-Mail: g.scholz@kreis-rz.de Mein Zeichen: 31.20.1-11 Datum: 18.07.2025</p> <p><u>Nachrichtlich</u> (nur als e-mail)</p> <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 527, Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel</p> <p>Bürgermeister der Gemeinde Aumühle <u>über den</u> Amtdirektor des Amtes Hohe Elbgeest</p> <p>Gemeinde Aumühle Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4,6,8,10), Börsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortangeweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.).</p> <p><u>hier</u>: Begleitbericht zur Planungsanzeige gem. §11 Landesplanungsgesetz</p> <p>Mit Schreiben vom 26.06.2025 übersandte mir das Planungsbüro BSK aus Mölln im Auftrag der Gemeinde Aumühle den Entwurf zum o.g. Bauleitplan.</p> <p>Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p>	<p>Der Begleitbericht des Kreises an die Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis begrüßt das Planungsvorhaben der Gemeinde.</p>


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Mit der Planung wurde bereits 2016 begonnen, das Verfahren wurde gesplittet, für einen Teilbereich wurde der B-Plan 11b zwischenzeitlich aufgestellt. Gegenstand der nun vorliegenden Planung ist der verbleibende Bereich zwischen Sachsenwaldstraße und Schwarzer Weg der damit dann komplett überplant sein wird.</p> <p>Aus Sicht des Kreises sind folgende Hinweise erforderlich:</p> <p>Gemäß gültigem Regionalplan liegt Aumühle in der Siedlungsachse Reinbek-Schwarzenbek, die östlich von Aumühle durch einen regionalen Grünzug durchbrochen wird. Der Entwurf von 2023 zur Regionalplanneuaufstellung stellt die Planungsgrundlage unverändert dar. Aumühle liegt in einer östlich durch den Sachsenwald unterbrochenen Siedlungsachse im Ordnungsraum von Hamburg.</p> <p>Bei der vorliegenden Planungsanzeige geht es um die Überplanung eines bebauten Bereiches, für den derzeit ein Bebauungsplan nicht anzuwenden ist und für das der F-Plan Wohngebiet darstellt. Das Gebiet liegt inmitten einer Siedlungsfläche und ist allseitig von überplanten Bereichen umgeben, im Norden, Westen und Osten WR im Süden WA mit Gemeinbedarfsflächen für Schule, Kindergarten und Pfadfinderheim.</p> <p>Die Steuerung der Nachverdichtung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu regeln statt eine Entwicklung des Gebietes über den § 34 BauGB zu verfolgen wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Gerhard Scholz</p> <p>2</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Von: <a href="mailto:matthias.winkler@hvv.de">Matthias Winkler</a>                      An: "bebauungsplan-11-4(2)"                      Thema: B-Plan Aumühle 11 4(2) Stellungnahme - Verschiedung vom 25.06.2025                      Datum: Mittwoch, 16. Juli 2025 15:08:18                      Anlagen: <a href="#">CS749950MH.png</a>  <a href="#">23KGBL1GVW.png</a>  <a href="#">S7188C11CV.png</a>  <a href="#">Y41XNPH29K.png</a></p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben keine grundlegenden Anmerkungen zu der o.g. Planung. Redaktionell weisen wir mit Blick auf das <i>Kapitel 5 Verkehr / Erschließung</i> darauf hin, dass sich das Plangebiet auch im Einzugsbereich mehrerer Bushaltestellen befindet. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird durch die Bushaltestelle „Aumühle, Dora-Specht-Allee“ erschlossen, an der die Buslinie 237 (Willinghusen - Reinbek - Wentorf - Aumühle, 60-Minuten-Takt) verkehrt. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet vollständig im Einzugsbereich der Bushaltestelle „Aumühle, Ernst-Anton-Straße“, die durch die Buslinie 8820 (Geesthacht – Aumühle – Krabbenkamp, 60-Minuten-Takt) sowie die beiden auf den Schülerverkehr ausgerichteten Buslinien 735 (Aumühle - Wentorf - Reinbeker Schulen) und 8822 (Kröppelshagen - Aumühle) bedient werden. Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Matthias Winkler                      Bereich Busverkehr                      Team Strategische Planung</p> <p><b>Hamburger Verkehrsverbund GmbH</b>                      Brooktorkai 18   20457 Hamburg   Germany                      Telefon: +4940325775452   Mobil: +491748838516                      E-Mail: <a href="mailto:winkler@hvv.de">winkler@hvv.de</a>   Website: <a href="http://www.hvv.de">www.hvv.de</a>                      Geschäftsführung: Anna-Theresa Korbitt, Raimund Brodehl                      Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Martin Bill                      Amtsgericht Hamburg HRB 10 497   ID-Nr. DE 179 732 501</p> <p>   </p> <p><small>Diese E-Mail und jeder Übermittelte Anhang enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte (auch teilweise) Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet und kann gegebenenfalls Schadensersatzpflichten auslösen.                      Sicherheitshinweis: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unserer Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internets das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen.</small></p>	<p>Die Anmerkungen des Hamburger Verkehrsverbundes über die Buslinien und Haltestellen werden zur Kenntnis genommen und das Kapitel 5 der Begründung wird ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anmerkungen zur Planung gemacht werden.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p> Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</p> <p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung   Messerling 9, 23566 Lübeck</p> <p>BSK Bau + Stadtplaner Kontor Hauptstraße 83 23879 Mölln</p> <p>Versand ausschließlich per Mail: feldt@bsk-moelln.de</p> <p>Untere Forstbehörde</p> <p>Ihr Zeichen: Kühl Ihre Nachricht vom: 24.06.2025 Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023- UV-51597/2025 Meine Nachricht vom: /</p> <p>Rebecca Kelm Rebecca.Kelm@lnl.landsh.de Telefon: 0451 885268</p> <p>27.06.2025</p> <p><b>Gemeinde Aumühle: Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: „Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.)“</b> hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Feldt,</p> <p>die Untere Forstbehörde nimmt zu o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>die Stellungnahme vom 03.02.2017 der Unteren Forstbehörde wurde berücksichtigt. Da das Umwandlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11a der Gemeinde Aumühle vollzogen wurde, sind die Baufenster auf den Flurstücke 1/154, 1/6 und 1/88 der Gemarkung Sachsenwald, Flur 50 nicht an den ehemaligen Waldbestand anzupassen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 03.02.2017 wurde weitergehend eine Reduzierung des Waldabstandes auf 20 m im Westen des Bebauungsplanes, Kreuzung Schwarzer Weg – Bürgerstraße zugesichert.</p> <p>Grundsätzlich dient der Waldabstand der Gefahrenabwehr. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes kann nur zugelassen werden, wenn aufgrund einer atypischen Situation die in § 24 (1) LWaldG genannten Gefährdungen nicht zu besorgen sind. Auf Grund der Sondersituation, dass das Flurstück 1/154 nur von der nördlichsten Spitze des Waldbestandes betroffen ist und in Bezug auf die Begründung aus der Stellungnahme vom 03.02.2017 kann dem reduzierten Waldabstand forstbehördlicherseits zugestimmt werden.</p> <p>Es bestehen demnach keine Bedenken seitens der Forstbehörde gegen den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p> Rebecca Kelm</p> <p>Telefon: 0451 885268 E-Mail: <a href="mailto:Rebecca.Kelm@lnl.landsh.de">Rebecca.Kelm@lnl.landsh.de</a> Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Forstbehörde keine Bedenken zur Planung geäußert werden.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p data-bbox="192 280 309 312">Schleswig-Holstein Der echte Nordsee</p>  <p data-bbox="192 421 488 526">Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AGR   Postfach 1289   24011 Kiel BSK Bau + Stadtplaner Kontor Hauptstrasse 83 23879 Mölln</p> <p data-bbox="707 421 887 561">Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht bauleitplanung@gmsh.de Stefanie Müller-Thörn Org.-Z. 2224.11 Telefon: 0431 599-2317 <a href="mailto:stefanie.mueller-thoern@gmsh.de">stefanie.mueller-thoern@gmsh.de</a> Kiel, 17.07.2025</p> <p data-bbox="192 628 613 689"><b>Ihre Mail vom 25. Juni 2025 – Gemeinde Aumühle – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11</b></p> <p data-bbox="192 727 833 746">Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p data-bbox="192 785 452 804">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="192 826 801 887">die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p data-bbox="192 925 385 963">Mit freundlichen Grüßen In Vertretung</p> <p data-bbox="192 986 452 1024">Ines Al-Kershī Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.</p> <hr data-bbox="192 1327 887 1331"/> <p data-bbox="192 1334 784 1398">Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AGR   Kielerstraße 30, 24103 Kiel Telefon: 0431 599-0   Telefax: 0431 599-1168   <a href="mailto:info@gmsh.de">info@gmsh.de</a>   <a href="mailto:skriener@gmsh.de">skriener@gmsh.de</a> Geschäftsführer: Ines Al-Kershī   HRB 394961   Registergericht: Kiel   Amtsgericht: 30/256/43974 Bankverbindung: Fintax 5bank.de   IBAN: DE33 2105 070 002 5955 00   BIC: NOLADE21K DE</p>	<p data-bbox="1128 833 2136 928">Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein keine Einwände äußert, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>


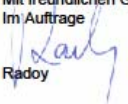
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><b>Von:</b> <a href="mailto:Bauleitplanung@reinbek.de">Bauleitplanung@reinbek.de</a>  <b>An:</b> Feldt  <b>Thema:</b> AW: [EXTERN] TÖB Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle  <b>Datum:</b> Dienstag, 22. Juli 2025 14:11:47</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der Stadt Reinbek sind von der Planung nicht berührt.          Eine Stellungnahme wird daher nicht abgegeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Im Auftrag</p> <p>Janna Rothweiler</p> <p>Stadt Reinbek          Fachbereich Stadtentwicklung          Abteilung Planung und Bauordnung          Hamburger Straße 5-7          21465 Reinbek</p> <p>Tel.: 040 / 727 50 288          stadtentwicklung@reinbek.de          www.reinbek.de</p> <hr/> <p><b>Von:</b> Feldt &lt;feldt@bsk-moelln.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 25. Juni 2025 11:43  <b>An:</b> BAIUDBwToeb@bundeswehr.org; toeb.sh@bundesimmobilien.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; koordinationsanfragen@kabelDeutschland.de; poststelle@wiml.landsh.de; Bauleitplanung@im.landsh.de; landesplanung@im.landsh.de; kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; poststelle.flintbek@ifu.landsh.de; Susanne.Fahrenkroog@ifu.landsh.de; poststelle.flintbek@lnd.landsh.de; taugustin@lks.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; Luebeck.Poststelle@ifu.landsh.de; rebecca.kelm@lnd.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; planung@hvv.de; planung@vhhbus.de; kundenservice.nord@db-bus.com; denkmalamt@ld.landsh.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; bauleitplanung@hwk-luebeck.de; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@kirche-ll.de; info@glv-rz.de; r.radoy@abwasserverband-lbg.de; heike.kramer@nabu-geesthacht.de; verbandsbeteiligung@nabu-sh.de; AG-29@LNV-sh.de; Bund-sh@bund-sh.de; h.voss@holsteinerwasser.de; sven.reitmeier@lsv-sh.de; info@feuerwehr-aumuehle.de; kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de; bauleitplanung-online@hamburger-energiewerke.de; m.mueller@awsh.de; SHNG_Netzcenter_Schwarzenbek@sh-netz.com; verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; Andrea.schroeter@sachsenwald.de; Bauleitplanung@reinbek.de  <b>Cc:</b> 'K.Haralambous' &lt;k.haralambous@amt-hohe-elbgeest.de&gt;; 'Horst Kühn' &lt;kuehl@bsk-moelln.de&gt;  <b>Betreff:</b> [EXTERN] TÖB Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Reinbek von der Planung nicht berührt werden.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p data-bbox="183 240 293 268"><b>Schleswig-Holstein</b> Der echte Norden</p> <p data-bbox="506 237 808 284"> <b>Schleswig-Holstein</b> Landesamt für Umwelt</p> <p data-bbox="183 373 454 464">Landesamt für Umwelt   Meesenering 9   23566 Lübeck <b>BSK BAU + STADTPLANER KONTOR</b> Hauptstraße 83 23879 Mölln</p> <p data-bbox="674 403 808 467">Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: 3214 Meine Nachricht vom: /</p> <p data-bbox="624 475 808 539">Sven Kessler Mail: <a href="mailto:sven.kessler@lu.landsh.de">sven.kessler@lu.landsh.de</a> Telefon: 0451 / 885 421 Telefax: 0451 / 885 270</p> <p data-bbox="741 576 808 592">24.07.25</p> <p data-bbox="183 671 779 727"><b>Gemeinde Aumühle, Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.).“</b></p> <p data-bbox="183 802 416 818">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="183 871 797 908">mit Ihrem Schreiben vom 24.06.2025 bitten Sie um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p data-bbox="183 951 353 967">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="183 1010 282 1026">Sven Kessler</p> <p data-bbox="183 1193 779 1230"><small>Dienstgebäude Meesenering 9, 23566 Lübeck   Telefon: 0451/885-0   Fax: 0451/885-270   <a href="http://www.schleswig-holstein.de/">http://www.schleswig-holstein.de/</a>   E-Mail: <a href="mailto:luebeck.zustelle@lu.landsh.de">luebeck.zustelle@lu.landsh.de</a>   Zugang für vereinfachte oder qualitativ elektronisch signierte Dokumente nur über das Behördenpostfach (zsd@lu.landsh.de), Empfänger: Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein   Erreichbarkeit: Mo – Do 09:00 – 15:00, Fr 8:00 – 12:00 Uhr   Ankunft Haltestelle Kaufhof Buslinien 5, 11 und 4</small></p>	<p data-bbox="1126 834 2134 898">Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken zu dem Vorhaben bestehen.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung								
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>LBEG</b> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>per e-mail</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Bearbeitet von Katrin May</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 20%;">Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom KfW, 24.05.2025</div> <div style="width: 20%;">Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOEB.2025.06.00391</div> <div style="width: 20%;">Durchwahl 0511-643-3351</div> <div style="width: 20%;">Hannover 25.07.2025</div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">E-Mail: toeb-beteiligung@lbeq.niedersachsen.de</p> <p><b>Gemeinde Aumühle, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börmener Straße 19, Ernst-Anton- Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a- 16 (nur gerade Nr.)“</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeq.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeq.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie <a href="#">hier</a>. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td>HanseWerk AG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td style="text-align: center;">betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px; font-size: small;"> <div> <p><b>Dienstgebäude</b> GEODÄZENTRUM HANNOVER Söhlweg 2 30655 Hannover Verkehrsanbindung Stadtbahnlinie 7 bis Pappelweide</p> </div> <div> <p><b>Telefon</b> 0511 643-0 E-Mail Poststelle@lbeq.niedersachsen.de Internet http://www.lbeq.niedersachsen.de</p> </div> <div> <p><b>Bankverbindung</b> Nostf.B IBAN: DE 84 2505 0000 0108 0223 95 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX</p> </div> <div> <p><b>Steuernummer</b> Nostf.B Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 2502079467 USt - ID-Nummer: DE 811280789</p> </div> </div>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p style="margin-top: 20px;">Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie keine weiteren Anregungen zur Planung äußert. Die geäußerten Hinweise werden berücksichtigt und in das Planwerk aufgenommen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb						



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die <a href="#">Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus</a> verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <a href="#">Schreiben</a> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a> des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Katrin May</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig</small></p>	



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><b>Von:</b> <a href="mailto:koordination@vodafone.de">Koordination@vodafone.de</a> <b>An:</b> <a href="mailto:feldt@bsk-moelln.de">feldt@bsk-moelln.de</a> <b>Thema:</b> Stellungnahme S01435434, VF und VDG, Gemeinde Aumühle, Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet „Siedlung Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Bömsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.).“ <b>Datum:</b> Freitag, 25. Juli 2025 14:06:13</p> <hr/> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg</p> <p>BSK - Bau + Stadtplaner Kontor - Franziska Feldt Mühlenplatz 1 23879 Mölln/Lauenburg</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01435434 E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com Datum: 25.07.2025 Gemeinde Aumühle, Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Bömsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.).“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.06.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li><li>▪ <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li><li>▪ <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li><li>▪ <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li></ul> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH zur geplanten Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung																							
<div data-bbox="190 263 808 376">  <p><b>Abwasserverband</b> der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden DER VERBANDSVORSTEHER</p> </div> <div data-bbox="190 392 510 408"> <p><small>Abwasserverband LBG, Hohenhoner Weg 12, 21529 Kröpplenhagen-Fahrendorf</small></p> </div> <div data-bbox="190 461 369 537"> <p>An das Amt Hohe Elbeest Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf</p> </div> <div data-bbox="533 408 846 533"> <table border="0"> <tr><td><b>Aktenzeichen</b></td><td>7110</td></tr> <tr><td><b>Sachbearbeitung</b></td><td>Herr Radoy</td></tr> <tr><td><b>Zimmer</b></td><td>1.07</td></tr> <tr><td><b>Telefon</b></td><td>04104/96357-10</td></tr> <tr><td><b>Zentralruf</b></td><td>04104/96357-0</td></tr> <tr><td><b>Telefax</b></td><td>04104/96357-66</td></tr> <tr><td><b>E-Mail</b></td><td>R.Radoy@Abwasserverband-LBG.de</td></tr> </table> </div> <div data-bbox="190 609 815 644"> <table border="0"> <tr> <td><b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b></td> <td><b>Mein Zeichen, meine Nachricht vom</b></td> <td><b>Datum</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>28.07.2025</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="190 657 880 794"> <p><b>Gemeinde Aumühle</b> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.)“ hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB</p> </div> <div data-bbox="190 805 752 831"> <p><b>Stellungnahme zur Schmutzwasserentsorgung im Bebauungsplan Nr. 11</b></p> </div> <div data-bbox="190 861 880 1032"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gade-Müller,  den Entwurf zu dem o.g. Bebauungsplan sowie die Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung habe ich erhalten und hinsichtlich meiner Belange geprüft.  Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die Belange des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden bereits berücksichtigt wurden und dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt wird.</p> </div> <div data-bbox="190 1045 374 1145"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage  Radoy</p> </div> <div data-bbox="190 1292 822 1362"> <table border="0"> <tr> <td><b>Hausadresse:</b> Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden Hohenhoner Weg 12 21529 Kröpplenhagen-Fahrendorf www.abwasserverband-lbg.de</td> <td><b>Öffnungszeiten:</b> Nur nach telefonischer Vereinbarung</td> <td><b>Bankverbindung:</b> Geldinstitut Hamburger Sparkasse BIC HASPDE33HAN IBAN DE23 2509 0500 1002 2228 24</td> </tr> </table> </div>	<b>Aktenzeichen</b>	7110	<b>Sachbearbeitung</b>	Herr Radoy	<b>Zimmer</b>	1.07	<b>Telefon</b>	04104/96357-10	<b>Zentralruf</b>	04104/96357-0	<b>Telefax</b>	04104/96357-66	<b>E-Mail</b>	R.Radoy@Abwasserverband-LBG.de	<b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b>	<b>Mein Zeichen, meine Nachricht vom</b>	<b>Datum</b>			28.07.2025	<b>Hausadresse:</b> Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden Hohenhoner Weg 12 21529 Kröpplenhagen-Fahrendorf www.abwasserverband-lbg.de	<b>Öffnungszeiten:</b> Nur nach telefonischer Vereinbarung	<b>Bankverbindung:</b> Geldinstitut Hamburger Sparkasse BIC HASPDE33HAN IBAN DE23 2509 0500 1002 2228 24	<div data-bbox="1128 935 2132 1032"> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden bereits berücksichtigt sind und dem Entwurf zugestimmt wird.</p> </div>
<b>Aktenzeichen</b>	7110																							
<b>Sachbearbeitung</b>	Herr Radoy																							
<b>Zimmer</b>	1.07																							
<b>Telefon</b>	04104/96357-10																							
<b>Zentralruf</b>	04104/96357-0																							
<b>Telefax</b>	04104/96357-66																							
<b>E-Mail</b>	R.Radoy@Abwasserverband-LBG.de																							
<b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b>	<b>Mein Zeichen, meine Nachricht vom</b>	<b>Datum</b>																						
		28.07.2025																						
<b>Hausadresse:</b> Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden Hohenhoner Weg 12 21529 Kröpplenhagen-Fahrendorf www.abwasserverband-lbg.de	<b>Öffnungszeiten:</b> Nur nach telefonischer Vereinbarung	<b>Bankverbindung:</b> Geldinstitut Hamburger Sparkasse BIC HASPDE33HAN IBAN DE23 2509 0500 1002 2228 24																						

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung						
<p style="text-align: center;"></p> <p>Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel</p> <p>BSK BAU + STADTPLANER KONTOR ARCHITEKTEN – INGENIEURE Frau Monika Umlandt Hauptstraße 83 23879 Mölln</p> <p>30. Juli 2025</p> <p>Dr. Sven Reitmeier Tel.: 0431/6486-118 Fax: 0431/6486-190 E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de</p> <p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Umlandt,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hztg. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i. d. R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß i.A.  Dr. Sven Reitmeier</p> <p>Partner und Förderer des LSV</p> <hr/> <table border="0"><tr><td></td><td><b>PROVINZIAL</b></td></tr><tr><td><small>„Haus der Sport“ Winterbeker Weg 49 24114 Kiel St.Nr. 20/292/00205</small></td><td><small>Telefon 0431/64 86-0 Fax 0431/64 86-190 E-Mail: info@lsv-sh.de www.lsv-sh.de</small></td></tr><tr><td><small>Finke Sparkasse IBAN 0641210501701001799015 BIC NOLA2330</small></td><td><small>Wir haben gleiche Arbeitszeit Mo. - Do. 9.00 – 15.30 Uhr Fr. 9.00 – 12.00 Uhr</small></td></tr></table>		<b>PROVINZIAL</b>	<small>„Haus der Sport“ Winterbeker Weg 49 24114 Kiel St.Nr. 20/292/00205</small>	<small>Telefon 0431/64 86-0 Fax 0431/64 86-190 E-Mail: info@lsv-sh.de www.lsv-sh.de</small>	<small>Finke Sparkasse IBAN 0641210501701001799015 BIC NOLA2330</small>	<small>Wir haben gleiche Arbeitszeit Mo. - Do. 9.00 – 15.30 Uhr Fr. 9.00 – 12.00 Uhr</small>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landessportverbandes Schleswig-Holstein keine Einwände geltend gemacht werden.</p>
	<b>PROVINZIAL</b>						
<small>„Haus der Sport“ Winterbeker Weg 49 24114 Kiel St.Nr. 20/292/00205</small>	<small>Telefon 0431/64 86-0 Fax 0431/64 86-190 E-Mail: info@lsv-sh.de www.lsv-sh.de</small>						
<small>Finke Sparkasse IBAN 0641210501701001799015 BIC NOLA2330</small>	<small>Wir haben gleiche Arbeitszeit Mo. - Do. 9.00 – 15.30 Uhr Fr. 9.00 – 12.00 Uhr</small>						

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Von: <a href="#">Ramona Stangl</a>                  An: <a href="#">Feldt</a>                  Thema: <b>AW: TÖB Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle</b>                  Datum: Mittwoch, 30. Juli 2025 09:49:15                  Anlagen: <a href="#">image001.png</a>  <a href="#">image002.png</a>  <a href="#">image003.png</a>  <a href="#">image004.png</a></p> <hr/> <p><b>Gemeinde Aumühle</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: Siedlung: Bürgerstraße (außer Nr. 4, 6, 8, 10), Börnsener Straße 19, Ernst-Anton-Straße (außer Nr. 27-27c), Mortagneweg, Weidenstieg, Sachsenwaldstraße Nr. 4a-16 (nur gerade Nr.)</b>  <b>hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Feldt,</p> <p>die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Ramona Stangl                  Teamassistentin   Team Standort</p> <hr/> <p>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck                  Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck                  Tel.: 0451 6006-188                  E-Mail: <a href="mailto:ramona.stangl@luebeck.ihk.de">ramona.stangl@luebeck.ihk.de</a>  <a href="http://www.ihk.de/schleswig-holstein">www.ihk.de/schleswig-holstein</a></p> <p></p> <p>Jetzt anmelden. Nichts mehr verpassen. <a href="#">meinIHKInfo</a>                  Geben Sie uns Ihr <a href="#">Feedback zu unserer Arbeit</a>.</p> <p><small>Hinweis: Der Inhalt dieser E-Mail einschließlich aller Anlagen ist vertraulich und u. U. rechtlich geschützt. Der Inhalt ist ausschließlich an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Die Weitergabe, Offenlegung, Nachahmung, Herstellung von Kopien oder der sonstige Gebrauch durch Nichtadressaten oder durch den Adressaten außerhalb des konkreten Übersendungszwecks ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender umgehend durch eine Antwort-E-Mail und löschen diese Nachricht einschließlich etwaiger Anlagen aus Ihrem System. Vielen Dank für Ihre Kooperation. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: <a href="https://www.ihk.de/ihk/datenschutz-luebeck">https://www.ihk.de/ihk/datenschutz-luebeck</a></small></p> <p>Von: Feldt &lt;<a href="mailto:feldt@bsk-moelln.de">feldt@bsk-moelln.de</a>&gt;                  Gesendet: Mittwoch, 25. Juni 2025 11:43                  An: BAIUDBwT@bundeswehr.org; toeb.sh@bundesimmobilien.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsaerzeigen@telekom.de; koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de; poststelle@wiml.landsh.de; Bauleitplanung@im.landsh.de; landesplanung@im.landsh.de; kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; poststelle.flintbek@lfu.landsh.de; Susanne.Fahrenkroog@lfu.landsh.de; poststelle.flintbek@lfl.landsh.de; taugust@lfl.landsh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; Luebeck.Poststelle@lfu.landsh.de; rebecca.kelm@lfl.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de; planung@hvv.de; planung@vhhbus.de; kundenservice.nord@db-bus.com; denkmalamt@ld.landsh.de; IHKLUB Bauleitplanung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken erhebt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg</p> </div> </div>  <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck</p> <p><b>BSK Bau + Stadtplaner Kontor</b> Hauptstraße 83 23879 Mölln</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><b>Kirchenkreisverwaltung</b> Bauabteilung</p> <p>Name Laura Rogalia Durchwahl -184 E-Mail lrogalia@kirche-ll.de Raum 2.05 Aktanzzeichen -</p> <p>Lübeck, 22.07.2025</p> </div> </div>  <p><b>Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle, Weidenstieg</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle nehmen wir für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle wie folgt Stellung:</p> <p>Das kirchliche Grundstück Weidenstieg 2 (u.a. Flurstück 1187) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird für einen Kindergarten sowie eine vermietete Wohnung genutzt.</p> <p>Nach unserem Verständnis greift die Baugrenze ausschließlich bei Neubauten. Umbauten, Sanierungen oder Anpassungen innerhalb und an dem bestehenden Gebäude - insbesondere solche, die für die flexible Nutzung als Kindergarten erforderlich sind - bleiben von der neuen Baugrenze unberührt. Diese baulichen Freiheiten sind für den Erhalt und die Weiterentwicklung der kirchlichen Angebote am Standort essenziell.</p> <p><b>Wir regen daher an, dies auch in den Planunterlagen deutlich zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht als Einschränkung für notwendige Umbauten oder Anpassungen des Bestandsgebäudes interpretiert werden. Im Falle eines zukünftigen Neubaus wäre die dann geltende Baugrenze selbstverständlich einzuhalten.</b></p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Prüfung und Berücksichtigung folgender Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundflächenzahl (GRZ) Um den Bestand langfristig erhalten und ggf. auch erweitern zu können – insbesondere im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Nutzung als Kindertagesstätte – halten wir eine moderate Erhöhung der GRZ für sinnvoll.</li> <li>• Gebietszurodnung</li> </ul> <hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="font-size: small; text-align: right;">Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg   Bäckerstraße 3-5   23564 Lübeck St.-Nr.: 22 / 299 / 10094   USt-IdNr.: DE262930418   Kirche-LL.de</p>	<p>Die aktuell bestehende Bebauung hat Bestandsschutz und kann unabhängig von den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen genutzt werden. Neubau, Umbauten oder Erweiterungen müssen sich an die festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplanes halten.</p> <p>Die für das Gebiet festgesetzte Grundflächenzahl liegt bereits über dem Wert, der in umliegenden Gebieten festgesetzt wurde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen eine steuernde Funktion für die städtebauliche Entwicklung des Ortsbildes haben.</p> <p>Dies bedeutet auch, dass die betroffene Fläche, unabhängig von der derzeitigen Nutzung, zukünftig einer anderen dort zulässigen Nutzung zugeführt werden könnte. Es handelt sich hier um keine Gemeinbedarfsfläche.</p> <p>Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Grundflächenzahl für diesen Bereich ausnahmsweise noch entsprechender Zustimmung der Gemeinde um maximal 30% überschritten werden darf.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p data-bbox="197 236 358 268"> Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland</p> <p data-bbox="600 220 788 258"> Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg</p> <p data-bbox="228 277 752 328">Nach unserem Verständnis ist das Flurstück 1187 derzeit weder eindeutig dem WA 17 noch dem WA 18 zugeordnet. Wir regen an, hier eine eindeutige Zuordnung vorzunehmen</p> <p data-bbox="183 344 694 376">Abgesehen von diesem Hinweis bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p data-bbox="183 392 636 411">Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p> <p data-bbox="183 424 340 456">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p data-bbox="183 472 277 504">Laura Rogalla Bauabteilung</p> <hr data-bbox="165 1181 788 1184"/> <p data-bbox="295 1190 663 1222">Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg   Süderstraße 3-5   23564 Lübeck St.-Nr.: 22 / 299 / 10094   USt-IdNr.: DE26290418   kirche-LL.de</p>	<p data-bbox="1124 223 2134 290">Das Flurstück wird einem Gebiet und somit auch Festsetzungen eindeutig zugeordnet.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><u>Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg</u></p> <p>BSK</p> <p>Bau+Stadtplaner Kontor</p> <p>Per Mail: <a href="mailto:feldt@bsk-moelln.de">feldt@bsk-moelln.de</a></p> <p>Fachdienst: Regionentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner: Herr Scholz Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: 04541 888-437 E-Mail: <a href="mailto:g.scholz@kreis-rz.de">g.scholz@kreis-rz.de</a> Mein Zeichen: 31.26.1-0035.11 Datum: 30.07.2025</p> <p><u>Nachrichtlich als E-Mail:</u></p> <p>Bürgermeister der Gemeinde Aumühle</p> <p><u>über den</u></p> <p>Amtsvorsteher des Amtes Hohe Elbgeest</p> <p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 62 Regionentwicklung und Regionalplanung Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel</p> <p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel</p> <p><b>Bebauungsplan Nr.11 der Gemeinde Aumühle</b> <b>hier: Stellungnahme gemäß § 4a (3) i.V.m. §13a Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p>Mit Bericht vom 25.06.2025 übersandten sie den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender <b>Anregungen</b> und <b>Hinweise</b>:</p>	


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Herr Benecke, Tel.: -459)</p> <p><u>Hinweis</u> Eine erste Vorprüfung hat ergeben, dass die Errichtung von Erdwärmesonden aufgrund der Nähe zu den Brunnen sowie der Lage innerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes nicht erlaubnisfähig wäre.</p> <p><u>Brandschutz</u> (Herr Hack Tel. -503)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</li> <li>Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dient das DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.  Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten. Der Abstand zwischen zwei Hydranten sollte nicht größer als 150 m sein.</li> <li>Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden (vergl. Begründung Pkt. 6.5) oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden ggf. für den Teilbereich bereitzuhalten.</li> </ol> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> (Herr Rogalla, Tel. - 423)</p> <p><u>Festsetzung Nr. 1</u> Die Rechtsgrundlage für die Art der baulichen Nutzung findet sich in § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und nicht Nr. 6. Ich bitte dies zu korrigieren. Außerdem genügt meines Erachtens beim Ausschluss der Gartenbetriebe und Tankstellen der Verweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO, weil es sich lediglich um einen Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen handelt.</p> <p><u>Festsetzung Nr. 2.2</u> Der Satz 1 dieser Festsetzung gibt lediglich das Gesetz wieder, die 50% Überschreitung können gem. § 19 Abs. 4 BauNVO von allen Bereichen im B-Plan in Anspruch genommen werden, nicht nur von WA 20. Außer es ist gewollt, dass alle anderen dies nicht dürfen. Ansonsten sollte zur Klarstellung nur der zweite Teil der Festsetzung verbleiben, dass beim WA 20 eine Überschreitung bis zu 100% für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten in Ausnahmefällen möglich ist.</p> <p><u>Festsetzung Nr. 3.1</u> Verweist eine Festsetzung auf eine Vorschrift, hier z. B. RAL Farben und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben zulässig ist, muss der Plan-geber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der Vorschrift verlässlich Kenntnis verschaffen können. Dabei reicht es aus, wenn sich entweder aus dem Bebauungsplan selbst oder aus der Bekanntmachung ergibt, wo die Vorschriften eingesehen werden können.</p> <p><u>Festsetzung Nr. 3.2</u> Lt. dieser Festsetzung sind Pultdächer im Bereich der Reihenhäuser (WA 19) zulässig. Im WA 19 steht jedoch nur ein Reihenhäuser. Bezieht sich diese Festsetzung nur auf dieses einzelne Gebäude oder auch noch auf andere Reihenhäuser? Ich bitte um entsprechende Klarstellung.</p>	<p><u>FD Wasserwirtschaft</u> Der Hinweis des Fachdienstes Wasserwirtschaft wird unter Hinweis unter aufgenommen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Der Versorgungsträger schreibt zum Brandschutz folgenden Text, die Gemeinde wird dem Eigentümer der Immobilie auffordern, entsprechende Untersuchungen durchführen zu lassen. „Unser Wassernetz ist für die Trinkwasserversorgung ausgelegt und eine Versorgung mit Löschwasser kann nicht garantiert werden. In der Regel wird der Löschwasser-Grundschatz bereitgestellt, dies ist abhängig vom vorhandenen Versorgungsdruck, den wir nicht beeinflussen können. Jahreszeitliche Schwankungen oder auch z. B. Rohrbrüche können die Versorgungssituation entscheidend beeinflussen. Im Zweifelsfall sollte die tatsächlich vorhandene Löschwassermenge durch einen Entnahmeversuch geprüft werden. Der geschätzte Aufwand für diese Messung beträgt ca. 500€/netto. Nach den Ergebnissen der Berechnung kann im Bereich „Sachsenwaldstraße 6“ eine ausreichende Löschwassermenge „ausreichender Grundschatz bei mittlerer Gefahr der Brandausbreitung“ zur Verfügung gestellt werden. Diese beträgt nach DVGW Arbeitsblatt W-405 / 96 cbm/h und soll im Umkreis von 300 m (Radius) um das Brandobjekt bereitgestellt werden können.“</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u></p> <p><u>1.1</u> Die Rechtsgrundlage der baulichen Nutzung wird angepasst.</p> <p><u>2.2</u> Die Festsetzung gilt als Ausnahmeregelung bewusst nur für das Gebiet WA20.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><u>WA 9</u> Im WA 9 wurde eine GRZ von 1,0 festgesetzt, da das Gebäude fast das ganze Grundstück einnimmt. Die in § 17 BauNVO genannten Werte (für WA 0,4) sind nur noch Orientierungswerte und nicht verbindlich:</p> <p><i>Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz hat der Gesetzgeber die in § 17 Abs. 1 aF geregelten Obergrenzen in „Orientierungswerte für Obergrenzen“ umgewandelt. Die grundsätzliche Verbindlichkeit dieser – in den Werten unverändert gebliebenen – Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist entfallen (Spieler jurisPR-UmwR 8/2021 Anm. 1). Auch regelhaft höhere Werte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind nunmehr nicht mehr ausgeschlossen, allerdings für die Gemeinde mit einem höheren Abwägungs- und Begründungsaufwand verbunden. Umgekehrt ist die Bedeutung der neuen Orientierungswerte in erster Linie darin zu sehen, dass sich der Begründungsaufwand der planenden Gemeinde reduziert, wenn sie sich bei der Darstellung oder Festsetzung der Maßbestimmungsfaktoren innerhalb des durch die Orientierungswerte vorgegebenen Rahmens hält. (König/Roeser/Stock/Petz, 5. Aufl. 2022, BauNVO § 17 Rn. 29, beck-online)</i></p> <p>Ich bitte aufgrund der vorgenannten Kommentierung zumindest in der Begründung eine entsprechende städtebauliche Begründung aufzunehmen, um die Festsetzung rechtssicher zu gestalten.</p> <p><u>Fachdienst Denkmalschutz (Herr Dr. Dölle, Tel. -474)</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 in Verbindung mit § 2 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale.</p> <p>Die Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule und die Turnhalle, Ernst-Anton-Straße 27 in Aumühle, werden als Kulturdenkmale in der Denkmalliste Schleswig-Holstein mit den ONR 10710 und 12678 geführt. Das Baufeld grenzt direkt an diese Kulturdenkmale.</p> <p>Zu Teil A – Planzeichnung</p> <p>Beide Kulturdenkmale sind im B-Plan mit „D“ zu kennzeichnen.</p> <p>Zu Teil B - Text</p> <p>Im Textteil fehlt im Kapitel Denkmalschutz der Hinweis, den es in der Begründung gibt, dass alle baulichen Maßnahmen am Wendehammer gemäß § 12 (1) 3. DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da die neu zu errichtenden Gebäude im Umgebungsschutzbereich der Kulturdenkmale liegen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Teil A</p> <p>Planzeichnung: Abweichend zum Verfahrensschritt nach 4a (2) wurde zwischen WA 16 und WA 17 (Weidenstieg 2) ein Baufenster abgegrenzt, für das Festsetzungen nicht getroffen sind, ich empfehle die Planzeichnung in diesem Punkt zu ergänzen.</p>	<p><u>3.1</u> Die Hinweise werden mit dem Verweis an das Amt bezüglich der Vorschriften ergänzt.</p> <p><u>3.2</u> Die Festsetzung bezieht sich nur auf das Gebiet WA19. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p><u>WA9</u> Für die Bereiche WA 9 und WA 21 ist es für die vorgesehene Bebauung erforderlich, die Grundflächenzahlen zu erhöhen. Für den Bereich WA 9 wird festgesetzt eine GRZ von 1,0 (GRZ 1,0) und für den Bereich WA 21 eine Grundflächenzahl von 0,5 (GRZ 0,5).</p> <p>Die baulichen Anlagen im Bereich WA 9 sind vorhanden damit ist fast die gesamte Grundstücksfläche überbaut. Dieses Gebäude wurde als Ladenfläche genutzt. Zurzeit befindet sich in diesem Gebäude der Ortsverband Aumühle des Deutschen Roten Kreuzes. Dieses Gebäude, das an der einen Seite abgerundet ist, prägt aus städtebaulicher Sicht den Einmündungsbereich Ernst-Anton-Straße / Bürgerstraße.</p> <p>Der Baukörper ist entstanden als die Siedlung im Bereich der Bürgerstraße und der Ernst-Anton-Straße vor 1960 bebaut wurde. Das vorhandene Gebäude passt in die städtebauliche Struktur der damaligen Siedlung und ist eine besondere städtebaulich besondere Bebauung dieser Siedlung. Dies ist von der Nutzung unabhängig, dennoch ist es für die Gemeinde sehr wichtig, dass der Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anderen Sozialverbandes in dem Bereich die Möglichkeit hat seine Tätigkeiten zum Wohle der gesamten Gemeinde ausüben zu können.</p> <p>Im Bereich WA 21 sollen kurzfristig Container aufgestellt werden, die dringend erforderlich sind für die Erweiterung der Kindertagesstätte, die nördlich an diese Fläche anschließt. Die Errichtung dieser zusätzlichen Plätze innerhalb der Kindertagesstätte werden notwendig aufgrund der Zahlen, die der Gemeinde vorliegen.</p> <p>Die Überschreitung des Orientierungswertes der GRZ 0,4, so wie sie für ein</p>

	<p>allgemeines Wohngebiet in §17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung vorgegeben sind, wird um 0,1 erhöht festgesetzt mit, also mit einer GRZ 0,5.</p> <p>Diese Erhöhung ist erforderlich, damit auf dieser Fläche die notwendigen Plätze für die Kindertagesstätte bereitgestellt werden können. Ob diese in der späteren Zukunft auch in der Form und Anzahl bestehen bleiben ist nicht über Jahrzehnte hinaus bereits jetzt schon zu planen. Die Überschreitung der GRZ von 0,4 auf 0,5 in dem Bereich ist städtebaulich durchaus zu verantworten, einmal weil die Fläche sofort zur Verfügung steht, sie im Eigentum der Gemeinde Aumühle ist, eine andere Fläche wird nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Bereitstellung ausreichender Plätze einer Kindertagesstätte ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung. Hinzu kommt, dass die Betreuungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Kindertagesstätte, die im Gebiet WA 17 liegt, zu Verfügung stehen.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Es ist durchaus möglich für diese Fläche auch eine Fläche für Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,5 mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festzusetzen, dann wird die städtebauliche Begründung der Festsetzung schlüssiger. Diese Fläche ist dann aber nur für eine Kindertagesstätte nutzbar und schließt eine Wohnbebauung aus. Sollte nach einem Fortfall der Kindertagesstätten-Nutzung eine andere Nutzung erforderlich sein, dann ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.</p>
--	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Textteil B</p> <p>Ziffer 3.7: Die Errichtung von Nebenanlagen in Kronentraufen von zum Erhalt festgesetzten Bäumen auszu-schließen ist aus Gründen des Baumschutzes zu begrüßen. Es wird empfohlen die Regelung auf Stell-platzanlagen und Garagen nach § 12 BauNVO auszuweiten um diesen Schutzaspekt nicht nur auf Ne-benanlagen nach § 14 BauNVO zu begrenzen.</p> <p>Ziffer 3.9 Ich rege eine Definition des Begriffes Gebäudelänge an, damit es nicht zur Verwechslung mit dem Be-griff Gebäudebreite kommen kann.</p> <p>Ziffer 4.1 Nimmt Bezug auf eine straßenbegleitende Vegetation, die in der Planzeichnung A nicht dargestellt ist. Um Rechtszweifeln vorzubeugen empfehle ich vorsorglich die zeichnerische Darstellung der betroffe-nen Flächen/Bepflanzung in Teil A.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Gerhard Scholz</p>	<p><u>FD Denkmalschutz</u> Die Denkmale wurden in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme übernommen. Die Denkmale befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11. Die ‚Hinweise‘ werden zum Denkmalschutz und Umgebungsschutzbereich ergänzt.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> <u>Teil A</u> Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert, sodass alle Flächen ein zugewiesenes Baufenster haben.</p> <p><u>Text Teil B</u> <u>Ziffer 3.7</u> Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ziffer 3.9</u> Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p><u>Ziffer 4.1</u> Die Festsetzung der Hecken wird gestrichen.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="background-color: black; width: 150px; height: 100px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Person 1</b></p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>29. Juli 2025</p> <p>4</p> </div> <p>29.07.2025</p> </div> <p>Bestätigt Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 57/2025 Ernst Anton Strafe - 21521 Aumühle</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich dem öffentlich ausgetragten Bebauungsplan der Gemeinde Aumühle Nr. 57/2025 nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Bei Durchsicht fällt uns auf, dass der Punkt Lichtschutz nicht im Bebauungsplan erwähnt ist. Aufgrund des hohen gelegenen Tennisplatzes gibt es eine erhebliche Beeinträchtigung durch das nach unten zu uns fließende Licht. Im Zimmer 1. Etage zur Strafe müssen wir die Fenster verblenden, wenn wir über den Tag hinweg, ebenso müssen wir abends unsere Augen vor dem Licht schützen, da wir komplett vom Flurlicht bei Nutzung unseres Gartens zur Schlafenszeit hin geblendet werden. Es gibt bestehende Vorgaben, die bitte in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten. Mit der Bitte um Aufnahme Lichtschutz geblieben wir mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Anmerkungen über Lichtimmissionen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Aumühle wird mit den Betreibern der Tennisanlage über mögliche Lösungen sprechen, um die Störung der Lichtquelle so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der Tennisplatz befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Somit unterliegt die Anlage nicht den im Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Regelungen. Dies gilt insbesondere für die Thematik Lichtimmissionen, die daher nicht über die planungsrechtlichen Festsetzungen gesteuert oder eingeschränkt werden können.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
 <p data-bbox="851 215 1070 284"><b>Person 1</b></p>	

Anregungen von Personen	Abwägung
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px; display: inline-block;">Person 2</div> </div> <div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <p><b>Amt Hohe Elbgeest</b>  Frau Gade-Müller per E-Mail  Christa-Höppner-Platz 1</p> <p><b>21521 Dassendorf</b></p> <p>— Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom, mein Zeichen, meine Nachricht vom, Tel., Aumühle,  RMA, 20.07.2025</p> <p><b>Betreff: Stellungnahme / Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle, öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans nehme ich als betroffener Anwohner gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fristgerecht Stellung.</p> <p>Ich habe die Pläne eingesehen und möchte folgenden Widerspruch bzw. folgende Einwände gegen den derzeit vorliegenden Entwurf einreichen:</p> <p><b>1. Fehlende Angaben zu genehmigten Nebengebäuden und Hecken- Anlage 1 und 2</b></p> <p>Im Bebauungsplanentwurf fehlen Angaben zu bestehenden und genehmigten Nebengebäuden (z. B. alter Anbau, neu errichteter Anbau, Doppelcarport), die auf Grundlage genehmigter Bauanträge errichtet wurden. Diese Lücken bergen die Gefahr, dass es zu späteren bauordnungsrechtlichen Auseinandersetzungen kommt. Ich fordere eine Ergänzung bzw. Klarstellung, dass genehmigte Nebengebäude, die nicht im Plan dargestellt sind, ebenfalls unter den Bestandsschutz fallen und nicht nachträglich eingeschränkt oder entfernt werden müssen.</p> <p><b>2. Berücksichtigung des Bestandsschutzes – maximale Heckenhöhe – Anlage 3</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf Punkt 4.1 wird eine maximal zulässige Heckenhöhe von 1,20m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Bestehende Grundstückseinfriedungen, die auf Grundlage früherer Genehmigungen errichtet wurden und die diese Höhe überschreiten, genießen jedoch Bestandsschutz. Weiterhin berücksichtigt die im Bebauungsplan vorgesehene Begrenzung der Einfriedungshöhe entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht die besonderen Gegebenheiten und berechtigten Interessen von Eckgrundstücken. Diese Grundstücke sind durch ihre Lage deutlich stärker einsehbar als innenliegende Grundstücke und unterliegen damit einer höheren Belastung durch fehlenden Sicht- und Lärmschutz.</p> <p>Auf meinem Grundstück besteht eine dauerhaft angelegte, gewachsene Hecke entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen, deren Höhe von 2,20m aus Sicht- und Lärmschutzgründen bewusst oberhalb der im Plan vorgesehenen Maximalhöhe liegt. Diese Einfriedung wurde in ihrer</p>	<p><u>1. Fehlende Angaben zu genehmigten Nebengebäuden und Hecken</u>  Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:  Die genehmigten Nebengebäude werden in die Planzeichnung aufgenommen.  Bezüglich der Hecken wird die textliche Festsetzung geändert.</p> <p><u>2. Berücksichtigung des Bestandsschutzes - maximale Heckenhöhe</u>  Der Bestandsschutz genehmigter Anlagen besteht auch, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes etwas anderes aussagen.  Diese Festsetzungen sind bei Neuanlagen zu beachten.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <div style="border: 1px solid black; width: fit-content; margin: 0 auto; padding: 2px 10px;">Person 2</div> <p>heutigen Form seit Jahren genutzt und stellt ein bewährtes, städtebaulich verträgliches Element dar. Sie beeinträchtigt weder die Verkehrssicherheit noch das Ortsbild.</p> <p>Ich fordere daher, dass im Bebauungsplan eine klarstellende Regelung zum Bestandsschutz bestehender Einfriedungen aufgenommen wird, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Lage von Eckgrundstücken. Die pauschale Begrenzung auf eine bestimmte Heckenhöhe ist in diesen Fällen unangemessen und dem berechtigten Schutzinteresse der Grundstückseigentümer nicht gerecht werdend.</p> <p>Alternativ sollte eine Einzelfallprüfung oder Ausnahmeregelung für bestehende Hecken auf Eckgrundstücken möglich sein, insbesondere wenn diese aus Gründen des Sichtschutzes errichtet wurden und keine öffentliche Sicherheit beeinträchtigen.</p> <p>Ich fordere, dass dies im Bebauungsplan klarstellend aufgenommen wird, um künftige Konflikte mit der Bauaufsicht oder dem Ordnungsamt zu vermeiden.</p> <p><b>3. Breite der Gehwegüberfahrt zum Carport – Anlage 4</b></p> <p>Die im Bebauungsplan Punkt 3.10 festgelegte Breite von 4,00m für die Gehwegüberfahrten berücksichtigt nicht alle genehmigten Bestandsanlagen. In meinem Fall wurde die Überfahrt zum Carport auf Grundlage einer 2012 erteilten Genehmigung mit einer Breite von 6,00m errichtet. Weiterhin wird eine vormalige Fußwegüberfahrt des vorherigen öffentlichen Parkplatzes weiterhin in voller Länge genutzt. Ich fordere, dass die Einhaltung bereits genehmigter Überfahrtsbreiten im Sinne des Bestandsschutzes im Planentwurf explizit zugelassen wird.</p> <p><b>4. Position des Carports – Anlage 4</b></p> <p>Der aktuelle Entwurf Punkt 3.8 lässt möglicherweise Rückschlüsse auf eine neue Regelung hinsichtlich der Platzierung von Carports zu. Hier weicht die Darstellung von der genehmigten Position meines bestehenden Carports ab, der im Jahr 2012 eindeutig genehmigt und errichtet, sowie 2017 im Bauantrag Aktenzeichen 3301-0035 375 mit bestätigt wurde. Es darf durch den Bebauungsplan keine rückwirkende Einschränkung oder Ungleichbehandlung entstehen. Ich fordere daher, dass bestehende genehmigte Baukörper, insbesondere Nebenanlagen wie Carports, vom Geltungsbereich neuer Festsetzungen ausgenommen oder im Rahmen von Bestandsschutzregelungen ausdrücklich berücksichtigt werden.</p> <p>Zusammenfassend fordere ich, dass die Rechte der Bestandsbauten und -nutzungen vollumfänglich gewahrt und entweder durch eindeutige textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden oder in Textform jedes einzelnen hier angeführten Bestandsschutz uns bestätigt wird. Andernfalls könnten berechnete Interessen bestehender Eigentümer beeinträchtigt werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig</i></p> <p>----- Ralf Wagner</p>	<p><b><u>3. Breite der Gehwegüberfahrt zum Carport</u></b> Die Gemeinde bleibt bei der textlichen Festsetzung, die begründete Ausnahmen zulässt.</p> <p><b><u>4. Position des Carports</u></b> Der Bestandsschutz bleibt auch nachdem der Bebauungsplan verbindlich wurde bestehen.</p>

Anregungen von Personen

Abwägung

- 3 -

**Person 2**

Anlage 1

**Falsche Auszeichnung im Dokument Planzeichnung Teil A des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Aumühle**

1: Es fehlt die Darstellung eines Nebengebäude nach Baugenehmigung Aktenzeichen 3301-0035 375 24 von 2017. Dieses wird richtig in der Begründung der Gemeinde Aumühle Seite 18, Abbildung 5: Ausschnitt aus der Hinweiskarte Starkregen dargestellt.

2: Falschdarstellung eines altes Carport sowie vorhandene Wege meines Nachbarn, welche im Zuge der Flurstückbereinigung und Erwerb des Erbpachtgrundstücks 2016 entfernt wurde.

3: Es fehlt die Darstellung eines Doppelcarports mit Gerätekammer samt Gehwegüberfahrt über die Ernst-Anton Str., welches 2012 schriftlich beim Bauamt Amt Hohe Elbgeest beantragt und genehmigt wurde.



Abbildung 2: Planzeichnung



Abbildung 1: Hinweiskarte Starkregen

Auszug aus der Baugenehmigung Aktenzeichen 3301-0035 375 24 von 2017:



Abbildung 4: Baugenehmigung Abstände Grundstücksgrenzen

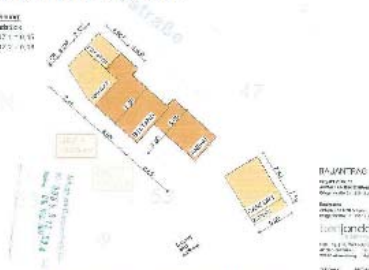


Abbildung 3: Baugenehmigung Gebäudemasse

Anregungen von Personen

Abwägung

- 4 -

**Person 2**

Anlage 2

**Falsche Auszeichnung im Dokument Bestand Biotypen zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle**

1: Hier wird ein altes Carport sowie vorhandene Wege meines Nachbarn darstellt, was im Zuge der Flurstückbereinigung und Erwerb des Erbpachtgrundstücks 2016 entfernt wurde.

2+3: hier wurde nach dem Entfernen des Carports das Grundstück der Bürgerstr. 24 mit einem fortlaufenden Zaun geschlossen und weitere Ziergehölze (Lor), wie auf dem übrigen Grundstück angepflanzt.

4: Hier fehlt die Darstellung eines Nebengebäude nach Baugenehmigung Aktenzeichen 3301-0035 375 24 von 2017



Abbildung 5: Bestand Biotypen

Auszug aus der Baugenehmigung Aktenzeichen 3301-0035 375 24 von 2017:

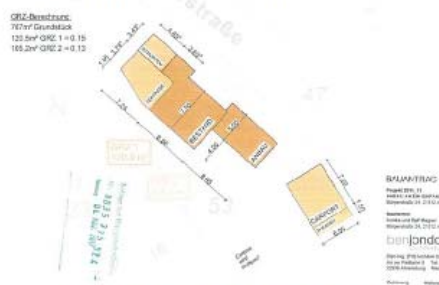




Abbildung 6: Baugenehmigung Darstellung Gebäude

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: center;"><b>Person 2</b></p> <p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>Anlage 3</p> <p><u>Hoocon</u> Vorhandene Ligusterhecken an den Straßenzügen "Bürgerstraße und "Ernst Anton Straße" sind dauerhaft zu erhalten. Die Hoocon sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Astbereich der Heckenzäunzen entstehen. Bei Abgang von Heckenteilen sind Ersatzpflanzungen aus Heckenzäunzen gleicher Art, in der Größe von 80 – 100 cm, in Baumschulqualität, mit Anwachspflege für 2 Jahre, vorzunehmen. Die maximale Höhe der Hecke an der Straßenfront darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Hecke darf pro Grundstück für Zufahrten um jeweilig 4 m unterbrochen werden. Lücken in der Hecke sind mit Heckenzäunzen gleicher Art zu schließen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Abbildung 7: Auszug Bebauungsplan Nr. 11</i></p> <p>Bestand Kirschlorbeerhecke mit Höhe 2,20m:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"><div data-bbox="174 683 490 922"></div><div data-bbox="557 683 833 1050"></div></div> <p style="text-align: center;"><i>Abbildung 8: Kirschlorbeerhecke Ernst-Anton-Str.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Abbildung 9: Kirschlorbeerhecke Bürgerstr.</i></p>	

Anregungen von Personen

Abwägung

- 6 -

Person 2

Anlage 4

Bestand Doppelcarport mit Geräteschuppen und voller Carportbreite Überfahrt Fußweg

- 3.7 Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur mit einem Mindestgrenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grundstücksgrenze zulässig.  
Bei über 4,0 m Garagen gem. § 12 BauNVO vom Carport über die Grundstücksgrenze hinweg, sind in Abstimmung mit dem Nachbarn vorzuziehen, damit die Grundstücksgrenze entsprechend werden dürfen.  
Die Errichtung von Nebenanlagen im Kronenbereich der zuerkennenden Bäume sind nicht zulässig.
- 3.8 Die Zufahrtswege, Wege von Carports, Garagen und Stellplätzen müssen mind. 3,00 m von der Kronenoberkante der Bäume entfernt sein. Diese Forderung ist nur in den Straßenlagen Ernst-Anjos-Straße, Langenstraße und Lärchenweg einzuhalten.  
Im Übrigen kann diese Forderung (3,00 m) ausnahmsweise auf Antrag unterschritten werden.  
Über diese Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- 3.9 Das Höchstmaß der zulässigen Gebäudelänge innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche des Gebiets - 19A 10 - darf bei der Gesamtlänge von 2 m nicht überschritten werden.
- 3.10 Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer max. Breite von 2,00 m zulässig.  
Aufgrund der allfälligen sehr beschränkten Stellplatzmöglichkeiten sind Ausnahmen im Einzelfall möglich. Die Gemeinde entscheidet über die Beantragung einer Erlaubnis.

Abbildung 10: Auszug Bebauungsplan Nr. 11



Abbildung 11: Bestand Biotypen

Auszug aus der Baugenehmigung Aktenzeichen 3301-0035 375 24 von 2017 und Bestand seit 2012:

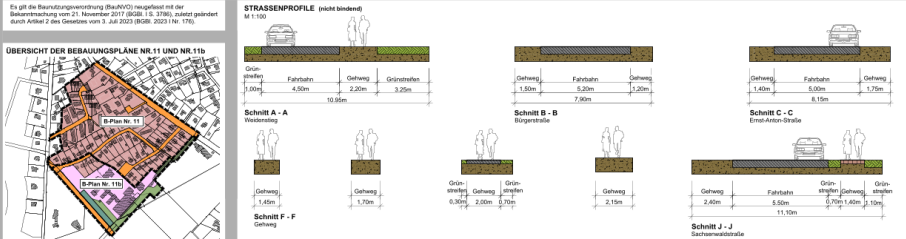
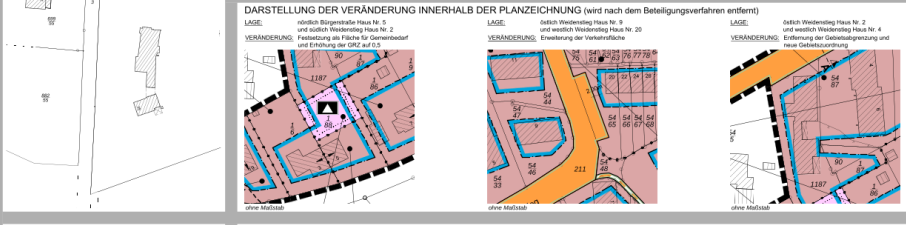


Abbildung 12: Baugenehmigung Carport



Abbildung 13: Aktueller Bestand

PLANZEICHNUNG - TEIL A



Es gilt die Baurechtsverordnung 1999 (PlanZVO 1999) vom 18. 12. 1999 (BGBl. 1999 I Nr. 156), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 196).

ZEICHENERKLÄRUNG

- I. F. F. SETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR VERSORUNG MIT GÜTERN UND
DIENTLICHKEITEN DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHE
VERKEHRSPFLÄCHE
PLANLINIEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR
BASISNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
NATUR UND LANDSCHAFT
SONSTIGE PLANZEICHEN
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
III. DARSTELLUNG ODER NORMCHARAKTER

TEXT - TEIL B

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 BauVO)
3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
4. ARS TECHNOCRITISCHE MASSNAHMEN
5. VERFAHRENSHINWEISE
6. VERFAHRENSVERMERKE

- 7. RAL-FARBE
8. ÜBERSICHTSKARTE
9. STRASSENPROFIL
10. ÜBERSICHT DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 11 UND NR. 11b
11. STRASSENPROFIL (nicht bindend)
12. ÜBERSICHTSKARTE
13. ÜBERSICHTSKARTE
14. ÜBERSICHTSKARTE

Informational section for 'GEMEINDE AUMÜHLE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11' including contact details, dates, and logos of the municipality and planning office.





# Gemeinde Aumühle



## Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zum

## Bebauungsplan Nr. 11

Verfahren nach § 13a BauGB

Stand:  
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
Beteiligung der Behörden und  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitet im Dezember 2025

**Verfasser:**

**BSK Bau + Stadtplaner Kontor**  
Hauptstraße 83  
23879 Mölln

**Bearbeitung:**

Horst Kühl  
Franziska Feldt  
Lena Lichtin

Auftraggeber:  
**Gemeinde Aumühle**  
über das  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Planungsanlass und -ziel**
- 2. Rechtsgrundlagen**
  - 2.1 Landesentwicklungsplan
  - 2.2 Regionalentwicklungsplan
- 3. Flächennutzungsplan**
- 4. Starkregengefahren**
- 5. Verkehr/ Erschließung**
- 6. Ver- und Entsorgung**
  - 6.1 Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
  - 6.2 Trinkwasserversorgung
  - 6.3 Stromversorgung
  - 6.4 Abfallentsorgung
  - 6.5 Löschwasser
  - 6.6 Tiefbauarbeiten
- 7. Immissionsschutz**
  - 7.1 Aufgabenstellung – Ersatzbau des Sport- und Jugendheimes
  - 7.2 Allgemein
  - 7.3 Ergebnisse
  - 7.4 Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft
  - 7.5 Aufgabenstellung – Stellplatzanlage „Schwarzer Weg“
- 8. Denkmalschutz**
- 9. Naturschutz und Landschaftspflege**
  - 9.1 Ausgangssituation
  - 9.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes
  - 9.3 Grünordnerische Maßnahmen



- 10. **Artenschutz**
- 11. **Altlasten**
- 12. **Störfallbetrieb**
- 13. **Waldabstand**
- 14. **Beschluss**

## **1. PLANUNGSANLASS UND -ZIEL**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat in ihrer Sitzung am 08.12.2012 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 11 für den Bereich „Siedlung: Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg, Weidenstieg“ aufzustellen. Das Plangebiet wurde geteilt und der Bereich des Schulgeländes der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule und die meisten angrenzenden Grundstücke wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11a, spätere Bezeichnung Nr. 11b, überplant. Der Aufstellungsbeschluss wurde daher in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2016 aufgehoben und gleichzeitig durch einen neuen ersetzt.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Absatz 1 BauGB, die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht nur isolierten Einzelentscheidungen nach den § 34 und § 35 BauGB überlassen werden soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planungsbedarf.

Die Regelungen nach § 34 Baugesetzbuch sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan.

Daher stellt die Gemeinde zur weiteren städtebaulichen Ordnung und Entwicklung den Bebauungsplan Nr. 11 auf.

Um ein Gesamtkonzept und eine städtebauliche Ordnung des Gebietes herzustellen sowie eine ungerichtete Verdichtung zu verhindern wird der Bebauungsplan aufgestellt. Innerhalb des Plangebietes sollen einige Großbäume, einen harmonischen und wohnlichen Charakter des Gebietes ergeben und den ursprünglichen Charakter bewahren.

Die Gemeinde beabsichtigt daher das Allgemeine Wohngebiet so mit Baugrenzen und Festsetzungen zu begrenzen, dass der vorhandene Charakter des Gebietes, bebaut mit Einzel- (Einfamilien-) Häusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern, in seiner vorhandenen Struktur beibehalten wird.

Da sich die Bebauungsformen der Anliegerstraßen getrennt voneinander entwickelt haben und eigene städtebauliche Strukturen aufweisen, ist die Gemeinde dazu übergegangen, die Vielfalt, aber auch die Einheitlichkeit der einzelnen Bereiche untereinander zu sichern.

### Bürgerstraße:

Das Gebiet zwischen der Börsener Straße und der Ernst-Anton-Siedlung wurde der Gemeinde Aumühle am 25.07.1946 geschenkt und die Waldfläche umgehend gerodet. 1949 wurde ein Ideen-Wettbewerb für den Bau einer Siedlung ausgeschrieben. Am 04.04.1949 wurde der endgültige Plan von der Gemeindevertretung beschlossen. In drei Bauabschnitten wurden in der Bürgerstraße und in der Ernst-Anton-Straße 36 Siedlungshäuser mit insgesamt 72 Wohnungen innerhalb von 2 Jahren gebaut. Auf dem Eckgrundstück Bürgerstraße/Ernst-Anton-Straße (Ernst-Anton-Straße 14) wurden von der Gemeinde Aumühle fünf Einzelhandelsläden gebaut und an Aumühler Kaufleute vermietet, sie sollten zur Versorgung der Bewohner der neuen Baugebiete dienen. Weiterhin wurde ab 1952 sozialer Wohnungsbau im Gemeindegebiet betrieben und die zwei Mehrfamilienhäuser „Bürgerstraße 25-27 und 29-31“ errichtet.

Die bauliche Grundstruktur ist seitdem weitestgehend erhalten geblieben. Lediglich das Einfamilienhaus „Bürgerstraße 18“ wurde abgebrochen und neu errichtet.

In der Bürgerstraße beabsichtigt die Gemeinde, die Wohnstruktur und den vorhandenen Gebietscharakter zu erhalten und durch Festsetzungen der Grundflächenzahl, der Eingeschossigkeit, der Hauptfirstrichtungen, der Gesamtgebäudehöhe und der Ausnutzung der Grundstücke zu schützen.



Der ortstypische Charakter auf der nördlichen Seite der Bürgerstraße besteht aus einer eingeschossigen Bebauung mit Doppelhäusern mit Satteldach und Außenwänden in hellen Farbtönen. Diese Häuser bilden zusammen mit den beiden Doppelhäusern „Bürgerstraße 2-4 und 6-8“, welche auf der südlichen Seite der Bürgerstraße stehen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11b gelegen sind, eine bauliche Einheit. Um den optischen Eingangsbereich der Bürgerstraße zu erhalten, wird weiterhin eine Bebauung mit Doppelhäusern mit einer einheitlichen Firstrichtung parallel zur Straße festgesetzt. Die Eingangswirkung wird verstärkt, da es sich bei der Bürgerstraße um eine Einbahnstraße handelt, dessen Befahrbarkeit von der Börsener Straße Richtung Ernst-Anton-Straße möglich ist.

Die übrige südliche Seite der Bürgerstraße wird durch eine Einzelhausbebauung mit einer anderen Firstrichtung geprägt. Die eingeschossigen Gebäude stehen giebelständig zur Straße. Bei den Eckgrundstücken „Bürgerstraße 22 und 23“ wird keine Firstrichtung festgesetzt, da sie andere Grundstückszuschnitte haben.

Für die gemeindeeigenen Grundstücke „Bürgerstraße 25–31“, welche mit zwei Mehrfamilienwohnhäusern bebaut sind, wurden abweichende Festsetzungen gewählt. Die Häuser sind bereits zweigeschossig und verfügen über eine andere Dachneigung und Dachform sowie Gebäudehöhe als die übrige Bebauung in der Bürgerstraße.

Ein verbindendes Element für den ortstypischen Charakter ist die helle Fassadengestaltung bei allen unterschiedlichen Gebäudetypen. Ursprünglich hatten alle Gebäude eine weiße Fassade. Einige Gebäude wurden zwischenzeitlich mit einem anderen hellen Farbton gestrichen, so dass die Gemeinde den Eigentümern einen gewissen Gestaltungsspielraum zugestehen möchte.

Je nach Gebäudetyp hat die Gemeinde eine unterschiedliche Festsetzung für die Grundflächenzahl gewählt, für Einfamilienhäuser eine GRZ von 0,2, für Doppelhäuser 0,25 und für Hausgruppen 0,3.

Durch die weiteren gewählten Festsetzungen kommt es zu keinen erheblichen Beschränkungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer im Vergleich zur bisherigen Bebauungsmöglichkeit nach § 34 BauGB. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes und Ausweisung eines größeren Baufeldes wäre eine bauliche Erweiterung, insbesondere rückwärtigen Anbauten, auf einigen Grundstücken nach § 34 BauGB nicht zulässig, da sich diese aufgrund der überbaubaren Grundstücksfläche der Nachbarbebauung nicht in die nähere Umgebung einfügen könnten.

Für das Bestandshaus Weidenstieg 2 gelten die gleichen gestalterischen Festsetzungen wie für die Nachbargrundstücke im Bereich WA 17 und es unterliegt auch der Erhaltungssatzung „Ernst-Anton-Straße/Bürgerstraße“.

In Verbindung mit der Kindertagesstätte auf dem Grundstück Weidenstieg 2 sollen für den akuten Bedarf zusätzlich Kindertagesstättenplätze zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um ein Grundstück, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet, aber Erbbaurechte vergeben wurden.

Die Gemeinde wird für diese Fläche vom Erbbauberechtigten die Freigabe erhalten, um das dringend benötigte Gebäude errichten zu können.

Um die Plätze für die Kindertagesstätte zu errichten sind abweichende Festsetzungen im Vergleich zu den angrenzenden Grundstücken erforderlich.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,5 festgesetzt. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf zwei erhöht und die Gebäudehöhe wird mit max. 7,00 m festgesetzt, bei

gleichzeitiger Veränderung der Dachneigung, dahingehend, dass eine Festsetzung der Dachneigung nicht erfolgt.

Da diese v. g. Festsetzungen nur für die dringend notwendige Errichtung der Erweiterung der Kindertagesstätte notwendig sind, erfolgt die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte.

Sollten später diese zusätzlichen Plätze nicht mehr erforderlich sein, beabsichtigt die Gemeinde die Fläche wieder als allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen und dies mit den Nutzungsfestsetzungen, die für die angrenzenden Flächen verbindlich sind.

Die Festsetzung GRZ 0,5 in dem Bereich ist städtebaulich durchaus zu verantworten, einmal weil die Fläche sofort zur Verfügung steht, sie im Eigentum der Gemeinde Aumühle und eine andere Fläche wird nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Bereitstellung ausreichender Plätze einer Kindertagesstätte ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung. Hinzu kommt, dass die Betreuungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Kindertagesstätte, die im Gebiet WA 17 liegt, zu Verfügung stehen.

#### Ernst-Anton-Straße:

Die Bebauung in der Ernst-Anton-Straße erfolgte in zwei Bauabschnitten. Der nördliche Teil, zwischen der der Sachsenwaldstraße und der Kreuzung Bürgerstraße, wurde bereits Mitte der 1920er Jahre mit 6 identischen Doppelhäusern von der Wohnungsbaugesellschaft Aumühle bebaut. Aus den Vornamen der beiden Gesellschafter Ernst Schliemann und Anton Rodatz entstand der Name „Ernst-Anton-Straße“. Trotz An- und Umbauten ist die Einheitlichkeit der Gebäude bis heute zu erkennen, sodass die Fassadengestaltung auch zukünftig nur mit Verblendmauerwerk in der Farbe Rot zulässig ist. Für Erhalt des städtebaulichen Charakters, welcher durch die Einheitlichkeit geprägt ist, sind nur Doppelhäuser zulässig.

Für das Eckgrundstück „Ernst-Anton-Straße 14“ wurden abweichende Festsetzungen gewählt. Es handelt sich ursprünglich um eine Ladenzeile die im Rahmen der Bebauung des südlichen Teils der Ernst-Anton-Straße errichtet wurde und sich gänzlich von der übrigen Bebauung unterscheidet.

Der südliche Teil der Ernst-Anton-Straße, von der Kreuzung Bürgerstraße bis zum Wendehammer vor dem Schulgrundstück, wurde von 1949 bis 1950 bebaut. Die nördliche Seite der Ernst-Anton-Straße ist mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaut, welche giebelständig zur Straße angeordnet sind. Rückwärtig an den Häusern befindet sich ein Wirtschaftsteil, welcher als Waschküche, Schuppen oder Stall genutzt wurde. Auf der Südseite der Ernst-Anton-Straße befinden sich ebenfalls eingeschossige Einfamilienhäuser, die allerdings traufständig zur Straße angeordnet sind. Die Wirtschaftsteile dieser Gebäude sind westlich am Wohnhaus angeordnet.

Für die an den Wendehammer angrenzenden Grundstücke „Ernst-Anton-Straße 22-25“ wurden abweichende Festsetzungen gewählt. Zum Erhalt der Platzwirkung, welche durch die bestehende Bebauung mit Doppelhäusern und der vorhandenen „Parkplatzinsel“ hervorgerufen wird, dürfen die Grundstücke auch zukünftig nur mit traufständigen Doppelhäusern bebaut werden.

Je nach Gebäudetyp hat die Gemeinde eine unterschiedliche Festsetzung für die Grundflächenzahl gewählt, für Einfamilienhäuser eine GRZ von 0,2 und für Doppelhäuser 0,25.

Das verbindende Element für den ortstypischen Charakter ist im südlichen Teil der Ernst-Anton-Straße, ebenso wie in der Bürgerstraße, die helle Fassadengestaltung bei den unterschiedlichen Gebäudetypen. Ursprünglich hatten alle Gebäude eine weiße Fassade. Einige Gebäude wurden zwischenzeitlich mit einem anderen hellen Farbton gestrichen, so



dass die Gemeinde den Eigentümern einen gewissen Gestaltungsspielraum zugestehen möchte.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden so gewählt, dass der Erhalt der Siedlungsform weitgehend gesichert werden kann und den Eigentümern der Häuser trotzdem die Möglichkeit zur Erweiterung der Gebäude gegeben wird.

Das Siedlungsbild mit den unterschiedlichen Gebäudetypen vermeidet die Eintönigkeit, welche bei vielen in dieser Zeit entstandenen anderen Siedlungen vorhanden ist.

Für den Erhalt des Siedlungscharakters der Bürgerstraße und der Ernst-Anton-Straße wurde bereits im Jahr 2008 eine Erhaltungssatzung erlassen, welche unverändert anzuwenden ist.

Durch die weiteren gewählten Festsetzungen kommt es zu keinen erheblichen Beschränkungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer im Vergleich zur bisherigen Bebauungsmöglichkeit nach § 34 BauGB. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes und Ausweisung eines größeren Baufeldes wäre eine bauliche Erweiterung, insbesondere rückwärtigen Anbauten, auf einigen Grundstücken nach § 34 BauGB nicht zulässig, da sich diese aufgrund der überbaubaren Grundstücksfläche der Nachbarbebauung nicht in die nähere Umgebung einfügen könnten.

#### Weidenstieg:

Die Gemeinde hat den Bereich im Dezember 1954 erworben und mit der Planung für eine Bebauung ab 1955 begonnen. Im Weidenstieg sollte sozialer Wohnungsbau entstehen. Die Gemeinde Aumühle hat sich aber dann entschieden, die landwirtschaftliche Fläche als Erbbaugrundstücke an die Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein zu veräußern. Es wurden neun Mehrfamilienhäusern mit Putzfassaden errichtet. Die Einheitlichkeit ist auch heute noch gut zu erkennen. Die Gebäude haben überwiegend einen weißen Anstrich mit farblichen Akzenten. Die Gebäude verfügen über 2 Vollgeschosse mit Satteldach, dessen Dachgeschoss aufgrund der geringen Dachneigung nicht ausgebaut sind. Lediglich das gemeindliche Gebäude „Weidenstieg 16“ verfügt über 4 Vollgeschosse und wirkt etwas wie ein Fremdkörper in der Reihe der Bebauung. Da es aber von der Straße weiter abgerückt ist als die übrigen Wohnblöcke und der Straßenverlauf sich durch die Kurve verändert, wird die negative städtebauliche Wirkung reduziert.

Das Gebäude „Weidenstieg 2“ wird heute vollständig als Evangelischer Kindergarten genutzt.

Zusätzlich wurden 1957 für 3 Reihenhauszeilen mit jeweils 5 Wohneinheiten Baugenehmigungen erteilt. Die Gebäude werden alle über private Fußwege erschlossen. Sie verfügen über 2 Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoss, einem Satteldach mit einer Dachneigung von ca. 35° sowie einer Firsthöhe von ca. 8,30 m. Die Gebäude haben auch heute noch weitestgehend eine weiße Putzfassade.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Gebäudeeigentümer nicht negativ beeinträchtigt. Bisher sind Bauvorhaben in der Straße nach § 34 BauGB zu beurteilen. Da alle Gebäude bisher die gleiche Gebäudehöhe und gleiche Dachneigung haben, wäre es nicht möglich einen anderen Dachstuhl mit einer anderen Dachneigung zu errichten, um im Dachgeschoss Aufenthaltsräume zu schaffen. Zukünftig ist eine Gebäudehöhe von 11,0 m mit einer Dachneigung von 20° bis 48° zulässig.

Die gewählten Baufelder führen nicht zu einer Verschlechterung der Bebauungsmöglichkeit in der Grundfläche, sondern ermöglichen bei den Reihenhäusern geringfügige rückwärtige Anbauten, die ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes unzulässig wären, wie z. B. die Errichtung eines Wintergartens.

Allerdings wurde aus städtebaulichen Gründen nicht die Möglichkeit geschaffen, dass die Endreihenhäuser Weidenstieg Nr. 20 und 30 mit einem Abstand von nur 3,0 m zur

Straßenbegrenzungslinie herangebaut werden könnten. Die Gemeinde möchte damit vermeiden, dass die bisher auflockernde Wirkung der Reihenhausezeilen in dem Gebiet verloren geht.

Auf der Südseite des Weidenstieges stehen die Gebäude unmittelbar an der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Die baurechtliche Abstandsfläche befindet sich auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Bisher hatte dies keine negative städtebauliche Wirkung, weil zwischen den Gebäuden und der tatsächlichen Verkehrsfläche ein gemeindlicher Grünstreifen gelegen ist. Dieser wird aber zukünftig beim geplanten Umbau des Weidenstieges minimiert werden. Die Fläche wird benötigt, um die Parkplatzsituation in der Straße zu verbessern und die Befahrbarkeit für die Feuerwehr und Versorgungsfahrzeuge gewährleisten zu können. Die Gemeinde hat sich daher entschieden, dass die Baufeldgrenzen bei einem Neubau einen Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie aufweisen sollen. Dies führt zu einer Verringerung der überbaubaren Grundstücksfläche im Vergleich zu einer Beurteilung nach § 34 BauGB. Da es sich aber um gemeindeeigene Erbpachtgrundstücke handelt, ist bei Neubauvorhaben sowieso die gemeindliche Zustimmung notwendig.

Auf den Grundstücken „Weidenstieg 9 – 13“ wurden Einzelbaufelder festgesetzt und nicht ein durchgehendes Baufeld, damit die Freiflächen zwischen den Gebäuden erhalten bleiben.

Im Weidenstieg ist eine äußerst angespannte Parkplatzsituation vorhanden, weil bei der Errichtung der Mehrfamilienwohnhäuser in der 1950er Jahren keine Stellplätze eingeplant wurden. Zu diesem Zeitpunkt verfügten Bewohner solcher Gebäudetypen in den seltensten Fällen über ein Auto. Aus diesen Gründen ist für die Errichtung von Stellplätzen im Weidenstieg keine Mindestabstandsfläche zur Straßenbegrenzungslinie notwendig. Dies gilt nicht für Carports oder Garagen. Ist für die Errichtung von Stellplätzen eine breitere Grundstückszufahrt als 4,0 m notwendig, kann von dieser Festsetzung eine Befreiung erteilt werden, wenn dies mit den Straßenbauverhältnissen, u. a. öffentlichen Parkplätzen, kompatibel ist. Sollte für die Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen die Grundflächenzahl überschritten werden, so könnte hierfür eine Befreiung erteilt werden.

#### Mortagneweg:

Der Bereich des Montagneweges gehörte ursprünglich zum Villengrundstück „Sachsenwaldstraße 10“. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher aufgrund eines Ausfertigungsfehlers nicht mehr rechtswirksam ist, wurde die Bebauung des abgeteilten Grundstückes möglich. Die Bebauung im Mortagneweg erfolgte in den 1980er Jahren. Das Grundstück wurde mit 3 Reihenhausezeilen und 3 Doppelhäusern im gleichen Baustil bebaut. Die Häuser haben 2 Vollgeschosse, eine Firsthöhe von ca. 8,40 m, eine Dachneigung von ca. 25° und eine Außenfassade aus weißen Steinen, die inzwischen mit weißer Farbe übergestrichen ist.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Gebäudeeigentümer nicht negativ beeinträchtigt. Bisher sind Bauvorhaben in der Straße nach § 34 BauGB zu beurteilen. Da alle Gebäude bisher die gleiche Gebäudehöhe und gleiche Dachneigung haben, wäre es nicht möglich einen anderen Dachstuhl mit einer anderen Dachneigung zu errichten, um im Dachgeschoss Aufenthaltsräume zu schaffen. Zukünftig ist eine Gebäudehöhe von 11,0 m mit einer Dachneigung von 20° bis 48 °zulässig. Die gewählten Baufelder führen nicht zu einer Verschlechterung der Bebauungsmöglichkeit in der Grundfläche, sondern ermöglichen Anbauten, die ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes unzulässig wären.

Die Wohnhäuser entlang des Montagneweges, welche eine kurze Sackgasse ist, befinden sich alle auf ein einziges ideell geteiltes Grundstück, so dass keine städtebauliche Notwendigkeit gesehen wird Festsetzung über die Anordnung von Garagen, Carports oder Stellplätzen zu treffen.

### Sachsenwaldstraße:

Die Gebäude in der Sachsenwaldstraße, welche sich in diesem Plangeltungsbereich befinden, sind zu unterschiedlichen Zeiten, mit unterschiedlichen Baustilen entstanden, so dass keine Einheitlichkeit zu erkennen ist. Es gibt ein Fachwerkhaus von 1791, eine Villa aus der vorletzten Jahrhundertwende, ein Wohnhaus aus den 1920er Jahren sowie auch klassische Einfamilienhäuser. Die Außenfassaden bestehen aus verschiedenen Materialien und die Gebäude haben ein oder zwei Vollgeschosse sowie unterschiedliche Dachneigungen.

Das städtebauliche Ziel der Gemeinde Aumühle ist die Schaffung von Möglichkeiten für eine sanfte Innenverdichtung. Hierfür erhalten die Grundstücke großzügige Baufelder im rückwärtigen Bereich. Bei den Grundstücken „Sachsenwaldstraße 14 und 16“ wird dafür abweichend eine höhere GRZ mit 0,3 angesetzt, weil die Grundstücksgrößen kleiner sind als die Nachbargrundstücke. Eine rückwärtige Bebauung der Grundstücke in der Sachsenwaldstraße ist derzeit nach § 34 BauGB nicht möglich, weil sich die Gebäude mit der überbaubaren Grundstücksfläche nicht in die nähere Umgebung einfügen. Bauvoranfragen waren daher in der Vergangenheit nicht genehmigungsfähig.

Für das Grundstück „Sachsenwaldstraße 10“ wird kein zusätzliches Baufeld auf dem Grundstück ausgewiesen, weil die Wirkung der historischen Villa nicht beeinträchtigt werden soll. Eine großzügige Freifläche/Garten ist ein typisches Merkmal in der Entstehungszeit der Villa.

Auch wie bereits vorher erläutert ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Aumühle im Planbereich den vorhandenen Charakter der grünordnerischen Struktur mit entsprechenden Festsetzungen zu sichern und festzuschreiben. Dabei ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde zu beachten.

### **FESTSETZUNGEN**

#### **1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)**

##### 1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 4 Abs.2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden, § 4 Abs.3 BauNVO,

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Auszuschließen sind, gemäß § 1 Abs.5 und 6 BauNVO,

4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Um die städtebauliche Struktur in den unter Ziffer 2.1 des Textes-Teil B benannten Straßen und Gebiete zu sichern, setzt die Gemeinde Höhen für die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFF) und Höhen für die höchsten Punkte der Gebäude fest.

2.1 Die festgesetzte max. Gesamtgebäudehöhe ist der höchste Punkt des gedeckten Daches, ist ein First vorhanden, dann ist die Oberkante dieses Firstes die Gesamtgebäudehöhe. Unterer Bezugspunkt ist die tatsächliche Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFF).

Die Höhe des unteren Bezugspunktes liegt m über die tatsächliche Höhe der Fahrbahnoberkante der erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnachse. Verbindlich ist der Punkt in der Fahrbahnachse, der im 90° Winkel zur Mitte der straßengewandten Gebäudeseite liegt.

Der Plangeltungsbereich wurde unter Beachtung der vorhandenen Höhenlagen des Geländes und der vorhandenen Gebäude in 13 Gebiete aufgeteilt.

Diese Aufteilung ist auf dem Plan, der zu dieser Ziffer des Textes-Teil B gehört, zu erkennen.

Für diese 13 Gebiete wurden min. und/oder max. Höhenangaben für die Höhe des fertigen Erdgeschossfußboden (OKFF) bezogen auf die Höhe der Fahrbahnoberkante festgesetzt. Diese Höhenangaben sind einzuhalten.

In begründeten Fällen kann von diesen Höhenfestsetzungen ausnahmsweise abgewichen werden.

Die Entscheidung über eine Höhenabweichung obliegt der Gemeinde Aumühle.

Im Gebiet WA 20 gibt es u. a. so kleine Grundstücke, für die eine Ausnahmeregelung von der in § 19 (4) BauNVO gestatteten Überschreitung der Grundfläche für genannten Anlagen notwendig ist. Die Festsetzung unter Ziffer 2.3 im Text-Teil B erlaubt diese Ausnahmeregelung.

2.2 Auf dem Flurstück 1187 in dem Gebiet WA17 darf die festgesetzte Grundfläche für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß § 19 (4) BauNVO um 50 von Hundert überschritten werden. Auf dem Flurstück 1187 in dem Gebiet WA17 kann im Einzelfall die Grundfläche um bis zu 30 von Hundert ausnahmsweise überschritten werden. Die Gemeinde entscheidet über diese zu beantragende Ausnahme.

2.3 In WA 20 darf die festgesetzte Grundfläche für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß § 19 (4) BauNVO um 50 von Hundert überschritten werden. In WA 20 kann im Einzelfall die Grundfläche um bis zu 100 von Hundert ausnahmsweise überschritten werden. Die Gemeinde entscheidet über diese zu beantragende Ausnahme.

### 3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBO)

Um Neubauten an die farbliche Gestaltung der vorhandenen Gebäude verträglich anzupassen, setzt die Gemeinde farbliche Vorschriften unter der Ziffer 3.1 im Text-Teil B fest.

Die örtliche Bauvorschriften sind auf der Fläche für Gemeinbedarf (hier: Kindertagesstätte) nicht anzuwenden.

3.1 Als Außenwandgestaltung sind Verblendmauerwerk, Wandputz und Holzverkleidungen zulässig.

Bei der farblichen Gestaltung der Außenwände sind rein-bunte Farbtöne (s. g. Klarfarben) unzulässig.

Im Bereich beidseitig der "Bürgerstraße" und beidseitig "Ernst-Anton-Straße", ab der Kreuzung "Ernst-Anton-Straße - Bürgerstraße", in südwestlicher Richtung, sind bei der farblichen Gestaltung der Außenwände nur helle Farbtöne zu verwenden. Vorgeschrieben sind Farben des Farbregisters RAL 840-HR mit den RAL-Nummern 1001, 1014, 1018 (nur aufgehellt), 7035, 9001, 9002, 9003, 9016 und 9018. Diese Farben sind auch in aufgehellten Farbtönen zulässig.

Beidseitig der "Ernst-Anton-Straße", ab der Kreuzung "Bürgerstraße" bis zur Einmündung in die "Sachsenwaldstraße", sind nur Fassaden aus Verblendmauerwerk in der Farbe Rot zugelassen.

3.2 Für die Hauptgebäude sind nur Walm-, Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 20° - 48° zulässig. Nicht zulässig sind Flach-, Zelt- und Pultdächer. Pultdächer sind im Bereich der Reihenhäuser (WA 19) zulässig. Aus gestalterischen Gründen sind Abweichungen von der Hauptdachneigung bei Krüppelwalmen und Walmen zulässig. Bei bestehenden Gebäuden kann bei Umbauten die vorhandene Dachneigung bestehen bleiben. Hiervon sind Abweichungen für Gebäudeteile zulässig. Für rückwärtige Anbauten der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig.

Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m<sup>2</sup> Grundfläche sind Flachdächer zulässig. Flachdächer sind als Gründächer zulässig. Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche haben, sind mit der gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen. Innerhalb WA9 sind auch andere Dachformen zulässig.

3.3 Auf den Grundstücken mit der Festsetzung der Firstrichtung sind nur Satteldächer mit einer Hauptdachneigung von 35° - 48° zulässig, für Nebengebäude sind auch andere Dachformen zulässig.

3.4 Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot, Rot-Braun, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig.

3.5 Je Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.

3.6 Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.

3.7 Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur mit einem Mindestgrenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grundstücksgrenze zulässig.



Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Carports dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sind in diesen v. g. Anlagen Abstellräume vorhanden, dann gilt, dass diese auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.

Die Errichtung von Nebenanlagen im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume sind nicht zulässig.

- 3.8 Die zur Straße liegende Seite von Carports, Garagen und Stellplätzen muss mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein. Diese Festsetzung ist nur in den Straßenzügen Ernst-Anton-Straße, Bürgerstraße und Sachsenwaldstraße anzuwenden.

Im Einzelfall kann diese Festsetzung (3,00m) ausnahmsweise auf Antrag unterschritten werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Gemeinde.

- 3.9 Für die Gebäude im allgemeinen Wohngebiet WA10 wird festgesetzt, dass die breiteste Seite eines Gebäudes bei einem Einzelhaus die Länge von 12,00 m nicht überschreiten darf. Werden Garagengebäude direkt an das Hauptgebäude angebaut, so ist das Maß der Garagenbreite bei der Ermittlung der maximalen Hausbreite nicht mitzurechnen.

- 3.10 Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer max. Breite von 4,00 m zulässig. Aufgrund der teilweise sehr beengten Straßenverhältnisse sind Ausnahmen im Einzelfall möglich. Die Gemeinde entscheidet über die beantragte Einzelfalllösung.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S: 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 05.07.2024 (GVOBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. Sch.-H.S. 875, 928),
- das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323),
- das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301, ber. S 486),
- der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) (GVOBl. 2021, 1409),
- der Regionalplan für den Planungsraum III, Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 1998, Entwurf 2023.

Die Aufstellung erfolgt gemäß **§ 13a BauGB** im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Da dieses Verfahren nur für Bebauungspläne der Innenentwicklung gilt und daher nur für Flächen im Ortsbereich angewendet werden kann, wurde der ursprünglich größere Geltungsbereich des Bebauungsplanes reduziert.

Ausgeschlossen ist das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB nur dann, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.

Im Übrigen bedarf es keiner Begründung, welches Bebauungsplanverfahren die Gemeinde wählt; es müssen für das gewählte Verfahren nur die jeweils bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gilt insbesondere Nachstehendes, das insgesamt von der Gemeinde beachtet wurde, bzw. wird:

- Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB sind entsprechend anwendbar.
- Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitig über die beabsichtigte Planung zu informieren. Im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung wurde der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Ein Bebauungsplan kann auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird. Dieser ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.
- Einem dringenden Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben soll in angemessener Weise Rechnung getragen werden.
- Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs i. S. der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt bei Plänen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, bei denen die Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Daher wurde bei dem Bebauungsplan Nr. 11 von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Bei einer Grundfläche zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> kann ein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung ist für den Planbereich durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass der Plan im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann.

Es entfällt das Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung. Die Festsetzungen können von den Flächennutzungsausweisungen abweichen, der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Planverfahrens durch Berichtigung an den Bebauungsplan, angepasst. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig. Unabhängig davon ist eine eventuelle Betroffenheit des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, welche ggf. mit Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung oder zum Ausgleich festgesetzt werden müssen um einen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Zum nicht gesetzlich definierten städtebaulichen Begriff der Innenentwicklung hält das Gesetz drei Anwendungsfälle (ohne abschließenden Charakter) vor:

- Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Nachverdichtung
- Andere Maßnahmen der Innenentwicklung

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000, dem Text-Teil B und der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

## 2.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN

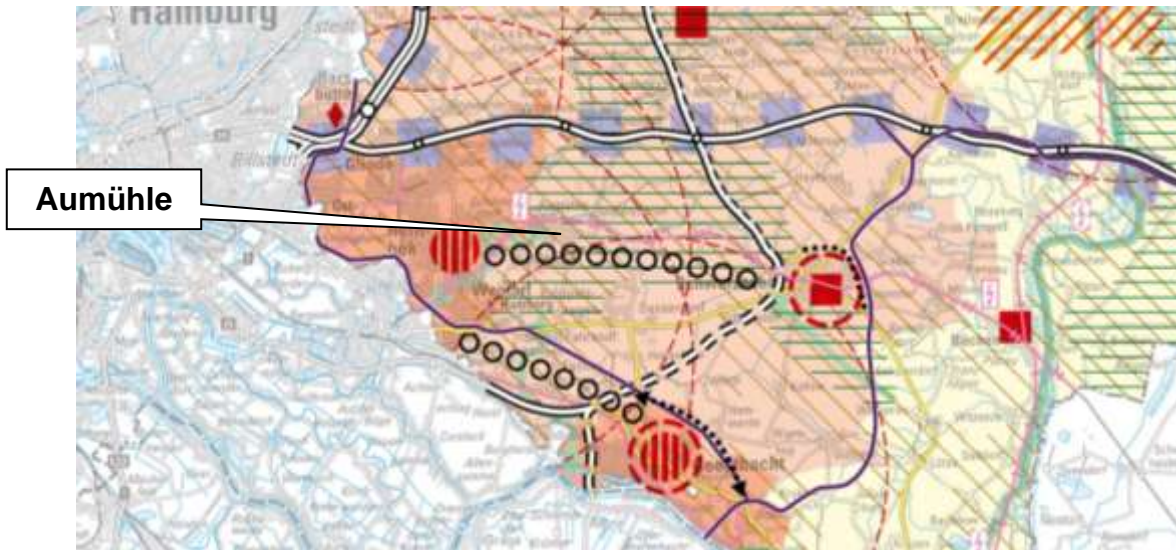


Abbildung 1: Ausschnitt des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein

Auf Landesebene werden im Landesentwicklungsplan die räumlichen Bedingungen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Landes bis 2036 geschaffen. Das Ziel der Landesregierung besteht darin, das Wachstum zu fördern und dabei die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen. Die Raumordnung dient der Koordination der vielfältigen und teilweise gegensätzlichen Nutzungsansprüche an den Raum sowie der Nutzung von Spielräumen für Gestaltung und Ermessen, um diese Ziele zu erreichen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 steht den Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegen.

## 2.2 REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III (ENTWURF 2023)

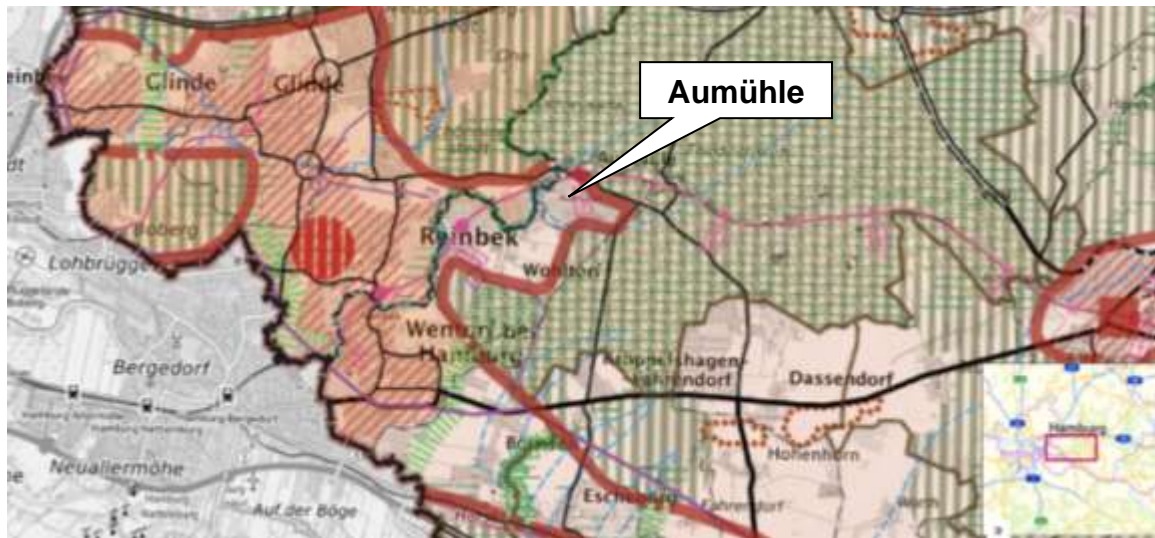


Abbildung 2: Ausschnitt des Regionalplanes für den Planungsraum III (Entwurf 2023)

Die übergeordneten Planungsvorgaben und Handlungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung sind im Regionalentwicklungsplan für den Planungsraum III / Schleswig-Holstein Süd zu finden. Dieser Regionalentwicklungsplan befindet sich noch in der Aufstellung und passt sich in seinen Zielen dem Landesentwicklungsplan an.

Die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 11 befinden sich damit im Einklang mit den Zielen des Entwurfs des Regionalentwicklungsplans.

### 3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus der Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 1., 2., 6., und 7. Änderung.



Abbildung 3: Flächennutzungsplan



Abbildung 4: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes mit dargestelltem Geltungsbereich

## 4. STARKREGENGEFAHR



Abbildung 5: Ausschnitt aus der Hinweiskarte Starkregen Gefahren

In der Abbildung 5 werden die Überflutungstiefen bei Starkregen dargestellt.

Die betroffenen Bereiche wurden je Überflutungstiefe in verschiedenen Blautönen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind überwiegend Tiefen von 10 bis 30 cm zu erwarten. Im nördlichen Bereich in der Straße Weidenstieg sammelt sich das Niederschlagswasser aufgrund der Topographie im Bereich des Wendehammers und vor der Reihenhauserzeile. Es sind Tiefen von 30 bis 50 cm zu erwarten.

Die bisher anfallenden Regenwassermengen konnten über das Leitungssystem abgeführt werden.

Festsetzungen zur Regenwasserrückhaltung auf den betroffenen Grundstücken sind nicht vorgesehen. Die Fließrichtung des Regenwassers und die möglicherweise anfallenden Überflutungstiefen sind innerhalb des Regenwasserentwässerungskonzeptes der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Regenwasserkanalisation soll bei dem geplanten Straßenausbau im Weidenstieg erneuert werden.

## 5. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Das Planungsgebiet schließt südwestlich an die Sachsenwaldstraße und südöstlich an die Straße „Schwarzer Weg“ an.

### Hinweis

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der S-Bahn-Station Aumühle und verfügt somit über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

Das Plangebiet auch im Einzugsbereich mehrerer Bushaltestellen befindet.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird durch die Bushaltestelle „Aumühle, Dora-Specht-Allee“ erschlossen, an der die Buslinie 237 (Willinghusen - Reinbek - Wentorf - Aumühle, 60-Minuten-Takt) verkehrt. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet vollständig im Einzugsbereich der Bushaltestelle „Aumühle, Ernst-Anton-Straße“, die durch die Buslinie 8820 (Geesthacht – Aumühle – Krabbenkamp, 60-Minuten-Takt) sowie die beiden auf den Schülerverkehr ausgerichteten Buslinien 735 (Aumühle - Wentorf - Reinbeker Schulen) und 8822 (Kröppelshagen - Aumühle) bedient werden.

Durch den Plangeltungsbereich führen die Ernst-Anton-Straße, die Bürgerstraße, die Straße „Weidenstieg“, der Mortagneweg und teilweise die Sachsenwaldstraße.

Die nördliche Grenze des Plangebietes ist die Sachsenwaldstraße. Hiervon zweigt der Mortagneweg ab, welcher eine Sackgasse ist. Weiterhin verläuft die Ernst-Anton-Straße von der Sachsenwaldstraße in südwestlicher Richtung und endet mit einem Wendehammer, welcher an das Grundstück der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ angrenzt. In diesem Bereich sind auch drei Kindergärten vorhanden.

Die Bürgerstraße ist eine Einbahnstraße, welche von der südlich angrenzenden Börsener Straße in die nördliche Ernst-Anton-Straße mündet. Am Anfang der Bürgerstraße befindet sich die „Hol- und Bringzone“ für die sogenannten „Elterntaxis“ die ihre Kinder für den Schulbesuch dort absetzen oder abholen können. Die Straße „Weidenstieg“ zweigt von der südlich angrenzenden Börsener Straße ab und ist eine Sackgasse. Ebenfalls ist der Mortagneweg eine Sackgasse, welcher von der Sachsenwaldstraße abzweigt.

Alle Erschließungsstraßen sind Gemeindestraßen, die einzig und allein zur Erschließung der an diesen Straßen anliegenden Grundstücke dienen.

Die Straßenflächen werden innerhalb des Bebauungsplanes so übernommen, wie sie vorhanden sind. Die Straßenprofile sind so dargestellt, wie die Straßen ausgebaut sind.

Weiterhin wird das Gebiet durch fußläufige Wegeverbindungen zwischen den einzelnen Straßen erschlossen. Von der Bürgerstraße gibt es Fußwege zum Mortagneweg, Ernst-Anton-Straße und Weidenstieg. Der Weidenstieg hat einen Verbindungsweg zur nordwestlich gelegenen Pfingstholzallee, die sich außerhalb des Plangebietes befindet.

## **6. VER- UND ENTSORGUNG**

### **6.1 ABWASSER- UND REGENWASSERBESEITIGUNG**

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über zentrale Anlagen des Abwasserverbandes der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden. Über Druckrohrleitungen wird das Schmutzwasser den Klär und Einleitungseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt.

Für Teilbereiche sieht der Bebauungsplan eine Bebauung in 2. Reihe vor der bereits an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke vor. Bei eventueller Grundstücksteilung kann die Anbindung an die Kanalisation nur über die vorderen Grundstücke erfolgen. Hier sind privatrechtliche Regelungen zu treffen.

Das Flurstück 54/95 ist nicht erschlossen, die Erschließung kann nur über eine private Erschließung mit Anbindung an die zentrale Schmutzwasserkanalisation in der „Sachsenwaldstraße“ erfolgen. Die Schmutzwasseranlagen verbleiben im Eigentum des Erschließers bzw. des Grundstückseigentümers.

Der Abwasserverband übernimmt keine Entwässerungsanlagen in privaten Zuwegungen. Die Herstellung und Unterhaltung der Schmutzwasseranlagen ist somit privatrechtlich zu regeln.

Eine dezentrale Schmutzwasserentsorgung über Sammelgruben oder Kleinkläranlagen ist nicht zulässig.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung (Regenwasser) der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 11.06.2009 geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Bei Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasseranlage, die in die Bille entwässert, ist auf den bisherigen Abfluss von 0,6 l/s pro ha zu begrenzen.

### **6.2 TRINKWASSERVERSORGUNG**

Die Holsteiner Wasser GmbH betreibt in der Gemeinde Aumühle ein Wasserwerk mit dazugehörigem Netz. Das Trinkwasser dient der Versorgung von ca. 8.000 Einwohnern aus Aumühle, Friedrichsruh und Teilen der angrenzenden Stadt Reinbek (Krabbenkamp), sowie Teilen der Gemeinden Wohltorf und Dassendorf.

### **6.3 STROMVERSORGUNG**

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die E.ON Hanse Vertrieb GmbH, e-werk Sachsenwald GmbH und/oder andere Anbieter.

## 6.4 ABFALLENTSORGUNG

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z. B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Das Plangebiet ist durch enge Bebauung gekennzeichnet, deren Erschließungsstraßen zum Teil nicht mehr den heute gültigen Vorgaben entsprechen, dieses betrifft insbesondere die Anlage von Stichstraßen, die mit einer Wendeanlage enden. Folgende Anmerkungen hierzu:

**Stichstraße Ernst-Anton-Weg:** Die Wendeanlage kann grundsätzlich durch Müllfahrzeuge befahren werden, es muss allerdings durch verkehrsregelnde Maßnahmen sichergestellt sein, dass sowohl die Zufahrt als auch die Wendeanlage nicht durch parkende PKW versperrt sind.

**Mortagneweg:** Diese Straße wird zurzeit rückwärts befahren. Sofern hier keine Neubauten geplant sind oder die Straße im Verlauf geändert wird, kann die Entsorgung bis auf weiteres wie bisher erfolgen. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die Zufahrt nicht durch parkende PKW verstellt wird.

**Weidenstieg:** Die Befahrung des Weidenstieges ist insbesondere immer wieder durch parkende PKW im Bereich der 90°-Kurve behindert. Ein Wenden auf der vorhandenen Wendefläche ist grundsätzlich möglich. Ich bitte im Rahmen der Überplanung des Gebietes durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen die Zufahrt Weidenstieg zu gewährleisten.

## 6.5 LÖSCHWASSER

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Für die Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die Arbeitsblätter W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Demnach ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Die Löschwasserversorgung in dem Gebiet erfolgt über das Trinkwassernetz. Gemäß den Arbeitsblättern des DVGW sollte der Abstand zwischen zwei Hydranten nicht mehr als 150 m betragen.

Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung ist die Höhe der Löschwassermenge, die erforderlich ist, im Einzelfall nachzuweisen. In dem Nachweis ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzubeziehen.

In dem Plangeltungsbereich gibt es nur zwei Gebäude mit einer weichen Bedachung. Bei dem Wohnhaus auf dem Grundstück „Sachsenwaldstraße 6“ handelt es sich um ein historisches Fachwerkhaus von 1791. Weiterhin hat ein Gebäudeteil auf dem Grundstück „Sachsenwaldstraße 8“ eine weiche Bedachung.

## 6.6 TIEFBAUARBEITEN

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

## 7. IMMISSIONSSCHUTZ

Es sind zwei Schalltechnische Untersuchungen vom Büro M+O Immissionsschutz vorhanden.

### **Schalltechnische Untersuchung**

#### **Ersatzbau des Sport- und Jugendheims**

Projekt-Nr. 24-504 vom 20. März 2024

(erstellt für das am Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzende Grundstück „Sachsenwaldstraße 18“)

### **Schalltechnische Prognose**

#### **Neubau einer Stellplatzanlage am „Schwarzen Weg“**

Projekt-Nr. 18-22 vom 07.06.2018

(erstellt für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 11b)

In dem Gutachten sind 3 Immissionsorte aufgeführt, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 befinden.

### 7.1 AUFGABENSTELLUNG – ERSATZBAU DES SPORT UND JUGENDHEIMS

Für den Ersatzbau des Sport- und Jugendheims in der Sachsenwaldstraße der Gemeinde Aumühle ist am 22.12.2023 ein Bauantrag eingereicht worden. Mit Schreiben vom 08.02.2024 hat der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, eine schalltechnische Prognose für die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräuschen und den Nachweis der Verträglichkeit mit der Nachbarschaft gefordert.



In Bezug auf den Ersatzbau des Sport- und Jugendheims und dem darin geplanten Gastronomiebetrieb gehen wir nachfolgend davon aus, dass es sich um eine Einrichtung mit einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der vorhandenen Sportanlage im Sinne von § 1 Absatz 3 der BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) [7] handelt, sodass die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche nach dieser Verordnung beurteilt werden können.

Bei der schalltechnischen Bewertung des Betriebs des Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims ist die gesamte Sportanlage zu betrachten. Sollten die Berechnungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) überschritten werden, werden Empfehlungen zum Schallschutz gegeben.

## 7.2 ALLGEMEINES

Die Berechnungen erfolgen mit Hilfe von Soundplan 9.0.

Als Quellhöhe wird für Fußballspieler und stehende Zuschauer eine Höhe von 1,6 m über Gelände, für Tennisspieler von 2,0 m und für sitzende Personen auf der Terrasse des geplanten Sport- und Jugendheims Aumühle von 1,2 m über Bodenhöhe ausgegangen. Die Pkw-Park- und Fahrbewegung werden in 0,5 m Höhe über Gelände bewertet.

Der Berechnungen erfolgen entsprechend dem Anhang 1 Nr. 2.3 der 18. BImSchV bei einer Frequenz von 500 Hz.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der für die Berechnungen einbezogenen Immissionsorte.

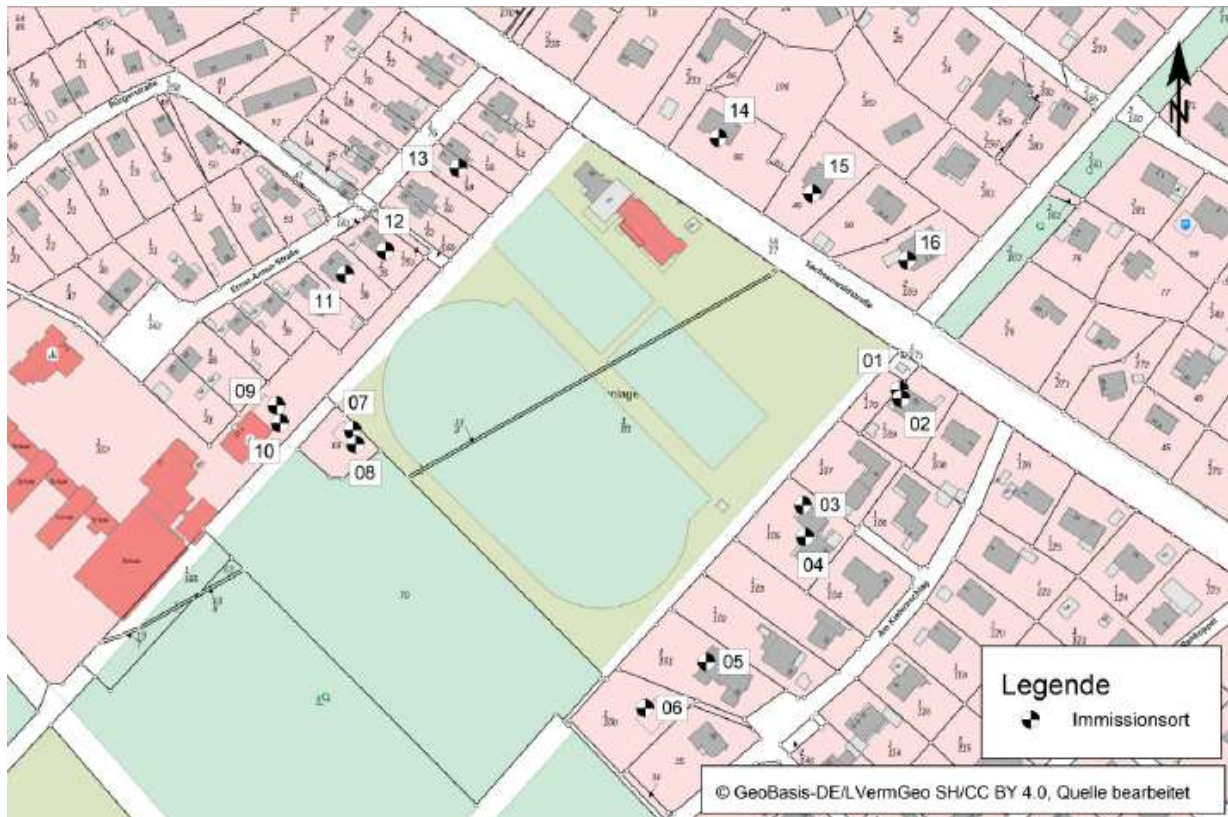


Abbildung 6: Übersicht der Immissionsorte

IO Nr.	Name	Stockwerk	Nutzung	Richtung
01	Sachsenwaldstraße 22	EG	WR	NW
02	Sachsenwaldstraße 22	1. OG	WR	NW
03	Am Kieferschlag 8	EG	WR	NW
04	Am Kieferschlag 8	EG	WR	NW
05	Am Kieferschlag 16	EG	WR	NW
		1. OG		
06	Am Kieferschlag 18	EG	WR	NW
		1. OG		
07	Pfadfinderhaus	EG	MI	NO
		1. OG		
08	Pfadfinderhaus	EG	MI	SO
		1. OG		
09	Kindergarten	EG	WA	NO
		1. OG		
10	Kindergarten	EG	WA	SO
		1. OG		
11	Ernst-Anton-Straße 15	EG	WA	SO
		1. OG		
12	Ernst-Anton-Straße 13	EG	WA	SO
		1. OG		
13	Ernst-Anton-Straße 7	EG	WA	SO
		1. OG		
14	Sachsenwaldstraße 39	EG	WR	SW
15	Sachsenwaldstraße 41	EG	WR	SW
		1. OG		
16	Kuhkoppel 1a	EG	WR	SW
		1. OG		

### 7.3 ERGEBNISSE

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Ergebnisse der berechneten Lastfälle.

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A dB(A)	LrA dB(A)	RW,A,max dB(A)	LrA,diff dB	LA,max dB(A)	LA,max,diff dB
01	Sachsenwaldstraße 22	WR	EG	NW	50	49	80	---	69	---
02	Sachsenwaldstraße 22	WR	1.OG	NW	50	49	80	---	67	---
03	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	50	50	80	---	70	---
04	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	50	49	80	---	71	---
05	Am Kieferschlag 16	WR	EG	NW	50	47	80	---	69	---
05	Am Kieferschlag 16	WR	1.OG	NW	50	49	80	---	70	---
06	Am Kieferschlag 18	WR	EG	NW	50	47	80	---	70	---
06	Am Kieferschlag 18	WR	1.OG	NW	50	47	80	---	71	---
07	Pfadfinderhaus	MI	EG	NO	60	50	90	---	78	---
07	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	NO	60	51	90	---	80	---
08	Pfadfinderhaus	MI	EG	SO	60	50	90	---	78	---
08	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	SO	60	51	90	---	80	---
09	Kindergarten	WA	EG	NO	55	46	85	---	69	---
09	Kindergarten	WA	1.OG	NO	55	47	85	---	70	---
10	Kindergarten	WA	EG	SO	55	45	85	---	68	---
10	Kindergarten	WA	1.OG	SO	55	45	85	---	69	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	EG	SO	55	48	85	---	69	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	1.OG	SO	55	49	85	---	70	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	EG	SO	55	49	85	---	69	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	1.OG	SO	55	50	85	---	70	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	EG	SO	55	51	85	---	70	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	1.OG	SO	55	52	85	---	71	---
14	Sachsenwaldstraße 39	WR	EG	SW	50	46	80	---	61	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	EG	SW	50	47	80	---	62	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	1.OG	SW	50	48	80	---	62	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	EG	SW	50	46	80	---	61	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	1.OG	SW	50	47	80	---	62	---

Die Ergebnisse zeigen, dass für den untersuchten Lastfall Training (Ansätze vgl. Kapitel 5) sowohl die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV als auch das Kriterium für Geräuschspitzen in der Nachbarschaft eingehalten werden können.

Die Teilpegel der einzelnen Emissionsquellen sind in der Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung dargestellt.

#### **Hinweis:**

Die tatsächlich vorhandene örtliche Belastung im Rahmen des Trainingsbetriebes liegt regelmäßig unterhalb der die aus dem betrachteten Lastfall Training resultiert, da bei der Sparte Fußball und Tennis derzeit nur bis 21:00 Uhr trainiert wird, eine Vollausslastung der Tennisplätze zwischen 20:00 und 22:00 Uhr möglich, aber nicht stetig gegeben sein wird, und dies auch nur in einem Teil des Jahres (in den Monaten Mai bis September, wobei in diesem Zeitraum auch noch die Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein liegen).

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,A,max	LA,max	LA,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
01	Sachsenwaldstraße 22	WR	EG	NW	50	51	1	80	69	---
02	Sachsenwaldstraße 22	WR	1.OG	NW	50	51	1	80	67	---
03	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	50	51	1	80	69	---
04	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	50	51	1	80	71	---
05	Am Kieferschlag 16	WR	EG	NW	50	49	---	80	69	---
05	Am Kieferschlag 16	WR	1.OG	NW	50	50	---	80	70	---
06	Am Kieferschlag 18	WR	EG	NW	50	49	---	80	70	---
06	Am Kieferschlag 18	WR	1.OG	NW	50	50	---	80	70	---
07	Pfadfinderhaus	MI	EG	NO	60	53	---	90	78	---
07	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	NO	60	54	---	90	80	---
08	Pfadfinderhaus	MI	EG	SO	60	53	---	90	78	---
08	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	SO	60	54	---	90	81	---
09	Kindergarten	WA	EG	NO	55	48	---	85	69	---
09	Kindergarten	WA	1.OG	NO	55	49	---	85	70	---
10	Kindergarten	WA	EG	SO	55	47	---	85	68	---
10	Kindergarten	WA	1.OG	SO	55	47	---	85	69	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	EG	SO	55	50	---	85	69	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	1.OG	SO	55	50	---	85	70	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	EG	SO	55	51	---	85	69	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	1.OG	SO	55	51	---	85	70	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	EG	SO	55	52	---	85	70	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	1.OG	SO	55	53	---	85	71	---
14	Sachsenwaldstraße 39	WR	EG	SW	50	46	---	80	61	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	EG	SW	50	48	---	80	62	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	1.OG	SW	50	49	---	80	62	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	EG	SW	50	47	---	80	61	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	1.OG	SW	50	48	---	80	62	---

Die Ergebnisse zeigen, dass für den untersuchten Lastfall Spielbetrieb 1 (zu den Ansätzen siehe Kapitel 5) sowohl die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV als auch das Kriterium für Geräuschspitzen in der Nachbarschaft weitestgehend eingehalten werden können.

Ursächlich für die geringfügige Überschreitung von 1 dB an den Immissionsorten 01–04 sind die Nutzung der Stellplatzanlage und der Schiedsrichter auf dem Fußballplatz. Zusätzlich wirken auch die Tennisplätze bedeutend ein (vgl. Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung).

Nach § 5 (Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall) Absatz 4 soll bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB überschritten werden.

Die Sportanlage wurde im Jahr 1968, der Vorgängerbau des nun beantragten Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims Aumühle im Jahr 1971 errichtet und 1978 erweitert.

In der Anlage 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind Maßnahmen aufgeführt, die in der Regel keine wesentliche Änderung einer Sportanlage im Sinne von § 5 Absatz 4 Ersatzbau des Sport- und Jugendheims darstellen. Dazu gehört u. a. der Neubau von Vereinsheimen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Demnach ist hier § 5 Absatz 4 anwendbar.

**Hinweis:**

Die tatsächlich vorhandene örtliche Belastung im Rahmen des Spielbetriebes liegt regelmäßig unterhalb der die aus dem betrachteten Lastfall Spielbetrieb 1 resultiert, da bei der Sparte Tennis derzeit nur bis 21:00 Uhr trainiert wird, eine Vollausslastung der Tennisplätze zwischen 20:00 und 22:00 Uhr möglich, aber nicht stetig gegeben sein wird, und dies auch nur in einem Teil des Jahres (in den Monaten Mai bis September, wobei in diesem Zeitraum auch noch die Sommerferien des Landes Schleswig- Holstein liegen).

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,A,max	LA,max	LA,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
01	Sachsenwaldstraße 22	WR	EG	NW	50	49	---	80	64	---
02	Sachsenwaldstraße 22	WR	1.OG	NW	50	49	---	80	65	---
03	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	50	52	2	80	69	---
04	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	50	52	2	80	71	---
05	Am Kieferschlag 16	WR	EG	NW	50	51	1	80	69	---
05	Am Kieferschlag 16	WR	1.OG	NW	50	52	2	80	70	---
06	Am Kieferschlag 18	WR	EG	NW	50	50	---	80	70	---
06	Am Kieferschlag 18	WR	1.OG	NW	50	51	1	80	70	---
07	Pfadfinderhaus	MI	EG	NO	60	54	---	90	78	---
07	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	NO	60	55	---	90	80	---
08	Pfadfinderhaus	MI	EG	SO	60	54	---	90	78	---
08	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	SO	60	56	---	90	81	---
09	Kindergarten	WA	EG	NO	55	49	---	85	69	---
09	Kindergarten	WA	1.OG	NO	55	50	---	85	70	---
10	Kindergarten	WA	EG	SO	55	48	---	85	68	---
10	Kindergarten	WA	1.OG	SO	55	48	---	85	69	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	EG	SO	55	51	---	85	69	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	1.OG	SO	55	52	---	85	70	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	EG	SO	55	52	---	85	69	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	1.OG	SO	55	52	---	85	70	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	EG	SO	55	53	---	85	70	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	1.OG	SO	55	53	---	85	71	---
14	Sachsenwaldstraße 39	WR	EG	SW	50	46	---	80	61	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	EG	SW	50	48	---	80	62	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	1.OG	SW	50	49	---	80	62	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	EG	SW	50	47	---	80	61	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	1.OG	SW	50	48	---	80	62	---

Die Ergebnisse zeigen, dass für den untersuchten Lastfall Spielbetrieb 2 (zu den Ansätzen siehe Kapitel 5) sowohl die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV als auch das Kriterium für Geräuschspitzen in der Nachbarschaft weitestgehend eingehalten werden können.

Ursächlich für die geringfügige Überschreitung von 1–2 dB an den Immissionsorten 03–06 ist der Schiedsrichter auf dem Fußballplatz (vgl. Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung).

Nach § 5 (Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall) Absatz 4 soll bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB überschritten werden.

Die Sportanlage wurde im Jahr 1968, der Vorgängerbau des nun beantragten Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims Aumühle im Jahr 1971 errichtet und 1978 erweitert.

In der Anlage 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind Maßnahmen aufgeführt, die in der Regel keine wesentliche Änderung einer Sportanlage im Sinne von

§ 5 Absatz 4 Ersatzbau des Sport- und Jugendheims darstellen. Dazu gehört u. a. der Neubau von Vereinsheimen sowie allgemeine Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Demnach ist hier § 5 Absatz 4 anwendbar.

### Hinweis:

Die tatsächlich vorhandene örtliche Belastung im Rahmen des Spielbetriebes liegt regelmäßig unterhalb der die aus dem betrachteten Lastfall Spielbetrieb 2 resultiert, da bei der Sparte Tennis derzeit nur bis 21:00 Uhr trainiert wird, eine Vollausslastung der Tennisplätze zwischen 20:00 und 22:00 Uhr möglich, aber nicht stetig gegeben sein wird, und dies auch nur in einem Teil des Jahres (in den Monaten Mai bis September, wobei in diesem Zeitraum auch noch die Sommerferien des Landes Schleswig- Holstein liegen).

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,N	LrN	LrN,diff	RW,N,max	LN,max	LN,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
01	Sachsenwaldstraße 22	WR	EG	NW	35	50	15	55	69	14
02	Sachsenwaldstraße 22	WR	1.OG	NW	35	49	14	55	67	12
03	Am Kiefernschlag 8	WR	EG	NW	35	39	4	55	53	---
04	Am Kiefernschlag 8	WR	EG	NW	35	24	---	55	36	---
05	Am Kiefernschlag 16	WR	EG	NW	35	27	---	55	42	---
05	Am Kiefernschlag 16	WR	1.OG	NW	35	35	---	55	46	---
06	Am Kiefernschlag 18	WR	EG	NW	35	30	---	55	42	---
06	Am Kiefernschlag 18	WR	1.OG	NW	35	31	---	55	42	---
07	Pfadfinderhaus	MI	EG	NO	45	27	---	65	39	---
07	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	NO	45	30	---	65	40	---
08	Pfadfinderhaus	MI	EG	SO	45	27	---	65	39	---
08	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	SO	45	29	---	65	40	---
09	Kindergarten	WA	EG	NO	40	25	---	60	38	---
09	Kindergarten	WA	1.OG	NO	40	27	---	60	39	---
10	Kindergarten	WA	EG	SO	40	25	---	60	37	---
10	Kindergarten	WA	1.OG	SO	40	27	---	60	38	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	EG	SO	40	27	---	60	39	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	1.OG	SO	40	30	---	60	40	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	EG	SO	40	30	---	60	42	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	1.OG	SO	40	31	---	60	42	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	EG	SO	40	26	---	60	40	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	1.OG	SO	40	27	---	60	41	---
14	Sachsenwaldstraße 39	WR	EG	SW	35	39	4	55	53	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	EG	SW	35	40	5	55	54	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	1.OG	SW	35	42	7	55	54	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	EG	SW	35	42	7	55	55	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	1.OG	SW	35	44	9	55	57	2

Die Ergebnisse zeigen, dass für den untersuchten Lastfall der Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr (Vollentleerung, zu den Ansätzen siehe Kapitel 5) sowohl die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV als auch das Kriterium für Geräuschspitzen in der Nachbarschaft im Nahbereich zur Stellplatzanlage deutlich überschritten werden (vgl. Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung).

Nach § 5 (Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall) Absatz 4 soll bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB überschritten werden.

Die Sportanlage wurde im Jahr 1968, der Vorgängerbau des nun beantragten Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims Aumühle im Jahr 1971 errichtet und 1978 erweitert.

In der Anlage 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind Maßnahmen aufgeführt, die in der Regel keine wesentliche Änderung einer Sportanlage im Sinne von § 5 Absatz 4 Ersatzbau des Sport- und Jugendheims darstellen. Dazu gehört u. a. der Neubau von Vereinsheimen sowie allgemeine Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Demnach ist hier § 5 Absatz 4 anwendbar.

Jedoch liegen die Überschreitungen an den betroffenen Immissionsorten (IO 01+02, 14–16) zum Teil deutlich über 5 dB, sodass zusätzlich Maßnahmen zum Schallschutz für den Nachtzeitraum (22:00–6:00 Uhr/7:00 Uhr sonntags) geprüft und ergriffen werden müssen. Eine Verschiebung der Zufahrt zur/ Ausfahrt von der Stellplatzanlage ist nicht zielführend, da hierbei zwar das Gebäude Sachsenwaldstraße 22 (IO 01+02) entlastet, jedoch andere Immissionsorte nördlich der Sachsenstärker stärker belastet würden.

Der Entfall der 10 Stellplätze entlang der Grundstücksgrenze zum Gebäude Sachsenwaldstraße 22 ist ebenfalls nicht möglich, da die Stellplätze gemäß Stellplatznachweis zu den notwendig herzustellenden Stellplätzen gehören und augenscheinlich auch keine weiteren Platzreserven vorhanden sind.

*Baulicher Schallschutz wäre aufgrund der flächenhaften Ausdehnung der Stellplatzanlage und wegen der Fenster im Obergeschoss des Gebäudes Sachsenwaldstraße 22 nicht oder nur bedingt wirksam.*

*Es verbleibt somit allein eine organisatorische Maßnahme. Wir empfehlen, (zukünftig) die Anstoßzeiten von abendlichen Spielen (mit Zuschauerbeteiligung) stets so anzusetzen, dass sichergestellt werden kann, dass (nahezu) alle Zuschauer und auch Spieler die Sportanlage bis 22:00 Uhr verlassen haben. Dies sollte bei einer Anstoßzeit bis 19:30 Uhr regelhaft der Fall sein.*

*Vereinzelte Abfahrten im Nachtzeitraum (22:00–6:00 Uhr montags bis samstags bzw. 7:00 Uhr sonntags), wie sie im Alltag (außerhalb des Spielbetriebs beim Fußball) auftreten, sind aus schallschutztechnischer Sicht möglich, da in diesem Fall meist auf den näher am Vereinsgebäude liegenden Stellplätzen geparkt wird.*

*Die o. g. Empfehlungen zum Schallschutz stehen dem Bau des Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims nicht entgegen.*

**Die kursiv geschriebenen Maßnahmen sollen eingehalten werden.**

#### 7.4 VERKEHRSLÄRMÄNDERUNG IN DER NACHBARSCHAFT

Die Verkehrsgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen (Nummer 1.5 der 18. BImSchV) auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen.

Da es sich hier lediglich um einen Ersatzbau des Sport- und Jugendheims handelt, ist nicht zu erwarten, dass sich die Situation in der Sachsenwaldstraße der Gemeinde Aumühle schalltechnisch wesentlich ändert.

#### 7.5 AUFGABENSTELLUNG – STELLPLATZANLAGE SCHWARZER WEG

Es ist geplant, an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck Grundschule in Aumühle eine Stellplatzanlage für Pkw zu errichten. Im Rahmen der Planungen soll die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft geklärt werden.

##### Zusammenfassung und Bewertung

Die Stellplatzanlage soll am Schwarzen Weg westlich der Grundschule errichtet werden. In diesem Bereich ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden, auf der heute auf ca. 11 Stellplätzen (nicht markiert) geparkt wird. Geplant sind insgesamt 50 Stellplätze. Der Schwarze Weg ist ein Privatweg und zurzeit nicht öffentlich gewidmet.

Die geplante Anlage soll morgens und nachmittags von der Grundschule und dem Kindergarten in der Nähe genutzt werden. Abends erfolgt die Nutzung durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohltorf.

In der Örtlichkeit ist derzeit eine Stellplatzanlage mit 21 Plätzen gegenüber der kleinen Turnhalle vorhanden. Hier werden zwei Sportfelder als Parkplatz benutzt. Diese Parkplätze werden in der Untersuchung ebenfalls berücksichtigt.

In Aufstellung befinden sich die Bebauungspläne 11 und 11b und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Bebauungspläne weisen für die Bebauung südlich der Bürgerstraße und an der Ernst-Anton-Straße allgemeine Wohngebiete aus.

Die Nutzung der Anlage durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohltorf wird nach der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) [1] berechnet und beurteilt. Die Nutzung der Stellplatzanlage durch die Grundschule und den Kindergarten ist eine Nutzung durch Anlagen für soziale Zwecke. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm [2] und der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) ausgenommen.

Um aber dennoch eine Grundlage für eine situationsgebundene Abwägung zu haben, werden wir die 18. BImSchV zur Berechnung und Beurteilung heranziehen.

Die 18. BImSchV enthält normative Festlegungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Sportlärm. Die Richtwerte beschreiben Außenwerte, die bei bebauten Flächen in 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung einzuhalten sind.

In einem allgemeinen Wohngebiet gelten also an z.B. einem Sonntag, bei einer üblichen Sportveranstaltung, folgende Richtwerte:

7:00 bis 9:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
9:00 bis 13:00 Uhr	55 dB(A),
13:00 bis 15:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
15:00 bis 20:00 Uhr	55 dB(A),
20:00 bis 22:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A).

Da in der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr die strengeren Richtwerte gelten (aufgrund der 2 Stunden Beurteilungszeit), werden wir unsere Berechnung nur in dieser Zeit durchführen. Wenn die Richtwerte in dieser Zeit eingehalten sind, sind sie es auch in den anderen Zeiten.

Der Ermittlung der Emissionen der Parkfläche erfolgt abweichend zum Anhang Nr. 2 der 18. BImSchV nach der Parkplatzlärmstudie. Die Zuschläge betragen: Parkplatzart 0 dB(A) (Besucherparkplatz), Impulshaltigkeit 4 dB(A), Durchfahranteil  $K_d$  wird berücksichtigt. Die Oberfläche der Fahrflächen besteht aus Asphalt/ Beton. Für die Maximalpegelbetrachtung (Geräuschspitze) wird  $L_{W,max} = 99,5$  dB(A) für Kofferraumklappe schließen in die Berechnung einbezogen.

Die Höhe der Emissionen bestimmt sich über die Anzahl der Parkbewegungen. Ein Pkw verursacht zwei Parkbewegungen (Ein- und Ausparken). Wir setzen folgende Parkbewegungen an:

- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr 1 Parkbewegung pro Stellplatz und pro Stunde.

Demnach wird angenommen, dass sich der gesamte Parkplatz in der Zeit von 20:00 bis 21:00 füllt und in der Zeit von 21:00 bis 22:00 Uhr leert.

Für die Emissionen der Pkw-Fahrstrecken von der Grundstückszufahrt bis zum Parkplatz gilt ein auf 1 m und einen Vorgang pro Stunde bezogener Schallleistungspegel von

- Fahrstrecke:  $L'_{WA,1h} = 44,5$  dB(A)/m (auf Asphalt bei 20 km/h).
- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr werden 2 x 50 Fahrten je Stunde berücksichtigt.

In Anlage 1 ist ein Lageplan mit Quellen und Immissionsorten enthalten.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Sound-Plan auf Grundlage des in der 18 BImSchV beschriebenen Verfahrens, wobei die Ausbreitung nach ISO 9613-2 berechnet wurde. Dem Rechenmodell wurden folgende Quellen-Höhen zugrunde gelegt:

- Immissionsorte: 2,4 m über Gelände für das EG 2,8 m für jedes weitere Geschoss
- Fahr- und Rangierwege: 0,5 m über Gelände

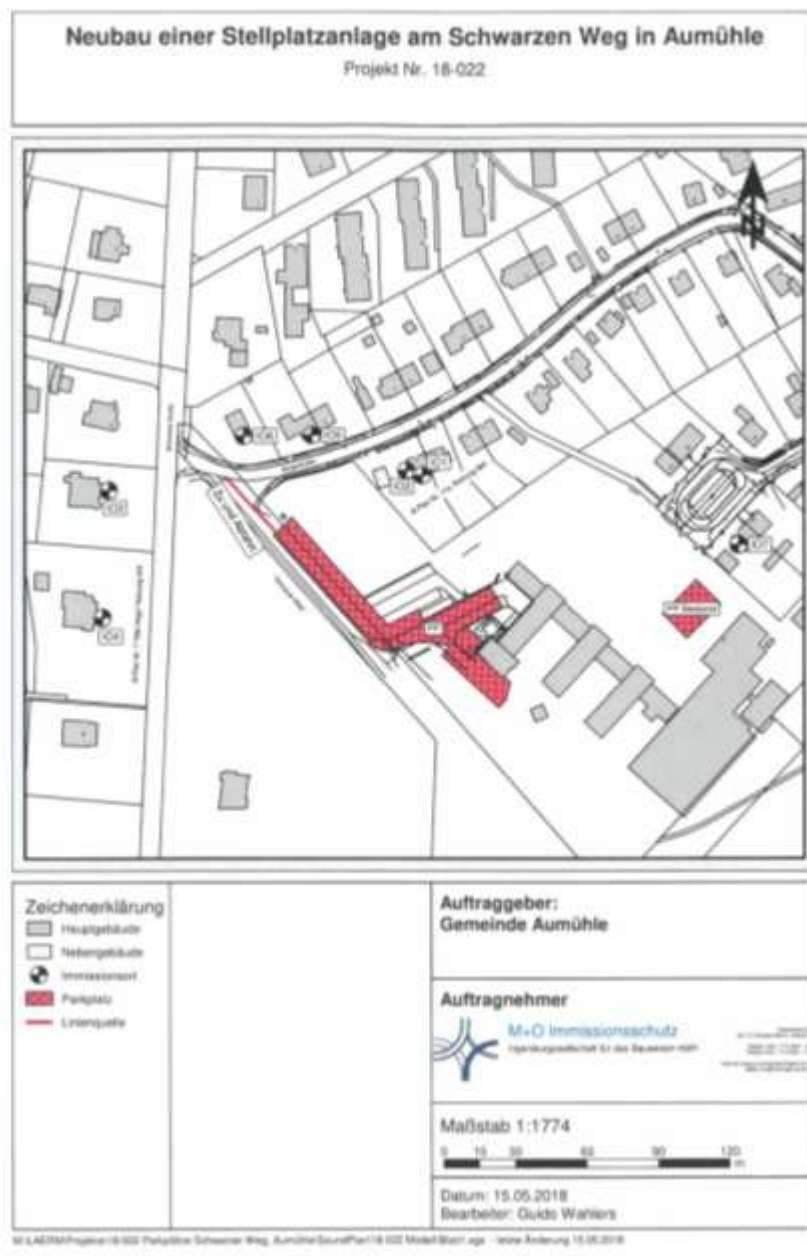
Der Boden ist im Bereich des Parkplatzes und der Straße als hart, die sonstige Umgebung ist als schallweich angenommen worden. Die Quellen wurden spektral berücksichtigt.

Die folgende Tabelle enthält die aus oben genannten Vorgängen resultierenden Immissionen (Beurteilungspiegel) für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,TiR,max	LTiR,max	LTiR,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IO1	WA	EG	S	50	38,3	---	80	51,3	---
		1.OG		50	39,8	---	80	52,3	---
		2.OG		50	40,7	---	80	53,4	---
IO2	WA	EG	W	50	37,6	---	80	52,5	---
		1.OG		50	39,4	---	80	53,6	---
		2.OG		50	40,8	---	80	54,5	---
IO3	WR	EG	O	45	36,0	---	75	51,4	---
		1.OG		45	36,9	---	75	51,4	---
		2.OG		45	37,6	---	75	52,2	---
IO4	WR	EG	O	45	35,0	---	75	49,6	---
		1.OG		45	35,7	---	75	50,3	---
		2.OG		45	36,4	---	75	50,7	---
IO5	WA	EG	SO	50	40,4	---	80	55,2	---
		1.OG		50	41,0	---	80	55,8	---
		2.OG		50	41,5	---	80	56,4	---
IO6	WA	EG	SO	50	43,4	---	80	57,8	---
		1.OG		50	43,4	---	80	57,7	---
		2.OG		50	43,4	---	80	57,4	---
IO7	WA	EG	SW	50	34,8	---	80	53,3	---
		1.OG		50	38,7	---	80	56,6	---
		2.OG		50	40,5	---	80	58,8	---

Die Richtwerte für die Ruhezeit abends (Spalte RW, A) werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die Immissionsorte IO 5 bis IO 7 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11. Die Höchsten Immissionen betragen 43,4 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet WA und 37,6 dB(A) im reinen Wohngebiet WR. Die Richtwerte werden um 6,6 dB(A) und mehr unterschritten. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

In den anderen Tageszeiten werden die Richtwerte ebenfalls eingehalten, da die Beurteilungszeiten gleich oder länger und die Richtwerte gleich oder höher sind. Damit ist das Bauvorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.



## 8. DENKMALSCHUTZ

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenkmale vorhanden. Auf dem angrenzenden Grundstück „Ernst-Anton-Straße 27“ ist ein gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz geschütztes Kulturdenkmal vorhanden. Es handelt sich dabei um die Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarckschule. Grundstückseigentümer im Bereich des Wendhammers in der Ernst-Anton-Straße müssen für Baumaßnahmen eine separate denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg beantragen, da sich diese Grundstücke im Umgebungsschutzbereich des Kulturdenkmals befinden.

### *§ 15 DSchG - Funde:*

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 9. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### 9.1 AUSGANGSSITUATION

#### Angaben zum Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. 11 befindet sich relativ zentral im südlichen Bereich der Ortslage Aumühle, nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nummer 11 b mit u. a. der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ sowie westlich des Sportplatzes. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Weidenstieg und Mortagneweg sowie den Bereich südlich der Sachsenwaldstraße.

Der größte Teil des Plangebietes ist mit Wohnhäusern bebaut. Die Ernst-Anton-Straße und die Bürgerstraße sind überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut. Im Bereich der Bürgerstraße sind auch ein paar Wohnblocks vorhanden. Weitere Wohnblocks sowie Reihenhäuser sind am Weidenstieg sowie am Mortagneweg zu finden. Ein paar von den älteren und für Aumühle typischen Villen sind an der Sachsenwaldstraße zu finden.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich auf den Grundstücken an der „Sachsenwaldstraße“ sowie vereinzelt auf anderen Grundstücken im Plangebiet.

#### Planungsziel

Das übergreifende Planungsziel ist eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet herzustellen. Vor allem ist der Erhalt des ortstypischen Charakters der Bebauung an der „Bürgerstraße“ sowie an der „Ernst-Anton-Straße“ ein wichtiges Planungsziel für das Gebiet. In den schon überbauten Bereichen werden Baufenster und die Grundflächenzahl festgesetzt, um eine eventuelle

Erweiterung der vorhandenen Gebäude bzw. eine geordnete Neubebauung in den vorhandenen Baulücken zuzulassen.

Um den Charakter des Gebietes weiterhin zu erhalten werden ortsbildprägende Großbäume zum Erhalt festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 11 setzt für den Wohnbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Je nach Planbereich bzw. Art der Bebauung und Grundstücksgröße, wird die Grundflächenzahl zwischen 0,20 und 0,4 festgesetzt. Das vorhandene Gebäude des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Aumühle e.V. nimmt das ganze Flurstück 45/1 ein. Für dieses Flurstück wird eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.

Die Planfläche umfasst ca. 83.125 m<sup>2</sup>. Davon werden knapp 69.500 m<sup>2</sup> als WA-Fläche festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird, je nach Gebiet zwischen 0,20 und 0,4 festgesetzt. Die Gesamtgrundfläche beträgt ca. 17.085 m<sup>2</sup>. Bei einer Grundfläche zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> kann ein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung ist für den Planbereich durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass der Plan im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann.

Das Verfahren wird somit nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes sind dennoch im beschleunigten Verfahren, auch wenn kein Ausgleich erforderlich ist, zu ermitteln und darzustellen.

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die am 15.02.2022 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u. a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffes in den Baumbestand.

## 9.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES

### Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden. Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Der Boden im Plangebiet gehört, gemäß dem Regionalatlas für Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen bzw. den Böden der (Parabraunerde-) Braunerde- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über (lehmigem) Sand (Geschiebelehm).

Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude bzw. bei ein paar größeren Grundstücken ein zusätzliches Wohnhaus sollen zugelassen werden. Somit werden neue Flächen versiegelt. Die Erhöhung der zugelassenen Versiegelung im Vergleich mit dem Bestand, führt an der Stelle zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens. Das führt dazu, dass die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch die Versiegelung zusätzlich entzogen wird. Durch das beschränkte Ausmaß der Neuversiegelung, sind die

Beeinträchtigungen geringfügig. Durch eine Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z. B. durch breitfugige Pflasterung, Schotterrassen oder Rasengitter, werden Störungen in das Schutzgut Boden zusätzlich reduziert.

#### Schutzgut Wasser

Natürliche Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der anstehende Boden besteht aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand, mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit. Durch die vorgesehene Planung werden neue Flächen versiegelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung insgesamt zu einer geringfügigen Erhöhung der Versiegelung führt.

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen. Die Beseitigung des überschüssigen Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 11.06.2009) geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Durch offenporige Versiegelung und Beschränkung der versiegelbaren Flächen reduziert sich die Intensität der Belastung und die Beeinträchtigungen werden minimiert.

#### Schutzgut Landschaftselemente (Flora, Fauna)

##### Flora

Der Planbereich umfasst den bebauten Bereich, „Siedlung“, im südlichen Teil der Ortslage. Die Planfläche besteht überwiegend aus Wohnhäusern, (Einzelhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser) mit ihren dazugehörigen Gartenbereichen. Die Gärten werden mit Scherrasen, Hecken, Sträuchern, Obstbäumen und Bäumen meist gärtnerisch gestaltet. Durchgehend im Plangebiet sind in den Gärten außerdem immergrüne Gehölze als Sträucher oder als Bäume wie z. B. Thujas, Tannen, Fichten, Kiefern, Lärchen oder Rhododendrons sowie eine Vielzahl von Ziergehölzen zu finden.

Das Plangebiet wird außerdem von Großbäumen wie z. B. Stieleichen, Linden, Kastanien, Birken, Ahorn, Hainbuchen und Buchen als Einzelbäume an den Straßenzügen, auf den Grundstücken oder als Bestand sowie von geschnittenen Hecken entlang der straßenabgewendeten Grundstücksseiten aus u. a. Hainbuche, Liguster und Eibe geprägt.

Die vorhandene Baum- und Gehölzstruktur innerhalb des Plangeltungsbereichs bleiben im Weitesten erhalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die am 15.02.2022 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffs in den Baumbestand. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, nicht heimische Nadelbäume wie Scheinzypressen und Lebensbäume, sowie Kiefern, Fichten, Birken, Pappeln und Weiden.

##### Fauna

Im Plangebiet sind u.a. Brutvorkommen von Vögeln der Gehölze sowie der Gebäude und verschiedene Fledermausarten möglich. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Ziffer 9).

Ca. 525 m östlich des Plangebietes befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet EGVD 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“.

#### Schutzgut Klima/Luft

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Böden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die Planung verursacht eine geringfügige Erhöhung der Versiegelung, die durch Erhalt bzw. Ergänzung von Grünstrukturen und durch die vorhandenen angrenzenden Waldstrukturen ausgeglichen wird. Mit dem Planungsziel, den hauptsächlichsten Erhalt vorhandener Bebauung bzw. die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung im Gebiet sowie durch den Erhalt der vorhandenen Grün- und Baumstruktur, ist eine Beeinträchtigung in das Schutzgut Klima/Luft nicht zu erwarten. Außerdem sind weitere und großflächige Waldflächen vorhanden, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Der größte Teil des Plangebietes ist mit Wohnhäusern bebaut. Die Ernst-Anton-Straße und die Bürgerstraße sind überwiegend mit Siedlungshäusern auf langen und schmalen Grundstücken bebaut. Im Bereich der Bürgerstraße sind auch ein paar Wohnblocks vorhanden. Weitere Wohnblocks sowie Reihenhäuser sind am Weidenstieg sowie am Mortagneweg zu finden. Ein paar von den älteren und für Aumühle typischen Villen sind an der Sachsenwaldstraße zu finden.

Innerhalb des Plangebietes sind einige Großbäume, welche zusammen mit den straßenbegleitenden Hecken, vor allem die Ligusterhecken an den Straßenzügen „Bürgerstraße“ und „Ernst Anton Straße“, einen harmonischen und wohnlichen Charakter des Gebietes ergeben. Um diesem Charakter zu bewahren werden bedeutenden Großbäumen innerhalb des Plangeltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt.

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und – Inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart, Vielfalt sowie ggf. Ausblicke führen.

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung „Erhalt des Gebietscharakters“ und aufgrund der vorhandenen Bebauung, wird das Gebiet in sich nicht viel geändert. Eventuelle Neubauten werden sich aufgrund der Festsetzungen in das Ortsbild einfügen. Somit wird im Bereich der

WA-Flächen voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft aufgrund der Planung entstehen.

#### Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch die Nutzung

Während der Bauzeit sind durch Störungen (Lärm und Emissionen wie Staub und Abgase) meist zumutbare Belastungen des Bodens- und Wasserhaushaltes zu erwarten. Die Störungen sind vorübergehend. Es werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erwartet.

### 9.3 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig. Ein Ausgleich ist entsprechend nicht erforderlich. Es verbleibt aber weiter die Möglichkeit, nach den Planungsgrundsätzen des § 1 BauGB im Baugebiet erlaubte Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, zum Beispiel für Bepflanzungen oder für die Entwicklung von Natur und Landschaft, zu treffen. Die Gemeinde ist aber immer noch verpflichtet einen landschaftsgerechten Übergang bzw. eine von der Bebauung zur offenen Landschaft, in diesem Fall eine ortsbildgerechte Eingliederung zu schaffen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe gesetzlicher Vorschriften, die eine Minimierung von Eingriffen fordern:

#### 1. Baugesetzbuch:

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln.
- Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, sind zu berücksichtigen.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.
- Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden besonders geschützt.
- 

#### 2. Das Landeswassergesetz fordert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

#### 3. DIN 18.300, Ziffer 3.4 führt aus:

- Oberboden ist besonders zu sichern, keine Verdichtung, keine Vermengung mit anderen Böden oder gar Schutt.
- 

Darüber hinaus sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Schutz des Oberbodens durch rechtzeitigen Ausbau, geeignete Zwischenlagerung nach DIN 18.300 bzw. Verwertung an anderer Stelle

#### Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

##### Einzelbäume

Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Es gilt die Satzung der Gemeinde Aumühle zum Schutze des Baumbestandes vom 14.02.2022.

##### Schutzmaßnahmen:

- Die Einzelbäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere

- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton)
  - Abgrabungen, Ausschachtungen, (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
  - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
  - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
  - Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
  - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.
- Bei den Einzelbäumen ist bei jedem Baum ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m<sup>2</sup> Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
- Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrssicherungspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.
- Bei Abgang von einem Baum ist dieser durch eine Ersatzpflanzung von einem vergleichbaren, standortheimischen Baum in der Größe von 18 – 20 cm Stammumfang in 100 cm Höhe vorzunehmen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen.

#### Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

- Die Einzelbäume sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen und zu sichern, nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.“ Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Wurzelraumes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

#### Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

##### Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine).

##### Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Siehe Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aumühle, Bekanntmachung Nr. 46 / 2009.

##### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna

Um eine Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Abrisse der Gebäude zwischen dem 01. Dezember und 28/29. Februar durchzuführen.

Sofern durch eine Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass eine Quartiernutzung der Gebäude nicht erfolgt ("Negativnachweis") ist ein Abriss auch zu anderen Zeiten möglich. Dies wäre im Einzelfall abzustimmen.

Um eine Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Eingriffe in die Gehölze zwischen dem 01. Dezember und 28/29. Februar durchzuführen.

Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

#### Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Auf den Grundstücken mit einer Neuversiegelung von mindestens 75 m<sup>2</sup> ist jeweils ein klein- bis mittelkroniger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

#### Gehölzart:

Empfohlen werden hier die folgenden Arten:

Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Wildbirne ( <i>Pyrus communis</i> )
Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	Mehlbeere ( <i>Sorbus aria Majestica</i> )
Baumhasel ( <i>Corylus colurna</i> )	Eberesche ( <i>Sorbus intermedia</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )
Obsthochstämme	

Pflanzgut: Hochstämme 3 xv. mB., mindestens 16 - 18 cm Stammumfang

Die Bäume sind in Pflanzlöcher 150 x 150 cm, 50 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 Mutterboden zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfehlern aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfehle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.

Die Pflanzarbeiten sind fachgemäß auszuführen.

#### Einfriedungen - lebende Einfriedungen (z.B. Hecken)

Für Einfriedungen und lebende Einfriedungen (z.B. Hecken) entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nachstehende Festsetzungen bindend.

Einfriedungen sind nur in Form von Gehölzpflanzungen (lebende Einfriedungen, z. B. Hecken) oder offenen festen Zäunen herzustellen.

Offene Zäune sind Einfriedungen mit einem Geschlossen-Offen-Verhältnis von mindestens 30% Öffnung je Quadratmeter. Je Quadratmeter Ansichtsfläche sind mindestens 30% offen zu halten.

Zäune dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Die Sockel der Zäune dürfen eine maximale Höhe von 20 cm haben, die Höhe der Sockel ist auf die max. zulässige Höhe der Einfriedungen von 1,20 m anzurechnen.

Die Höhe von Zäunen wird gemessen an der Hinterkante des Gehwegs bzw. der äußeren Straßenkante (Bezugshöhe).

Blickdichte Zäune, z. B. spiegelnde Materialien, Schilfmatten, Kunststofffolien, Kunststoffplatten und offene Einfriedungen (Zäune), welche mit Kunststoff verkleidet oder bespannt sind, sind unzulässig.

Für lebende Einfriedungen (z. B. Hecken) wird keine Höhenbegrenzung vorgeschrieben

Lebende Einfriedungen (z. B. Hecken) sind von den Begrenzungslinien zu öffentlichen Wege- und Straßenflächen in mindestens 0,50 m Abstand zu pflanzen.

Bei Heckenpflanzungen sind nur standortheimische Laubgehölze zulässig.

Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und Einfriedung sind zu begrünen.

Auf den Grundstücken, die von der Bürgerstraße und der Ernst-Anton-Straße aus erschlossen werden, sind bei der Neuerrichtung des jeweiligen Wohnhauses als Einfriedung zu den öffentlichen Wege- und Straßenflächen Hecken aus einheimischen Gehölzen zu pflanzen.

Wenn aufgrund der Höhenlage der Grundstücke in den Bereichen WA 8 und WA 11, für die Stützwände mit einer Höhe von über 0,60 m zur Straße hin erforderlich sind, sind die Festsetzungen dieser Ziffer des Textes-Teil B nicht anzuwenden.

Entlang der Grenzen zwischen privaten Grundstücken werden keine Regelungen festgesetzt: das Nachbarschaftsrecht und die Landesbauordnung sind zu beachten.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Festsetzungen dieser Ziffer des Textes-Teil B über die Höhe und Lage abgewichen werden. Die Gemeinde entscheidet über solche Anträge.

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

##### Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei Stellplatzflächen, Zufahrten etc. sind mind. 25 % der Fläche wasserdurchlässig auszuführen, entweder mit wassergebundenem Material oder großfugigem Pflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine o. ä., damit eine gewisse Versickerungsleistung für Niederschlagwasser gewährleistet bleibt.

##### Empfehlungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke

##### Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Stauden

Für die Grundstücke und privaten Grünflächen wird empfohlen, pro angefangene Grundstücksfläche von 500 m<sup>2</sup> Größe (falls noch keine Mittel- bis Großbäume vorhanden sind) je einen mittel- bis großkronigen, standortheimischen Laubbaum zu pflanzen. Es wird mindestens ein Baum je Vorgarten empfohlen.

Empfohlene Laubbäume:

- |  |  |
|--|--|
| - Obsthochstämme                           | - Esche ( <i>Fraxinus exelsior</i> )                 |
| - Spitzahorn ( <i>Acer platanoides.</i> )  | - Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )               |
| - Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) | - Birnbaum ( <i>Pyrus communis</i> )                 |
| - Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )      | - Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )                |
| - Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )    | - Eberesche ( <i>Sorbus aria „Majestica“</i> )       |
| - Sandbirke ( <i>Betula verrucosa</i> )    | - Schwedische Mehlbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> ) |
|  | - Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )               |

Pflanzgut:

Hochstamm, 3 xv.mDb., mind. Stammumfang 16 - 18 cm

Außerdem werden auf den Grundstücken Anpflanzungen vor allem mit geeigneten standortheimischen Gehölzen empfohlen wie z. B.

- Ahornarten (*Acer spec.*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hartriegelarten (*Cornus spec.*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdornarten (*Crataegus spec.*)
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Heckenkirschenarten (*Lonicera spec.*)
- Kirschenarten (*Prunus spec.*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Strauch- und Wildrosenarten (*Rosa spec.*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Vogelbeerarten (*Sorbus spec.*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Obsthochstämme
- Eibe (*Taxus baccata*)

ergänzt durch weitere Wild- und Strauchrosenarten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht *Rosa rugosa* und *Rosa tomentosa*).  
Ungeeignet sind immergrüne Gehölze (Koniferen)!!

Für die Grundstücke mit einer dichten Nadelholzanpflanzung wie z. B. Fichten, Koniferen werden empfohlen, diese sukzessiv durch eine entsprechende Laubgehölzanpflanzung zu ersetzen.

Zusätzlich werden auf den Grundstücken Anpflanzungen von Stauden nach Vorbild alter Bauergärten empfohlen wie z. B.:

- Schafgarbe (*Achillea filipendulina*)
- Eisenhut (*Aconitum cammarum*)
- Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
- Stockrose (*Alcea rosea*)
- Anemone (*Anemone ...*)
- Akelei (*Aquilegia vulgaris*)
- Haselwurz (*Asarum europaeum*)
- Herbstaster (*Aster novae-angliae*)
- Blaukissen (*Aubretia Hybriden*)
- Glockenblume (*Campanula latifolia*)
- Margariten (*Chrysanthemum ....*)
- Maiglöckchen (*Convallaria majalis*)
- Krukos (*Crocus ...*)
- Dahlien (*Dahlia variabilis*)
- Rittersporn (*Delphinium cultorum*)
- Bartnelke (*Dianthus barbatus*)
- Nelke (*Dianthus deltoides*)
- Tränendes Herz (*Dicentra spectabilis*)
- Fingerhut (*Digitalis purpurea*)
- Winterling (*Eranthis cilicica*)
- Kaiserkrone (*Fritillaria imperialis*)
- Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*)
- Storchschnabel (*Geranium sanguineum*)
- Christrose (*Helleborus niger*)
- Taglilie (*Hyemerocallis Hybride*)
- Johanniskraut (*Hypericum calycinum*)
- Schwertlilie (*Iris germanica, I. sibirica*)
- Goldnessel (*Lamium galeobdolon*)
- Märzenbecher (*Leucojum vernum*)
- Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*)
- Madonnenlilie (*Lilium candidum*)
- Lichtnelke (*Lychnis calcedonica*)
- Vergissmeinnicht (*Myosotis sylvatica*)
- Pfingstrose (*Paeonia officinalis*)
- Mohn (*Papaver somniferum*)
- Phlox (*Phlox paniculata*)
- Gartenprimel (*Primula elatior*)
- Schaumblüte (*Tiarella cordifolia*)
- Tulpe (*Tulipa ...*)
- Immergrün (*Vinca minor*)
- Hornveilchen (*Viola cornuta*)

Um einen strukturreichen Garten zu erhalten und zur Förderung des Faunaschutzes, wird zusätzlich eine Reduktion der z. T. hohen Pflegeintensität empfohlen.

### Gründächer und Kletterpflanzen

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer 8 - 10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z. B.:

- Schöner Lauch (*Allium pulchellum*)
- Schnittlauch (*Allium schoenopr.*)
- Zittergras (*Briza media*)
- Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*)
- Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)
- Horst-Rotschwingel (*Festuca rubra*)
- Hauswurz (*Jovibarba globifera*)
- Kleine Kammschmiele (*Koeleria glauca*)
- Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*)
- Fetthenne (*Sedum floriferum*)
- Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
- Mongolen- Sedum (*Sedum hybridum*)
- Kaukasus- Fetthenne (*Sedum spurium*)
- Tripmadam (*Sedum rupestre*)
- Dachwurz (*Sempervivum tectorum*)

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.

Geeignete Arten sind:

- Bergwaldrebenarten (*Clematis montana spec.*)
- Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)
- Hopfen (*Humulus lupulus*)
- Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)
- Wilder Wein (*Parthenocissus tric. 'Veitchii'*)
- Kletterrosen (*Rosa spec.*)

## 10. ARTENSCHUTZ

Im Plangebiet sind u.a. Brutvorkommen von Vögeln der Gehölze sowie der Gebäude und verschiedene Fledermausarten möglich. Außerdem bieten die südlich angrenzenden Waldflächen Lebensraum für verschiedene Tier- und Vogelarten.

Eine artenschutzrechtliche Überprüfung innerhalb des Plangeltungsbereiches ist nicht vorgesehen, da es sich im Wesentlichen um einen bebauten Bereich bzw. es handelt sich um Grundstücke mit Wohnhäusern und ihren meist intensiv genutzten Gartenanlagen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen und Gehölzabnahme) erforderlich. Wenn die hier genannten Maßnahmen berücksichtigt werden, gibt es kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG.

**Zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist allgemein Folgendes entsprechend zu beachten:**

Fledermäuse: Der Abriss der Gebäude und das Fällen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten haben außerhalb der Sommerquartierzeiten zu erfolgen. Es ist zwischen Anfang März bis Ende November unzulässig.

Vogelarten: Eingriffe in Gehölzbestände sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d. h. nicht von Anfang März bis Ende September.

**Erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse:**

Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung für Maßnahmen an Gebäuden:

Der Abriss der Gebäude ist zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 2: Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze:

Eingriffe in die Gehölze sind zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

## 11. ATTLASTEN

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es keinen Hinweis auf Altlasten die durch eine aktuelle oder frühere gewerbliche Nutzung hervorgerufen sein könnten. Gemäß dem Altlastenkataster des Kreises Herzogtum Lauenburg sind keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Im KreisGis sind keine früheren Sand- oder Kiesabbauflächen eingezeichnet, welche ein Indiz für mögliche Verfüllungen sein könnten. In der Ernst-Anton-Straße ist auf der Südseite der Straße ein paralleler Streifen von ca. 2 m entlang der ganzen Straße als Abbaufläche eingezeichnet. In dem Bereich steigt das Gelände in südlicher Richtung an, sodass für eine ausreichende Straßenbreite ein Bodenabtrag notwendig gewesen sein wird.

Der Bereich Ernst-Anton-Straße und Bürgerstraße wurde erst in den 1950er Jahren bebaut und war vorher Wald. Der Bereich Weidenstieg wurde in den 1950er/1960er Jahren bebaut und wurde vorher als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die Bebauung des Mortagneweges erfolgte nach Teilung des Villengrundstückes „Sachsenwaldstraße 10“.

## 12. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.



### **13. WALDABSTAND**

Durch die Festsetzungen der Baugrenzen, wird der auf 20 m reduzierter Waldabstand (Waldschutzstreifen) gemäß § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum angrenzenden Wald übernommen, dies betrifft das Grundstück Börnsener Straße 19.

Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 gegeben.

Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuches im Waldabstand durchzuführen, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude.

Der angrenzende Wald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen.

Die zwischen Baugrundstück und Wald liegenden Straße verringert die Gefährdung zusätzlich

Ein Abstand zum Wald von 20 m kann daher seitens der unteren Forstbehörde als ausreichend angesehen werden.

Da diese Forderungen durch Fachgesetze ausgelöst werden, können sie nur nach Maßgabe dieser sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Es handelt sich dabei nicht um Festsetzungen bodenrechtlicher Art (z. B. nach § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB), sondern um nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufgrund des Waldgesetzes (LWaldG).

### **14. BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat den Bebauungsplan Nr. 11 am als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Aumühle, den

-Bürgermeister-

## Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB - Ausfüllhinweise

lfd Nr	<b>Bebauungsplan – Nr./Name:</b>		
	<b>Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Aumühle</b>		
1	<b>Merkmale des Bebauungsplans:</b>	<b>Umfang</b>	
2	Größe des Geltungsbereichs des B-Plans: Art der baulichen Nutzung: Bestehende GRZ: Geplante GRZ: Zulässige Grundfläche / voraussichtlich versiegelte Fläche:	83.125 m <sup>2</sup> WA ..... 0,20 bis 0,4 ca. 20.928m <sup>22</sup>	
3	<b>Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:</b>	ja	nein
4	<b>B-Plan der Innenentwicklung</b> gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB  <input type="checkbox"/> Wiedernutzbarmachung von Flächen <input checked="" type="checkbox"/> Nachverdichtung <input checked="" type="checkbox"/> Andere Maßnahmen der Innenentwicklung  <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt ein B-Plan der Innenentwicklung vor.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>
5	<b>Ausschluss UVP-Pflicht</b> gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB  <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG oder LUVPG M-V geführt <input checked="" type="checkbox"/> Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig nach Nr. .... Anlage 1 UVPG: Ergebnis Vorprüfung siehe Einschätzung der Auswirkungen Nr. 2.1 und 2.6  <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt keine UVP-Pflicht vor.</i>  <i>Integration der UVP-EFF: Das Bewertungsverfahren integriert alle Kriterien nach Anlage 2 UVPG in einer schutzgutbezogenen ökologischen Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schutzgüter unter Nr. 2.1 sowie der Schutzgebiete und schützenswerten Flächen nach Nr. 2.6 decken somit alle Kriterien der Anlage 2 UVPG ab und bilden die UVP-EFF, (siehe lfd. Nr. 17 und 37). Ohne Berücksichtigung bleiben positive Auswirkungen, diese werden in „keine Auswirkungen“ uminterpretiert.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>     <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>     <input type="checkbox"/>
6	<b>Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet</b> gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB  <input checked="" type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen  <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung vor.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
7	<b>Größe der festzusetzenden Grundfläche 20.000 bis &lt; 70.000 m<sup>2</sup></b> gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 u. S. 3 BauGB  <i>Ergibt sich aus lfd. Nr. 2.</i>  <i>Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn ALLE Sachverhalte unter lfd. Nr. 4-7 mit „ja“ beantwortet wurden.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
8	<b>Wesentliche zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans:</b>	ja	nein
	Flächeninanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Entsiegelung / Rückbau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Bodenabtrag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Altlasten / Altlastverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Erhöhung Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Verringerung Verkehrsaufkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Lärmschutzmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Veränderung / Querung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Grundwasserentnahmen / -absenkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9	<b>1. Merkmale des Bebauungsplans</b> , insbesondere in Bezug auf	Ausmaß / Bedeutung gegeben? ja   nein	
	<i>Das Ausmaß bzw. die Bedeutung der Merkmale des B-Plans werden hier „nur“ dargestellt, eine Einschätzung der Erheblichkeit allein dadurch ist nicht sachgerecht und auch nicht sinnvoll. Mögliche Antworten zu den einzelnen Kriterien sind aufgeführt.</i>		
10	1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<i>B-Plan UVP-vorprüfungspflichtig oder Angebotsbebauungsplan (s. lfd. Nr. 5): Rahmensetzung gegeben → „ja“ Anderer B-Plan → „nein“</i>		
11	1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan widerspricht diesen ja   nein	
	<i>Ob B-Plan den Darstellungen dieser Pläne und Programme entspricht wird hier nur als „Achtungszeichen“ für die Abwägung dargestellt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Regionalplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Landschaftsrahmenplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Flächennutzungsplan (F-Plan)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>wenn „ja“, dann Prüfung, ob Berichtigung F-Plan erforderlich</i>		
	<input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung Flächennutzungsplan erforderlich (ev. Im Bereich der neuen Parkplätze an der Schule)		
	Landschaftsplan (LP)	nicht vorhanden	
12	1.3. die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden. Darstellung weiterer mit dem B-Plan verfolgter Ziele, z. B.: - Schutz von Ressourcen (v. a. Boden)</i>		
13	1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Hilfestellung aus lfd. Nr. 8. Darstellung von Vorbelastungen, z. B.: - Altlasten, Altlastverdachtsflächen; sind nicht vorhanden - bestehende Verkehrsbelastungen; bleiben zum größten Teil erhalten - bestehende Belastungen durch Lärm; Zu- und Ablieferung von Kinder zur Schule bleibt bestehend - Darstellung durch den B-Plan zu erwartender Umwelt-/Gesundheitsprobleme, z. B.: - neue Verkehrsbelastungen treten nicht auf - neue Belastungen durch Lärm, treten nicht auf - Nutzungskonkurrenz entsteht nicht Darstellung durch den B-Plan zu lösender Umwelt-/Gesundheitsprobleme, z. B.: - Es treten keine zusätzlichen Probleme durch die Planung auf. - Abstandsflächen; Waldabstand nach § 24 LWaldG ist zu berücksichtigen</i>		
14	1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	B-Plan widerspricht diesen <input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>	

		ja	nein	
	<p>B-Plan beinhaltet / betrifft:</p> <p><i>Insofern Umweltvorschriften durch B-Plan berührt, dann Ausmaß/ Bedeutung gegeben. Ob B-Plan den Darstellungen dieser Vorschriften und Pläne entspricht wird hier nur als „Achtungszeichen“ für die Abwägung dargestellt.</i></p> <p><input type="checkbox"/> RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Klimaschutzkonzept ist in Aumühle vorhanden</p> <p><input type="checkbox"/> Schutzgebiete / schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6</p> <p><input type="checkbox"/> RL 2002/49/EG (Umgebungslärm-RL): Lärminderungsprogramm / Lärmaktionsplan Aumühle Bahn</p> <p><input type="checkbox"/> RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz / Biotopverbund</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
15	<p><b>2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b> insbesondere in Bezug auf</p>	Auswirkungen zu erwarten		Einschätzung der Auswirkungen
		ja	nein	
16	<p><input checked="" type="checkbox"/> Bestandsichernder B-Plan</p> <p><i>Wenn zutreffend (Hilfestellung aus lfd. Nr. 2 und 8), dann keine weitere Prüfung erforderlich, sondern alle Kriterien nach Nr. 2.1 bis 2.6: Auswirkungen zu erwarten „nein → Einschätzung „keine Auswirkungen“</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<p><i>Treten neben negativen Auswirkungen auch positive auf, so sind diese verbal zusätzlich mit aufzuführen, ebenso insofern Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen erforderlich/möglich sind. Eine „Verrechnung“ mit negativen Auswirkungen erfolgt bei den einzelnen Kriterien nicht, die Berücksichtigung erfolgt in der Gesamteinschätzung, lfd. Nr. 50, eine Auflistung möglicher Maßnahmen in lfd. Nr. 53 und 54.</i></p>			
17	<p><b>2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</b></p> <p><i>Bewertungsverfahren mit entsprechenden Anpassungen / Ergänzungen komplett integrierbar. Bei durchzuführender UVP-EFP dienen die hier dargestellten Einschätzungen (ohne Berücksichtigung positiver Wirkungen) i. V. m. mit Nr. 2.6 gleichzeitig der UVP-EFP. Reihenfolge der Schutzgüter gem. UVP-G, um keine subjektive Wichtung zu suggerieren.</i></p>			
18	<p>(a) Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit</p> <p><i>Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude sollen zugelassen werden</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
19	<p>(b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p><i>Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude sollen zugelassen werden Die vorhandene Baum- und Gehölzstruktur innerhalb des Plangebietes, bleiben im weitesten erhalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Ca. 525 m östlich des Plangebietes befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“. Im Plangebiet sind u.a. Brutvorkommen von Vögeln der Gehölze sowie der Gebäude und verschiedene Fledermausarten möglich. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
20	<p>(c) Boden</p> <p><i>Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude sollen zugelassen werden. Somit werden neue Flächen versiegelt. Die geringfügige Erhöhung der zugelassenen Versiegelung im Vergleich mit dem Bestand, führt an der Stelle zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21	<p>(d) Wasser – Oberflächenwasser</p> <p><i>Natürliche Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
22	<p>(e) Wasser – Grundwasser</p> <p><i>Der anstehende Boden besteht aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand,</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

	<p>mit einem mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit. Durch die vorgesehene Planung werden neue Flächen versiegelt. Es wird davon ausgegangen dass die Planung insgesamt zu einer geringfügigen Erhöhung der Versiegelung führt. Es entstehen somit keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.</p>			
23	<p>(f) Wasser – Sturmflut/Hochwasser</p> <p>Keine Auswirkungen</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
24	<p>(g) Luft</p> <p>Durch den hauptsächlichlichen Erhalt vorhandene Bebauung bzw. die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung im Gebiet wird das Schutzgut Luft von der Planung nicht Beeinträchtigt. .</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
25	<p>(h) Klima</p> <p>Die Planung verursacht eine geringfügig Erhöhung der Versiegelung, die durch Ergänzung von Grünstrukturen und durch die vorhandenen angrenzenden Waldstrukturen ausgeglichen wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
26	<p>(i) Landschaft(sbild)</p> <p>Im Plangebiet entstehen kaum bis keine Beeinträchtigungen in das Schutzgut Landschaftsbild. Das Plangebiet ist bereits voll bebaut. Die Festsetzungen lassen nur eine geringfügige Veränderung zu. Nur der Bereich des geplanten Parkplatzes und der Ausbau des Weges „Schwarzer Weg“ führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes an der Stelle. Mit dem größtmöglichen Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen wird die Veränderung minimiert.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
27	<p>(k) Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule + Turnhalle Sachsenwaldstraße 6, Sachsenwaldstraße 10 Ca. 50 m südlich des Plangebietes befindet sich im Wald die Bismarck-Gedächtniskirche.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
28	<p>(l) Wechselwirkungen</p> <p>Wechselwirkungen sind im Rahmen der Schutzgutbetrachtung mit einbezogen, hier nur außergewöhnliche Wechselwirkungen relevant, die dann verbal beschrieben und bewertet werden müssen. Sonst „nein“ → „keine Auswirkungen“.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
29	2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen		
30	(a)	den kumulativen Charakter der Auswirkungen		
		Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben erstrecken sich auf das B-Plan-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Auch bei starken kumulativen Auswirkungen ist nicht gleichzeitig von einer Erheblichkeit auszugehen, eine Einschätzung ist hier deshalb nicht sachgerecht. Sind kumulative Auswirkung zu erwarten, ist dies in Kriterium Nr. 2.1 mit zu berücksichtigen.		
31	(b)	den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Für Aumühle nicht relevant.		
32	2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)		
33	(a)	Risikopotenzial des Standortes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		Einschätzung der Auswirkungen über Rostocker Bewertungsmethodik.		
34	(b)	Risiken durch Altlasten /Altlastverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme erforderlich		
		Ob Altlasten / Altlastverdachtsflächen vorhanden sind, siehe lfd. Nr. 8. Wenn nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar: „nein“ → Auswirkung „kei-		

	ne/gering“ Wenn Inanspruchnahme erforderlich: „ja“ → Einschätzung der Auswirkungen über Rostocker Bewertungsmethodik.			
35	2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Verlagerungseffekte zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Siehe Anmerkungen unter lfd. Nr. 30. Erstrecken sich Auswirkungen über das B-Plan-Gebiet, ist dies im Kriterium Nr. 2.1 mit zu berücksichtigen, bei prognostizierten Verlagerungseffekten im Kriterien Nr. 2.5. Erstrecken sich Auswirkungen über die kommunalen Grenzen, ist die Nachbargemeinde einzubeziehen.</i>			
36	2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten <i>wenn „ja“, dann weitere Prüfung:</i> <input type="checkbox"/> Besonders bedeutendes bzw. sensibles Gebiet betroffen <i>Fragestellung: „Hat das voraussichtlich betroffene Gebiet eine so herausragende Bedeutung bzw. eine so große Sensibilität auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes und der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, dass bei einer Überschreitung einzelner Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten per se (ohne Berücksichtigung weiterer Kriterien und Randbedingungen) eine Erheblichkeit anzunehmen ist?“ trifft beides zu, dann „ja“ → Auswirkung „hoch“ → Prüfung, ob Maßnahmen möglich sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, diese sind dann unter „zu beachtende Auflagen“ lfd. Nr. 53 auszunehmen ansonsten „nein“ → Auswirkung „keine/gering“</i>			
37	2.6 folgende Gebiete:	Gebiete vorhanden ja    nein		Einschätzung der Auswirkungen
	<i>Wenn bestandsichernder B-Plan (s. lfd. Nr. 16), dann hier nur Prüfung, ob Gebiete nach Nr. 2.6 vorhanden → Einschätzung der Auswirkung überall „keine“ Einschätzung der Auswirkung hier generell als „in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang“ aufzufassen.</i>			
38	2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Da der Ausschlussgrund einer möglichen Beeinträchtigung bereits geprüft wurde, kommt als Einschätzung der Auswirkungen hier nur „keine“ oder „positiv“ in Betracht, ansonsten wäre die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht zulässig.</i>			
39	2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Prüfabfolge: 1. Liegt Gebiet im B-Plan?:   nein → Auswirkung „keine“   ja → Gebiet benennen und weiter unter 2. 2. Direkte Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen?:   nein → Auswirkung „keine“   ja → weiter unter 3. 3. Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks/-ziels?:   nein → Auswirkung „keine“   ja → weiter unter 4. 4. Vermeidungsmaßnahmen (gesichert) möglich?:   ja → Auswirkung „keine/gering“ und Aufnahme der Maßnahme unter lfd. Nr. 53   nein → keine Einschätzung der Auswirkung, dies bleibt der Abwägung vorbehalten (als Schraffur kennzeichnen)</i>			

40	2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
41	2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>			
	(a)	Biosphärenreservat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	(b)	Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
42	2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
43	2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>			
	(a)	Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	(b)	Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	(c)	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
44	2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  <i>sinngemäße Anwendung des Prüfschemas s. Anmerkungen lfd. Nr. 39, die Einschätzung der Auswirkung erfolgt abweichend davon wie folgt: wenn 4. mit ja → Auswirkung „keine/gering“ wenn 4. mit nein beantwortet → Auswirkung „hoch“ → hier als erheblich anzusehen, da i. d. R. weitere Untersuchungen für sachgerechte Abwägung erforderlich</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
45	2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes  <i>Von Bebauungsplan der Innenentwicklung generell keine negativen Wirkungen zu erwarten. Hier kommt als Einschätzung nur „keine/gering“ oder „positiv“ in Betracht.</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
46	2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>			
	(a)	Baudenkmal <i>vgl. 2.1.k</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	(b)	Bodendenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	(c)	Archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
47		Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG) <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
48		Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG) <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
49		geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG) <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

50 **Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:**

*Das Ergebnis, in welchem Ausmaß Auswirkungen zu erwarten sind, ist hier zusammenfassend darzustellen. Insofern „hohe Auswirkungen“ zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob ggf. positive Auswirkungen und/oder Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen diese auf ein unerhebliches Maß senken können.*

*Mit der Planung wird das Plangebiet städtebaulich geordnet und eine geringe Entwicklung zugelassen wird. Somit entstehen eine zusätzlich Versiegelung in geringerer Größe in einigen Bereichen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen in den*

Schutzgütern, wird die neue Versiegelung auf dem geringen notwendigen Maß festgelegt.  
Die vorhandenen Grünstrukturen werden in den wesentlichen Teilen erhalten.

51 **Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:**

52  Umweltprüfung nicht erforderlich

53 Zu beachtende Auflagen:

*Hier sind Auflagen / Bedingungen / Voraussetzungen zu benennen, die für die Entscheidung der Erheblichkeit relevant sind, also ergebnisbeeinflussend sein können (z. B. Festsetzung von „Tabuflächen“ hinsichtlich besonders wertvoller Bereiche oder Altlasten; Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, ggf. noch zu klärende Sachverhalte u. a.)*

*Bei einer Gehölzentfernung sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere zu beachten.*

54 Sonstige Hinweise:

-

55  Umweltprüfung erforderlich






Insbesondere zu klärende Sachverhalte:

*Lärmschutzgutachten sind für den direkt im Osten angrenzenden Sportplatz erstellt worden. Die Planung ist entsprechend der daraus entstandenen Ergebnissen angepasst worden.*

**verwendete Abkürzungen:**

BauGB	Baugesetzbuch	LUVPG S-H	Landes-UVPG Schleswig-Holstein
B-Plan	Bebauungsplan	UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
GRZ	Grundflächenzahl	WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie

**verwendete Farben:**

	positive Auswirkung
	keine / geringe Auswirkung
	mittlere Auswirkung
	hohe Auswirkung
	Auswirkung nur im Zusammenhang mit anderen Kriterien sachgerecht einzuschätzen

# BESTAND BIOTOPTYPEN

## ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER GEMEINDE AUMÜHLE



### VORHANDENER BAUMBESTAND

Nr.	Gehölzart	Lage	Wuchsform	Ø Stamm Ø Krone	Schutz- würdig.
1	Baumgruppe	Furstück 1/52	1-2 stämmig	0,30-0,80m	
2	Betula pendula, Birke	Furstück 1/52	1-2 stämmig	8-14m	xxx
3	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 1/52	1-stämmig	0,70/10m	xxxx
3	Betula pendula, Birke	Furstück 1/52	1-stämmig	0,40/8m	xxx
4	Betula pendula, Birke	Furstück 1/52	1-stämmig	0,40/8m	xxx
5	Baumgruppe, Aesculus hipp. Kastanie	"Sachsenwaldstraße"	1-stämmig	0,20/6m	xx
6	Sorbus intermedia, Mehlbeere	"Sachsenwaldstraße"	1-stämmig	0,40/8m	xxx
7	Sorbus intermedia, Mehlbeere	"Sachsenwaldstraße"	1-stämmig	0,40/8m	xxx
8	Sorbus intermedia, Mehlbeere	"Sachsenwaldstraße"	1-stämmig	0,40/8m	xxx
9	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,60/12m	xxx
11	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,30/8m	xx
12	Baumgruppe	Furstück 54/97	1-stämmig	0,50/10m	xxx
13	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,70/14m	xxxx
14	Aesculus hipp. Kastanie	Furstück 54/97	1-stämmig	0,50/9m	xxx
15	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,60/10m	xxx
16	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,60/10m	xxx
17	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,60/10m	xxx
18	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,90/16m	xxxx
19	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,80/12m	xxxx
20	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,60/10m	xxx
21	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,70/14m	xxxx
22	Prunus serrulata Kanzan, Blüten-Kirsche	"Mortagneweg"	1-stämmig	0,20/4m	xx
23	Quercus rubra, Roteiche	"Mortagneweg"	1-stämmig	0,40/6m	xx
24	Prunus serrulata Kanzan, Blüten-Kirsche	"Mortagneweg"	1-stämmig	0,30/4m	xx
25	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/93	1-stämmig	0,30/8m	xx
26	Laburnum watereri 'Vossii', Goldregen	Furstück 54/93	1-stämmig	0,50/7m	xxx
27	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/93	1-stämmig	0,50/9m	xxx
28	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/93	1-stämmig	0,40/8m	xxx
29	Baumgruppe	Furstück 54/93	1-stämmig	0,30-0,4m	
30	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/93	1-stämmig	8-9m	xxx
30	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/93	1-stämmig	0,30/8m	xx
31	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/93	1-stämmig	0,30/8m	xx
32	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/93	1-stämmig	0,30/7m	xx
33	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/93	1-stämmig	0,80/14m	xxxx
34	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/93	1-stämmig	0,90/16m	xxxx
35	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/93	1-stämmig	0,60/12m	xxx
36	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/93	1-stämmig	1,20/18m	xxxx
37	Tilia cordata, Winterlinde	Furstück 54/95	1-stämmig	0,80/14m	xxxx
38	Tilia cordata, Winterlinde	Furstück 54/95	1-stämmig	0,80/14m	xxxx
39	Juglans regia, Walnuss	Furstück 54/11	1-stämmig	0,90/12m	xxxx
40	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/11	1-stämmig	0,80/12m	xxxx
41	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/11	1-stämmig	0,60/14m	xxx
44	Quercus rubra, Roteiche	Furstück 204	1-stämmig	0,40/12m	xxx
45	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/97, 54/49	1-stämmig	0,50/10m	xxx
46	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/49	1-stämmig	0,20/6m	xxx
47	Betula pendula, Birke	Furstück 54/97	1-stämmig	0,50/8m	xxx
48	Aesculus hipp. Kastanie	Furstück 54/97	1-stämmig	0,60/12m	xxx
49	Tilia cordata, Winterlinde	Furstück 54/97	1-stämmig	0,90/14m	xxx
50	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/97	1-stämmig	0,50/9m	xxx
51	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	1,00/16m	xxxx
52	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/97	1-stämmig	0,90/14m	xxx
53	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/97	1-stämmig	0,40/9m	xxx
53a	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/97	1-stämmig	0,40/9m	xxx
54	Tilia cordata, Winterlinde	Furstück 54/44, 54/33	1-stämmig	0,20/6m	xx
55	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/46	1-stämmig	0,50/9m	xxx
56	Betula pendula, Birke	Furstück 54/46	1-stämmig	0,80/14m	xxx
57	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 54/86	3-stämmig	0,30/10m	xx
60	Betula pendula, Birke	Furstück 54/86	1-stämmig	0,60/12m	xxx
61	Acer platanoides, Ahorn	Furstück 54/86	1-stämmig	0,40/8m	xxx
62	Aesculus hipp. Kastanie	Furstück 54/86	1-stämmig	0,40/8m	xxx
63	Aesculus hipp. Kastanie	Furstück 54/86	1-stämmig	0,40/8m	xxx
64	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Furstück 54/87	2-stämmig	0,50/10m	xxxx
65	Quercus robur, Stieleiche	Furstück 1187	1-stämmig	0,70/14m	xxxx
66	Baumgruppe				
67	Taxodium distichum, Sumpfyzypresse	Furstück 1/9	1-stämmig	0,50/10m	xx
87	Betula pendula, Birke	Furstück 1/23	1-stämmig	0,60/10m	xxx
83	Baumgruppe, Acer platanoides, Ahorn	"Ernst-Anton-Straße"	1-stämmig	0,20/5m	xx
84	Baumgruppe, Acer platanoides, Ahorn	"Ernst-Anton-Straße"	1-stämmig	0,20/5m	xx

### ZEICHENERKLÄRUNG BESTAND

- Rasen
- vorhandene Gehölze/Ziergehölze  
Eib - Eibe, Fin - Fingertauhe, Hb - Hainbuche, Lig - Liguster,  
Lor - Kirschlorbeer, Rh - Rhododendron, Th - Thuja
- vorhandener Laubb Baum
- vorhandener Nadelbaum
- SBe Einzel- und Reihenhausbauung  
SBz Zeilen- und Blockrandbebauung
- SEK Kindergarten mit Kinderspielfeld
- SVs Asphalt  
SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche
- Pflasterflächen oder Wege
- wassergebundene Flächen oder Wege
- Grenze des Geltungsbereiches
- Flurstücknummer
- Zaun

### Abkürzungen Bäume:

Ah - Ahorn, BG - Baumgruppe, Bl - Birke, Bu - Buche, Eb - Eberesche,  
Eib - Eibe, Eb - Eibe, Es - Esche, Fi - Fichte, Gin - Gingko, Hb - Hainbuche,  
Ka - Kastanie, Ki - Kiefer, La - Lärche, Lb - Laubb Baum, Li - Linde,  
Mb - Mehlbeere, Pa - Pappel, Rbu - Robuche, Sz - Sumpfyzypresse,  
Ta - Tanne, Wal - Walnus, Wei - Weide

Schutzwürdigkeit der Bäume in Bezug auf ihre Ersetzbarkeit  
 x kurzfristig ersetzbar (5-10 Jahre)  
 xx mittelfristig ersetzbar (10-50 Jahre)  
 xxx mittel- bis langfristig ersetzbar (50-75 Jahre)  
 xxxx langfristig ersetzbar (75-150 Jahre)  
 xxxxx langfristig - nicht ersetzbar (> 150 Jahre)

Grundlagen:

### BESTAND BIOTOPTYPEN

#### ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER GEMEINDE AUMÜHLE

Maßstab 1:1000

Mölin, März 2025

Gez.: Feldt



Landschaftsarchitekten LAR/MSA  
 Lena Lichten  
 Mühlenplatz 1, 23879 Mölin, Tel.: 04542/ 849456

Ersatzbau  
Sport- und Jugendheim  
Aumühle

## Schalltechnische Untersuchung

für die

**Gemeinde Aumühle**

Bismarckallee 21

21521 Aumühle

vertreten durch das

**Amt Hohe Elbgeest**

Christa-Höppner-Platz 1

21521 Dassendorf

Projektnummer: 24-504

Stand: 20. März 2024



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Anlagenverzeichnis	3
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Örtliche Situation	4
2.1 Bestand	4
2.2 Planung	6
3. Immissionsschutzrechtliche Grundlage - 18. BImSchV	7
4. Betriebsbeschreibung und Emissionen der Sportanlagen	11
4.1 Allgemeine Betriebsbeschreibung	11
4.2 Emissionen	13
4.2.1 Fußballplätze	13
4.2.2 Tennisplätze	13
4.2.3 Vereinsgastronomie	14
4.2.4 Stellplatzanlage	15
5. Lastfallbildung	17
6. Immissionen	21
6.1 Allgemeines	21
6.2 Ergebnisse	23
7. Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft	29
Quellenverzeichnis	30

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: vorhandene Sportanlagen und Nachbarschaft	5
Abbildung 2: Lageplan des Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims	6
Abbildung 3: Quellen im Lastfall Training	18
Abbildung 4: Quellen im Lastfall Spielbetrieb 1	20
Abbildung 5: Quellen im Lastfall Spielbetrieb 2	20
Abbildung 6: Quellen im Lastfall Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr	21
Abbildung 7: Übersicht der Immissionsorte	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV, § 2, Absatz 2	8
Tabelle 2: Beurteilungszeiten nach 18. BImSchV § 2, Absatz 5	8
Tabelle 3: Schalleistungspegel Stellplatzanlage	15
Tabelle 4: Beurteilungspegel Lastfall Training	23
Tabelle 5: Beurteilungspegel Lastfall Spieltrieb 1	24
Tabelle 6: Beurteilungspegel Lastfall Spieltrieb 2	25
Tabelle 7: Beurteilungspegel Lastfall Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr	27

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Beurteilungspegel und Teilpegel (LF Training)
Anlage 2 Beurteilungspegel und Teilpegel (LF Spielbetrieb 1)
Anlage 3 Beurteilungspegel und Teilpegel (LF Spielbetrieb 2)
Anlage 4 Beurteilungspegel und Teilpegel (LF Abfahrten nach 22:00 Uhr)

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Für den Ersatzbau des Sport- und Jugendheims in der Sachsenwaldstraße der Gemeinde Aumühle ist am 22.12.2023 ein Bauantrag eingereicht worden. Mit Schreiben vom 08.02.2024 hat der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, eine schalltechnische Prognose für die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräuschen und den Nachweis der Verträglichkeit mit der Nachbarschaft gefordert.

In Bezug auf den Ersatzbau des Sport- und Jugendheims und dem darin geplanten Gastronomiebetrieb gehen wir nachfolgend davon aus, dass es sich um eine Einrichtung mit einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der vorhandenen Sportanlage im Sinne von § 1 Absatz 3 der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) [7] handelt, sodass die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche nach dieser Verordnung beurteilt werden können.

Bei der schalltechnischen Bewertung des Betriebs des Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims ist die gesamte Sportanlage zu betrachten. Sollten die Berechnungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) überschritten werden, werden Empfehlungen zum Schallschutz gegeben.

## 2. Örtliche Situation

### 2.1 Bestand

Auf dem Vereinsgelände des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. an der Sachsenwaldstraße der Gemeinde Aumühle befinden sich mehrere Sporteinrichtungen. Dazu gehören die acht roten Grandplätze der Tennisabteilung, ein großes Fußballfeld und ein kleiner Fußballplatz, das derzeit noch bestehende Sport- und Jugendheim sowie ca. 73 Stellplätze für Pkw.

In direkter Nachbarschaft zu den Sportanlagen befinden sich überwiegend Wohngebäude. In etwas größerem Abstand sind ein Kindergarten und die Grundschule der Gemeinde Aumühle vorhanden. Darüber hinaus ist südlich des Vereinsgeländes und östlich des Kindergartens zwischenzeitlich ein Pfadfinderhaus errichtet worden.

Zur Einstufung der Schutzbedürftigkeit werden in der Regel die festgesetzten Gebietsnutzungen aus Bebauungsplänen herangezogen. Es sind hier nur zum Teil rechtskräftige Bebauungspläne vorhanden. Der B-Plan Nr. 2 weist für die Bebauung nördlich der „Sachsenwaldstraße“ reine Wohngebiete (WR) aus. Die derzeit geplante 3. Änderung des B-Plans ändert an der Ausweisung nichts. Die Flächen, auf denen der Kindergarten, die Grundschule und das Pfadfinderhaus stehen, sind Flächen für Gemeinbedarf (B-Plan Nr. 11b). Für den Kindergarten wird die Schutzbedürftigkeit eines Gebäudes in einem allgemeinem Wohngebiet (WA) berücksichtigt. Das Pfadfinderhaus besitzt aus unserer Sicht keine Schutzbedürftigkeit, da hier weder Unterrichtsräume noch (dauer-

haft genutzte) Büroräume im Sinne der DIN 4109-1:2018 [6] vorhanden sind. Sollte hier aus Sicht der Genehmigungsbehörde dennoch eine Schutzbedürftigkeit vorliegen, ist das Pfadfinderhaus mit der Schutzbedürftigkeit eines Gebäudes in einem Mischgebiet (MI) ausreichend repräsentiert.

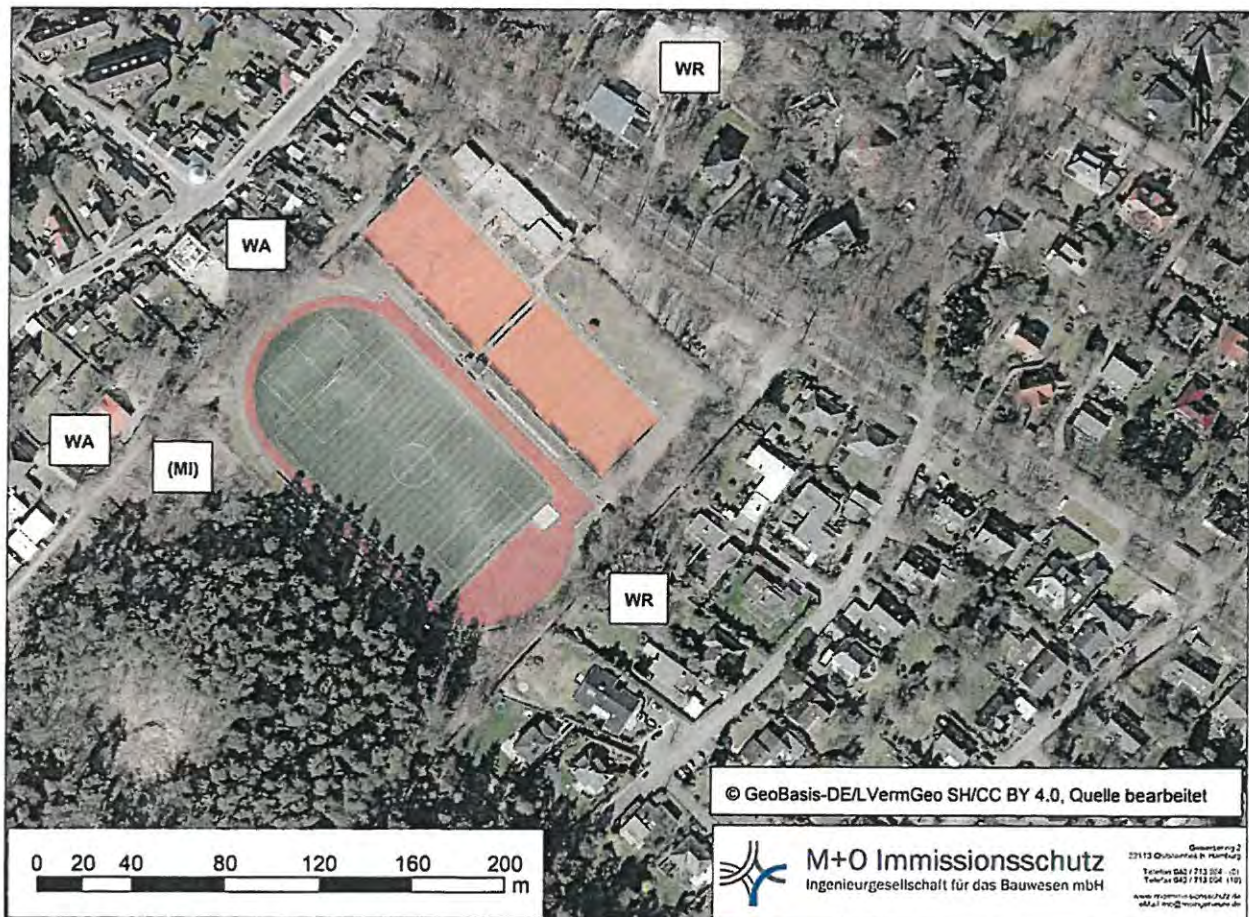
Es befinden sich laut Internetauftritt der Gemeinde ansonsten derzeit im Umkreis des Vereinsgeländes keine Bebauungspläne in der Auslegung.

Für die nordwestlich des Vereinsgeländes angrenzende Wohnbebauung wird bezüglich der Schutzbedürftigkeit auf den nicht rechtskräftigen (Entwurf des) B-Plans Nr. 11 der Gemeinde Aumühle zurückgegriffen, der hier allgemeine Wohngebiete (WA) ausweist.

Die südöstlich an das Vereinsgelände angrenzende Wohnbebauung rund um die Straßen „Am Kieferschlag“ und „Rehkoppel“ entspricht bezüglich der Schutzbedürftigkeit eher der eines reinen Wohngebiets (WR).

Nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der vorhandenen Sportanlagen und der Nachbarschaft mit den in den nachfolgenden Berechnungen berücksichtigten Gebietseinstufungen.

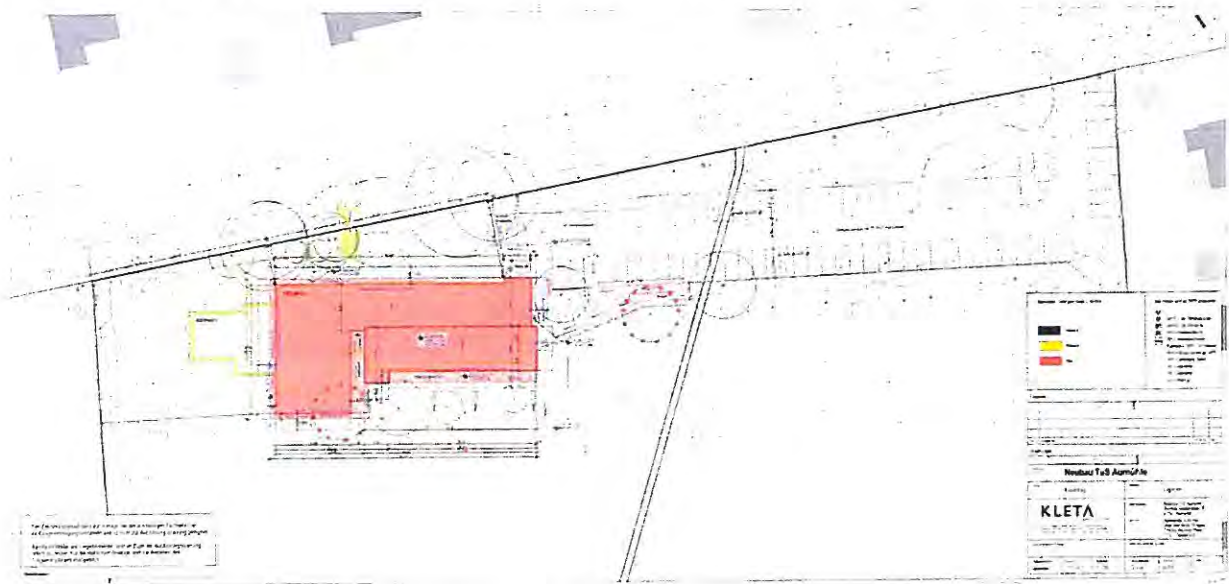
Abbildung 1: vorhandene Sportanlagen und Nachbarschaft



## 2.2 Planung

Die nachfolgend Abbildung zeigt den aktuellen Planungsstand für den Ersatzbau des Sport- und Jugendheims [12].

Abbildung 2: Lageplan des Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims



Der Ersatzbau des Sport- und Jugendheims ist etwas kompakter als sein Vorgänger und in Teilen etwas höher. Es werden Umkleide- und Sanitäreanlagen für die Tennis- und Fußballsektion des Vereins, die Geschäftsstelle des TuS Aumühle-Wohlthorff von 1910 e.V., ein Raum für die Jugendarbeit des Vereins sowie ein Kursraum für Gymnastik, Herzsport oder Krafttraining geschaffen.

Der Gastraum der Vereinsgastronomie ist für die Vereinsmitglieder vorgesehen und für eine Bestuhlung mit nicht mehr als 40 Sitzplätzen bestimmt. Weitere Sitzplätze werden saisonal im Außenbereich direkt vor der Südfassade der Gastronomiefläche geschaffen. Die Gastronomie soll verpachtet werden.

### 3. Immissionsschutzrechtliche Grundlage - 18. BImSchV

Die 18. BImSchV [7] enthält normative Festlegungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Sportlärm. Das Bundesverwaltungsgericht billigt den Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV, im Sinne der einheitlichen Beurteilung von Sportlärm, den Charakter von Grenzwerten zu, die nicht überschritten werden dürfen (Beschluss vom 8. November 1994, Az.: 7 B 73.94). Nach dieser Verordnung ist grundsätzlich eine Gesamtlärmbeurteilung der vorhandenen Sportanlagen vorzunehmen.

Tabelle 1 fasst die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zusammen. Die Richtwerte beschreiben gemäß Anhang 1.2 der 18. BImSchV Außenwerte, die ...

- a) bei bebauten Flächen in 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung,
- b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen, ...einzuhalten sind.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV, § 2, Absatz 2

1		2	3	4	5	6	7	8
Nutzungsart		Lastfall	Immissionsrichtwerte					
			Beurteilungspegel			kurzzeitige Geräuschspitzen		
			tags		nachts	tags		nachts
			außerhalb	innerhalb		außerhalb	innerhalb	
			der Ruhezeiten		der Ruhezeiten			
dB(A)								
Gewerbegebiete (GE)	üblich	65	60/65 <sup>b)</sup>	50	95	90/95 <sup>b)</sup>	70	
	selten <sup>a)</sup>	70	65	55	95	90/95 <sup>b)</sup>	65	
urbane Gebiete (MU)	üblich	63	58/63 <sup>b)</sup>	45	93	88/93 <sup>b)</sup>	65	
	selten <sup>a)</sup>	70	65	55	93	88/93 <sup>b)</sup>	65	
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (MD) (MI)	üblich	60	55/60 <sup>b)</sup>	45	90	85/90 <sup>b)</sup>	65	
	selten <sup>a)</sup>	70	65	55	90	85/90 <sup>b)</sup>	65	
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WA)	üblich	55	50/55 <sup>b)</sup>	40	85	80/85 <sup>b)</sup>	60	
	selten <sup>a)</sup>	65	60/65 <sup>b)</sup>	50	85	80/85 <sup>b)</sup>	60	
reine Wohngebiete (WR)	üblich	50	45/50 <sup>b)</sup>	35	80	75/80 <sup>b)</sup>	55	
	selten <sup>a)</sup>	60	55/60 <sup>b)</sup>	45	80	75/80 <sup>b)</sup>	55	
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten -	üblich	45	45	35	75	75	55	
	selten <sup>a)</sup>	55	55	45	75	75	55	

<sup>a)</sup> Nach Nummer 1.5 des Anhangs zur 18. BImSchV gelten „Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.  
<sup>b)</sup> Der niedrigere Wert gilt für die morgendliche, der höhere Wert für die abendliche/mittägliche Ruhezeit.

Die IRW beziehen sich auf die in nachfolgend aufgeführten Beurteilungszeiten.

Tabelle 2: Beurteilungszeiten nach 18. BImSchV § 2, Absatz 5

1		2	3	4	5	6
Beurteilungszeitraum						
werktags			sonn- und feiertags <sup>a)</sup>			
Tag		Nacht	Tag		Nacht	
außerhalb der Ruhezeit	innerhalb der Ruhezeit		außerhalb der Ruhezeit	innerhalb der Ruhezeit		
8 bis 20 Uhr	6 bis 8 Uhr	22 bis 6 Uhr (lauteste Stunde)	9 bis 13 Uhr, 15 bis 20 Uhr	7 bis 9 Uhr	0 bis 7 Uhr, 22 bis 24 Uhr (lauteste Std.)	
	–			13 bis 15 Uhr		
	20 bis 22 Uhr			20 bis 22 Uhr		

<sup>a)</sup> Wenn an Sonn- und Feiertagen die gesamte Nutzungszeit der Sportanlagen zusammenhängend weniger als 4h beträgt und mehr als 30 min in die mittägliche Ruhezeit fallen, gilt nach Nummer 1.3.2.2 des Anhangs zur 18. BImSchV als Beurteilungszeit ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfasst.

Der Beurteilungszeitraum einer Sportanlage verkürzt sich, wenn die Sportanlage auch dem Schulsport bzw. Hochschulsport dient. In § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV heißt es dazu:

*„... Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, sind bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs der 18. BImSchV außer Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit wird um die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert.“ ...*

Die Beurteilungspegel werden nach dem Anhang zur 18. BImSchV „Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren“ unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte bestimmt:

- „Enthält das zu beurteilende Geräusch während einer Teilzeit  $T_i$  der Beurteilungszeit nach Nr. 1.3.2 Impulse und / oder auffällige Pegeländerungen, wie z.B. Aufprallgeräusche von Bällen, Geräusche von Startpistolen, Trillerpfeifen oder Signalgebern, ist für diese Teilzeit ein Zuschlag  $K_{I,i}$  zum Mittelungspegel  $L_{Am,i}$  zu berücksichtigen.

Bei Geräuschen durch die menschliche Stimme ist, soweit sie nicht technisch verstärkt sind, kein Zuschlag  $K_{I,i}$  anzuwenden.

Sofern Impulse und / oder auffällige Pegeländerungen in der Teilzeit  $T_i$  mehr als einmal pro Minute auftreten, ist der Wirkpegel  $L_{AFTm,i}$  nach dem Taktmaximalverfahren mit einer Taktzeit von 5 Sekunden zu bestimmen. Dieser beinhaltet bereits den Zuschlag  $K_{I,i}$  für Impulshaltigkeit und / oder auffälligen Pegeländerungen ( $L_{Am,i} + K_{I,i} = L_{AFTm,i}$ ). Bei Anlagen, die Geräuschimmissionen mit Impulsen und / oder auffälligen Pegeländerungen in der Teilzeit  $T_i$  mehr als einmal pro Minute hervorrufen und vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war – errichtet waren, ist für die betreffende Teilzeit ein Abschlag von 3 dB(A) zu berücksichtigen.“

- „Wegen der erhöhten Belästigung beim Mithören ungewünschter Informationen ist je nach Auffälligkeit in den entsprechenden Teilzeiten  $T_i$  ein Informationszuschlag  $K_{Inf,i}$  von 3 dB oder 6 dB zum Mittelungspegel  $L_{Am,i}$  zu addieren.  $K_{Inf,i}$  ist in der Regel nur bei Lautsprecherdurchsagen oder bei Musikwiedergaben anzuwenden. Ein Zuschlag von 6 dB ist zu wählen, wenn Lautsprecherdurchsagen gut verständlich oder Musikwiedergaben deutlich hörbar sind.

Heben sich aus dem Geräusch von Sportanlagen Einzeltöne heraus, ist ein Tonzuschlag  $K_{Ton,i}$  von 3 dB oder 6 dB zum Mittelungspegel  $L_{Am,i}$  für die Teilzeiten hinzuzurechnen, in denen die Töne auftreten. Der Zuschlag von 6 dB gilt nur bei besonderer Auffälligkeit der Töne. In der Regel kommen tonhaltige Geräusche bei Sportanlagen nicht vor.

Die hier genannten Zuschläge sind so zusammenzufassen, dass der Gesamtzuschlag auf maximal 6 dB begrenzt bleibt:  $K_{T,i} = K_{Inf,i} + K_{Ton,i} \leq 6dB(A)$ “

„Der durch Prognose ... ermittelte Beurteilungspegel ... ist direkt mit den Immissionsrichtwerten ... zu vergleichen.“ (vgl. 18. BImSchV, Anhang, Ziffer 1.6).

Nach Nummer 1.1 des Anhangs zur 18. BImSchV sind den Sportanlagen folgende bei bestimmungsgemäßer Nutzung auftretende Geräusche zuzurechnen:

- a) Geräusche durch technische Einrichtungen und Geräte,
- b) Geräusche durch die Sporttreibenden,
- c) Geräusche durch die Zuschauer und sonstigen Nutzer,
- d) Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Anlagengelände ausgehen.

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Absatz 1 der 18. BImSchV hat der Betreiber insbesondere:

1. an Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen technische Maßnahmen, wie dezentrale Aufstellung von Lautsprechern und Einbau von Schallpegelbegrenzern, zu treffen,
2. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgeminderter oder lärmmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle, zu treffen
3. Vorkehrungen zu treffen, dass Zuschauer keine übermäßige lärmerzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände oder druckgasbetriebene Lärmfaren verwenden, und
4. An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

## 4. Betriebsbeschreibung und Emissionen der Sportanlagen

### 4.1 Allgemeine Betriebsbeschreibung

Der Ersatzbau des Sport- und Jugendheims mit dem darin geplanten Gastronomiebetrieb ist eine Einrichtung mit einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der vorhandenen Sportanlage im Sinne von § 1 Absatz 3 der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung) [7]. Bei der schalltechnischen Bewertung des Betriebs des Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims ist daher die gesamte Sportanlage zu betrachten.

Für die Nutzung der **Fußballplätze** [15] ist Folgendes bekannt:

#### Nutzungsumfang (Mo–Fr, nicht während der SH-Schulferien)

- ab ca. 16:30 bis 21:00 Uhr (Trainingsbetrieb derzeit bis max. 21:00 Uhr):  
Aktuell sind die Trainingstage Dienstag und Donnerstag am stärksten belegt, wobei die Zeitblöcke von je ca. 1,5 h meist mindestens doppelt belegt sind.
- freitags ca. 19:45 (ggf. auch 19:30 oder 20:00 Uhr) –21:30 Uhr Punktspielbetrieb,
- Freitagsspiele: durchschnittlich 30 Zuschauer, maximal 50 Zuschauer.

#### Nutzungsumfang (Wochenende, nicht während der HH- und SH-Schulferien)

- regelhafter Spielbetrieb Sommer (April–Oktober) und Winter (Oktober–März):  
Sa und So 10:00–18:00 Uhr,
- Spiele: ca. 25 Personen pro Spiel.

Für die Nutzung der **Tennisplätze** [15] ist Folgendes bekannt:

#### Nutzungsumfang (Mo–Fr, nicht während der SH-Schulferien)

Trainingsbetrieb von Mai–September:

- Mo–Do 14:00–21:00 Uhr,
- Fr 14:00–21:00 Uhr.

Spielzeiten von Mai–SH-Sommerferien:

- Di 16:00–19:00 Uhr, Do 16:00–18:00 Uhr,
- Zuschauer: Eltern Heim & Gast, maximal 10 Personen.

Platzzeiten für sonstige Freizeitspieler:

- Ende April–Anfang Oktober (Hauptnutzungszeit Anfang Mai–Mitte September),
- Mo–Fr 8:00–22:00 Uhr.

#### Nutzungsumfang (Wochenende, nicht während der SH-Schulferien)

Trainingsbetrieb von Mai–September:

- Sa 10:00–12:00 Uhr

Spielzeiten von Mai–SH-Sommerferien:

- Sa 14:00–19:00 Uhr, So 9:00–18:00 Uhr,
- Zuschauer: maximal 25 Personen

Platzzeiten für sonstige Freizeitspieler:

- Ende April–Anfang Oktober (Hauptnutzungszeit Anfang Mai–Mitte September)
- Sa und So 9:00–22:00 Uhr

Für die Nutzung des **Ersatzbau des Sport- und Jugendheims** [14] sind uns folgende Angaben gemacht worden:

Nutzer des Sport- und Jugendheims sind vor allem die Sparten Fußball und Tennis des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. Geöffnet ist das Vereinshaus daher täglich zu den Trainingszeiten (Mai–September: 8:00–23:00 Uhr, Oktober–April: 16:00–22:00 Uhr). Aber auch Besucher des geplanten Kursraum für Gymnastik, Herzsport oder Krafttraining werden regelmäßig anwesend sein.

Geplant ist zudem eine Vereinsgastronomie. Die Nutzung der neuen Vereinsgastronomie entspricht der Nutzung der bisherigen Vereinsgastronomie und orientiert sich an den Erfordernissen des Sportbetriebes: Regelmäßige Nutzer der Vereinsgastronomie sind vor allem die Herrenmannschaften der Abteilung Fußball (ganzjährig) sowie die Punktspielmannschaften und ein Teil der Freizeitspieler der Tennissparte (Mai–September). Die Öffnungszeiten bleiben unverändert zu den aktuellen Öffnungszeiten:

- Sommer: Mo–Do 18:00–23:00 Uhr  
(ab 22:00 Uhr Wechsel vom Außen- in den Innenbereich),  
Fr–So nach Bedarf (Punktspielbetrieb),
- Winter: Di–Do 20:30–23:00 Uhr,  
Fr–Sa nach Bedarf (Punktspiele),  
So und Mo geschlossen.

Der Innenbereich soll Sitzplätze für bis zu 40 Personen bieten, ebenso der Außenbereich im Sommer, der, alternativ zum Innenbereich, bei schönem Wetter genutzt wird. Angeboten werden sollen Getränke, kleine warme und kalte Speisen sowie Snacks und Eis.

Angestrebt wird der Betrieb durch einen Pächter. Personell wird eine Fachkraft für den Getränkeausschank während der Öffnungszeiten benötigt sowie nach Bedarf eine weitere Fachkraft für den Küchenbetrieb während der Stoßzeiten. Da unsicher ist, ob sofort ein Pächter gefunden werden kann, ist angedacht, die Gastronomie übergangsweise in Eigenregie durch Vereinsmitglieder (ohne Personal und ohne Gewinnerzielungsabsicht) zu bewirtschaften.

## 4.2 Emissionen

### 4.2.1 Fußballplätze

Die VDI-Richtlinie 3770 [9] enthält in Kapitel 5 ein Verfahren zur Prognose der Geräuschemissionen in der Umgebung von Fußballplätzen. Pegelbestimmende Quelle bei Punktspielen sind die Schiedsrichterpfiffe, deren Lautstärke von der Zahl der Zuschauer abhängt. Einen geringeren Einfluss auf den Emissionspegel haben die – im Sinne einer vollständigen Betrachtung ebenfalls berücksichtigten – Geräusche, die von den Spielern und Zuschauern ausgehen (Rufen, Ballschläge etc.).

Die Schallemissionen (einschließlich der für die Beurteilung notwendigen Impuls- und Informationshaltigkeitszuschläge) werden wie folgt ermittelt ( $n$  = Anzahl der Zuschauer):

- Spieler gesamt  $L_{WA} = 94$  dB(A)
- Schiedsrichter- bzw. Trainerpfiffe  $L_{WA} = 73,0 + 20 \lg(1 + n)$  dB(A) für  $n \leq 30$
- Schiedsrichterpfiffe  $L_{WA} = 98,5 + 3 \lg(1 + n)$  dB(A) für  $n > 30$
- Zuschauer  $L_{WA} = 80 + 10 \lg(n)$  dB(A) für  $n \leq 500$

Für Trainingszeiten sind  $n = 10$  Zuschauer anzusetzen.

Als Maximalpegel werden entsprechend der VDI 3770 Schiedsrichterpfiffe (auf dem Spielfeld) mit  $L_{WA, Max} = 118$  dB(A) angesetzt.

**Hinweis:** Der Sportverein muss zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten nach § 2 Abs. 1 der 18. BImSchV Vorkehrungen treffen, um den Einsatz von lärm erzeugenden Musikinstrumenten (Trommeln, Vuvuzelas, Ratschen etc.) zu vermeiden. Die Zuschauer sind darauf hinzuweisen (z. B. Aushänge oder Ansagen). Derartige Geräusche werden daher im Weiteren nicht weiter behandelt.

### 4.2.2 Tennisplätze

Die Höhe des Schalleistungspegels für Tennis beträgt  $L_{WA, Teq} = 90,0$  dB(A) je Stunde und Aufschlagpunkt. Jedem der belegten Tennisfelder wird dieser Pegel zugeordnet.

Als Maximalpegel werden entsprechend der VDI 3770 [8] Ballschlag (Spielfeld)  $L_{WA, Max} = 95$  dB(A) angesetzt.

**Hinweis:** Aufgrund des Punktes 1.3.3 des Anhangs zur 18. BImSchV ist ein Abschlag von 3 dB für die Tennisplätze zu berücksichtigen, da die Plätze bereits vor 1991 gebaut bzw. baugenehmigt sind.

### 4.2.3 Vereinsgastronomie

Gemäß Betriebsbeschreibung der Vereinsgastronomie (siehe Seite 11) kann bei gutem Wetter der Außenbereich mit bis zu 40 Sitzplätzen genutzt werden. Nach VDI 3770 [9] wird für den Außenbereich folgender Emissionsansatz gewählt:

$$L_{WA} = 70 + 10 \log(n) \text{ in dB(A)}$$

70 dB(A) entsprechen dabei einer „gehobener Sprechweise“.

mit  $n$  = Anzahl Personen, die sprechen (Ansatz: 1 Person spricht, 1 Person hört zu)

Bei 20 sprechenden Personen ergibt sich

- Außenbereich Vereinsgastronomie  $L_{WA} = 83 \text{ dB(A)}$  je Stunde.

Bei 10 sprechenden Personen ergibt sich

- Außenbereich Vereinsgastronomie  $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$  je Stunde.

Als Maximalpegel auf der Terrasse wird „Rufen laut“ mit  $L_{WA, \text{Max}} = 108 \text{ dB(A)}$  berücksichtigt.

Wir gehen nachfolgend davon aus, dass zur Anlieferung der Vereinsgastronomie in der Regel Pkw oder Lieferfahrzeuge der Sprinterklasse genutzt werden. Das Be- und Entladen dieser Fahrzeuggruppe erfolgt üblicherweise per Hand oder Sackkarre. Dies ist gegenüber einer Entladung von Paletten und Rollwagen über Ladebordwand bei einem Lkw lärmtechnisch nicht bedeutsam und muss daher nicht detailliert betrachtet werden.

Zur geplanten Haustechnik (Beheizung) liegen zum derzeitigen Planungsstand noch keine Erkenntnisse vor. Da die zulässigen Emissionen von Anlagen von der Art, der Anzahl und dem Aufstellort abhängig ist, und diese Angaben aktuell (noch) nicht vorliegen, kann zur Beheizung momentan keine Berechnung durchgeführt werden. Die vorliegenden Grundrisse zeigen zudem, dass alle Aufenthaltsräume natürlich belüftet werden können. Raumluftechnische Anlagen berücksichtigen wir daher in der Berechnung ebenfalls nicht.

Für die Küche ist in der Regel eine Abzugsanlage erforderlich. Hierfür werden wir auf dem Dach oberhalb der Küche einen Platzhalter mit einer Schalleistung  $L_{WA} = 85 \text{ dB(A)}$  setzen und bestimmen, welche Emission hiervon zulässigerweise ausgehen dürfen. Dabei gehen wir davon aus, dass die Anlage in der Regel nur während des Tageszeitraums (6:00–22:00 Uhr) betrieben wird.

Anfallenden Abfälle (Wertstoffe, Papier, Bioabfall und Restmüll) in entsprechenden Behältnisse (240–1100 l Tonnen) gelagert und in einem regelmäßigem Turnus geleert. Die Entleerungsgeräusche und die Häufigkeit der Entleerungen unterscheiden sich nicht oder nur geringfügig von denen in einem normalen Wohngebiet und werden daher vernachlässigt.

#### 4.2.4 Stellplatzanlage

Die Ermittlung der Emissionspegel der Stellplatzanlage erfolgt abweichend von dem in der 18. BImSchV angegebenen Verfahren (RLS-90<sup>1</sup>) nach dem in der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz [17] beschriebenen Verfahren für ebenerdige Parkplätze, da dieses Verfahren den Stand der Technik darstellt und auch Zuschläge für die Parkplatzart und den Taktmaximalpegel enthält.

Für die Stellplatzanlage wird zur sicheren Seite der Zuschlag  $K_{PA} = 3$  dB (wie bei Gaststätten) gewählt, da damit auch mehrmaliges Türeinschlagen, Gespräche von Personen und auch ein ggf. laufendes Autoradio auf dem Parkplatz Berücksichtigung finden.

In die Berechnung gehen folgende Werte ein:

Als Oberflächenbelag für die Fahrgassen wird von Asphalt (Bestand) ausgegangen.

Für die werktägliche Trainingssituation wird von folgendem Ansatz ausgegangen:

- Wege pro Fahrzeug: 2
- MIV-Anteil 80 %
- PKW Besetzungsgrad: 1,2 Personen / Fzg.

Für den Spielbetrieb werden folgende Ansätze verwendet:

- Wege pro Fahrzeug: 2
- MIV-Anteil 90 %
- PKW Besetzungsgrad: 1,5 Personen / Fzg.

Es ergeben sich folgende Pegel für die Stellplatzanlage:

Tabelle 3: Schalleistungspegel Stellplatzanlage

Schallleistungspegel	Ausgangsschallleistungspegel	Zuschlag Parkplatzart	Zuschlag Taktmaximal	Schallanteil Durchfahrtsverkehr	Zuschlag Fahrbahnoberfläche	Stellplätze je Einheit Bezugsgröße	Bezugsgröße (z.B. Anzahl der Stellplätze)	Bewegungshäufigkeit je Stellplatz in der gesamten Beurteilungszeit	Bewegungen gesamt	Lastfall
L <sub>W</sub>	L <sub>WO</sub>	K <sub>PA</sub>	K <sub>T</sub>	K <sub>D</sub>	K <sub>Stro</sub>	f	B	N	N	Uhr
86,72	63	3	4	0,00	0,0	1	73	0,64	47	LF Training
88,63	63	3	4	0,00	0,0	1	73	1,00	73	LF Spiel 1
88,63	63	3	4	0,00	0,0	1	73	1,00	73	LF nachts

Für den Lastfall Training wird das getrennte Verfahren angewendet, da hier aufgrund des ausreichendes Platzangebotes kein Parksuchverkehr auftritt. Für Abfahrten von den Stellplätzen im Lastfall Spielbetrieb und im Lastfall Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr wird ebenfalls das getrennte Verfahren angewendet, da auch in diesem Zeitraum in der Regel kein Parksuchverkehr mehr auftritt.

<sup>1</sup> Die RLS-90 ist zwischenzeitlich durch die RLS-19 ersetzt worden, jedoch ist die 18. BImSchV in diesem Punkt bisher nicht aktualisiert worden. Die RLS-19 orientiert sich nun an dem bewährten Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz.

Für die Emissionen der Pkw-Fahrstrecken wird zur sicheren Seite ein auf 1 m und einen Vorgang pro Stunde bezogener Schalleistungspegel von

- $L'_{WA, 1h} = 47 \text{ dB(A)/m}$  (30 km/h auf Asphaltoberfläche, z. B. AC 8) angesetzt.

Als Maximalpegel auf den Stellplätzen wird „Kofferraumklappe schließen“ mit  $L_{WA, Max} = 99,5 \text{ dB(A)}$  und „beschleunigte Abfahrt“ mit  $L_{WA, Max} = 92,5 \text{ dB(A)}$  auf Fahrwegen [7] berücksichtigt.



## 5. Lastfallbildung

Die im Kapitel 4 aufgeführten Nutzungsangaben für die Sportanlage zeigen, dass die Auslastung der Sportanlage über das Jahr je nach Jahreszeit und Wochentag stark schwankt. In den Ferienzeiten des Landes Schleswig-Holstein findet sowohl beim Fußball als auch beim Tennis kein regelhafter Trainings- und Spielbetrieb statt. Da die Fußballmannschaften auch in Ligen des Hamburger Fußball-Verband e.V. spielen, ist der Spielbetrieb zusätzlich in den Ferien des Landes Hamburg unterbrochen.

Bei der Sparte Fußball sind derzeit die Trainingstage Dienstag und Donnerstag besonders stark frequentiert. Dabei sind zum Teil Doppel- oder sogar Dreifachbelegungen (nur bei Kinder-Mannschaften) der Fußballplätze möglich. Dabei teilen sich regelmäßig zwei Mannschaften den Großfeldplatz, ggf. trainiert zusätzlich eine Mannschaft auf dem Kleinfeldplatz. Die Trainingsdauer übersteigt dabei üblicherweise eine Umfang von 1,5 h je Mannschaft nicht.

Die Heimspiele verteilen auf sich die Tage Freitag bis Sonntag. Schalltechnisch maßgebend ist aktuell das Spiel der 1.Herren an Freitagabenden, da die Spielzeit überwiegend oder ganz in der abendliche Ruhezeit fällt und das höchste Zuschaueraufkommen vorhanden ist.

Bei der Sparte Tennis verteilen sich die Trainingszeiten über die gesamte Woche mit einem Schwerpunkt am Montag. In der Regel werden dabei nur ein bis fünf der Plätze gleichzeitig bespielt, sodass ein Teil der Plätze auch in diesen Zeiten Freizeitspielern zur Verfügung steht.

Die Nutzung der Fläche für Außengastronomie ist stark witterungsabhängig. Eine regelmäßige vollständige Auslastung während der gewöhnlichen Trainingszeiten bei den Sparten Fußball und Tennis ist nicht zu erwarten. Es werden nur vereinzelte Personen und kleinere Gruppen anwesend sein.

Aufgrund dessen, dass sich zwischen der Fläche für Außengastronomie und dem Fußballgroßfeld die Tennisplätze befinden, ist auch nicht davon auszugehen, dass eine vollständige Auslastung während der Spielzeit eines Fußballspiels vorherrscht, da hier der Abstand zum Fußballgroßfeld recht groß und die Sicht eingeschränkt ist. Vielmehr werden hier insbesondere vor dem Spiel, während der Halbzeitpause und ggf. nach dem Spiel (gemäß der im Kapitel 4 aufgeführten Nutzungsangaben aber nicht nach 22:00 Uhr) Personen anwesend sein.

Für den **Lastfall Training** wird als Worst-Case-Szenario Fußballtraining mit einer Gesamtdauer von 1,5 h in der abendlichen Ruhezeit (20:00–22:00 Uhr) geprüft, wobei zwei Erwachsenen-Mannschaften parallel zueinander auf dem Großfeldplatz trainieren. Parallel zum Fußballtraining wird angenommen, dass auf allen acht Tennisplätzen wettkampf- oder freizeitmäßig gespielt oder trainiert wird.

**Hinweis:** Eine ggf. Belegung des Kleinfeldplatzes durch ein dritte Fußballmannschaft erfolgt nur bei Kinder-Mannschaften, die nicht in der abendlichen Ruhezeit trainieren. Dieser Sonderfall wird daher nicht betrachtet.

Für die Fläche für Außengastronomie wird eine Belegung mit bis zu 20 Personen je Stunde von 20:00–22:00 Uhr berücksichtigt. Dies entspricht einer 50%igen Auslastung während dieser Zeit.

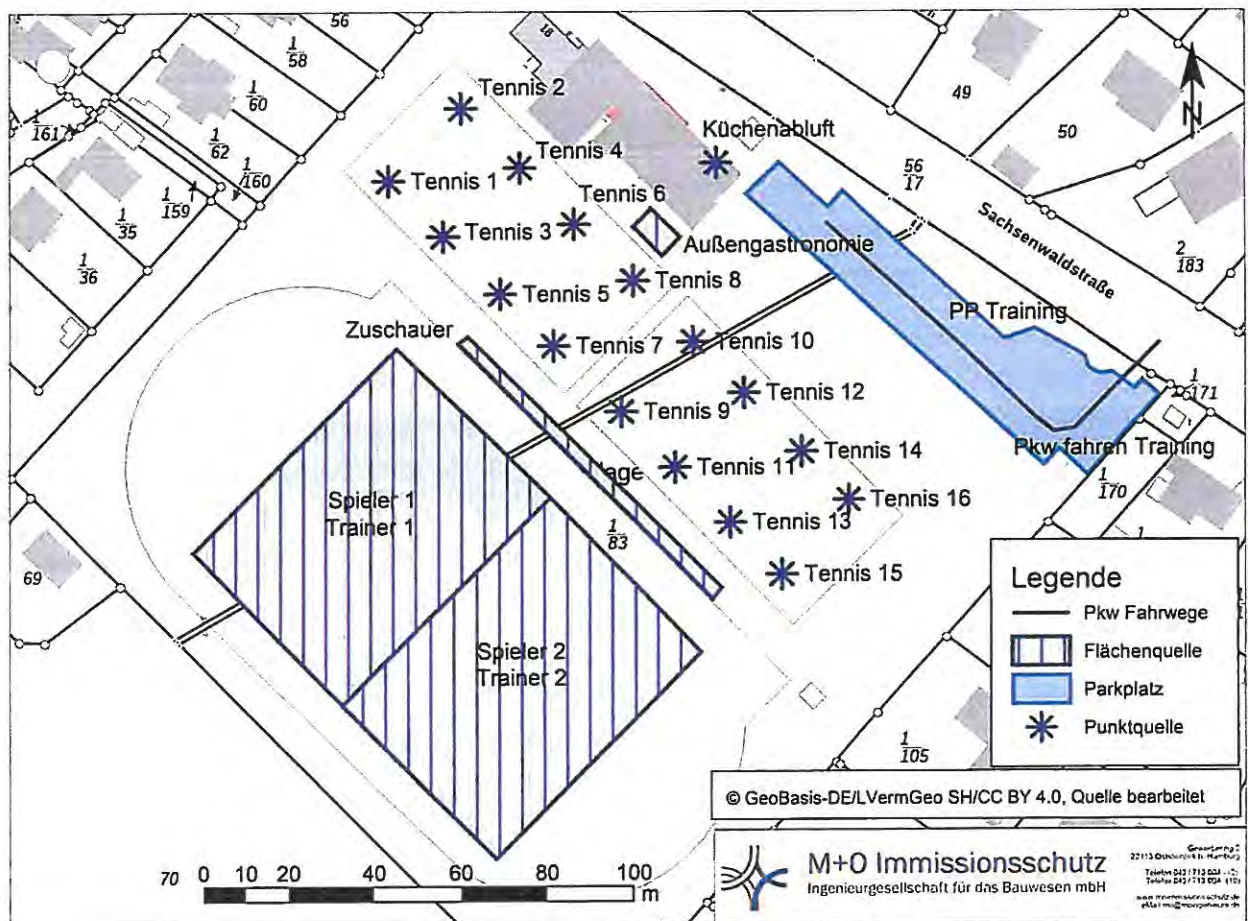
Die Küchenabluft ist in dieser Zeit in Betrieb.

Bezüglich des Pkw-Aufkommen wird folgender Ansatz verfolgt:

- Fußball: zwei Erwachsenen-Mannschaften mit je ca. 15 anwesenden Personen (Spieler, Betreuer, Trainer), somit ca. 30 Personen,
- Tennis: 2,5 Personen pro Platz (Spieler, Betreuer, Trainer), ca. 20 Personen,
- Sonstige (Zuschauer Fußball und Tennis, Mitarbeiter Gastronomie und vereinsinterne Besucher der Gastronomie): ca. 20 Personen.

Dies ergibt rund 70 anwesende Personen. Mit den verkehrlichen Ansätzen für das Verkehrsaufkommen der Stellplatzanlage in der Trainingssituation (siehe Kapitel 4.2.4) wären somit ca. 47 An- und 47 Abfahrten zu berücksichtigen. Wir berücksichtigen zur sicheren Seite, dass die Hälfte der An- und Abfahrten in der abendlichen Ruhezeit (20:00–22:00 Uhr) erfolgt.

Abbildung 3: Quellen im Lastfall Training



Für die **Lastfälle Spielbetrieb** betrachten wir als Worst-Case-Szenario, ein Fußballspiel mit bis zu 50 Zuschauern in der abendlichen Ruhezeit (20:00–22:00 Uhr).

Die übliche Anstoßzeit bei abendlichen Spielen liegt zwischen 19:30 und 20:00 Uhr. Das Spiel endet zwischen ca. 21:15 und 21:45 Uhr. Wir untersuchen daher zwei Lastfälle für den Spielbetrieb:

1. Spiel zwischen 19:30<sup>2</sup> und ca. 21:15 Uhr, sodass in der Regel alle Zuschauer und auch Spieler die Sportanlage bis 22:00 Uhr verlassen haben sollten.
2. Spiel zwischen 20:00 und ca. 21:45 Uhr, sodass in der Regel nahezu alle Zuschauer und auch Spieler die Sportanlage erst nach 22:00 Uhr verlassen.

Parallel zum Fußballspiel wird angenommen, dass auf allen acht Tennisplätzen wettkampff- oder freizeitmäßig gespielt oder trainiert wird.

Für die Fläche für Außengastronomie wird eine einstündige Belegung mit bis zu 40 Personen von 20:00–22:00 Uhr berücksichtigt. Dies einer 100%igen Auslastung in einer Stunde dieser Zeit.

Die Küchenabluft ist in dieser Zeit in Betrieb.

Bezüglich des Pkw-Aufkommen wird folgender Ansatz verfolgt:

- Fußball: zwei Erwachsenen-Mannschaften mit je ca. 15 anwesenden Personen (Spieler, Betreuer, Trainer), somit ca. 30 Personen,
- Tennis: 2,5 Personen pro Platz (Spieler, Betreuer, Trainer), ca. 20 Personen,
- Sonstige (Zuschauer Fußball und Tennis, Mitarbeiter Gastronomie, vereinsinterne Besucher der Gastronomie): ca. 70 Personen.

Dies ergibt rund 120 anwesende Personen. Mit den verkehrlichen Ansätzen für das Verkehrsaufkommen der Stellplatzanlage im Spielbetrieb (siehe Kapitel 4.2.4) wären somit ca. 73 An- und 73 Abfahrten zu berücksichtigen.

Wir berücksichtigen für den ersten Lastfall Spielbetrieb zur sicheren Seite, dass die 73 Abfahrten noch in der abendlichen Ruhezeit (bis 22:00 Uhr) erfolgen.

---

<sup>2</sup> wobei die 30 min der Spielzeit vor 20:00 Uhr nicht in die abendliche Ruhezeit fällt.

Abbildung 4: Quellen im Lastfall Spielbetrieb 1

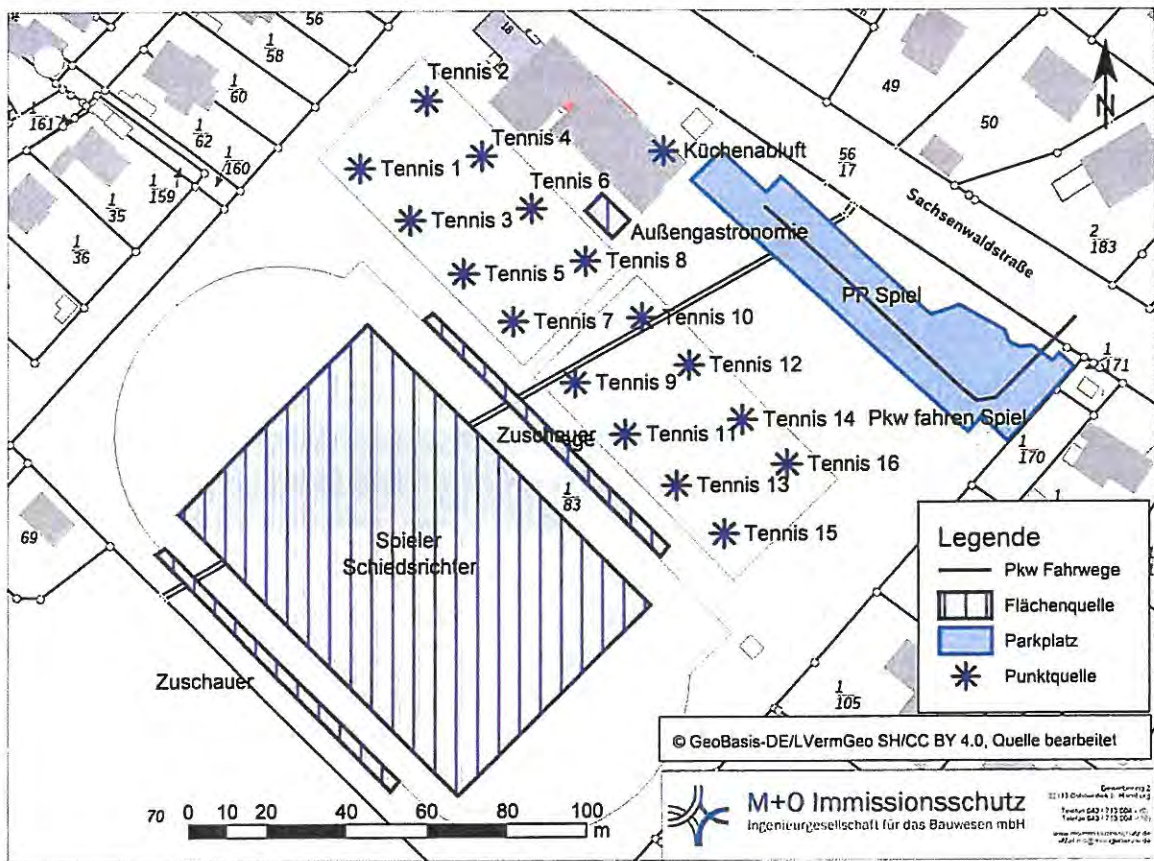
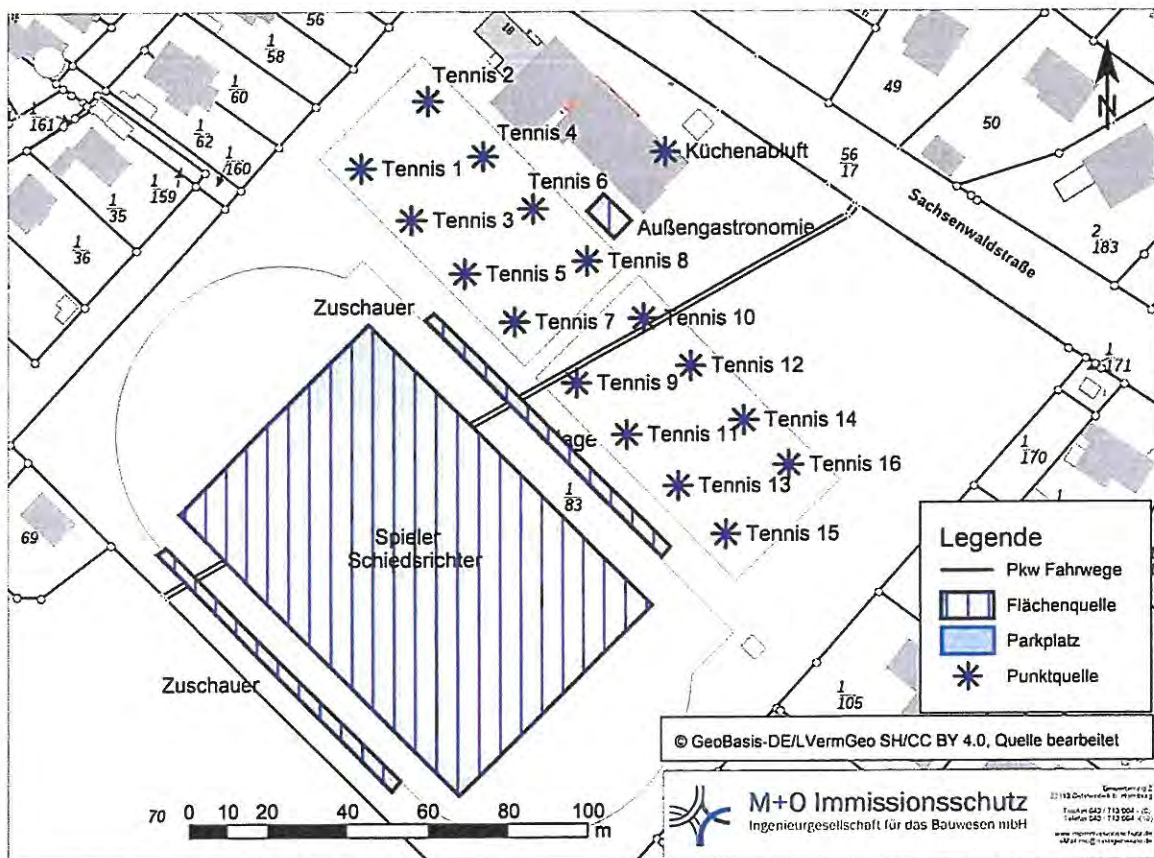
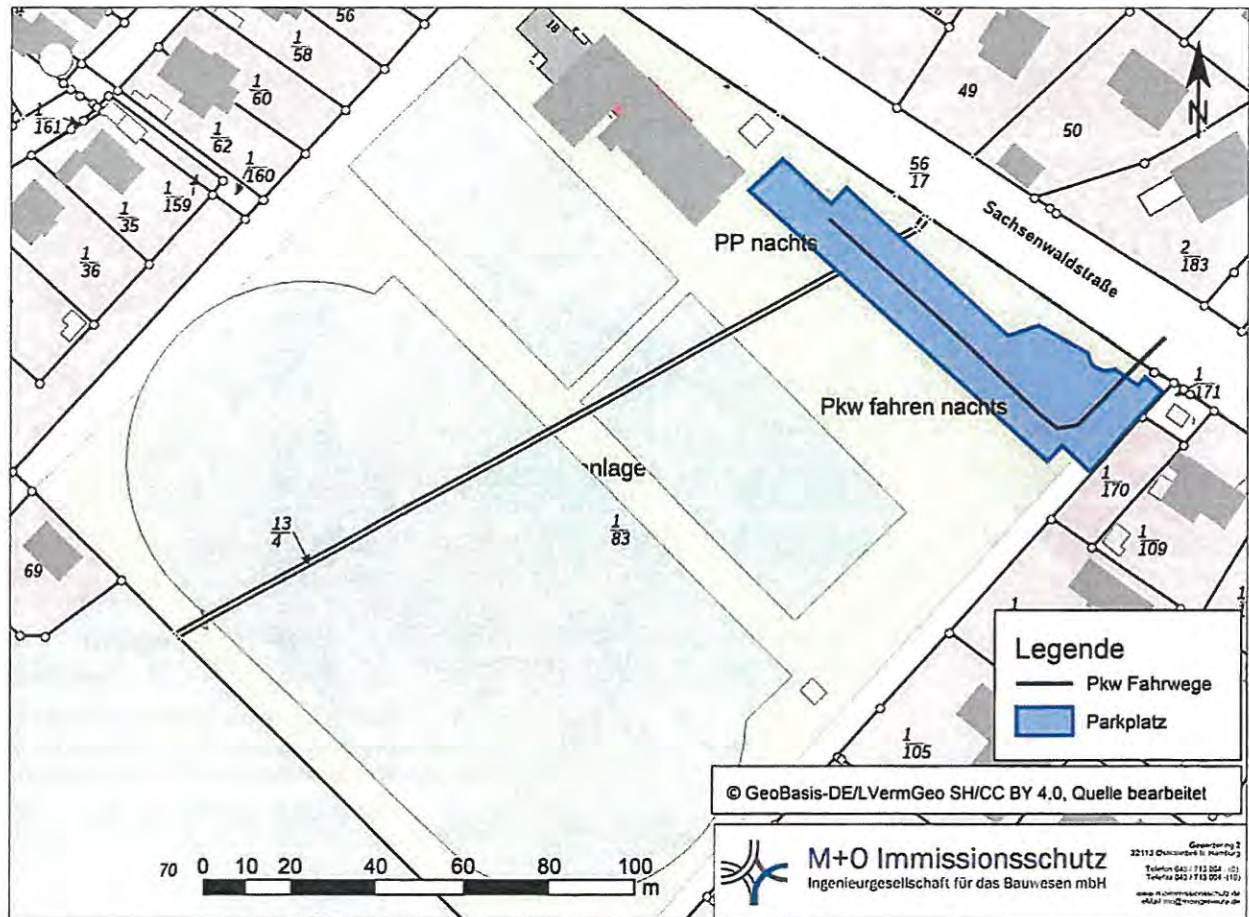


Abbildung 5: Quellen im Lastfall Spielbetrieb 2



Für den zweiten Lastfall Spielbetrieb wird ergänzend nachfolgender Lastfall betrachtet.  
Beim **Lastfall Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr** wird zur sicheren Seite geprüft, welche Immissionen zu erwarten sind, wenn sich die Stellplatzanlage im Nachtzeitraum (22:00–6:00 Uhr/7:00 Uhr, davon die ungünstigste Stunde) einmal vollständig entleert.

Abbildung 6: Quellen im Lastfall Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr



Wenn sich die zuvor beschriebenen Szenarien als schalltechnisch unkritisch in der Nachbarschaft darstellen, sind es in der Regel auch die weiteren Nutzungen in allen anderen Beurteilungszeiten nach der 18. BImSchV [7].

## 6. Immissionen

### 6.1 Allgemeines

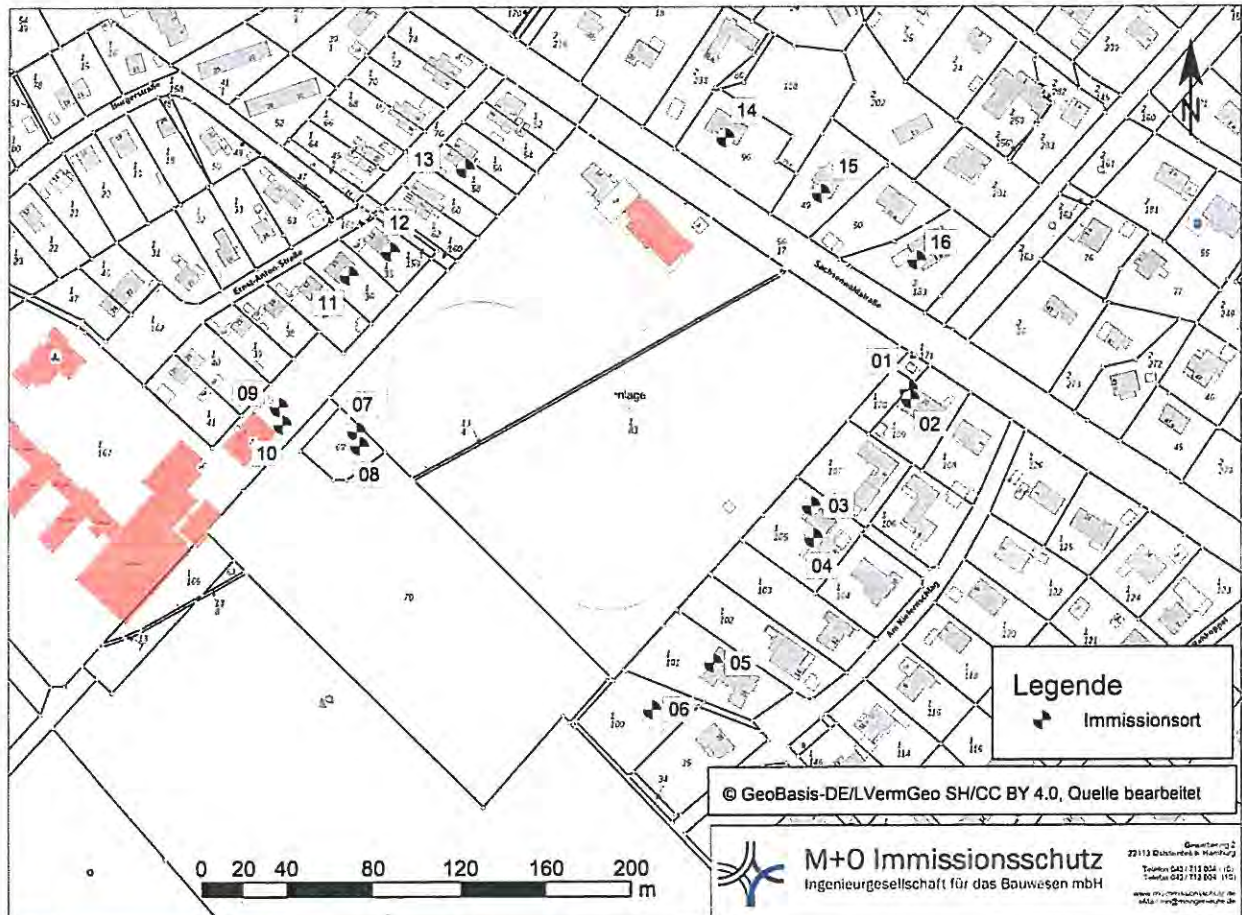
Die Berechnungen erfolgen mit Hilfe von SoundPlan 9.0.

Als Quellhöhe wird für Fußballspieler und stehende Zuschauer eine Höhe von 1,6 m über Gelände, für Tennisspieler von 2,0 m und für sitzende Personen auf der Terrasse des geplanten Sport- und Jugendheims Aumühle von 1,2 m über Bodenhöhe ausgegangen. Die Pkw-Park- und Fahrbewegungen werden in 0,5 m Höhe über Gelände bewertet.

Die Berechnungen erfolgen entsprechend dem Anhang 1 Nr. 2.3 der 18. BImSchV bei einer Frequenz von 500 Hz.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der für die Berechnungen einbezogenen Immissionsorte.

Abbildung 7: Übersicht der Immissionsorte



IO Nr.	Name	Stockwerk	Nutzung	Richtung
01	Sachsenwaldstraße 22	EG	WR	NW
02	Sachsenwaldstraße 22	1.OG	WR	NW
03	Am Kieferschlag 8	EG	WR	NW
04	Am Kieferschlag 8	EG	WR	NW
05	Am Kieferschlag 16	EG	WR	NW
06	Am Kieferschlag 18	EG 1.OG	WR	NW
07	Pfadfinderhaus	EG 1.OG	Mil	NO
08	Pfadfinderhaus	EG 1.OG	Mil	SO
09	Kindergarten	EG 1.OG	WA	NO
10	Kindergarten	EG 1.OG	WA	SO
11	Ernst-Anton-Straße 15	EG 1.OG	WA	SO
12	Ernst-Anton-Straße 13	EG 1.OG	WA	SO
13	Ernst-Anton-Straße 7	EG 1.OG	WA	SO
14	Sachsenwaldstraße 39	EG	WR	SW
15	Sachsenwaldstraße 41	EG 1.OG	WR	SW
16	Kuhkoppel 1a	EG 1.OG	WR	SW

## 6.2 Ergebnisse

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Ergebnisse der berechneten Lastfälle.

Tabelle 4: Beurteilungspegel Lastfall Training

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	RW,A,max	LrA,diff	LA,max	LA,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB
01	Sachsenwaldstraße 22	WR	EG	NW	50	49	80	—	69	—
02	Sachsenwaldstraße 22	WR	1.OG	NW	50	49	80	—	67	—
03	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	50	50	80	—	70	—
04	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	50	49	80	—	71	—
05	Am Kieferschlag 16	WR	EG	NW	50	47	80	—	69	—
05	Am Kieferschlag 16	WR	1.OG	NW	50	49	80	—	70	—
06	Am Kieferschlag 18	WR	EG	NW	50	47	80	—	70	—
06	Am Kieferschlag 18	WR	1.OG	NW	50	47	80	—	71	—
07	Pfadfinderhaus	MI	EG	NO	60	50	90	—	78	—
07	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	NO	60	51	90	—	80	—
08	Pfadfinderhaus	MI	EG	SO	60	50	90	—	78	—
08	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	SO	60	51	90	—	80	—
09	Kindergarten	WA	EG	NO	55	46	85	—	69	—
09	Kindergarten	WA	1.OG	NO	55	47	85	—	70	—
10	Kindergarten	WA	EG	SO	55	45	85	—	68	—
10	Kindergarten	WA	1.OG	SO	55	45	85	—	69	—
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	EG	SO	55	48	85	—	69	—
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	1.OG	SO	55	49	85	—	70	—
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	EG	SO	55	49	85	—	69	—
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	1.OG	SO	55	50	85	—	70	—
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	EG	SO	55	51	85	—	70	—
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	1.OG	SO	55	52	85	—	71	—
14	Sachsenwaldstraße 39	WR	EG	SW	50	46	80	—	61	—
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	EG	SW	50	47	80	—	62	—
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	1.OG	SW	50	48	80	—	62	—
16	Kuhkoppel 1a	WR	EG	SW	50	46	80	—	61	—
16	Kuhkoppel 1a	WR	1.OG	SW	50	47	80	—	62	—

### Legende

Obj.-Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,A	dB(A)	Richtwert Ruhezeit abends
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel Ruhezeit abends
RW,A,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit abends
LrA,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends
LA,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LA,max

Die Ergebnisse zeigen, dass für den untersuchten Lastfall Training (Ansätze vgl. Kapitel 5) sowohl die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV als auch das Kriterium für Geräuschspitzen in der Nachbarschaft eingehalten werden können.

Die Teilpegel der einzelnen Emissionsquellen sind in der Anlage 1 dargestellt.

**Hinweis:** Die tatsächlich vorhandene örtliche Belastung im Rahmen des Trainingsbetriebes liegt regelmäßig unterhalb der die aus dem betrachteten Lastfall Training resultiert, da bei der Sparte Fußball und Tennis derzeit nur bis 21:00 Uhr trainiert wird, eine Vollausslastung der Tennisplätze zwischen 20:00 und 22:00 Uhr möglich, aber nicht stetig gegeben sein wird, und dies auch nur in einem Teil des Jahres (in den Monaten Mai bis September, wobei in diesem Zeitraum auch noch die Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein liegen).

Tabelle 5: Beurteilungspegel Lastfall Spieltrieb 1

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,A,max	LA,max	LA,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
01	Sachsenwaldstraße 22	WR	EG	NW	50	51	1	80	69	—
02	Sachsenwaldstraße 22	WR	1.OG	NW	50	51	1	80	67	—
03	Am Kiefernschlag 8	WR	EG	NW	50	51	1	80	69	—
04	Am Kiefernschlag 8	WR	EG	NW	50	51	1	80	71	—
05	Am Kiefernschlag 16	WR	EG	NW	50	49	—	80	69	—
05	Am Kiefernschlag 16	WR	1.OG	NW	50	50	—	80	70	—
06	Am Kiefernschlag 18	WR	EG	NW	50	49	—	80	70	—
06	Am Kiefernschlag 18	WR	1.OG	NW	50	50	—	80	70	—
07	Pfadfinderhaus	MI	EG	NO	60	53	—	90	78	—
07	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	NO	60	54	—	90	80	—
08	Pfadfinderhaus	MI	EG	SO	60	53	—	90	78	—
08	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	SO	60	54	—	90	81	—
09	Kindergarten	WA	EG	NO	55	48	—	85	69	—
09	Kindergarten	WA	1.OG	NO	55	49	—	85	70	—
10	Kindergarten	WA	EG	SO	55	47	—	85	68	—
10	Kindergarten	WA	1.OG	SO	55	47	—	85	69	—
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	EG	SO	55	50	—	85	69	—
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	1.OG	SO	55	50	—	85	70	—
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	EG	SO	55	51	—	85	69	—
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	1.OG	SO	55	51	—	85	70	—
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	EG	SO	55	52	—	85	70	—
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	1.OG	SO	55	53	—	85	71	—
14	Sachsenwaldstraße 39	WR	EG	SW	50	46	—	80	61	—
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	EG	SW	50	48	—	80	62	—
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	1.OG	SW	50	49	—	80	62	—
16	Kuhkoppel 1a	WR	EG	SW	50	47	—	80	61	—
16	Kuhkoppel 1a	WR	1.OG	SW	50	48	—	80	62	—

**Legende**

Obj.-Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,A	dB(A)	Richtwert Ruhezeit abends
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel Ruhezeit abends
RW,A,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit abends
LrA,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends
LA,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LA,max

Die Ergebnisse zeigen, dass für den untersuchten Lastfall Spielbetrieb 1 (zu den Ansätzen siehe Kapitel 5) sowohl die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV als auch das Kriterium für Geräuschspitzen in der Nachbarschaft weitestgehend eingehalten werden können.

Ursächlich für die geringfügige Überschreitung von 1 dB an den Immissionsorten 01–04 sind die Nutzung der Stellplatzanlage und der Schiedsrichter auf dem Fußballplatz. Zusätzlich wirken auch die Tennisplätze bedeutend ein (vgl. Anlage 2).

Nach § 5 (Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall) Absatz 4 soll bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB überschritten werden [...].

Die Sportanlage wurde im Jahr 1968, der Vorgängerbau des nun beantragten Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims Aumühle im Jahr 1971 errichtet und 1978 erweitert.

In der Anlage 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind Maßnahmen aufgeführt, die in der Regel keine wesentliche Änderung einer Sportanlage im Sinne von § 5 Absatz 4 Ersatzbau des Sport- und Jugendheims darstellen. Dazu gehört u. a. der Neubau von Vereinsheimen sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Demnach ist hier § 5 Absatz 4 anwendbar.

**Hinweis:** Die tatsächlich vorhandene örtliche Belastung im Rahmen des Spielbetriebes liegt regelmäßig unterhalb der die aus dem betrachteten Lastfall Spielbetrieb 1 resultiert, da bei der Sparte Tennis derzeit nur bis 21:00 Uhr trainiert wird, eine Vollausslastung der Tennisplätze zwischen 20:00 und 22:00 Uhr möglich, aber nicht stetig gegeben sein wird, und dies auch nur in einem Teil des Jahres (in den Monaten Mai bis September, wobei in diesem Zeitraum auch noch die Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein liegen).

Tabelle 6: Beurteilungspegel Lastfall Spieltrieb 2

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,A,max	LA,max	LA,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
01	Sachsenwaldstraße 22	WR	EG	NW	50	49	---	80	64	---
02	Sachsenwaldstraße 22	WR	1.OG	NW	50	49	---	80	65	---
03	Am Kiefernschlag 8	WR	EG	NW	50	52	2	80	69	---
04	Am Kiefernschlag 8	WR	EG	NW	50	52	2	80	71	---
05	Am Kiefernschlag 16	WR	EG	NW	50	51	1	80	69	---
05	Am Kiefernschlag 16	WR	1.OG	NW	50	52	2	80	70	---
06	Am Kiefernschlag 18	WR	EG	NW	50	50	---	80	70	---
06	Am Kiefernschlag 18	WR	1.OG	NW	50	51	1	80	70	---
07	Pfadfinderhaus	MI	EG	NO	60	54	---	90	78	---
07	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	NO	60	55	---	90	80	---
08	Pfadfinderhaus	MI	EG	SO	60	54	---	90	78	---
08	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	SO	60	56	---	90	81	---
09	Kindergarten	WA	EG	NO	55	49	---	85	69	---
09	Kindergarten	WA	1.OG	NO	55	50	---	85	70	---
10	Kindergarten	WA	EG	SO	55	48	---	85	68	---
10	Kindergarten	WA	1.OG	SO	55	48	---	85	69	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	EG	SO	55	51	---	85	69	---
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	1.OG	SO	55	52	---	85	70	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	EG	SO	55	52	---	85	69	---
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	1.OG	SO	55	52	---	85	70	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	EG	SO	55	53	---	85	70	---
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	1.OG	SO	55	53	---	85	71	---
14	Sachsenwaldstraße 39	WR	EG	SW	50	46	---	80	61	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	EG	SW	50	48	---	80	62	---
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	1.OG	SW	50	49	---	80	62	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	EG	SW	50	47	---	80	61	---
16	Kuhkoppel 1a	WR	1.OG	SW	50	48	---	80	62	---

#### Legende

Obj.-Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,A	dB(A)	Richtwert Ruhezeit abends
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel Ruhezeit abends
RW,A,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit abends
LrA,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends
LA,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LA,max

Die Ergebnisse zeigen, dass für den untersuchten Lastfall Spielbetrieb 2 (zu den Ansätzen siehe Kapitel 5) sowohl die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV als auch das Kriterium für Geräuschspitzen in der Nachbarschaft weitestgehend eingehalten werden können.

Ursächlich für die geringfügige Überschreitung von 1–2 dB an den Immissionsorten 03–06 ist der Schiedsrichter auf dem Fußballplatz (vgl. Anlage 3).

Nach § 5 (Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall) Absatz 4 soll bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB überschritten werden [...].

Die Sportanlage wurde im Jahr 1968, der Vorgängerbau des nun beantragten Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims Aumühle im Jahr 1971 errichtet und 1978 erweitert.

In der Anlage 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind Maßnahmen aufgeführt, die in der Regel keine wesentliche Änderung einer Sportanlage im Sinne von § 5 Absatz 4 Ersatzbau des Sport- und Jugendheims darstellen. Dazu gehört u. a. der Neubau von Vereinsheimen sowie allgemeine Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Demnach ist hier § 5 Absatz 4 anwendbar.

***Hinweis:*** Die tatsächlich vorhandene örtliche Belastung im Rahmen des Spielbetriebes liegt regelmäßig unterhalb der die aus dem betrachteten Lastfall Spielbetrieb 2 resultiert, da bei der Sparte Tennis derzeit nur bis 21:00 Uhr trainiert wird, eine Vollausslastung der Tennisplätze zwischen 20:00 und 22:00 Uhr möglich, aber nicht stetig gegeben sein wird, und dies auch nur in einem Teil des Jahres (in den Monaten Mai bis September, wobei in diesem Zeitraum auch noch die Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein liegen).

Tabelle 7: Beurteilungspegel Lastfall Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,N	LrN	LrN,diff	RW,N,max	LN,max	LN,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
01	Sachsenwaldstraße 22	WR	EG	NW	35	50	15	55	69	14
02	Sachsenwaldstraße 22	WR	1.OG	NW	35	49	14	55	67	12
03	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	35	39	4	55	53	—
04	Am Kieferschlag 8	WR	EG	NW	35	24	—	55	36	—
05	Am Kieferschlag 16	WR	EG	NW	35	27	—	55	42	—
05	Am Kieferschlag 16	WR	1.OG	NW	35	35	—	55	46	—
06	Am Kieferschlag 18	WR	EG	NW	35	30	—	55	42	—
06	Am Kieferschlag 18	WR	1.OG	NW	35	31	—	55	42	—
07	Pfadfinderhaus	MI	EG	NO	45	27	—	65	39	—
07	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	NO	45	30	—	65	40	—
08	Pfadfinderhaus	MI	EG	SO	45	27	—	65	39	—
08	Pfadfinderhaus	MI	1.OG	SO	45	29	—	65	40	—
09	Kindergarten	WA	EG	NO	40	25	—	60	38	—
09	Kindergarten	WA	1.OG	NO	40	27	—	60	39	—
10	Kindergarten	WA	EG	SO	40	25	—	60	37	—
10	Kindergarten	WA	1.OG	SO	40	27	—	60	38	—
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	EG	SO	40	27	—	60	39	—
11	Ernst-Anton-Straße 15	WA	1.OG	SO	40	30	—	60	40	—
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	EG	SO	40	30	—	60	42	—
12	Ernst-Anton-Straße 13	WA	1.OG	SO	40	31	—	60	42	—
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	EG	SO	40	26	—	60	40	—
13	Ernst-Anton-Straße 7	WA	1.OG	SO	40	27	—	60	41	—
14	Sachsenwaldstraße 39	WR	EG	SW	35	39	4	55	53	—
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	EG	SW	35	40	5	55	54	—
15	Sachsenwaldstraße 41	WR	1.OG	SW	35	42	7	55	54	—
16	Kuhkoppel 1a	WR	EG	SW	35	42	7	55	55	—
16	Kuhkoppel 1a	WR	1.OG	SW	35	44	9	55	57	2

#### Legende

Obj.-Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,N	dB(A)	Richtwert nachts
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel nachts
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel nachts
LN,max	dB(A)	Maximalpegel nachts
LN,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

Die Ergebnisse zeigen, dass für den untersuchten Lastfall der Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr (Vollentleerung, zu den Ansätzen siehe Kapitel 5) sowohl die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV als auch das Kriterium für Geräuschspitzen in der Nachbarschaft im Nahbereich zur Stellplatzanlage deutlich überschritten werden (vgl. Anlage 4).

Nach § 5 (Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall) Absatz 4 soll bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB überschritten werden [...].

Die Sportanlage wurde im Jahr 1968, der Vorgängerbau des nun beantragten Ersatzbaus des Sport- und Jugendheims Aumühle im Jahr 1971 errichtet und 1978 erweitert.

In der Anlage 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind Maßnahmen aufgeführt, die in der Regel keine wesentliche Änderung einer Sportanlage im Sinne von § 5 Absatz 4 Ersatzbau des Sport- und Jugendheims darstellen. Dazu gehört u. a. der Neubau von Vereinsheimen sowie allgemeine Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Demnach ist hier § 5 Absatz 4 anwendbar.

Jedoch liegen die Überschreitungen an den betroffenen Immissionsorten (IO 01+02, 14–16) zum Teil deutlich über 5 dB, sodass zusätzlich Maßnahmen zum Schallschutz für den Nachtzeitraum (22:00–6:00 Uhr/7:00 Uhr sonntags) geprüft und ergriffen werden müssen.

Eine Verschiebung der Zufahrt zur/ Ausfahrt von der Stellplatzanlage ist nicht zielführend, da hierbei zwar das Gebäude Sachsenwaldstraße 22 (IO 01+02) entlastet, jedoch andere Immissionsorte nördlich der Sachsenstärker stärker belastet würden.

Der Entfall der 10 Stellplätze entlang der Grundstücksgrenze zum Gebäude Sachsenwaldstraße 22 ist ebenfalls nicht möglich, da die Stellplätze gemäß Stellplatznachweis zu den notwendig herzustellenden Stellplätzen gehören und augenscheinlich auch keine weiteren Platzreserven vorhanden sind.

Baulicher Schallschutz wäre aufgrund der flächenhaften Ausdehnung der Stellplatzanlage und wegen der Fenster im Obergeschoss des Gebäudes Sachsenwaldstraße 22 nicht oder nur bedingt wirksam.

Es verbleibt somit allein eine organisatorische Maßnahme. Wir empfehlen, (zukünftig) die Anstoßzeiten von abendlichen Spielen (mit Zuschauerbeteiligung) stets so anzusetzen, dass sichergestellt werden kann, dass (nahezu) alle Zuschauer und auch Spieler die Sportanlage bis 22:00 Uhr verlassen haben. Dies sollte bei einer Anstoßzeit bis 19:30 Uhr regelhaft der Fall sein.

Vereinzelte Abfahrten im Nachtzeitraum (22:00–6:00 Uhr montags bis samstags bzw. 7:00 Uhr sonntags), wie sie im Alltag (außerhalb des Spielbetriebs beim Fußball) auftreten, sind aus schallschutztechnischer Sicht möglich, da in diesem Fall meist auf den näher am Vereinsgebäude liegenden Stellplätzen geparkt wird.

Die o. g. Empfehlungen zum Schallschutz stehen dem Bau des Ersatzbau des Sport- und Jugendheims nicht entgegen.

## 7. Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft

Die Verkehrsgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen (Nummer 1.5 der 18. BImSchV) auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen.

Da es sich hier lediglich um einen Ersatzbau des Sport- und Jugendheims handelt, ist nicht zu erwarten, dass sich die Situation in der Sachsenwaldstraße der Gemeinde Aumühle schalltechnisch wesentlich ändert.

Oststeinbek, 20. März 2024

Aufgestellt:

  
i.A. Dipl.-Ing. K. Lemke

Geprüft:

  
Dipl.-Ing. G. Wahlers  
Geschäftsführer

## Quellenverzeichnis

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist;
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;
- [3] Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- [4] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2023;
- [5] Beiblatt 1 zur DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Juli 2023;
- [6] DIN 4109-1:20018-01, Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen;
- [7] 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung, Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist;
- [8] 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist;
- [9] VDI 3770 Emissionskennwerte von Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen, September 2012;
- [10] Parkplatzlärmstudie – Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, August 2007;
- [11] Braunstein + Berndt GmbH, SoundPlan Version 9.0;
- [12] Planung des Ersatzbau des Sport- und Jugendheims zur Verfügung gestellt durch das Amt Hohe Elbgeest am 21.02.2024;
- [13] Betriebsbeschreibung zum Vorhaben aus dem Bauantrag zur Verfügung gestellt durch das Amt Hohe Elbgeest am 21.02.2024;
- [14] Betriebsbeschreibung zur Nutzung des Ersatzbau des Sport- und Jugendheims als Ergänzung der Betriebsbeschreibung zum Bauantrag zur Verfügung gestellt durch das Amt Hohe Elbgeest am 28.02.2024;

- [15] Nutzungsumfang Sparte Fußball und Tennis zur Verfügung gestellt durch das Amt Hohe Elbgeest am 11.03.2024;
- [16] Planrecht der Nachbarschaft von der Internetpräsenz <https://www.amt-hohe-elbgeest.de/Gemeinden/Aumühle> im März 2024;

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Sachsenwaldstraße 22 SW EG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
PP Training	Parkplatz	43,2	69,2
Pkw fahren Training	Linie	40,7	57,2
Tennis 16	Punkt	37,8	45,8
Tennis 14	Punkt	36,5	44,5
Spieler 2	Fläche	35,9	
Trainer 2	Fläche	35,9	63,7
Tennis 15	Punkt	35,4	43,4
Tennis 12	Punkt	35,0	43,0
Trainer 1	Fläche	34,5	62,1
Spieler 1	Fläche	34,5	
Tennis 13	Punkt	34,5	42,5
Zuschauer	Fläche	33,9	
Tennis 10	Punkt	33,7	41,7
Tennis 11	Punkt	33,6	41,6
Tennis 9	Punkt	32,5	40,5
Tennis 8	Punkt	32,3	40,3
Küchenabluft	Punkt	31,5	
Tennis 7	Punkt	31,2	39,2
Tennis 6	Punkt	31,1	39,1
Tennis 5	Punkt	30,3	38,3
Tennis 4	Punkt	30,1	38,1
Tennis 3	Punkt	29,4	37,4
Tennis 1	Punkt	28,6	36,6
Tennis 2	Punkt	28,1	36,1
Außengastronomie	Fläche	25,3	53,7
IO: Sachsenwaldstraße 22 SW 1.OG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 67 dB(A)			
PP Training	Parkplatz	42,5	66,8
Pkw fahren Training	Linie	39,9	56,2
Tennis 16	Punkt	38,5	46,5
Tennis 14	Punkt	37,0	45,0
Spieler 2	Fläche	36,6	
Trainer 2	Fläche	36,6	64,6
Tennis 15	Punkt	36,1	44,1
Tennis 12	Punkt	35,3	43,3
Tennis 13	Punkt	35,0	43,0
Spieler 1	Fläche	34,9	
Trainer 1	Fläche	34,9	62,5
Zuschauer	Fläche	34,3	
Tennis 10	Punkt	33,9	41,9
Tennis 11	Punkt	33,8	41,8
Tennis 9	Punkt	32,7	40,7
Tennis 8	Punkt	32,5	40,5
Küchenabluft	Punkt	31,6	



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 7	Punkt	31,4	39,4
Tennis 6	Punkt	31,2	39,2
Tennis 5	Punkt	30,5	38,5
Tennis 4	Punkt	30,2	38,2
Tennis 3	Punkt	29,5	37,5
Tennis 2	Punkt	29,5	37,5
Tennis 1	Punkt	28,7	36,7
Außengastronomie	Fläche	25,5	53,8

**IO: Am Kiefernschlag 8 SW EG Nutzung WR LrA 50 dB(A) LA,max 70 dB(A)**

Tennis 15	Punkt	40,6	48,6
Trainer 2	Fläche	40,5	69,5
Spieler 2	Fläche	40,5	
Tennis 16	Punkt	40,5	48,5
Tennis 13	Punkt	38,6	46,6
Tennis 14	Punkt	38,4	46,4
Zuschauer	Fläche	37,3	
Spieler 1	Fläche	37,1	
Trainer 1	Fläche	37,1	65,0
Tennis 11	Punkt	36,4	44,4
Tennis 12	Punkt	36,3	44,3
Tennis 10	Punkt	34,5	42,5
Tennis 9	Punkt	34,5	42,5
Tennis 8	Punkt	33,6	41,6
Tennis 7	Punkt	32,7	40,7
PP Training	Parkplatz	32,2	52,5
Tennis 6	Punkt	31,5	39,5
Tennis 5	Punkt	31,4	39,4
Küchenabluft	Punkt	31,1	
Tennis 4	Punkt	30,3	38,3
Tennis 3	Punkt	30,2	38,2
Pkw fahren	Linie	29,7	44,0
Training			
Tennis 1	Punkt	29,2	37,2
Tennis 2	Punkt	29,2	37,2
Außengastronomie	Fläche	25,5	54,5

**IO: Am Kiefernschlag 8 SW EG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 71 dB(A)**

Spieler 2	Fläche	42,0	
Trainer 2	Fläche	42,0	70,9
Tennis 15	Punkt	38,5	46,5
Spieler 1	Fläche	37,8	
Trainer 1	Fläche	37,8	66,2
Tennis 13	Punkt	36,5	44,5
Zuschauer	Fläche	36,0	
Tennis 11	Punkt	34,9	42,9
Tennis 14	Punkt	34,8	42,8
Tennis 12	Punkt	34,6	42,6

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 16	Punkt	34,6	42,6
Tennis 9	Punkt	33,5	41,5
Tennis 10	Punkt	33,4	41,4
Tennis 8	Punkt	31,9	39,9
Tennis 7	Punkt	31,9	39,9
Tennis 5	Punkt	30,7	38,7
Tennis 6	Punkt	30,7	38,7
Tennis 3	Punkt	29,6	37,6
Tennis 4	Punkt	29,6	37,6
Tennis 1	Punkt	28,7	36,7
Tennis 2	Punkt	28,6	36,6
Küchenabluft	Punkt	24,7	
Außengastronomie	Fläche	24,1	52,6
PP Training	Parkplatz	17,4	36,1
Pkw fahren Training	Linie	14,6	28,3

IO: Am Kiefernschlag 16 SW EG Nutzung WR LrA 47 dB(A) LA,max 69 dB(A)

Spieler 2	Fläche	40,6	
Trainer 2	Fläche	40,6	68,8
Spieler 1	Fläche	36,8	
Trainer 1	Fläche	36,8	63,8
Tennis 15	Punkt	34,8	42,8
Tennis 13	Punkt	34,2	42,2
Zuschauer	Fläche	33,6	
Tennis 14	Punkt	32,5	40,5
Tennis 12	Punkt	31,9	39,9
Tennis 16	Punkt	31,4	39,4
Tennis 9	Punkt	31,4	39,4
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 5	Punkt	29,3	37,3
Tennis 11	Punkt	29,0	37,0
Tennis 6	Punkt	28,8	36,8
Tennis 3	Punkt	28,4	36,4
Tennis 4	Punkt	28,0	36,0
Tennis 1	Punkt	27,6	35,6
Küchenabluft	Punkt	27,2	
Tennis 2	Punkt	27,2	35,2
Tennis 10	Punkt	26,9	34,9
Tennis 8	Punkt	26,4	34,4
PP Training	Parkplatz	20,9	41,8
Außengastronomie	Fläche	18,8	47,3
Pkw fahren Training	Linie	17,2	33,2

IO: Am Kiefernschlag 16 SW 1.OG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Spieler 2	Fläche	41,6	
Trainer 2	Fläche	41,6	69,9



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 15	Punkt	37,6	45,6
Spieler 1	Fläche	37,3	
Trainer 1	Fläche	37,3	64,3
Tennis 13	Punkt	36,5	44,5
Tennis 14	Punkt	35,2	43,2
Tennis 16	Punkt	34,9	42,9
Zuschauer	Fläche	34,8	
Tennis 12	Punkt	34,2	42,2
Tennis 11	Punkt	32,9	40,9
Tennis 9	Punkt	31,7	39,7
Tennis 10	Punkt	30,9	38,9
Tennis 7	Punkt	30,5	38,5
Tennis 8	Punkt	30,0	38,0
Tennis 5	Punkt	29,6	37,6
Küchenabluft	Punkt	29,4	
Tennis 6	Punkt	29,1	37,1
Tennis 3	Punkt	28,6	36,6
Tennis 4	Punkt	28,3	36,3
PP Training	Parkplatz	28,0	45,9
Tennis 1	Punkt	27,8	35,8
Tennis 2	Punkt	27,5	35,5
Pkw fahren Training	Linie	25,3	38,4
Außergastronomie	Fläche	23,0	52,6

IO: Am Kiefernschlag 18 SW EG Nutzung WR LrA 47 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Spieler 2	Fläche	40,3	
Trainer 2	Fläche	40,3	69,7
Spieler 1	Fläche	36,9	
Trainer 1	Fläche	36,9	64,3
Zuschauer	Fläche	33,1	
Tennis 15	Punkt	32,2	40,2
Tennis 13	Punkt	31,9	39,9
Tennis 16	Punkt	31,1	39,1
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 14	Punkt	30,6	38,6
Tennis 9	Punkt	30,3	38,3
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 10	Punkt	29,4	37,4
Tennis 7	Punkt	29,4	37,4
Tennis 8	Punkt	28,7	36,7
Tennis 5	Punkt	28,6	36,6
Tennis 6	Punkt	28,0	36,0
Tennis 3	Punkt	27,9	35,9
Tennis 4	Punkt	27,3	35,3
Tennis 1	Punkt	27,2	35,2
Tennis 2	Punkt	26,7	34,7



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Anlage 1**  
 Seite 4 von 17

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Küchenabluft	Punkt	26,0	
PP Training	Parkplatz	23,4	41,8
Außengastronomie	Fläche	22,3	51,5
Pkw fahren Training	Linie	20,5	33,9

IO: Am Kiefernschlag 18 SW 1.OG Nutzung WR LrA 47 dB(A) LA,max 71 dB(A)

Spieler 2	Fläche	41,1	
Trainer 2	Fläche	41,1	70,5
Spieler 1	Fläche	37,2	
Trainer 1	Fläche	37,2	64,8
Zuschauer	Fläche	33,5	
Tennis 15	Punkt	33,0	41,0
Tennis 13	Punkt	32,3	40,3
Tennis 16	Punkt	31,5	39,5
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5
Tennis 14	Punkt	31,0	39,0
Tennis 9	Punkt	30,6	38,6
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3
Tennis 10	Punkt	29,7	37,7
Tennis 7	Punkt	29,6	37,6
Tennis 8	Punkt	28,9	36,9
Tennis 5	Punkt	28,9	36,9
Tennis 6	Punkt	28,2	36,2
Tennis 3	Punkt	28,1	36,1
Tennis 4	Punkt	27,6	35,6
Tennis 1	Punkt	27,4	35,4
Tennis 2	Punkt	26,9	34,9
Küchenabluft	Punkt	26,1	
PP Training	Parkplatz	24,0	41,9
Außengastronomie	Fläche	22,5	51,7
Pkw fahren Training	Linie	21,2	34,0

IO: Pfadfinderhaus SW EG Nutzung MI LrA 50 dB(A) LA,max 78 dB(A)

Trainer 1	Fläche	44,6	77,6
Spieler 1	Fläche	44,6	
Trainer 2	Fläche	39,8	68,6
Spieler 2	Fläche	39,8	
Zuschauer	Fläche	34,6	
Tennis 4	Punkt	33,5	41,5
Tennis 1	Punkt	33,3	41,3
Tennis 3	Punkt	33,3	41,3
Tennis 6	Punkt	33,0	41,0
Tennis 5	Punkt	33,0	41,0
Tennis 8	Punkt	32,7	40,7
Tennis 7	Punkt	32,5	40,5
Tennis 9	Punkt	31,8	39,8



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 2	Punkt	31,5	39,5
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 10	Punkt	30,5	38,5
Tennis 13	Punkt	30,3	38,3
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,6	37,6
Tennis 14	Punkt	29,3	37,3
Tennis 16	Punkt	28,8	36,8
Küchenabluft	Punkt	26,7	
Außengastronomie	Fläche	25,3	53,4
PP Training	Parkplatz	20,5	38,6
Pkw fahren Training	Linie	17,9	30,8

**IO: Pfadfinderhaus SW 1.OG Nutzung MI LrA 51 dB(A) LA,max 80 dB(A)**

Trainer 1	Fläche	45,7	79,9
Spieler 1	Fläche	45,7	
Trainer 2	Fläche	40,3	69,3
Spieler 2	Fläche	40,3	
Zuschauer	Fläche	35,0	
Tennis 4	Punkt	33,9	41,9
Tennis 1	Punkt	33,8	41,8
Tennis 3	Punkt	33,8	41,8
Tennis 5	Punkt	33,4	41,4
Tennis 6	Punkt	33,4	41,4
Tennis 8	Punkt	33,1	41,1
Tennis 7	Punkt	33,0	41,0
Tennis 9	Punkt	32,2	40,2
Tennis 2	Punkt	31,9	39,9
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5
Tennis 10	Punkt	30,8	38,8
Tennis 13	Punkt	30,7	38,7
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3
Tennis 15	Punkt	30,0	38,0
Tennis 14	Punkt	29,7	37,7
Tennis 16	Punkt	29,1	37,1
Küchenabluft	Punkt	26,9	
Außengastronomie	Fläche	25,8	53,9
PP Training	Parkplatz	22,7	40,3
Pkw fahren Training	Linie	20,0	32,7

**IO: Pfadfinderhaus SW EG Nutzung MI LrA 50 dB(A) LA,max 78 dB(A)**

Spieler 1	Fläche	44,7	
Trainer 1	Fläche	44,7	78,1
Spieler 2	Fläche	39,8	
Trainer 2	Fläche	39,8	68,8
Zuschauer	Fläche	34,2	



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieuresellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Anlage 1**  
 Seite 6 von 17

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 4	Punkt	33,3	41,3
Tennis 3	Punkt	33,0	41,0
Tennis 6	Punkt	32,9	40,9
Tennis 5	Punkt	32,8	40,8
Tennis 8	Punkt	32,6	40,6
Tennis 7	Punkt	32,4	40,4
Tennis 9	Punkt	31,8	39,8
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 13	Punkt	30,4	38,4
Tennis 10	Punkt	30,4	38,4
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,7	37,7
Tennis 14	Punkt	29,4	37,4
Tennis 16	Punkt	28,9	36,9
Tennis 1	Punkt	27,6	35,6
Küchenabluft	Punkt	26,6	
Tennis 2	Punkt	26,1	34,1
Außengastronomie	Fläche	25,2	53,3
PP Training	Parkplatz	20,5	38,6
Pkw fahren Training	Linie	17,7	30,4

IO: Pfadfinderhaus SW 1.0G Nutzung MI LrA 51 dB(A) LA,max 80 dB(A)

Trainer 1	Fläche	45,8	80,5
Spieler 1	Fläche	45,8	
Spieler 2	Fläche	40,3	
Trainer 2	Fläche	40,3	69,6
Zuschauer	Fläche	34,7	
Tennis 4	Punkt	33,6	41,6
Tennis 3	Punkt	33,5	41,5
Tennis 5	Punkt	33,3	41,3
Tennis 6	Punkt	33,2	41,2
Tennis 8	Punkt	33,0	41,0
Tennis 7	Punkt	32,9	40,9
Tennis 9	Punkt	32,2	40,2
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5
Tennis 13	Punkt	30,8	38,8
Tennis 10	Punkt	30,8	38,8
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3
Tennis 15	Punkt	30,1	38,1
Tennis 14	Punkt	29,7	37,7
Tennis 16	Punkt	29,2	37,2
Tennis 1	Punkt	28,1	36,1
Küchenabluft	Punkt	26,8	
Tennis 2	Punkt	26,6	34,6
Außengastronomie	Fläche	25,6	53,7
PP Training	Parkplatz	22,7	40,2



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Anlage 1**  
 Seite 7 von 17

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Pkw fahren Training	Linie	19,9	32,6
IO: Kindergarten SW EG Nutzung WA LrA 46 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
Trainer 1	Fläche	39,8	68,9
Spieler 1	Fläche	39,8	
Trainer 2	Fläche	33,8	64,2
Spieler 2	Fläche	33,8	
Zuschauer	Fläche	32,5	
Tennis 4	Punkt	31,9	39,9
Tennis 1	Punkt	31,8	39,8
Tennis 3	Punkt	31,2	39,2
Tennis 8	Punkt	30,9	38,9
Tennis 5	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,2	38,2
Tennis 6	Punkt	30,2	38,2
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 13	Punkt	29,9	37,9
Tennis 9	Punkt	29,5	37,5
Tennis 15	Punkt	29,3	37,3
Tennis 11	Punkt	28,9	36,9
Tennis 10	Punkt	28,5	36,5
Tennis 12	Punkt	28,0	36,0
Tennis 14	Punkt	27,5	35,5
Tennis 16	Punkt	27,0	35,0
Küchenabluft	Punkt	25,4	
Außergastronomie	Fläche	23,8	51,9
PP Training	Parkplatz	18,2	37,7
Pkw fahren Training	Linie	15,9	28,9

JO: Kindergarten SW 1.OG Nutzung WA LrA 47 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Trainer 1	Fläche	40,6	70,2
Spieler 1	Fläche	40,6	
Trainer 2	Fläche	34,8	65,0
Spieler 2	Fläche	34,7	
Zuschauer	Fläche	33,0	
Tennis 4	Punkt	32,4	40,4
Tennis 1	Punkt	32,2	40,2
Tennis 3	Punkt	31,8	39,8
Tennis 8	Punkt	31,4	39,4
Tennis 5	Punkt	31,3	39,3
Tennis 6	Punkt	30,7	38,7
Tennis 7	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,7	38,7
Tennis 13	Punkt	30,3	38,3
Tennis 9	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,7	37,7

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 11	Punkt	29,3	37,3
Tennis 10	Punkt	28,9	36,9
Tennis 12	Punkt	28,4	36,4
Tennis 14	Punkt	27,8	35,8
Tennis 16	Punkt	27,3	35,3
Küchenabluft	Punkt	25,6	
Außengastronomie	Fläche	24,0	52,1
PP Training	Parkplatz	20,5	38,9
Pkw fahren Training	Linie	17,9	30,3

IO: Kindergarten SW EG Nutzung WA LrA 45 dB(A) LA,max 68 dB(A)

Spieler 1	Fläche	36,7	
Trainer 1	Fläche	36,7	68,0
Tennis 4	Punkt	33,7	41,7
Tennis 1	Punkt	33,3	41,3
Tennis 3	Punkt	33,0	41,0
Tennis 2	Punkt	31,9	39,9
Spieler 2	Fläche	31,7	
Trainer 2	Fläche	31,7	64,5
Tennis 6	Punkt	31,2	39,2
Tennis 8	Punkt	30,9	38,9
Tennis 5	Punkt	30,6	38,6
Zuschauer	Fläche	30,4	
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 9	Punkt	29,5	37,5
Tennis 11	Punkt	28,9	36,9
Tennis 10	Punkt	28,5	36,5
Tennis 12	Punkt	28,0	36,0
Tennis 14	Punkt	27,5	35,5
Küchenabluft	Punkt	25,3	
Außengastronomie	Fläche	23,8	51,9
PP Training	Parkplatz	18,3	36,9
Tennis 13	Punkt	17,3	25,3
Tennis 16	Punkt	16,9	24,9
Pkw fahren Training	Linie	15,5	28,7
Tennis 15	Punkt	14,7	22,7

IO: Kindergarten SW 1.OG Nutzung WA LrA 45 dB(A) LA,max 69 dB(A)

Spieler 1	Fläche	37,7	
Trainer 1	Fläche	37,7	69,4
Spieler 2	Fläche	33,0	
Trainer 2	Fläche	33,0	65,3
Tennis 4	Punkt	32,2	40,2
Tennis 1	Punkt	31,9	39,9
Tennis 6	Punkt	31,7	39,7
Tennis 3	Punkt	31,6	39,6



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Zuschauer	Fläche	31,4	
Tennis 8	Punkt	31,3	39,3
Tennis 5	Punkt	31,2	39,2
Tennis 7	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,4	38,4
Tennis 9	Punkt	30,0	38,0
Tennis 11	Punkt	29,4	37,4
Tennis 10	Punkt	28,9	36,9
Tennis 12	Punkt	28,4	36,4
Tennis 14	Punkt	27,9	35,9
Küchenabluft	Punkt	25,5	
Tennis 13	Punkt	25,3	33,3
Tennis 16	Punkt	24,6	32,6
Außergastronomie	Fläche	23,9	52,0
Tennis 15	Punkt	22,3	30,3
PP Training	Parkplatz	20,3	38,3
Pkw fahren Training	Linie	17,7	30,5

IO: Ernst-Anton-Straße 15 SW EG Nutzung WA LrA 48 dB(A) LA,max 69 dB(A)

Spieler 1	Fläche	40,7	
Trainer 1	Fläche	40,7	69,2
Tennis 1	Punkt	36,9	44,9
Spieler 2	Fläche	36,6	
Trainer 2	Fläche	36,6	64,7
Tennis 4	Punkt	35,6	43,6
Tennis 3	Punkt	35,4	43,4
Tennis 2	Punkt	34,6	42,6
Zuschauer	Fläche	33,8	
Tennis 5	Punkt	33,6	41,6
Tennis 8	Punkt	33,3	41,3
Tennis 7	Punkt	32,7	40,7
Tennis 6	Punkt	32,4	40,4
Tennis 9	Punkt	31,3	39,3
Tennis 13	Punkt	30,8	38,8
Tennis 10	Punkt	30,3	38,3
Tennis 11	Punkt	30,2	38,2
Tennis 16	Punkt	29,6	37,6
Tennis 12	Punkt	29,5	37,5
Tennis 14	Punkt	28,6	36,6
Tennis 15	Punkt	28,4	36,4
Küchenabluft	Punkt	27,4	
Außergastronomie	Fläche	26,2	54,5
PP Training	Parkplatz	20,4	39,5
Pkw fahren Training	Linie	18,3	31,0

IO: Ernst-Anton-Straße 15 SW 1.OG Nutzung WA LrA 49 dB(A) LA,max 70 dB(A)

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Spieler 1	Fläche	41,3	
Trainer 1	Fläche	41,3	69,9
Tennis 1	Punkt	37,7	45,7
Spieler 2	Fläche	37,0	
Trainer 2	Fläche	37,0	65,2
Tennis 4	Punkt	36,1	44,1
Tennis 3	Punkt	36,0	44,0
Tennis 2	Punkt	35,2	43,2
Tennis 5	Punkt	34,4	42,4
Zuschauer	Fläche	34,3	
Tennis 8	Punkt	33,9	41,9
Tennis 7	Punkt	33,2	41,2
Tennis 6	Punkt	33,1	41,1
Tennis 9	Punkt	31,7	39,7
Tennis 13	Punkt	31,2	39,2
Tennis 10	Punkt	30,9	38,9
Tennis 11	Punkt	30,6	38,6
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 16	Punkt	30,0	38,0
Tennis 14	Punkt	29,1	37,1
Tennis 15	Punkt	28,8	36,8
Küchenabluft	Punkt	28,0	
Außergastronomie	Fläche	26,8	55,1
PP Training	Parkplatz	22,5	40,5
Pkw fahren Training	Linie	20,4	33,6

IO: Ernst-Anton-Straße 13 SW EG Nutzung WA LrA 49 dB(A) LA,max 69 dB(A)

Trainer 1	Fläche	41,2	69,4
Spieler 1	Fläche	41,2	
Tennis 1	Punkt	39,9	47,9
Tennis 3	Punkt	37,7	45,7
Tennis 4	Punkt	37,6	45,6
Tennis 2	Punkt	37,1	45,1
Trainer 2	Fläche	36,8	63,8
Spieler 2	Fläche	36,8	
Tennis 5	Punkt	35,3	43,3
Zuschauer	Fläche	34,9	
Tennis 8	Punkt	34,8	42,8
Tennis 6	Punkt	34,4	42,4
Tennis 7	Punkt	33,7	41,7
Tennis 9	Punkt	33,1	41,1
Tennis 12	Punkt	31,5	39,5
Tennis 10	Punkt	31,4	39,4
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 13	Punkt	30,1	38,1
Tennis 14	Punkt	29,5	37,5



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 15	Punkt	29,1	37,1
Tennis 16	Punkt	28,7	36,7
Küchenabluft	Punkt	28,6	
Außergastronomie	Fläche	27,9	56,1
PP Training	Parkplatz	22,5	41,6
Pkw fahren Training	Linie	20,5	34,3

IO: Ernst-Anton-Straße 13 SW 1.OG Nutzung WA LrA 50 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Trainer 1	Fläche	41,8	70,1
Spieler 1	Fläche	41,8	
Tennis 1	Punkt	40,9	48,9
Tennis 3	Punkt	38,5	46,5
Tennis 4	Punkt	38,2	46,2
Tennis 2	Punkt	37,9	45,9
Trainer 2	Fläche	37,1	64,2
Spieler 2	Fläche	37,1	
Tennis 5	Punkt	36,3	44,3
Zuschauer	Fläche	35,5	
Tennis 8	Punkt	35,3	43,3
Tennis 6	Punkt	35,0	43,0
Tennis 7	Punkt	34,6	42,6
Tennis 9	Punkt	33,7	41,7
Tennis 10	Punkt	32,1	40,1
Tennis 12	Punkt	32,1	40,1
Tennis 11	Punkt	31,6	39,6
Tennis 13	Punkt	30,5	38,5
Tennis 14	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,5	37,5
Tennis 16	Punkt	29,2	37,2
Küchenabluft	Punkt	29,2	
Außergastronomie	Fläche	28,3	56,6
PP Training	Parkplatz	23,8	42,0
Pkw fahren Training	Linie	21,8	35,1

IO: Ernst-Anton-Straße 7 SW EG Nutzung WA LrA 51 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Tennis 1	Punkt	42,8	50,8
Tennis 2	Punkt	42,5	50,5
Trainer 1	Fläche	40,8	69,8
Spieler 1	Fläche	40,8	
Tennis 3	Punkt	39,1	47,1
Tennis 4	Punkt	38,7	46,7
Spieler 2	Fläche	37,0	
Trainer 2	Fläche	37,0	64,8
Tennis 5	Punkt	36,5	44,5
Tennis 6	Punkt	36,3	44,3
Tennis 7	Punkt	35,3	43,3

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Zuschauer	Fläche	34,6	
Tennis 8	Punkt	34,3	42,3
Tennis 9	Punkt	32,6	40,6
Tennis 10	Punkt	32,6	40,6
Tennis 12	Punkt	31,3	39,3
Tennis 11	Punkt	31,3	39,3
Tennis 13	Punkt	30,2	38,2
Tennis 14	Punkt	30,1	38,1
Tennis 16	Punkt	29,3	37,3
Tennis 15	Punkt	29,2	37,2
Küchenabluft	Punkt	29,1	
Außengastronomie	Fläche	27,9	57,4
PP Training	Parkplatz	18,9	39,6
Pkw fahren Training	Linie	16,7	33,1

IO: Ernst-Anton-Straße 7 SW 1.OG Nutzung WA LrA 52 dB(A) LA,max 71 dB(A)

Tennis 1	Punkt	44,3	52,3
Tennis 2	Punkt	43,9	51,9
Trainer 1	Fläche	41,6	70,9
Spieler 1	Fläche	41,6	
Tennis 3	Punkt	40,1	48,1
Tennis 4	Punkt	39,7	47,7
Spieler 2	Fläche	37,5	
Trainer 2	Fläche	37,5	65,4
Tennis 5	Punkt	37,2	45,2
Tennis 6	Punkt	37,0	45,0
Tennis 7	Punkt	35,9	43,9
Zuschauer	Fläche	35,1	
Tennis 8	Punkt	34,9	42,9
Tennis 9	Punkt	33,2	41,2
Tennis 10	Punkt	33,1	41,1
Tennis 12	Punkt	31,8	39,8
Tennis 11	Punkt	31,8	39,8
Küchenabluft	Punkt	31,2	
Tennis 13	Punkt	30,6	38,6
Tennis 14	Punkt	30,5	38,5
Tennis 16	Punkt	29,6	37,6
Tennis 15	Punkt	29,6	37,6
Außengastronomie	Fläche	28,8	58,1
PP Training	Parkplatz	20,3	41,0
Pkw fahren Training	Linie	18,0	33,8

IO: Sachsenwaldstraße 39 SW EG Nutzung WR LrA 46 dB(A) LA,max 61 dB(A)

Küchenabluft	Punkt	42,0	
Tennis 12	Punkt	34,5	42,5
Tennis 14	Punkt	33,2	41,2

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 16	Punkt	32,4	40,4
PP Training	Parkplatz	32,1	53,0
Tennis 13	Punkt	31,6	39,6
Tennis 2	Punkt	31,5	39,5
Tennis 15	Punkt	30,8	38,8
Tennis 10	Punkt	29,4	37,4
Pkw fahren Training	Linie	28,5	43,8
Zuschauer	Fläche	28,1	
Tennis 11	Punkt	27,8	35,8
Spieler 1	Fläche	27,5	
Trainer 1	Fläche	27,5	54,2
Spieler 2	Fläche	27,3	
Trainer 2	Fläche	27,3	60,8
Tennis 1	Punkt	26,3	34,3
Tennis 4	Punkt	26,0	34,0
Tennis 9	Punkt	25,7	33,7
Tennis 3	Punkt	25,2	33,2
Tennis 6	Punkt	25,2	33,2
Tennis 8	Punkt	25,1	33,1
Tennis 5	Punkt	24,3	32,3
Tennis 7	Punkt	24,3	32,3
Außengastronomie	Fläche	15,3	44,1

IO: Sachsenwaldstraße 41 SW EG Nutzung WR LrA 47 dB(A) LA,max 62 dB(A)

Küchenabluft	Punkt	38,2	
Tennis 12	Punkt	35,2	43,2
Tennis 10	Punkt	35,1	43,1
Tennis 8	Punkt	34,9	42,9
Tennis 14	Punkt	34,7	42,7
Spieler 2	Fläche	34,7	
Trainer 2	Fläche	34,7	61,8
Trainer 1	Fläche	34,5	61,8
Spieler 1	Fläche	34,5	
Tennis 16	Punkt	33,9	41,9
PP Training	Parkplatz	33,7	53,7
Zuschauer	Fläche	33,1	
Tennis 9	Punkt	32,6	40,6
Tennis 11	Punkt	32,5	40,5
Tennis 7	Punkt	32,4	40,4
Tennis 13	Punkt	32,3	40,3
Tennis 15	Punkt	31,9	39,9
Pkw fahren Training	Linie	30,8	45,2
Tennis 5	Punkt	25,1	33,1
Tennis 2	Punkt	24,4	32,4
Tennis 6	Punkt	24,1	32,1

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 1	Punkt	22,7	30,7
Außengastronomie	Fläche	21,6	56,8
Tennis 4	Punkt	21,4	29,4
Tennis 3	Punkt	21,0	29,0

IO: Sachsenwaldstraße 41 SW 1.OG Nutzung WR LrA 48 dB(A) LA,max 62 dB(A)

Küchenabluft	Punkt	38,9	
Tennis 10	Punkt	35,9	43,9
Tennis 12	Punkt	35,8	43,8
Tennis 8	Punkt	35,6	43,6
Tennis 14	Punkt	35,4	43,4
Spieler 2	Fläche	35,0	
Trainer 2	Fläche	35,0	62,4
Trainer 1	Fläche	34,9	62,4
PP Training	Parkplatz	34,9	54,2
Spieler 1	Fläche	34,9	
Tennis 16	Punkt	34,7	42,7
Zuschauer	Fläche	33,9	
Tennis 9	Punkt	33,5	41,5
Tennis 11	Punkt	33,4	41,4
Tennis 7	Punkt	33,2	41,2
Tennis 13	Punkt	33,1	41,1
Tennis 15	Punkt	32,7	40,7
Pkw fahren Training	Linie	31,9	45,8
Tennis 5	Punkt	26,8	34,8
Tennis 2	Punkt	26,4	34,4
Tennis 6	Punkt	25,5	33,5
Tennis 1	Punkt	24,9	32,9
Tennis 3	Punkt	24,1	32,1
Tennis 4	Punkt	23,2	31,2
Außengastronomie	Fläche	22,6	58,1

IO: Kuhkoppel 1a SW EG Nutzung WR LrA 46 dB(A) LA,max 61 dB(A)

PP Training	Parkplatz	35,2	55,4
Tennis 16	Punkt	34,4	42,4
Tennis 14	Punkt	34,3	42,3
Spieler 2	Fläche	34,2	
Trainer 2	Fläche	34,2	61,2
Tennis 12	Punkt	33,8	41,8
Pkw fahren Training	Linie	33,7	51,2
Spieler 1	Fläche	33,5	
Trainer 1	Fläche	33,5	60,7
Tennis 10	Punkt	33,2	41,2
Küchenabluft	Punkt	32,9	
Tennis 8	Punkt	32,4	40,4
Zuschauer	Fläche	32,3	

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Training

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 15	Punkt	32,1	40,1
Tennis 13	Punkt	31,9	39,9
Tennis 11	Punkt	31,6	39,6
Tennis 9	Punkt	31,5	39,5
Tennis 7	Punkt	30,8	38,8
Tennis 5	Punkt	30,1	38,1
Tennis 3	Punkt	28,1	36,1
Tennis 6	Punkt	27,0	35,0
Tennis 1	Punkt	23,7	31,7
Außergastronomie	Fläche	23,5	54,2
Tennis 4	Punkt	22,7	30,7
Tennis 2	Punkt	21,4	29,4

IO: Kuhkoppel 1a SW 1.OG Nutzung WR LrA 47 dB(A) LA,max 62 dB(A)

PP Training	Parkplatz	36,1	56,8
Pkw fahren	Linie	35,0	53,2
Training			
Tennis 16	Punkt	35,0	43,0
Tennis 14	Punkt	34,8	42,8
Spieler 2	Fläche	34,6	
Trainer 2	Fläche	34,6	61,9
Tennis 12	Punkt	34,3	42,3
Spieler 1	Fläche	33,9	
Trainer 1	Fläche	33,9	61,3
Tennis 10	Punkt	33,7	41,7
Küchenabluft	Punkt	33,4	
Tennis 15	Punkt	32,9	40,9
Zuschauer	Fläche	32,8	
Tennis 8	Punkt	32,8	40,8
Tennis 13	Punkt	32,7	40,7
Tennis 11	Punkt	32,4	40,4
Tennis 9	Punkt	31,9	39,9
Tennis 7	Punkt	31,2	39,2
Tennis 5	Punkt	30,6	38,6
Tennis 3	Punkt	29,1	37,1
Tennis 6	Punkt	27,9	35,9
Tennis 1	Punkt	25,7	33,7
Tennis 4	Punkt	24,1	32,1
Außergastronomie	Fläche	23,9	54,7
Tennis 2	Punkt	23,1	31,1

**Legende**

Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel Ruhezeit abends
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Sachsenwaldstraße 22 SW EG Nutzung WR LrA 51 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
PP Spiel	Parkplatz	45,1	69,2
Schiedsrichter	Fläche	43,1	63,8
Pkw fahren Spiel	Linie	42,6	57,2
Tennis 16	Punkt	37,8	45,8
Tennis 14	Punkt	36,5	44,5
Zuschauer	Fläche	36,2	
Tennis 15	Punkt	35,4	43,4
Tennis 12	Punkt	35,0	43,0
Tennis 13	Punkt	34,5	42,5
Tennis 10	Punkt	33,7	41,7
Tennis 11	Punkt	33,6	41,6
Spieler	Fläche	33,5	
Tennis 9	Punkt	32,5	40,5
Tennis 8	Punkt	32,3	40,3
Küchenabluft	Punkt	31,5	
Zuschauer	Fläche	31,3	
Tennis 7	Punkt	31,2	39,2
Tennis 6	Punkt	31,1	39,1
Tennis 5	Punkt	30,3	38,3
Tennis 4	Punkt	30,1	38,1
Tennis 3	Punkt	29,4	37,4
Tennis 1	Punkt	28,6	36,6
Tennis 2	Punkt	28,1	36,1
Außengastronomie	Fläche	25,3	53,7
IO: Sachsenwaldstraße 22 SW 1.OG Nutzung WR LrA 51 dB(A) LA,max 67 dB(A)			
PP Spiel	Parkplatz	44,4	66,8
Schiedsrichter	Fläche	43,6	64,6
Pkw fahren Spiel	Linie	41,8	56,2
Tennis 16	Punkt	38,5	46,5
Tennis 14	Punkt	37,0	45,0
Zuschauer	Fläche	36,5	
Tennis 15	Punkt	36,1	44,1
Tennis 12	Punkt	35,3	43,3
Tennis 13	Punkt	35,0	43,0
Spieler	Fläche	34,0	
Tennis 10	Punkt	33,9	41,9
Tennis 11	Punkt	33,8	41,8
Tennis 9	Punkt	32,7	40,7
Tennis 8	Punkt	32,5	40,5
Zuschauer	Fläche	31,8	
Küchenabluft	Punkt	31,6	
Tennis 7	Punkt	31,4	39,4
Tennis 6	Punkt	31,2	39,2
Tennis 5	Punkt	30,5	38,5
Tennis 4	Punkt	30,2	38,2

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quelltyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 3	Punkt	29,5	37,5
Tennis 2	Punkt	29,5	37,5
Tennis 1	Punkt	28,7	36,7
Außengastronomie	Fläche	25,5	53,8
IO: Am Kiefernschlag 8 SW EG Nutzung WR LrA 51 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	47,0	69,5
Tennis 15	Punkt	40,6	48,6
Tennis 16	Punkt	40,5	48,5
Zuschauer	Fläche	39,6	
Tennis 13	Punkt	38,6	46,6
Tennis 14	Punkt	38,4	46,4
Spieler	Fläche	37,4	
Tennis 11	Punkt	36,4	44,4
Tennis 12	Punkt	36,3	44,3
Zuschauer	Fläche	35,0	
Tennis 10	Punkt	34,5	42,5
Tennis 9	Punkt	34,5	42,5
PP Spiel	Parkplatz	34,1	52,5
Tennis 8	Punkt	33,6	41,6
Tennis 7	Punkt	32,7	40,7
Pkw fahren Spiel	Linie	31,7	44,0
Tennis 6	Punkt	31,5	39,5
Tennis 5	Punkt	31,4	39,4
Küchenabluft	Punkt	31,1	
Tennis 4	Punkt	30,3	38,3
Tennis 3	Punkt	30,2	38,2
Tennis 1	Punkt	29,2	37,2
Tennis 2	Punkt	29,2	37,2
Außengastronomie	Fläche	25,5	54,5
IO: Am Kiefernschlag 8 SW EG Nutzung WR LrA 51 dB(A) LA,max 71 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	48,2	70,9
Spieler	Fläche	38,6	
Tennis 15	Punkt	38,5	46,5
Zuschauer	Fläche	38,3	
Zuschauer	Fläche	37,0	
Tennis 13	Punkt	36,5	44,5
Tennis 11	Punkt	34,9	42,9
Tennis 14	Punkt	34,8	42,8
Tennis 12	Punkt	34,6	42,6
Tennis 16	Punkt	34,6	42,6
Tennis 9	Punkt	33,5	41,5
Tennis 10	Punkt	33,4	41,4
Tennis 8	Punkt	31,9	39,9
Tennis 7	Punkt	31,9	39,9
Tennis 5	Punkt	30,7	38,7
Tennis 6	Punkt	30,7	38,7



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 3	Punkt	29,6	37,6
Tennis 4	Punkt	29,6	37,6
Tennis 1	Punkt	28,7	36,7
Tennis 2	Punkt	28,6	36,6
Küchenabluft	Punkt	24,7	
Außengastronomie	Fläche	24,1	52,6
PP Spiel	Parkplatz	19,3	36,1
Pkw fahren Spiel	Linie	16,5	28,3

IO: Am Kiefernschlag 16 SW EG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 69 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	47,0	68,8
Spieler	Fläche	37,4	
Zuschauer	Fläche	36,6	
Zuschauer	Fläche	35,8	
Tennis 15	Punkt	34,8	42,8
Tennis 13	Punkt	34,2	42,2
Tennis 14	Punkt	32,5	40,5
Tennis 12	Punkt	31,9	39,9
Tennis 16	Punkt	31,4	39,4
Tennis 9	Punkt	31,4	39,4
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 5	Punkt	29,3	37,3
Tennis 11	Punkt	29,0	37,0
Tennis 6	Punkt	28,8	36,8
Tennis 3	Punkt	28,4	36,4
Tennis 4	Punkt	28,0	36,0
Tennis 1	Punkt	27,6	35,6
Küchenabluft	Punkt	27,2	
Tennis 2	Punkt	27,2	35,2
Tennis 10	Punkt	26,9	34,9
Tennis 8	Punkt	26,4	34,4
PP Spiel	Parkplatz	22,8	41,8
Pkw fahren Spiel	Linie	19,2	33,2
Außengastronomie	Fläche	18,8	47,3

IO: Am Kiefernschlag 16 SW 1.OG Nutzung WR LrA 50 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	47,8	69,8
Spieler	Fläche	38,2	
Tennis 15	Punkt	37,6	45,6
Zuschauer	Fläche	37,3	
Zuschauer	Fläche	37,0	
Tennis 13	Punkt	36,5	44,5
Tennis 14	Punkt	35,2	43,2
Tennis 16	Punkt	34,9	42,9
Tennis 12	Punkt	34,2	42,2
Tennis 11	Punkt	32,9	40,9
Tennis 9	Punkt	31,7	39,7
Tennis 10	Punkt	30,9	38,9

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 7	Punkt	30,5	38,5
Tennis 8	Punkt	30,0	38,0
PP Spiel	Parkplatz	29,9	45,9
Tennis 5	Punkt	29,6	37,6
Küchenabluft	Punkt	29,4	
Tennis 6	Punkt	29,1	37,1
Tennis 3	Punkt	28,6	36,6
Tennis 4	Punkt	28,3	36,3
Tennis 1	Punkt	27,8	35,8
Tennis 2	Punkt	27,5	35,5
Pkw fahren Spiel	Linie	27,3	38,4
Außengastronomie	Fläche	23,0	52,6

IO: Am Kiefernschlag 18 SW EG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	46,7	69,6
Zuschauer	Fläche	37,8	
Spieler	Fläche	37,1	
Zuschauer	Fläche	35,3	
Tennis 15	Punkt	32,2	40,2
Tennis 13	Punkt	31,9	39,9
Tennis 16	Punkt	31,1	39,1
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 14	Punkt	30,6	38,6
Tennis 9	Punkt	30,3	38,3
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 10	Punkt	29,4	37,4
Tennis 7	Punkt	29,4	37,4
Tennis 8	Punkt	28,7	36,7
Tennis 5	Punkt	28,6	36,6
Tennis 6	Punkt	28,0	36,0
Tennis 3	Punkt	27,9	35,9
Tennis 4	Punkt	27,3	35,3
Tennis 1	Punkt	27,2	35,2
Tennis 2	Punkt	26,7	34,7
Küchenabluft	Punkt	26,0	
PP Spiel	Parkplatz	25,3	41,8
Pkw fahren Spiel	Linie	22,4	33,9
Außengastronomie	Fläche	22,3	51,5

IO: Am Kiefernschlag 18 SW 1.OG Nutzung WR LrA 50 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	47,4	70,4
Zuschauer	Fläche	38,3	
Spieler	Fläche	37,8	
Zuschauer	Fläche	35,7	
Tennis 15	Punkt	33,0	41,0
Tennis 13	Punkt	32,3	40,3
Tennis 16	Punkt	31,5	39,5
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 14	Punkt	31,0	39,0
Tennis 9	Punkt	30,6	38,6
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3
Tennis 10	Punkt	29,7	37,7
Tennis 7	Punkt	29,6	37,6
Tennis 8	Punkt	28,9	36,9
Tennis 5	Punkt	28,9	36,9
Tennis 6	Punkt	28,2	36,2
Tennis 3	Punkt	28,1	36,1
Tennis 4	Punkt	27,6	35,6
Tennis 1	Punkt	27,4	35,4
Tennis 2	Punkt	26,9	34,9
Küchenabluft	Punkt	26,1	
PP Spiel	Parkplatz	25,9	41,9
Pkw fahren Spiel	Linie	23,1	34,0
Außergastronomie	Fläche	22,5	51,7

IO: Pfadfinderhaus SW EG Nutzung MI LrA 53 dB(A) LA,max 78 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	50,6	77,6
Zuschauer	Fläche	44,7	
Spieler	Fläche	41,0	
Zuschauer	Fläche	36,8	
Tennis 4	Punkt	33,5	41,5
Tennis 1	Punkt	33,3	41,3
Tennis 3	Punkt	33,3	41,3
Tennis 6	Punkt	33,0	41,0
Tennis 5	Punkt	33,0	41,0
Tennis 8	Punkt	32,7	40,7
Tennis 7	Punkt	32,5	40,5
Tennis 9	Punkt	31,8	39,8
Tennis 2	Punkt	31,5	39,5
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 10	Punkt	30,5	38,5
Tennis 13	Punkt	30,3	38,3
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,6	37,6
Tennis 14	Punkt	29,3	37,3
Tennis 16	Punkt	28,8	36,8
Küchenabluft	Punkt	26,7	
Außergastronomie	Fläche	25,3	53,4
PP Spiel	Parkplatz	22,4	38,6
Pkw fahren Spiel	Linie	19,8	30,8

IO: Pfadfinderhaus SW 1.OG Nutzung MI LrA 54 dB(A) LA,max 80 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	51,6	80,0
Zuschauer	Fläche	46,3	
Spieler	Fläche	42,0	
Zuschauer	Fläche	37,3	

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 4	Punkt	33,9	41,9
Tennis 1	Punkt	33,8	41,8
Tennis 3	Punkt	33,8	41,8
Tennis 5	Punkt	33,4	41,4
Tennis 6	Punkt	33,4	41,4
Tennis 8	Punkt	33,1	41,1
Tennis 7	Punkt	33,0	41,0
Tennis 9	Punkt	32,2	40,2
Tennis 2	Punkt	31,9	39,9
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5
Tennis 10	Punkt	30,8	38,8
Tennis 13	Punkt	30,7	38,7
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3
Tennis 15	Punkt	30,0	38,0
Tennis 14	Punkt	29,7	37,7
Tennis 16	Punkt	29,1	37,1
Küchenabluft	Punkt	26,9	
Außengastronomie	Fläche	25,8	53,9
PP Spiel	Parkplatz	24,7	40,3
Pkw fahren Spiel	Linie	21,9	32,7

IO: Pfadfinderhaus SW EG Nutzung MI LrA 53 dB(A) LA,max 78 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	50,7	78,2
Zuschauer	Fläche	45,8	
Spieler	Fläche	41,1	
Zuschauer	Fläche	36,5	
Tennis 4	Punkt	33,3	41,3
Tennis 3	Punkt	33,0	41,0
Tennis 6	Punkt	32,9	40,9
Tennis 5	Punkt	32,8	40,8
Tennis 8	Punkt	32,6	40,6
Tennis 7	Punkt	32,4	40,4
Tennis 9	Punkt	31,8	39,8
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 13	Punkt	30,4	38,4
Tennis 10	Punkt	30,4	38,4
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,7	37,7
Tennis 14	Punkt	29,4	37,4
Tennis 16	Punkt	28,9	36,9
Tennis 1	Punkt	27,6	35,6
Küchenabluft	Punkt	26,6	
Tennis 2	Punkt	26,1	34,1
Außengastronomie	Fläche	25,2	53,3
PP Spiel	Parkplatz	22,5	38,6
Pkw fahren Spiel	Linie	19,7	30,4

IO: Pfadfinderhaus SW 1.OG Nutzung MI LrA 54 dB(A) LA,max 81 dB(A)



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Schiedsrichter	Fläche	51,7	80,6
Zuschauer	Fläche	47,4	
Spieler	Fläche	42,1	
Zuschauer	Fläche	36,9	
Tennis 4	Punkt	33,6	41,6
Tennis 3	Punkt	33,5	41,5
Tennis 5	Punkt	33,3	41,3
Tennis 6	Punkt	33,2	41,2
Tennis 8	Punkt	33,0	41,0
Tennis 7	Punkt	32,9	40,9
Tennis 9	Punkt	32,2	40,2
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5
Tennis 13	Punkt	30,8	38,8
Tennis 10	Punkt	30,8	38,8
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3
Tennis 15	Punkt	30,1	38,1
Tennis 14	Punkt	29,7	37,7
Tennis 16	Punkt	29,2	37,2
Tennis 1	Punkt	28,1	36,1
Küchenabluft	Punkt	26,8	
Tennis 2	Punkt	26,6	34,6
Außengastronomie	Fläche	25,6	53,7
PP Spiel	Parkplatz	24,7	40,2
Pkw fahren Spiel	Linie	21,8	32,6

IO: Kindergarten SW EG Nutzung WA LrA 48 dB(A) LA,max 69 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	45,6	69,0
Spieler	Fläche	36,0	
Zuschauer	Fläche	34,8	
Zuschauer	Fläche	34,1	
Tennis 4	Punkt	31,9	39,9
Tennis 1	Punkt	31,8	39,8
Tennis 3	Punkt	31,2	39,2
Tennis 8	Punkt	30,9	38,9
Tennis 5	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,2	38,2
Tennis 6	Punkt	30,2	38,2
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 13	Punkt	29,9	37,9
Tennis 9	Punkt	29,5	37,5
Tennis 15	Punkt	29,3	37,3
Tennis 11	Punkt	28,9	36,9
Tennis 10	Punkt	28,5	36,5
Tennis 12	Punkt	28,0	36,0
Tennis 14	Punkt	27,5	35,5
Tennis 16	Punkt	27,0	35,0
Küchenabluft	Punkt	25,4	

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quelltyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Außengastronomie	Fläche	23,8	51,9
PP Spiel	Parkplatz	20,1	37,7
Pkw fahren Spiel	Linie	17,8	28,9
IO: Kindergarten SW 1.OG Nutzung WA LrA 49 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	46,4	70,2
Spieler	Fläche	36,8	
Zuschauer	Fläche	35,2	
Zuschauer	Fläche	34,8	
Tennis 4	Punkt	32,4	40,4
Tennis 1	Punkt	32,2	40,2
Tennis 3	Punkt	31,8	39,8
Tennis 8	Punkt	31,4	39,4
Tennis 5	Punkt	31,3	39,3
Tennis 6	Punkt	30,7	38,7
Tennis 7	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,7	38,7
Tennis 13	Punkt	30,3	38,3
Tennis 9	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,7	37,7
Tennis 11	Punkt	29,3	37,3
Tennis 10	Punkt	28,9	36,9
Tennis 12	Punkt	28,4	36,4
Tennis 14	Punkt	27,8	35,8
Tennis 16	Punkt	27,3	35,3
Küchenabluft	Punkt	25,6	
Außengastronomie	Fläche	24,0	52,1
PP Spiel	Parkplatz	22,4	38,9
Pkw fahren Spiel	Linie	19,9	30,3
IO: Kindergarten SW EG Nutzung WA LrA 47 dB(A) LA,max 68 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	42,7	68,0
Zuschauer	Fläche	37,4	
Tennis 4	Punkt	33,7	41,7
Tennis 1	Punkt	33,3	41,3
Spieler	Fläche	33,1	
Tennis 3	Punkt	33,0	41,0
Zuschauer	Fläche	32,6	
Tennis 2	Punkt	31,9	39,9
Tennis 6	Punkt	31,2	39,2
Tennis 8	Punkt	30,9	38,9
Tennis 5	Punkt	30,6	38,6
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 9	Punkt	29,5	37,5
Tennis 11	Punkt	28,9	36,9
Tennis 10	Punkt	28,5	36,5
Tennis 12	Punkt	28,0	36,0
Tennis 14	Punkt	27,5	35,5



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Anlage 2**  
 Seite 8 von 16

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Küchenabluft	Punkt	25,3	
Außengastronomie	Fläche	23,8	51,9
PP Spiel	Parkplatz	20,2	36,9
Pkw fahren Spiel	Linie	17,5	28,7
Tennis 13	Punkt	17,3	25,3
Tennis 16	Punkt	16,9	24,9
Tennis 15	Punkt	14,7	22,7

**IO: Kindergarten SW 1.OG Nutzung WA LrA 47 dB(A) LA,max 69 dB(A)**

Schiedsrichter	Fläche	43,8	69,4
Zuschauer	Fläche	38,1	
Spieler	Fläche	34,2	
Zuschauer	Fläche	33,6	
Tennis 4	Punkt	32,2	40,2
Tennis 1	Punkt	31,9	39,9
Tennis 6	Punkt	31,7	39,7
Tennis 3	Punkt	31,6	39,6
Tennis 8	Punkt	31,3	39,3
Tennis 5	Punkt	31,2	39,2
Tennis 7	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,4	38,4
Tennis 9	Punkt	30,0	38,0
Tennis 11	Punkt	29,4	37,4
Tennis 10	Punkt	28,9	36,9
Tennis 12	Punkt	28,4	36,4
Tennis 14	Punkt	27,9	35,9
Küchenabluft	Punkt	25,5	
Tennis 13	Punkt	25,3	33,3
Tennis 16	Punkt	24,6	32,6
Außengastronomie	Fläche	23,9	52,0
Tennis 15	Punkt	22,3	30,3
PP Spiel	Parkplatz	22,2	38,3
Pkw fahren Spiel	Linie	19,7	30,5

**IO: Ernst-Anton-Straße 15 SW EG Nutzung WA LrA 50 dB(A) LA,max 69 dB(A)**

Schiedsrichter	Fläche	47,0	69,2
Spieler	Fläche	37,4	
Tennis 1	Punkt	36,9	44,9
Zuschauer	Fläche	36,6	
Zuschauer	Fläche	36,1	
Tennis 4	Punkt	35,6	43,6
Tennis 3	Punkt	35,4	43,4
Tennis 2	Punkt	34,6	42,6
Tennis 5	Punkt	33,6	41,6
Tennis 8	Punkt	33,3	41,3
Tennis 7	Punkt	32,7	40,7
Tennis 6	Punkt	32,4	40,4
Tennis 9	Punkt	31,3	39,3



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 13	Punkt	30,8	38,8
Tennis 10	Punkt	30,3	38,3
Tennis 11	Punkt	30,2	38,2
Tennis 16	Punkt	29,6	37,6
Tennis 12	Punkt	29,5	37,5
Tennis 14	Punkt	28,6	36,6
Tennis 15	Punkt	28,4	36,4
Küchenabluft	Punkt	27,4	
Außengastronomie	Fläche	26,2	54,5
PP Spiel	Parkplatz	22,3	39,5
Pkw fahren Spiel	Linie	20,2	31,0

IO: Ernst-Anton-Straße 15 SW 1.OG Nutzung WA LrA 50 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	47,5	69,9
Spieler	Fläche	37,9	
Tennis 1	Punkt	37,7	45,7
Zuschauer	Fläche	37,0	
Zuschauer	Fläche	36,5	
Tennis 4	Punkt	36,1	44,1
Tennis 3	Punkt	36,0	44,0
Tennis 2	Punkt	35,2	43,2
Tennis 5	Punkt	34,4	42,4
Tennis 8	Punkt	33,9	41,9
Tennis 7	Punkt	33,2	41,2
Tennis 6	Punkt	33,1	41,1
Tennis 9	Punkt	31,7	39,7
Tennis 13	Punkt	31,2	39,2
Tennis 10	Punkt	30,9	38,9
Tennis 11	Punkt	30,6	38,6
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 16	Punkt	30,0	38,0
Tennis 14	Punkt	29,1	37,1
Tennis 15	Punkt	28,8	36,8
Küchenabluft	Punkt	28,0	
Außengastronomie	Fläche	26,8	55,1
PP Spiel	Parkplatz	24,4	40,5
Pkw fahren Spiel	Linie	22,4	33,6

IO: Ernst-Anton-Straße 13 SW EG Nutzung WA LrA 51 dB(A) LA,max 69 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	47,3	69,4
Tennis 1	Punkt	39,9	47,9
Spieler	Fläche	37,7	
Tennis 3	Punkt	37,7	45,7
Tennis 4	Punkt	37,6	45,6
Zuschauer	Fläche	37,2	
Tennis 2	Punkt	37,1	45,1
Zuschauer	Fläche	36,4	
Tennis 5	Punkt	35,3	43,3



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Anlage 2**  
 Seite 10 von

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 8	Punkt	34,8	42,8
Tennis 6	Punkt	34,4	42,4
Tennis 7	Punkt	33,7	41,7
Tennis 9	Punkt	33,1	41,1
Tennis 12	Punkt	31,5	39,5
Tennis 10	Punkt	31,4	39,4
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 13	Punkt	30,1	38,1
Tennis 14	Punkt	29,5	37,5
Tennis 15	Punkt	29,1	37,1
Tennis 16	Punkt	28,7	36,7
Küchenabluft	Punkt	28,6	
Außergastronomie	Fläche	27,9	56,1
PP Spiel	Parkplatz	24,4	41,6
Pkw fahren Spiel	Linie	22,4	34,3

IO: Ernst-Anton-Straße 13 SW 1.OG Nutzung WA LrA 51 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	47,9	70,2
Tennis 1	Punkt	40,9	48,9
Tennis 3	Punkt	38,5	46,5
Spieler	Fläche	38,3	
Tennis 4	Punkt	38,2	46,2
Tennis 2	Punkt	37,9	45,9
Zuschauer	Fläche	37,7	
Zuschauer	Fläche	36,8	
Tennis 5	Punkt	36,3	44,3
Tennis 8	Punkt	35,3	43,3
Tennis 6	Punkt	35,0	43,0
Tennis 7	Punkt	34,6	42,6
Tennis 9	Punkt	33,7	41,7
Tennis 10	Punkt	32,1	40,1
Tennis 12	Punkt	32,1	40,1
Tennis 11	Punkt	31,6	39,6
Tennis 13	Punkt	30,5	38,5
Tennis 14	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,5	37,5
Tennis 16	Punkt	29,2	37,2
Küchenabluft	Punkt	29,2	
Außergastronomie	Fläche	28,3	56,6
PP Spiel	Parkplatz	25,7	42,0
Pkw fahren Spiel	Linie	23,7	35,1

IO: Ernst-Anton-Straße 7 SW EG Nutzung WA LrA 52 dB(A) LA,max 70 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	47,1	69,8
Tennis 1	Punkt	42,8	50,8
Tennis 2	Punkt	42,5	50,5
Tennis 3	Punkt	39,1	47,1
Tennis 4	Punkt	38,7	46,7



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Spieler	Fläche	37,5	
Zuschauer	Fläche	36,9	
Tennis 5	Punkt	36,5	44,5
Tennis 6	Punkt	36,3	44,3
Zuschauer	Fläche	36,2	
Tennis 7	Punkt	35,3	43,3
Tennis 8	Punkt	34,3	42,3
Tennis 9	Punkt	32,6	40,6
Tennis 10	Punkt	32,6	40,6
Tennis 12	Punkt	31,3	39,3
Tennis 11	Punkt	31,3	39,3
Tennis 13	Punkt	30,2	38,2
Tennis 14	Punkt	30,1	38,1
Tennis 16	Punkt	29,3	37,3
Tennis 15	Punkt	29,2	37,2
Küchenabluft	Punkt	29,1	
Außengastronomie	Fläche	27,9	57,4
PP Spiel	Parkplatz	20,8	39,6
Pkw fahren Spiel	Linie	18,6	33,1

IO: Ernst-Anton-Straße 7 SW 1.OG Nutzung WA LrA 53 dB(A) LA,max 71 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	47,8	70,9
Tennis 1	Punkt	44,3	52,3
Tennis 2	Punkt	43,9	51,9
Tennis 3	Punkt	40,1	48,1
Tennis 4	Punkt	39,7	47,7
Spieler	Fläche	38,2	
Zuschauer	Fläche	37,4	
Tennis 5	Punkt	37,2	45,2
Tennis 6	Punkt	37,0	45,0
Zuschauer	Fläche	36,7	
Tennis 7	Punkt	35,9	43,9
Tennis 8	Punkt	34,9	42,9
Tennis 9	Punkt	33,2	41,2
Tennis 10	Punkt	33,1	41,1
Tennis 12	Punkt	31,8	39,8
Tennis 11	Punkt	31,8	39,8
Küchenabluft	Punkt	31,2	
Tennis 13	Punkt	30,6	38,6
Tennis 14	Punkt	30,5	38,5
Tennis 16	Punkt	29,6	37,6
Tennis 15	Punkt	29,6	37,6
Außengastronomie	Fläche	28,8	58,1
PP Spiel	Parkplatz	22,2	41,0
Pkw fahren Spiel	Linie	19,9	33,8

IO: Sachsenwaldstraße 39 SW EG Nutzung WR LrA 46 dB(A) LA,max 61 dB(A)

Küchenabluft	Punkt	42,0	
--------------	-------	------	--



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbaring 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Schiedsrichter	Fläche	35,3	60,8
Tennis 12	Punkt	34,5	42,5
PP Spiel	Parkplatz	34,0	53,0
Tennis 14	Punkt	33,2	41,2
Tennis 16	Punkt	32,4	40,4
Tennis 13	Punkt	31,6	39,6
Tennis 2	Punkt	31,5	39,5
Tennis 15	Punkt	30,8	38,8
Pkw fahren Spiel	Linie	30,4	43,8
Zuschauer	Fläche	30,4	
Tennis 10	Punkt	29,4	37,4
Tennis 11	Punkt	27,8	35,8
Tennis 1	Punkt	26,3	34,3
Tennis 4	Punkt	26,0	34,0
Tennis 9	Punkt	25,7	33,7
Spieler	Fläche	25,7	
Tennis 3	Punkt	25,2	33,2
Tennis 6	Punkt	25,2	33,2
Tennis 8	Punkt	25,1	33,1
Tennis 5	Punkt	24,3	32,3
Tennis 7	Punkt	24,3	32,3
Zuschauer	Fläche	24,1	
Außergastronomie	Fläche	15,3	44,1

IO: Sachsenwaldstraße 41 SW EG Nutzung WR LrA 48 dB(A) LA,max 62 dB(A)

Schiedsrichter	Fläche	42,4	61,8
Küchenabluft	Punkt	38,2	
PP Spiel	Parkplatz	35,6	53,7
Zuschauer	Fläche	35,4	
Tennis 12	Punkt	35,2	43,2
Tennis 10	Punkt	35,1	43,1
Tennis 8	Punkt	34,9	42,9
Tennis 14	Punkt	34,7	42,7
Tennis 16	Punkt	33,9	41,9
Spieler	Fläche	32,8	
Pkw fahren Spiel	Linie	32,7	45,2
Tennis 9	Punkt	32,6	40,6
Tennis 11	Punkt	32,5	40,5
Tennis 7	Punkt	32,4	40,4
Tennis 13	Punkt	32,3	40,3
Tennis 15	Punkt	31,9	39,9
Zuschauer	Fläche	30,8	
Tennis 5	Punkt	25,1	33,1
Tennis 2	Punkt	24,4	32,4
Tennis 6	Punkt	24,1	32,1
Tennis 1	Punkt	22,7	30,7
Außergastronomie	Fläche	21,6	56,8

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 4	Punkt	21,4	29,4
Tennis 3	Punkt	21,0	29,0
IO: Sachsenwaldstraße 41 SW 1.OG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 62 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	42,8	62,4
Küchenabluft	Punkt	38,9	
PP Spiel	Parkplatz	36,8	54,2
Zuschauer	Fläche	36,2	
Tennis 10	Punkt	35,9	43,9
Tennis 12	Punkt	35,8	43,8
Tennis 8	Punkt	35,6	43,6
Tennis 14	Punkt	35,4	43,4
Tennis 16	Punkt	34,7	42,7
Pkw fahren Spiel	Linie	33,8	45,8
Tennis 9	Punkt	33,5	41,5
Tennis 11	Punkt	33,4	41,4
Tennis 7	Punkt	33,2	41,2
Spieler	Fläche	33,2	
Tennis 13	Punkt	33,1	41,1
Tennis 15	Punkt	32,7	40,7
Zuschauer	Fläche	30,9	
Tennis 5	Punkt	26,8	34,8
Tennis 2	Punkt	26,4	34,4
Tennis 6	Punkt	25,5	33,5
Tennis 1	Punkt	24,9	32,9
Tennis 3	Punkt	24,1	32,1
Tennis 4	Punkt	23,2	31,2
Außengastronomie	Fläche	22,6	58,1
IO: Kuhkoppel 1a SW EG Nutzung WR LrA 47 dB(A) LA,max 61 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	41,7	61,2
PP Spiel	Parkplatz	37,1	55,4
Pkw fahren Spiel	Linie	35,7	51,2
Zuschauer	Fläche	34,5	
Tennis 16	Punkt	34,4	42,4
Tennis 14	Punkt	34,3	42,3
Tennis 12	Punkt	33,8	41,8
Tennis 10	Punkt	33,2	41,2
Küchenabluft	Punkt	32,9	
Tennis 8	Punkt	32,4	40,4
Tennis 15	Punkt	32,1	40,1
Spieler	Fläche	32,1	
Tennis 13	Punkt	31,9	39,9
Tennis 11	Punkt	31,6	39,6
Tennis 9	Punkt	31,5	39,5
Tennis 7	Punkt	30,8	38,8
Zuschauer	Fläche	30,2	
Tennis 5	Punkt	30,1	38,1



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 1

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
Tennis 3	Punkt	28,1	36,1
Tennis 6	Punkt	27,0	35,0
Tennis 1	Punkt	23,7	31,7
Außengastronomie	Fläche	23,5	54,2
Tennis 4	Punkt	22,7	30,7
Tennis 2	Punkt	21,4	29,4
IO: Kuhkoppel 1a SW 1.OG Nutzung WR LrA 48 dB(A) LA,max 62 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	42,1	61,9
PP Spiel	Parkplatz	38,0	56,8
Pkw fahren Spiel	Linie	37,0	53,2
Zuschauer	Fläche	35,1	
Tennis 16	Punkt	35,0	43,0
Tennis 14	Punkt	34,8	42,8
Tennis 12	Punkt	34,3	42,3
Tennis 10	Punkt	33,7	41,7
Küchenabluft	Punkt	33,4	
Tennis 15	Punkt	32,9	40,9
Tennis 8	Punkt	32,8	40,8
Tennis 13	Punkt	32,7	40,7
Spieler	Fläche	32,5	
Tennis 11	Punkt	32,4	40,4
Tennis 9	Punkt	31,9	39,9
Tennis 7	Punkt	31,2	39,2
Tennis 5	Punkt	30,6	38,6
Zuschauer	Fläche	30,3	
Tennis 3	Punkt	29,1	37,1
Tennis 6	Punkt	27,9	35,9
Tennis 1	Punkt	25,7	33,7
Tennis 4	Punkt	24,1	32,1
Außengastronomie	Fläche	23,9	54,7
Tennis 2	Punkt	23,1	31,1

Legende

Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel Ruhezeit abends
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Sachsenwaldstraße 22 SW EG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 64 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	44,9	63,8
Zuschauer	Fläche	37,9	
Tennis 16	Punkt	37,8	45,8
Tennis 14	Punkt	36,5	44,5
Tennis 15	Punkt	35,4	43,4
Spieler	Fläche	35,3	
Tennis 12	Punkt	35,0	43,0
Tennis 13	Punkt	34,5	42,5
Tennis 10	Punkt	33,7	41,7
Tennis 11	Punkt	33,6	41,6
Zuschauer	Fläche	33,1	
Tennis 9	Punkt	32,5	40,5
Tennis 8	Punkt	32,3	40,3
Küchenabluft	Punkt	31,5	
Tennis 7	Punkt	31,2	39,2
Tennis 6	Punkt	31,1	39,1
Tennis 5	Punkt	30,3	38,3
Tennis 4	Punkt	30,1	38,1
Tennis 3	Punkt	29,4	37,4
Tennis 1	Punkt	28,6	36,6
Tennis 2	Punkt	28,1	36,1
Außengastronomie	Fläche	25,3	53,7

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Sachsenwaldstraße 22 SW 1.OG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 65 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	45,4	64,6
Tennis 16	Punkt	38,5	46,5
Zuschauer	Fläche	38,3	
Tennis 14	Punkt	37,0	45,0
Tennis 15	Punkt	36,1	44,1
Spieler	Fläche	35,8	
Tennis 12	Punkt	35,3	43,3
Tennis 13	Punkt	35,0	43,0
Tennis 10	Punkt	33,9	41,9
Tennis 11	Punkt	33,8	41,8
Zuschauer	Fläche	33,6	
Tennis 9	Punkt	32,7	40,7
Tennis 8	Punkt	32,5	40,5
Küchenabluft	Punkt	31,6	
Tennis 7	Punkt	31,4	39,4
Tennis 6	Punkt	31,2	39,2
Tennis 5	Punkt	30,5	38,5
Tennis 4	Punkt	30,2	38,2
Tennis 3	Punkt	29,5	37,5
Tennis 2	Punkt	29,5	37,5
Tennis 1	Punkt	28,7	36,7
Außengastronomie	Fläche	25,5	53,8

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Am Kiefernschlag 8 SW EG Nutzung WR LrA 52 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	48,7	69,5
Zuschauer	Fläche	41,3	
Tennis 15	Punkt	40,6	48,6
Tennis 16	Punkt	40,5	48,5
Spieler	Fläche	39,1	
Tennis 13	Punkt	38,6	46,6
Tennis 14	Punkt	38,4	46,4
Zuschauer	Fläche	36,8	
Tennis 11	Punkt	36,4	44,4
Tennis 12	Punkt	36,3	44,3
Tennis 10	Punkt	34,5	42,5
Tennis 9	Punkt	34,5	42,5
Tennis 8	Punkt	33,6	41,6
Tennis 7	Punkt	32,7	40,7
Tennis 6	Punkt	31,5	39,5
Tennis 5	Punkt	31,4	39,4
Küchenabluft	Punkt	31,1	
Tennis 4	Punkt	30,3	38,3
Tennis 3	Punkt	30,2	38,2
Tennis 1	Punkt	29,2	37,2
Tennis 2	Punkt	29,2	37,2
Außengastronomie	Fläche	25,5	54,5

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Am Kiefernschlag 8 SW EG Nutzung WR LrA 52 dB(A) LA,max 71 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	50,0	70,9
Spieler	Fläche	40,4	
Zuschauer	Fläche	40,0	
Zuschauer	Fläche	38,8	
Tennis 15	Punkt	38,5	46,5
Tennis 13	Punkt	36,5	44,5
Tennis 11	Punkt	34,9	42,9
Tennis 14	Punkt	34,8	42,8
Tennis 12	Punkt	34,6	42,6
Tennis 16	Punkt	34,6	42,6
Tennis 9	Punkt	33,5	41,5
Tennis 10	Punkt	33,4	41,4
Tennis 8	Punkt	31,9	39,9
Tennis 7	Punkt	31,9	39,9
Tennis 5	Punkt	30,7	38,7
Tennis 6	Punkt	30,7	38,7
Tennis 3	Punkt	29,6	37,6
Tennis 4	Punkt	29,6	37,6
Tennis 1	Punkt	28,7	36,7
Tennis 2	Punkt	28,6	36,6
Küchenabluft	Punkt	24,7	
Außengastronomie	Fläche	24,1	52,6



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Am Kiefernschlag 16 SW EG Nutzung WR LrA 51 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	48,7	68,8
Spieler	Fläche	39,1	
Zuschauer	Fläche	38,4	
Zuschauer	Fläche	37,6	
Tennis 15	Punkt	34,8	42,8
Tennis 13	Punkt	34,2	42,2
Tennis 14	Punkt	32,5	40,5
Tennis 12	Punkt	31,9	39,9
Tennis 16	Punkt	31,4	39,4
Tennis 9	Punkt	31,4	39,4
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 5	Punkt	29,3	37,3
Tennis 11	Punkt	29,0	37,0
Tennis 6	Punkt	28,8	36,8
Tennis 3	Punkt	28,4	36,4
Tennis 4	Punkt	28,0	36,0
Tennis 1	Punkt	27,6	35,6
Küchenabluft	Punkt	27,2	
Tennis 2	Punkt	27,2	35,2
Tennis 10	Punkt	26,9	34,9
Tennis 8	Punkt	26,4	34,4
Außergastronomie	Fläche	18,8	47,3
IO: Am Kiefernschlag 16 SW 1.OG Nutzung WR LrA 52 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	49,5	69,8
Spieler	Fläche	39,9	
Zuschauer	Fläche	39,1	
Zuschauer	Fläche	38,8	
Tennis 15	Punkt	37,6	45,6
Tennis 13	Punkt	36,5	44,5
Tennis 14	Punkt	35,2	43,2
Tennis 16	Punkt	34,9	42,9
Tennis 12	Punkt	34,2	42,2
Tennis 11	Punkt	32,9	40,9
Tennis 9	Punkt	31,7	39,7
Tennis 10	Punkt	30,9	38,9
Tennis 7	Punkt	30,5	38,5
Tennis 8	Punkt	30,0	38,0
Tennis 5	Punkt	29,6	37,6
Küchenabluft	Punkt	29,4	
Tennis 6	Punkt	29,1	37,1
Tennis 3	Punkt	28,6	36,6
Tennis 4	Punkt	28,3	36,3
Tennis 1	Punkt	27,8	35,8
Tennis 2	Punkt	27,5	35,5
Außergastronomie	Fläche	23,0	52,6

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Am Kieferschlag 18 SW EG Nutzung WR LrA 50 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	48,5	69,6
Zuschauer	Fläche	39,5	
Spieler	Fläche	38,9	
Zuschauer	Fläche	37,1	
Tennis 15	Punkt	32,2	40,2
Tennis 13	Punkt	31,9	39,9
Tennis 16	Punkt	31,1	39,1
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 14	Punkt	30,6	38,6
Tennis 9	Punkt	30,3	38,3
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 10	Punkt	29,4	37,4
Tennis 7	Punkt	29,4	37,4
Tennis 8	Punkt	28,7	36,7
Tennis 5	Punkt	28,6	36,6
Tennis 6	Punkt	28,0	36,0
Tennis 3	Punkt	27,9	35,9
Tennis 4	Punkt	27,3	35,3
Tennis 1	Punkt	27,2	35,2
Tennis 2	Punkt	26,7	34,7
Küchenabluft	Punkt	26,0	
Außengastronomie	Fläche	22,3	51,5

IO: Am Kieferschlag 18 SW 1.OG Nutzung WR LrA 51 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	49,2	70,4
Zuschauer	Fläche	40,0	
Spieler	Fläche	39,6	
Zuschauer	Fläche	37,5	
Tennis 15	Punkt	33,0	41,0
Tennis 13	Punkt	32,3	40,3
Tennis 16	Punkt	31,5	39,5
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5
Tennis 14	Punkt	31,0	39,0
Tennis 9	Punkt	30,6	38,6
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3
Tennis 10	Punkt	29,7	37,7
Tennis 7	Punkt	29,6	37,6
Tennis 8	Punkt	28,9	36,9
Tennis 5	Punkt	28,9	36,9
Tennis 6	Punkt	28,2	36,2
Tennis 3	Punkt	28,1	36,1
Tennis 4	Punkt	27,6	35,6
Tennis 1	Punkt	27,4	35,4
Tennis 2	Punkt	26,9	34,9
Küchenabluft	Punkt	26,1	
Außengastronomie	Fläche	22,5	51,7



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Pfadfinderhaus SW EG Nutzung MI LrA 54 dB(A) LA,max 78 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	52,4	77,6
Zuschauer	Fläche	46,4	
Spieler	Fläche	42,8	
Zuschauer	Fläche	38,6	
Tennis 4	Punkt	33,5	41,5
Tennis 1	Punkt	33,3	41,3
Tennis 3	Punkt	33,3	41,3
Tennis 6	Punkt	33,0	41,0
Tennis 5	Punkt	33,0	41,0
Tennis 8	Punkt	32,7	40,7
Tennis 7	Punkt	32,5	40,5
Tennis 9	Punkt	31,8	39,8
Tennis 2	Punkt	31,5	39,5
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 10	Punkt	30,5	38,5
Tennis 13	Punkt	30,3	38,3
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,6	37,6
Tennis 14	Punkt	29,3	37,3
Tennis 16	Punkt	28,8	36,8
Küchenabluft	Punkt	26,7	
Außergastronomie	Fläche	25,3	53,4

IO: Pfadfinderhaus SW 1.OG Nutzung MI LrA 55 dB(A) LA,max 80 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	53,4	80,0
Zuschauer	Fläche	48,0	
Spieler	Fläche	43,8	
Zuschauer	Fläche	39,0	
Tennis 4	Punkt	33,9	41,9
Tennis 1	Punkt	33,8	41,8
Tennis 3	Punkt	33,8	41,8
Tennis 5	Punkt	33,4	41,4
Tennis 6	Punkt	33,4	41,4
Tennis 8	Punkt	33,1	41,1
Tennis 7	Punkt	33,0	41,0
Tennis 9	Punkt	32,2	40,2
Tennis 2	Punkt	31,9	39,9
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5
Tennis 10	Punkt	30,8	38,8
Tennis 13	Punkt	30,7	38,7
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3
Tennis 15	Punkt	30,0	38,0
Tennis 14	Punkt	29,7	37,7
Tennis 16	Punkt	29,1	37,1
Küchenabluft	Punkt	26,9	
Außergastronomie	Fläche	25,8	53,9

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)	
IO: Pfadfinderhaus SW EG Nutzung MI LrA 54 dB(A) LA,max 78 dB(A)				
Schiedsrichter	Fläche	52,5	78,2	
Zuschauer	Fläche	47,5		
Spieler	Fläche	42,9		
Zuschauer	Fläche	38,2		
Tennis 4	Punkt	33,3	41,3	
Tennis 3	Punkt	33,0	41,0	
Tennis 6	Punkt	32,9	40,9	
Tennis 5	Punkt	32,8	40,8	
Tennis 8	Punkt	32,6	40,6	
Tennis 7	Punkt	32,4	40,4	
Tennis 9	Punkt	31,8	39,8	
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1	
Tennis 13	Punkt	30,4	38,4	
Tennis 10	Punkt	30,4	38,4	
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0	
Tennis 15	Punkt	29,7	37,7	
Tennis 14	Punkt	29,4	37,4	
Tennis 16	Punkt	28,9	36,9	
Tennis 1	Punkt	27,6	35,6	
Küchenabluft	Punkt	26,6		
Tennis 2	Punkt	26,1	34,1	
Außengastronomie	Fläche	25,2	53,3	

IO: Pfadfinderhaus SW 1.OG Nutzung MI LrA 56 dB(A) LA,max 81 dB(A)				
Schiedsrichter	Fläche	53,5	80,6	
Zuschauer	Fläche	49,2		
Spieler	Fläche	43,9		
Zuschauer	Fläche	38,7		
Tennis 4	Punkt	33,6	41,6	
Tennis 3	Punkt	33,5	41,5	
Tennis 5	Punkt	33,3	41,3	
Tennis 6	Punkt	33,2	41,2	
Tennis 8	Punkt	33,0	41,0	
Tennis 7	Punkt	32,9	40,9	
Tennis 9	Punkt	32,2	40,2	
Tennis 11	Punkt	31,5	39,5	
Tennis 13	Punkt	30,8	38,8	
Tennis 10	Punkt	30,8	38,8	
Tennis 12	Punkt	30,3	38,3	
Tennis 15	Punkt	30,1	38,1	
Tennis 14	Punkt	29,7	37,7	
Tennis 16	Punkt	29,2	37,2	
Tennis 1	Punkt	28,1	36,1	
Küchenabluft	Punkt	26,8		
Tennis 2	Punkt	26,6	34,6	
Außengastronomie	Fläche	25,6	53,7	



**M+O Immissionsschutz**  
 Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
 www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Kindergarten SW EG Nutzung WA LrA 49 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	47,3	69,0
Spieler	Fläche	37,7	
Zuschauer	Fläche	36,5	
Zuschauer	Fläche	35,8	
Tennis 4	Punkt	31,9	39,9
Tennis 1	Punkt	31,8	39,8
Tennis 3	Punkt	31,2	39,2
Tennis 8	Punkt	30,9	38,9
Tennis 5	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,2	38,2
Tennis 6	Punkt	30,2	38,2
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 13	Punkt	29,9	37,9
Tennis 9	Punkt	29,5	37,5
Tennis 15	Punkt	29,3	37,3
Tennis 11	Punkt	28,9	36,9
Tennis 10	Punkt	28,5	36,5
Tennis 12	Punkt	28,0	36,0
Tennis 14	Punkt	27,5	35,5
Tennis 16	Punkt	27,0	35,0
Küchenabluft	Punkt	25,4	
Außergastronomie	Fläche	23,8	51,9

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Kindergarten SW 1.OG Nutzung WA LrA 50 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	48,2	70,2
Spieler	Fläche	38,6	
Zuschauer	Fläche	37,0	
Zuschauer	Fläche	36,6	
Tennis 4	Punkt	32,4	40,4
Tennis 1	Punkt	32,2	40,2
Tennis 3	Punkt	31,8	39,8
Tennis 8	Punkt	31,4	39,4
Tennis 5	Punkt	31,3	39,3
Tennis 6	Punkt	30,7	38,7
Tennis 7	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,7	38,7
Tennis 13	Punkt	30,3	38,3
Tennis 9	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,7	37,7
Tennis 11	Punkt	29,3	37,3
Tennis 10	Punkt	28,9	36,9
Tennis 12	Punkt	28,4	36,4
Tennis 14	Punkt	27,8	35,8
Tennis 16	Punkt	27,3	35,3
Küchenabluft	Punkt	25,6	
Außergastronomie	Fläche	24,0	52,1

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Kindergarten SW EG Nutzung WA LrA 48 dB(A) LA,max 68 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	44,5	68,0
Zuschauer	Fläche	39,2	
Spieler	Fläche	34,9	
Zuschauer	Fläche	34,4	
Tennis 4	Punkt	33,7	41,7
Tennis 1	Punkt	33,3	41,3
Tennis 3	Punkt	33,0	41,0
Tennis 2	Punkt	31,9	39,9
Tennis 6	Punkt	31,2	39,2
Tennis 8	Punkt	30,9	38,9
Tennis 5	Punkt	30,6	38,6
Tennis 7	Punkt	30,2	38,2
Tennis 9	Punkt	29,5	37,5
Tennis 11	Punkt	28,9	36,9
Tennis 10	Punkt	28,5	36,5
Tennis 12	Punkt	28,0	36,0
Tennis 14	Punkt	27,5	35,5
Küchenabluft	Punkt	25,3	
Außengastronomie	Fläche	23,8	51,9
Tennis 13	Punkt	17,3	25,3
Tennis 16	Punkt	16,9	24,9
Tennis 15	Punkt	14,7	22,7

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Kindergarten SW 1.OG Nutzung WA LrA 48 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	45,5	69,4
Zuschauer	Fläche	39,9	
Spieler	Fläche	35,9	
Zuschauer	Fläche	35,4	
Tennis 4	Punkt	32,2	40,2
Tennis 1	Punkt	31,9	39,9
Tennis 6	Punkt	31,7	39,7
Tennis 3	Punkt	31,6	39,6
Tennis 8	Punkt	31,3	39,3
Tennis 5	Punkt	31,2	39,2
Tennis 7	Punkt	30,7	38,7
Tennis 2	Punkt	30,4	38,4
Tennis 9	Punkt	30,0	38,0
Tennis 11	Punkt	29,4	37,4
Tennis 10	Punkt	28,9	36,9
Tennis 12	Punkt	28,4	36,4
Tennis 14	Punkt	27,9	35,9
Küchenabluft	Punkt	25,5	
Tennis 13	Punkt	25,3	33,3
Tennis 16	Punkt	24,6	32,6
Außengastronomie	Fläche	23,9	52,0
Tennis 15	Punkt	22,3	30,3



**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Ernst-Anton-Straße 15 SW EG Nutzung WA LrA 51 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	48,7	69,2
Spieler	Fläche	39,1	
Zuschauer	Fläche	38,3	
Zuschauer	Fläche	37,8	
Tennis 1	Punkt	36,9	44,9
Tennis 4	Punkt	35,6	43,6
Tennis 3	Punkt	35,4	43,4
Tennis 2	Punkt	34,6	42,6
Tennis 5	Punkt	33,6	41,6
Tennis 8	Punkt	33,3	41,3
Tennis 7	Punkt	32,7	40,7
Tennis 6	Punkt	32,4	40,4
Tennis 9	Punkt	31,3	39,3
Tennis 13	Punkt	30,8	38,8
Tennis 10	Punkt	30,3	38,3
Tennis 11	Punkt	30,2	38,2
Tennis 16	Punkt	29,6	37,6
Tennis 12	Punkt	29,5	37,5
Tennis 14	Punkt	28,6	36,6
Tennis 15	Punkt	28,4	36,4
Küchenabluft	Punkt	27,4	
Außengastronomie	Fläche	26,2	54,5
IO: Ernst-Anton-Straße 15 SW 1.OG Nutzung WA LrA 52 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	49,2	69,9
Spieler	Fläche	39,6	
Zuschauer	Fläche	38,8	
Zuschauer	Fläche	38,3	
Tennis 1	Punkt	37,7	45,7
Tennis 4	Punkt	36,1	44,1
Tennis 3	Punkt	36,0	44,0
Tennis 2	Punkt	35,2	43,2
Tennis 5	Punkt	34,4	42,4
Tennis 8	Punkt	33,9	41,9
Tennis 7	Punkt	33,2	41,2
Tennis 6	Punkt	33,1	41,1
Tennis 9	Punkt	31,7	39,7
Tennis 13	Punkt	31,2	39,2
Tennis 10	Punkt	30,9	38,9
Tennis 11	Punkt	30,6	38,6
Tennis 12	Punkt	30,0	38,0
Tennis 16	Punkt	30,0	38,0
Tennis 14	Punkt	29,1	37,1
Tennis 15	Punkt	28,8	36,8
Küchenabluft	Punkt	28,0	
Außengastronomie	Fläche	26,8	55,1

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Ernst-Anton-Straße 13 SW EG Nutzung WA LrA 52 dB(A) LA,max 69 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	49,1	69,4
Tennis 1	Punkt	39,9	47,9
Spieler	Fläche	39,5	
Zuschauer	Fläche	38,9	
Zuschauer	Fläche	38,1	
Tennis 3	Punkt	37,7	45,7
Tennis 4	Punkt	37,6	45,6
Tennis 2	Punkt	37,1	45,1
Tennis 5	Punkt	35,3	43,3
Tennis 8	Punkt	34,8	42,8
Tennis 6	Punkt	34,4	42,4
Tennis 7	Punkt	33,7	41,7
Tennis 9	Punkt	33,1	41,1
Tennis 12	Punkt	31,5	39,5
Tennis 10	Punkt	31,4	39,4
Tennis 11	Punkt	31,1	39,1
Tennis 13	Punkt	30,1	38,1
Tennis 14	Punkt	29,5	37,5
Tennis 15	Punkt	29,1	37,1
Tennis 16	Punkt	28,7	36,7
Küchenabluft	Punkt	28,6	
Außengastronomie	Fläche	27,9	56,1

IO: Ernst-Anton-Straße 13 SW 1.OG Nutzung WA LrA 52 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	49,7	70,2
Tennis 1	Punkt	40,9	48,9
Spieler	Fläche	40,1	
Zuschauer	Fläche	39,5	
Zuschauer	Fläche	38,6	
Tennis 3	Punkt	38,5	46,5
Tennis 4	Punkt	38,2	46,2
Tennis 2	Punkt	37,9	45,9
Tennis 5	Punkt	36,3	44,3
Tennis 8	Punkt	35,3	43,3
Tennis 6	Punkt	35,0	43,0
Tennis 7	Punkt	34,6	42,6
Tennis 9	Punkt	33,7	41,7
Tennis 10	Punkt	32,1	40,1
Tennis 12	Punkt	32,1	40,1
Tennis 11	Punkt	31,6	39,6
Tennis 13	Punkt	30,5	38,5
Tennis 14	Punkt	30,0	38,0
Tennis 15	Punkt	29,5	37,5
Tennis 16	Punkt	29,2	37,2
Küchenabluft	Punkt	29,2	
Außengastronomie	Fläche	28,3	56,6

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Ernst-Anton-Straße 7 SW EG Nutzung WA LrA 53 dB(A) LA,max 70 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	48,9	69,8
Tennis 1	Punkt	42,8	50,8
Tennis 2	Punkt	42,5	50,5
Spieler	Fläche	39,3	
Tennis 3	Punkt	39,1	47,1
Tennis 4	Punkt	38,7	46,7
Zuschauer	Fläche	38,6	
Zuschauer	Fläche	38,0	
Tennis 5	Punkt	36,5	44,5
Tennis 6	Punkt	36,3	44,3
Tennis 7	Punkt	35,3	43,3
Tennis 8	Punkt	34,3	42,3
Tennis 9	Punkt	32,6	40,6
Tennis 10	Punkt	32,6	40,6
Tennis 12	Punkt	31,3	39,3
Tennis 11	Punkt	31,3	39,3
Tennis 13	Punkt	30,2	38,2
Tennis 14	Punkt	30,1	38,1
Tennis 16	Punkt	29,3	37,3
Tennis 15	Punkt	29,2	37,2
Küchenabluft	Punkt	29,1	
Außengastronomie	Fläche	27,9	57,4
IO: Ernst-Anton-Straße 7 SW 1.OG Nutzung WA LrA 53 dB(A) LA,max 71 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	49,6	70,9
Tennis 1	Punkt	44,3	52,3
Tennis 2	Punkt	43,9	51,9
Tennis 3	Punkt	40,1	48,1
Spieler	Fläche	40,0	
Tennis 4	Punkt	39,7	47,7
Zuschauer	Fläche	39,1	
Zuschauer	Fläche	38,5	
Tennis 5	Punkt	37,2	45,2
Tennis 6	Punkt	37,0	45,0
Tennis 7	Punkt	35,9	43,9
Tennis 8	Punkt	34,9	42,9
Tennis 9	Punkt	33,2	41,2
Tennis 10	Punkt	33,1	41,1
Tennis 12	Punkt	31,8	39,8
Tennis 11	Punkt	31,8	39,8
Küchenabluft	Punkt	31,2	
Tennis 13	Punkt	30,6	38,6
Tennis 14	Punkt	30,5	38,5
Tennis 16	Punkt	29,6	37,6
Tennis 15	Punkt	29,6	37,6
Außengastronomie	Fläche	28,8	58,1

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Sachsenwaldstraße 39 SW EG Nutzung WR LrA 46 dB(A) LA,max 61 dB(A)			
Küchenabluft	Punkt	42,0	
Schiedsrichter	Fläche	37,0	60,8
Tennis 12	Punkt	34,5	42,5
Tennis 14	Punkt	33,2	41,2
Tennis 16	Punkt	32,4	40,4
Zuschauer	Fläche	32,1	
Tennis 13	Punkt	31,6	39,6
Tennis 2	Punkt	31,5	39,5
Tennis 15	Punkt	30,8	38,8
Tennis 10	Punkt	29,4	37,4
Tennis 11	Punkt	27,8	35,8
Spieler	Fläche	27,4	
Tennis 1	Punkt	26,3	34,3
Tennis 4	Punkt	26,0	34,0
Zuschauer	Fläche	25,9	
Tennis 9	Punkt	25,7	33,7
Tennis 3	Punkt	25,2	33,2
Tennis 6	Punkt	25,2	33,2
Tennis 8	Punkt	25,1	33,1
Tennis 5	Punkt	24,3	32,3
Tennis 7	Punkt	24,3	32,3
Außengastronomie	Fläche	15,3	44,1
IO: Sachsenwaldstraße 41 SW EG Nutzung WR LrA 48 dB(A) LA,max 62 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	44,2	61,8
Küchenabluft	Punkt	38,2	
Zuschauer	Fläche	37,1	
Tennis 12	Punkt	35,2	43,2
Tennis 10	Punkt	35,1	43,1
Tennis 8	Punkt	34,9	42,9
Tennis 14	Punkt	34,7	42,7
Spieler	Fläche	34,6	
Tennis 16	Punkt	33,9	41,9
Tennis 9	Punkt	32,6	40,6
Tennis 11	Punkt	32,5	40,5
Zuschauer	Fläche	32,5	
Tennis 7	Punkt	32,4	40,4
Tennis 13	Punkt	32,3	40,3
Tennis 15	Punkt	31,9	39,9
Tennis 5	Punkt	25,1	33,1
Tennis 2	Punkt	24,4	32,4
Tennis 6	Punkt	24,1	32,1
Tennis 1	Punkt	22,7	30,7
Außengastronomie	Fläche	21,6	56,8
Tennis 4	Punkt	21,4	29,4
Tennis 3	Punkt	21,0	29,0

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Sachsenwaldstraße 41 SW 1.OG Nutzung WR LrA 49 dB(A) LA,max 62 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	44,6	62,4
Küchenabluft	Punkt	38,9	
Zuschauer	Fläche	37,9	
Tennis 10	Punkt	35,9	43,9
Tennis 12	Punkt	35,8	43,8
Tennis 8	Punkt	35,6	43,6
Tennis 14	Punkt	35,4	43,4
Spieler	Fläche	35,0	
Tennis 16	Punkt	34,7	42,7
Tennis 9	Punkt	33,5	41,5
Tennis 11	Punkt	33,4	41,4
Tennis 7	Punkt	33,2	41,2
Tennis 13	Punkt	33,1	41,1
Tennis 15	Punkt	32,7	40,7
Zuschauer	Fläche	32,6	
Tennis 5	Punkt	26,8	34,8
Tennis 2	Punkt	26,4	34,4
Tennis 6	Punkt	25,5	33,5
Tennis 1	Punkt	24,9	32,9
Tennis 3	Punkt	24,1	32,1
Tennis 4	Punkt	23,2	31,2
Außengastronomie	Fläche	22,6	58,1
IO: Kuhkoppel 1a SW EG Nutzung WR LrA 47 dB(A) LA,max 61 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	43,4	61,2
Zuschauer	Fläche	36,3	
Tennis 16	Punkt	34,4	42,4
Tennis 14	Punkt	34,3	42,3
Spieler	Fläche	33,8	
Tennis 12	Punkt	33,8	41,8
Tennis 10	Punkt	33,2	41,2
Küchenabluft	Punkt	32,9	
Tennis 8	Punkt	32,4	40,4
Tennis 15	Punkt	32,1	40,1
Zuschauer	Fläche	31,9	
Tennis 13	Punkt	31,9	39,9
Tennis 11	Punkt	31,6	39,6
Tennis 9	Punkt	31,5	39,5
Tennis 7	Punkt	30,8	38,8
Tennis 5	Punkt	30,1	38,1
Tennis 3	Punkt	28,1	36,1
Tennis 6	Punkt	27,0	35,0
Tennis 1	Punkt	23,7	31,7
Außengastronomie	Fläche	23,5	54,2
Tennis 4	Punkt	22,7	30,7
Tennis 2	Punkt	21,4	29,4

**Aumühle, Sport**  
**Beurteilungspegel und Teilpegel**  
 LF Spielbetrieb 2

Projekt-Nr.: 24-504  
 20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrA dB(A)	LA,max dB(A)
IO: Kuhkoppel 1a SW 1.OG Nutzung WR LrA 48 dB(A) LA,max 62 dB(A)			
Schiedsrichter	Fläche	43,9	61,9
Zuschauer	Fläche	36,8	
Tennis 16	Punkt	35,0	43,0
Tennis 14	Punkt	34,8	42,8
Tennis 12	Punkt	34,3	42,3
Spieler	Fläche	34,3	
Tennis 10	Punkt	33,7	41,7
Küchenabluft	Punkt	33,4	
Tennis 15	Punkt	32,9	40,9
Tennis 8	Punkt	32,8	40,8
Tennis 13	Punkt	32,7	40,7
Tennis 11	Punkt	32,4	40,4
Zuschauer	Fläche	32,1	
Tennis 9	Punkt	31,9	39,9
Tennis 7	Punkt	31,2	39,2
Tennis 5	Punkt	30,6	38,6
Tennis 3	Punkt	29,1	37,1
Tennis 6	Punkt	27,9	35,9
Tennis 1	Punkt	25,7	33,7
Tennis 4	Punkt	24,1	32,1
Außengastronomie	Fläche	23,9	54,7
Tennis 2	Punkt	23,1	31,1

**Legende**

Quelle		Quellname
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel Ruhezeit abends
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends



# Aumühle, Sport

## Beurteilungspegel und Teilpegel

LF Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr

Projekt-Nr.: 24-504

20.03.2024

Quelle	Quellentyp	LrN dB(A)	LN,max dB(A)	
Obj.-Nr. 01	IO: Sachsenwaldstraße 22	SW EG	Nutzung WR	LrN 50 dB(A) LN,max 69 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	48,1	69,2	
Pkw fahren nachts	Linie	45,6	57,2	
Obj.-Nr. 02	IO: Sachsenwaldstraße 22	SW 1.OG	Nutzung WR	LrN 49 dB(A) LN,max 67 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	47,4	66,8	
Pkw fahren nachts	Linie	44,8	56,2	
Obj.-Nr. 03	IO: Am Kiefernschlag 8	SW EG	Nutzung WR	LrN 39 dB(A) LN,max 53 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	37,1	52,5	
Pkw fahren nachts	Linie	34,7	44,0	
Obj.-Nr. 04	IO: Am Kiefernschlag 8	SW EG	Nutzung WR	LrN 24 dB(A) LN,max 36 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	22,4	36,1	
Pkw fahren nachts	Linie	19,5	28,3	
Obj.-Nr. 05	IO: Am Kiefernschlag 16	SW EG	Nutzung WR	LrN 27 dB(A) LN,max 42 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	25,9	41,8	
Pkw fahren nachts	Linie	22,2	33,2	
Obj.-Nr. 05	IO: Am Kiefernschlag 16	SW 1.OG	Nutzung WR	LrN 35 dB(A) LN,max 46 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	33,0	45,9	
Pkw fahren nachts	Linie	30,3	38,4	
Obj.-Nr. 06	IO: Am Kiefernschlag 18	SW EG	Nutzung WR	LrN 30 dB(A) LN,max 42 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	28,3	41,8	
Pkw fahren nachts	Linie	25,4	33,9	
Obj.-Nr. 06	IO: Am Kiefernschlag 18	SW 1.OG	Nutzung WR	LrN 31 dB(A) LN,max 42 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	28,9	41,9	
Pkw fahren nachts	Linie	26,1	34,0	
Obj.-Nr. 07	IO: Pfadfinderhaus	SW EG	Nutzung MI	LrN 27 dB(A) LN,max 39 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	25,5	38,6	
Pkw fahren nachts	Linie	22,8	30,8	
Obj.-Nr. 07	IO: Pfadfinderhaus	SW 1.OG	Nutzung MI	LrN 30 dB(A) LN,max 40 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	27,7	40,3	
Pkw fahren nachts	Linie	24,9	32,7	
Obj.-Nr. 08	IO: Pfadfinderhaus	SW EG	Nutzung MI	LrN 27 dB(A) LN,max 39 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	25,5	38,6	
Pkw fahren nachts	Linie	22,7	30,4	
Obj.-Nr. 08	IO: Pfadfinderhaus	SW 1.OG	Nutzung MI	LrN 29 dB(A) LN,max 40 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	27,7	40,2	
Pkw fahren nachts	Linie	24,9	32,6	
Obj.-Nr. 09	IO: Kindergarten	SW EG	Nutzung WA	LrN 25 dB(A) LN,max 38 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	23,2	37,7	
Pkw fahren nachts	Linie	20,8	28,9	
Obj.-Nr. 09	IO: Kindergarten	SW 1.OG	Nutzung WA	LrN 27 dB(A) LN,max 39 dB(A)
PP nachts	Parkplatz	25,5	38,9	
Pkw fahren nachts	Linie	22,9	30,3	
Obj.-Nr. 10	IO: Kindergarten	SW EG	Nutzung WA	LrN 25 dB(A) LN,max 37 dB(A)



**M+O Immissionsschutz**  
Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

Anlage 4  
Seite 1 von 3

**Aumühle, Sport**

Projekt-Nr.: 24-504

**Beurteilungspegel und Teilpegel**

20.03.2024

LF Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr

Quelle	Quellentyp	LrN dB(A)	LN,max dB(A)	
PP nachts	Parkplatz	23,2	36,9	
Pkw fahren nachts	Linie	20,5	28,7	
Obj.-Nr. 10 IO: Kindergarten SW 1.OG Nutzung WA LrN 27 dB(A) LN,max 38 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	25,2	38,3	
Pkw fahren nachts	Linie	22,7	30,5	
Obj.-Nr. 11 IO: Ernst-Anton-Straße 15 SW EG Nutzung WA LrN 27 dB(A) LN,max 39 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	25,3	39,5	
Pkw fahren nachts	Linie	23,2	31,0	
Obj.-Nr. 11 IO: Ernst-Anton-Straße 15 SW 1.OG Nutzung WA LrN 30 dB(A) LN,max 40 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	27,4	40,5	
Pkw fahren nachts	Linie	25,4	33,6	
Obj.-Nr. 12 IO: Ernst-Anton-Straße 13 SW EG Nutzung WA LrN 30 dB(A) LN,max 42 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	27,5	41,6	
Pkw fahren nachts	Linie	25,4	34,3	
Obj.-Nr. 12 IO: Ernst-Anton-Straße 13 SW 1.OG Nutzung WA LrN 31 dB(A) LN,max 42 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	28,7	42,0	
Pkw fahren nachts	Linie	26,7	35,1	
Obj.-Nr. 13 IO: Ernst-Anton-Straße 7 SW EG Nutzung WA LrN 26 dB(A) LN,max 40 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	23,8	39,6	
Pkw fahren nachts	Linie	21,6	33,1	
Obj.-Nr. 13 IO: Ernst-Anton-Straße 7 SW 1.OG Nutzung WA LrN 27 dB(A) LN,max 41 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	25,3	41,0	
Pkw fahren nachts	Linie	22,9	33,8	
Obj.-Nr. 14 IO: Sachsenwaldstraße 39 SW EG Nutzung WR LrN 39 dB(A) LN,max 53 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	37,0	53,0	
Pkw fahren nachts	Linie	33,4	43,8	
Obj.-Nr. 15 IO: Sachsenwaldstraße 41 SW EG Nutzung WR LrN 40 dB(A) LN,max 54 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	38,7	53,7	
Pkw fahren nachts	Linie	35,7	45,2	
Obj.-Nr. 15 IO: Sachsenwaldstraße 41 SW 1.OG Nutzung WR LrN 42 dB(A) LN,max 54 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	39,8	54,2	
Pkw fahren nachts	Linie	36,8	45,8	
Obj.-Nr. 16 IO: Kuhkoppel 1a SW EG Nutzung WR LrN 42 dB(A) LN,max 55 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	40,1	55,4	
Pkw fahren nachts	Linie	38,7	51,2	
Obj.-Nr. 16 IO: Kuhkoppel 1a SW 1.OG Nutzung WR LrN 44 dB(A) LN,max 57 dB(A)				
PP nachts	Parkplatz	41,0	56,8	
Pkw fahren nachts	Linie	40,0	53,3	

# Aumühle, Sport

## Beurteilungspegel und Teilpegel

LF Abfahrten von der Stellplatzanlage nach 22:00 Uhr

Projekt-Nr.: 24-504

20.03.2024

### Legende

Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel nachts
LN,max	dB(A)	Maximalpegel nachts



**M+O Immissionsschutz**  
Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerbering 2 | 22113 Oststeinbek | 040 / 713 004 - 0  
www.moingenieure.de | mo@moingenieure.de

**Anlage 4**  
Seite 3 von 3

Neubau einer Stellplatzanlage  
am Schwarzen Weg in  
Aumühle

## Schalltechnische Prognose

für die

**Gemeinde Aumühle**

**- Der Bürgermeister -**

Christa-Höppner-Platz 1

21521 Dassendorf

Projektnummer: 18-022

Stand: 7.6.2018

Redaktionelle Überarbeitung: 10.05.2019

## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
Anlagenverzeichnis	2
1. Veranlassung und Projektauftrag	3
2. Örtliche Situation + Planung	3
2.1 Planung	3
2.2 Planrecht	4
3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen	4
3.1 Sportanlagenlärmschutzverordnung	4
3.2 Allgemeines zu den Geräuschen von Kindern auf der geplanten Anlage	6
4. Quellen und Emission	7
5. Immissionen	8
6. Literaturverzeichnis	10

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV, § 2, Absatz 2	5
Tabelle 2: Beurteilungszeiten nach 18. BImSchV § 2, Absatz 5	5
Tabelle 3: Beurteilungspegel für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr	8

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan	3
-----------------------	---

## Anlagenverzeichnis

Karte 1	Lageplan mit Immissionsorten und Quellen
---------	--

## 1. Veranlassung und Projektauftrag

Es ist geplant, an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck Grundschule in Aumühle eine Stellplatzanlage für Pkw zu errichten. Im Rahmen der Planungen soll die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft geklärt werden.

## 2. Örtliche Situation + Planung

### 2.1 Planung

Die Stellplatzanlage soll am Schwarzen Weg westlich der Grundschule errichtet werden. In diesem Bereich ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden, auf der heute auf ca. 11 Stellplätzen (nicht markiert) geparkt wird. Geplant sind insgesamt 50 Stellplätze. Der Schwarze Weg ist ein Privatweg und zur Zeit nicht öffentlich gewidmet.

Die geplante Anlage soll morgens und nachmittags von der Grundschule und dem Kindergarten in der Nähe genutzt werden. Abends erfolgt die Nutzung durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf. Nachfolgend ist ein Lageplan des Bauvorhabens dargestellt.



Abbildung 1: Lageplan

In der Örtlichkeit ist derzeit eine Stellplatzanlage mit 21 Plätzen gegenüber der kleinen Turnhalle vorhanden. Hier werden zwei Sportfelder als Parkplatz benutzt. Diese Parkplätze werden in der Untersuchung ebenfalls berücksichtigt.

## 2.2 Planrecht

Von der Gemeinde wurde im Untersuchungsgebiet folgender Bebauungsplan rechtsgültig aufgestellt:

- Der Bebauungsplan Nr. 7 „Alte Hege“ weist für die westlich der Börnsener Straße gelegenen Wohnhäuser ein reines Wohngebiet WR aus.

In Aufstellung befinden sich derzeit die Bebauungspläne 11, 11b und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Bebauungspläne weisen für die Bebauung südlich der Bürgerstraße und an der Ernst-Anton-Straße allgemeine Wohngebiete aus. Für diese Bereiche besteht derzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan, die vorhandene Nutzung entspricht aber auch einem allgemeinen Wohngebiet.

## 3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen

Die Nutzung der Anlage durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf wird nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) [1] berechnet und beurteilt. Die Nutzung der Stellplatzanlage durch die Grundschule und den Kindergarten ist eine Nutzung durch Anlagen für soziale Zwecke. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm [2] und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ausgenommen. Es fehlt also an einer Beurteilungsgrundlage. In diesen Fällen muss durch die Genehmigungsbehörden eine situationsgebundene Abwägung erfolgen, inwieweit Lärminderungsmaßnahmen erforderlich sind, welche Maßnahmen zur Verminderung der Geräuscheinwirkungen möglich sind und welcher Aufwand hierfür angemessen ist. Um aber dennoch eine Grundlage für eine situationsgebundene Abwägung zu haben, werden wir die 18. BImSchV zur Berechnung und Beurteilung heranziehen.

### 3.1 Sportanlagenlärmschutzverordnung

Nicht genehmigungsbedürftige Sportanlagen unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Die Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden. Die 18. BImSchV enthält normative Festlegungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Sportlärm. Nach dieser Verordnung ist grundsätzlich eine Gesamtlärbetrachtung aller vorhandenen Sportanlagen vorzunehmen. Die folgende Tabelle fasst die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zusammen. Die Richtwerte beschreiben Außenwerte, die bei bebauten Flächen in 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung einzuhalten sind.



1	2	3	4	5	6	7	8
Nutzungsart	Lastfall	Immissionsrichtwerte					
		Beurteilungspegel			kurzzeitige Geräuschspitzen		
		tags		nachts	tags		nachts
		außerhalb	innerhalb		außerhalb	innerhalb	
		der Ruhezeiten		der Ruhezeiten			
dB(A)							
Gewerbegebiete (GE)	üblich	65	60/65 <sup>b)</sup>	50	95	90/95 <sup>b)</sup>	70
	selten <sup>a)</sup>	70	65	55	95	90/95 <sup>b)</sup>	70
urbane Gebiete	üblich	63	58/63 <sup>b)</sup>	48	93	88/93 <sup>b)</sup>	68
	selten <sup>a)</sup>	70	65	55	93	88/93 <sup>b)</sup>	68
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (MD) (MI)	üblich	60	55/60 <sup>b)</sup>	45	90	85/90 <sup>b)</sup>	65
	selten <sup>a)</sup>	70	65	55	90	85/90 <sup>b)</sup>	65
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WA)	üblich	55	50/55 <sup>b)</sup>	40	85	80/85 <sup>b)</sup>	60
	selten <sup>a)</sup>	65	60/65 <sup>b)</sup>	50	85	80/85 <sup>b)</sup>	60
reine Wohngebiete (WR)	üblich	50	45/50 <sup>b)</sup>	35	80	75/80 <sup>b)</sup>	55
	selten <sup>a)</sup>	60	55/60 <sup>b)</sup>	45	80	75/80 <sup>b)</sup>	55
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten -	üblich	45	45	35	75	75	55
	selten <sup>a)</sup>	55	55	45	75	75	55

<sup>a)</sup> Nach Nummer 1.5 des Anhangs zur 18. BImSchV gelten „Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.  
<sup>b)</sup> Der niedrigere Wert gilt für die morgendliche, der höhere Wert für die abendliche/mittägliche Ruhezeit.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV, § 2, Absatz 2

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die in folgender Tabelle aufgeführten Beurteilungszeiten.

1	2	3	4	5	6
Beurteilungszeitraum					
werktags			sonn- und feiertags <sup>a)</sup>		
Tag		Nacht	Tag		Nacht
außerhalb der Ruhezeit	innerhalb der Ruhezeit		außerhalb der Ruhezeit	innerhalb der Ruhezeit	
8 bis 20 Uhr	6 bis 8 Uhr	22 bis 6 Uhr (lauteste Stunde)	9 bis 13 Uhr, 15 bis 20 Uhr	7 bis 9 Uhr	0 bis 7 Uhr, 22 bis 24 Uhr (lauteste Std.)
	–			13 bis 15 Uhr	
	20 bis 22 Uhr			20 bis 22 Uhr	

<sup>a)</sup> Wenn an Sonn- und Feiertagen die gesamte Nutzungszeit der Sportanlagen zusammenhängend weniger als 4h beträgt und mehr als 30 min in die mittägliche Ruhezeit fallen, gilt nach Nummer 1.3.2.2 des Anhangs zur 18. BImSchV als Beurteilungszeit ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfasst.

Tabelle 2: Beurteilungszeiten nach 18. BImSchV § 2, Absatz 5

In einem allgemeinen Wohngebiet gelten also an z.B. einem Sonntag, bei einer üblichen Sportveranstaltung, folgende Richtwerte:

7:00 bis 9:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
9:00 bis 13:00 Uhr	55 dB(A),
13:00 bis 15:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
15:00 bis 20:00 Uhr	55 dB(A),
20:00 bis 22:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A).

Da in der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr die strengeren Richtwerte gelten (aufgrund der 2 Stunden Beurteilungszeit), werden wir unsere Berechnung nur in dieser Zeit durchführen. Wenn die Richtwerte in dieser Zeit eingehalten sind, sind sie es auch in den anderen Zeiten.

### 3.2 Allgemeines zu den Geräuschen von Kindern auf der geplanten Anlage

Allein eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten lässt Kinderlärm nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB werden. Anders als bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung durch den Lärm technischer Anlagen ist bei Erzeugen von Lärm durch kindliches Spielen, sei es auf Kinderspielplätzen, im Schulbereich oder auf der Straße, zu berücksichtigen, dass Kinderlärm eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens darstellt, die nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Bei einer vorzunehmenden Güterabwägung zwischen den Interessen der betroffenen Nachbarn an UngeStörtheit einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an einer kinderfreundlichen Umwelt andererseits steht daher der Begriff der Wesentlichkeit bei der Beurteilung unter einem allgemeinen Toleranzgebot.

Mit dem am 28. Juli 2011 in Kraft getretenen § 22 Abs. 1a BImSchG wird sichergestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (Kindertagesbetreuung) hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 BImSchG u.a. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach der Gesetzesbegründung sind die in der Norm verwendeten Begrifflichkeiten wie folgt auszulegen (BT-Drs. 17/4836):

Unter Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu verstehen, d.h. Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Unter ähnlichen Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen sind bestimmte Formen der Kindertagespflege gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu verstehen, die nach ihrem Erscheinungsbild ähnlich wie Kindertageseinrichtungen betrieben werden (z.B. Kinderläden).

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen sind kleinräumige Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Ballspielflächen für Kinder gehören hierzu.

Der Anwendungsbereich der Privilegierung erstreckt sich auf Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden. Darunter fallen nach der Gesetzesbegründung

(BT-Drs. 17/4836) zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuern.

Über den eigentlichen Anwendungsbereich hinaus ist die Privilegierungsregelung ihrer Art nach so grundsätzlicher Natur, dass sie auch auf das sonstige Immissionsschutzrecht und über das zivile Nachbarschaftsrecht hinaus auch auf das sonstige Zivilrecht, insbesondere das Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, ausstrahlt, soweit dieses jeweils für die Bewertung von Kinderlärm relevant ist. Auch für Wohnungseigentümer besteht bei der Auslegung von § 14 WEG eine gesteigerte Duldungspflicht gegenüber Kinderlärm.

#### 4. Quellen und Emission

Der Ermittlung der Emissionen der Parkfläche erfolgt abweichend zum Anhang Nr. 2 der 18. BImSchV nach der Parkplatzlärmstudie<sup>1</sup> [3]. Die Zuschläge betragen: Parkplatzart 0 dB(A) (Besucherparkplatz), Impulshaltigkeit 4 dB(A), Durchfahranteil  $K_d$  wird berücksichtigt. Die Oberfläche der Fahrflächen besteht aus Asphalt/ Beton. Für die Maximalpegelbetrachtung (Geräuschspitze) wird  $L_{W,max} = 99,5$  dB(A) für Kofferraumklappe schließen in die Berechnung einbezogen.

Die Höhe der Emissionen bestimmt sich über die Anzahl der Parkbewegungen. Ein Pkw verursacht zwei Parkbewegungen (Ein- und Ausparken). Wir setzen folgende Parkbewegungen an:

- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr 1 Parkbewegung pro Stellplatz und pro Stunde.

Demnach wird angenommen, dass sich der gesamte Parkplatz in der Zeit von 20:00 bis 21:00 füllt und in der Zeit von 21:00 bis 22:00 Uhr leert. Für die Emissionen der Pkw-Fahrstrecken von der Grundstückszufahrt bis zum Parkplatz gilt ein auf 1 m und einen Vorgang pro Stunde bezogener Schalleistungspegel von [3]  $L'_{WA,1h} = 44,5$  dB(A)/m (auf Asphalt bei 20 km/h). In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr werden 2 x 50 Fahrten je Stunde berücksichtigt.

In Anlage 1 ist ein Lageplan mit Quellen und Immissionsorten enthalten.

---

<sup>1</sup> Die 18. BImSchV gibt für die Ermittlung der Emissionen von Parkplätzen die RLS-90 an, diese Berechnungsart ist jedoch veraltet und ungenauer als die Parkplatzlärmstudie. Diese stellt zur Zeit den Stand der Technik dar.

## 5. Immissionen

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Sound-Plan [4] auf Grundlage des in der 18 BImSchV beschriebenen Verfahrens, wobei die Ausbreitung nach ISO 9613-2 berechnet wurde. Dem Rechenmodell wurden folgende Quellen-Höhen zugrunde gelegt:

- Immissionsorte: 2,4 m über Gelände für das EG  
2,8 m für jedes weitere Geschoss
- Fahr- und Rangierwege: 0,5 m über Gelände

Der Boden ist im Bereich des Parkplatzes und der Straße als hart, die sonstige Umgebung ist als schallweich angenommen worden. Die Quellen wurden spektral berücksichtigt.

Die folgende Tabelle enthält die aus oben genannten Vorgängen resultierenden Immissionen (Beurteilungspegel) für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr.

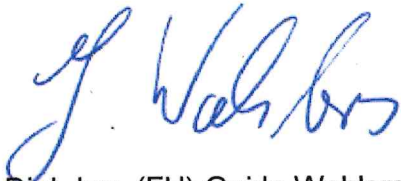
Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,TiR,max	LTiR,max	LTiR,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IO1	WA	EG	S	50	38,3	---	80	51,3	---
		1.OG		50	39,8	---	80	52,3	---
		2.OG		50	40,7	---	80	53,4	---
IO2	WA	EG	W	50	37,6	---	80	52,5	---
		1.OG		50	39,4	---	80	53,6	---
		2.OG		50	40,8	---	80	54,5	---
IO3	WR	EG	O	45	36,0	---	75	51,4	---
		1.OG		45	36,9	---	75	51,4	---
		2.OG		45	37,6	---	75	52,2	---
IO4	WR	EG	O	45	35,0	---	75	49,6	---
		1.OG		45	35,7	---	75	50,3	---
		2.OG		45	36,4	---	75	50,7	---
IO5	WA	EG	SO	50	40,4	---	80	55,2	---
		1.OG		50	41,0	---	80	55,8	---
		2.OG		50	41,5	---	80	56,4	---
IO6	WA	EG	SO	50	43,4	---	80	57,8	---
		1.OG		50	43,4	---	80	57,7	---
		2.OG		50	43,4	---	80	57,4	---
IO7	WA	EG	SW	50	34,8	---	80	53,3	---
		1.OG		50	38,7	---	80	56,6	---
		2.OG		50	40,5	---	80	58,8	---

Tabelle 3: Beurteilungspegel für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr

Die Richtwerte für die Ruhezeit abends (Spalte RW, A) werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die Höchsten Immissionen betragen 43,4 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet WA und 37,6 dB(A) im reinen Wohngebiet WR. Die Richtwerte werden um 6,6 dB(A) und mehr unterschritten. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

In den anderen Tageszeiten werden die Richtwerte ebenfalls eingehalten, da die Beurteilungszeiten gleich oder länger und die Richtwerte gleich oder höher sind. Damit ist das Bauvorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Dieser Bericht umfasst insgesamt 10 Seiten und wurde erstellt durch:



**Dipl.-Ing. (FH) Guido Wahlers**

Telefon 040 / 71 30 04 - 36

Fax 040 / 71 30 04 - 10

E-Mail: [g.wahlers@moingenieure.de](mailto:g.wahlers@moingenieure.de)

Internet: [www.moimmissionsschutz.de](http://www.moimmissionsschutz.de)

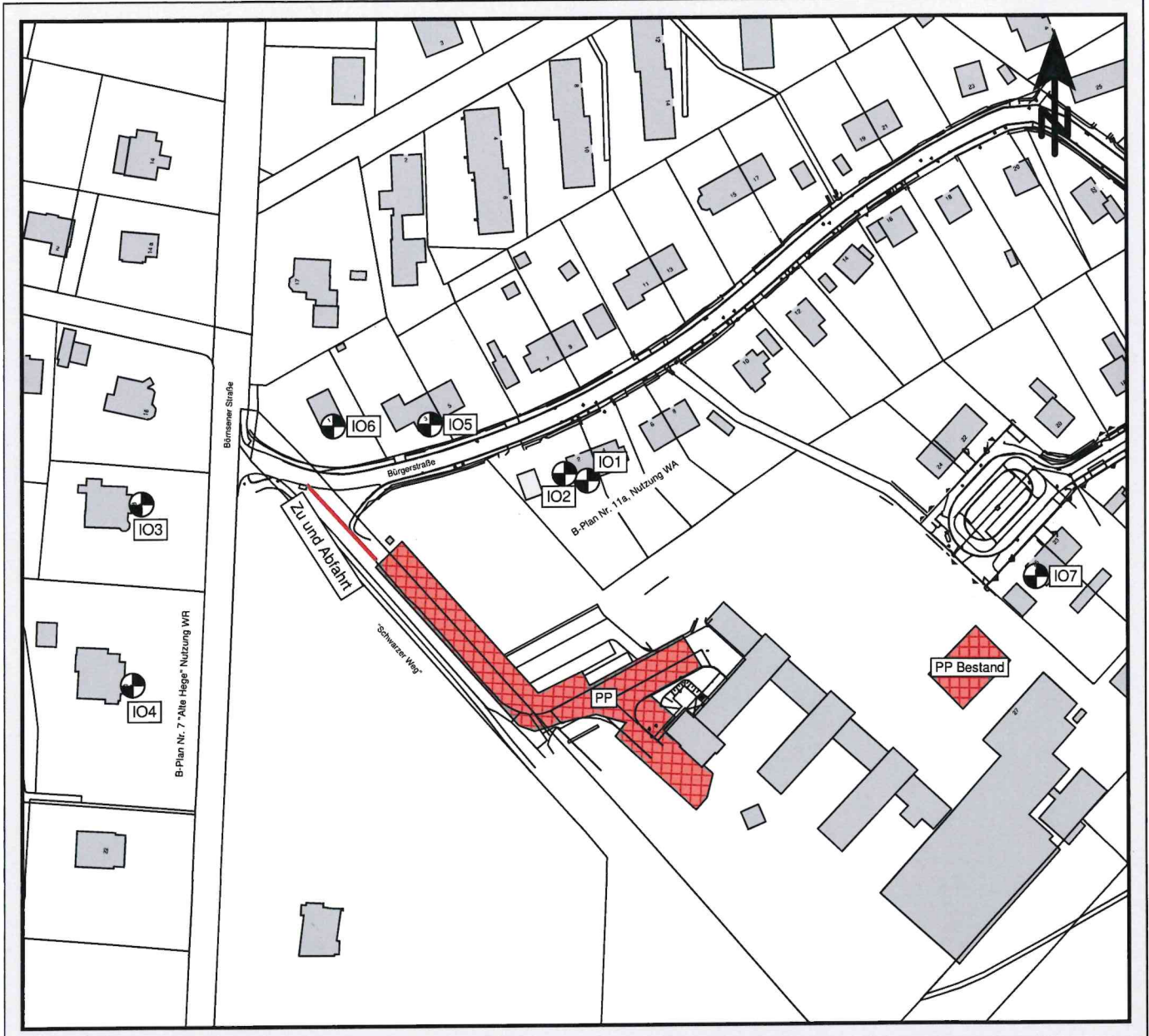


## 6. Literaturverzeichnis

- [1] 18. BImSchV, *Sportanlagenlärmschutzverordnung, Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468), 1. Juni 2017.*
- [2] TA Lärm, *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm , Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) geändert durch BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), In Kraft getreten am 9. Juni 2017.*
- [3] *Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, August 2007.*
- [4] Braunstein + Berndt GmbH, *SoundPlan Version 8.0, EDV-Programm zur Berechnung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2, VDI 2714, VDI 2720, RLS-90 sowie Schall 03.*
- [5] *Baugesetzbuch – BauGB, Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

# Neubau einer Stellplatzanlage am Schwarzen Weg in Aumühle

Projekt Nr. 18-022

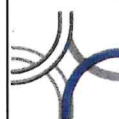


## Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Parkplatz
- Linienquelle

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Aumühle

**Auftragnehmer**



**M+O Immissionsschutz**  
Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Gewerberg 2  
22113 Oststeinbek b. Hamburg  
Telefon 040 / 713 004 - (10)  
Telefax 040 / 713 004 - (10)  
Internet [www.moimmissionsschutz.de](http://www.moimmissionsschutz.de)  
eMail [mo@ingenieure.de](mailto:mo@ingenieure.de)

**Maßstab 1:1774**



**Datum:** 15.05.2018  
**Bearbeiter:** Guido Wahlers

